

Amtsblatt der Europäischen Union

C 263



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

66. Jahrgang

26. Juli 2023

Inhalt

II *Mitteilungen*

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2023/C 263/01	Mitteilung der Kommission — Auf dem Weg zu einem gemeinsamen europäischen Datenraum für den Tourismus: Förderung des Datenaustauschs und der Innovation im gesamten Tourismusökosystem	1
---------------	--	---

IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Rat

2023/C 263/02	Notifikation der Europäischen Union nach dem Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits	14
---------------	---	----

Europäische Kommission

2023/C 263/03	Euro-Wechselkurs — 25. Juli 2023	15
---------------	--	----

Europäischer Auswärtiger Dienst

2023/C 263/04	Beschluss des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 19. Juni 2023 über die Sicherheitsvorschriften für den Europäischen Auswärtigen Dienst	16
---------------	---	----

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

2023/C 263/05	Liste der von den Mitgliedstaaten, dem Vereinigten Königreich (Nordirland) und den EWR-Ländern anerkannten natürlichen Mineralwässer	74
---------------	--	----

DE

V *Bekanntmachungen*

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2023/C 263/06	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.11100 — MUTARES / WALOR INTERNATIONAL) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	153
---------------	--	-----

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

Europäische Kommission

2023/C 263/07	Veröffentlichung einer genehmigten Standardänderung einer Produktspezifikation einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder geschützten geografischen Angabe im Sektor Agrarerzeugnisse und Lebensmittel gemäß Artikel 6b Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 664/2014 der Kommission	155
---------------	--	-----

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

MITTEILUNG DER KOMMISSION

Auf dem Weg zu einem gemeinsamen europäischen Datenraum für den Tourismus: Förderung des Datenaustauschs und der Innovation im gesamten Tourismusökosystem

(2023/C 263/01)

INHALT

	<i>Buchseite</i>
1. EINLEITUNG	2
1.1. Ein Datenraum für alle Akteure des Tourismusökosystems	2
1.2. Die Herausforderungen beim Austausch von tourismusbezogenen Informationen	4
1.3. Ziel des gemeinsamen europäischen Datenraums für den Tourismus	5
2. GRUNDVORAUSSETZUNGEN FÜR DEN GEMEINSAMEN EUROPÄISCHEN DATENRAUM FÜR DEN TOURISMUS ..	7
2.1. Governance	7
2.2. Semantik für die Interoperabilität	8
2.3. Technische Normen für die Interoperabilität	9
2.4. Rolle des Privatsektors	9
2.5. Unterstützung für KMU beim Übergang zu einem Datenraum	10
2.6. Unterstützung für Reiseziele beim Übergang zu einem Datenraum	10
2.7. Erprobung eines Anwendungsfalls für den Datenraum für den Tourismus	11
3. NÄCHSTE SCHRITTE AUF DEM WEG ZU EINEM GEMEINSAMEN EUROPÄISCHEN DATENRAUM FÜR DEN TOURISMUS	12
4. SCHLUSSFOLGERUNG	13

1. EINLEITUNG

In dieser Mitteilung wird der Weg zum gemeinsamen europäischen Datenraum für den Tourismus aufgezeigt, an dem sämtliche Akteure des Tourismusökosystems beteiligt sind, nämlich die Mitgliedstaaten, die lokalen und regionalen Behörden, der Privatsektor sowie die Organe der Europäischen Union (EU).

Wie im Übergangspfad für den Tourismus ⁽¹⁾ (2022) vorgesehen und in voller Übereinstimmung mit der europäischen Datenstrategie (2020) ⁽²⁾ stellt der Datenraum ein wichtiges Instrument zur Unterstützung des Übergangs zu mehr Nachhaltigkeit und einer tiefgreifenden Digitalisierung im Tourismusökosystem dar.

Mit der europäischen Datenstrategie wurden gemeinsame europäische Datenräume in wichtigen Wirtschaftssektoren und Bereichen von öffentlichem Interesse ⁽³⁾ als wesentliche politische Entwicklungen eingeführt, um sowohl den öffentlichen als auch den privaten Sektor durch die Nutzung von Daten in die Lage zu versetzen, bessere Entscheidungen zugunsten der europäischen Wirtschaft und Gesellschaft zu treffen. In den Schlussfolgerungen des Rates vom 25. März 2021 ⁽⁴⁾ wurde die Entwicklung der Datenräume unterstützt. Durch die Kombination legislativer, politischer und finanzieller Maßnahmen zielt die Datenstrategie darauf ab, einen einheitlichen europäischen Datenraum zu schaffen, einen echten Binnenmarkt für Daten, in dem Informationen über Sektoren und Grenzen hinweg weitergegeben sowie ausgetauscht und genutzt werden können, um Innovationen zu fördern.

Dementsprechend wurden in der Mitteilung der Kommission zur Konferenz über die Zukunft der EU vom Juni 2022 die Datenräume für Tourismus und Mobilität als neue Aktionsfelder genannt, die es zu prüfen gilt, damit die EU den digitalen Wandel anpacken kann.

Der Tourismus ist besonders empfänglich für die Möglichkeiten eines europäischen Binnenmarkts für Daten, da es sich um einen Sektor handelt, der von den Erfahrungen der Nutzer lebt, die vielfältig sind und sich ständig weiterentwickeln. Folglich ist der Tourismus, was Daten betrifft, ein vielseitiger Sektor, sowohl in Bezug auf die Datenerzeugung als auch den Datenaustausch. Private wie auch öffentliche Akteure haben erkannt, dass Informationen von wesentlicher Bedeutung sind, und zeigen großes Interesse an Daten, allerdings mit unterschiedlichem Grad an Reife, Verständnis und Kompetenzen, um das Potenzial von Informationen, die sehr vielfältig und fragmentiert sind und häufig in Silos ruhen, auszuschöpfen. Durch einen gemeinsamen europäischen Datenraum werden dem Ökosystem mehr hochwertige Daten zur Verfügung stehen, die von mehr Akteuren ausgetauscht, genutzt und abgerufen werden können und in innovative Dienste und Lösungen einfließen werden.

Im Tourismussektor zeigen sich Unternehmen und Reiseziele zögerlich, Daten auszutauschen, ohne eine Garantie auf Gegenseitigkeit zu haben und zu wissen, wie, von wem und zu welchem Zweck die Daten möglicherweise weiterverwendet werden. Zudem ist der mit neuen Verfahren verbundene Verwaltungsaufwand für kleine Organisationen eine große Belastung. Der gemeinsame europäische Datenraum für den Tourismus hat nicht die Regulierung des Datenaustauschs im Tourismussektor zum Ziel. Ferner impliziert er nicht die Verpflichtung für Datenlieferanten oder -nutzer, bestimmte Daten zu erheben. Durch den gemeinsamen europäischen Datenraum für den Tourismus sollen der Austausch und die Weiterverwendung von Daten im Tourismussektor verbessert werden, indem ein Daten-Governance-Modell entwickelt wird, das auf der Einhaltung bestehender EU- und nationaler Rechtsvorschriften für Daten beruht und die Fairness erhöht, da sichergestellt wird, dass alle beteiligten Akteure von dem neuen Wert profitieren, der durch den Austausch und die Nutzung von mehr Daten geschaffen wird. Überdies wird dieser Datenraum dank der Entwicklung technischer und interoperabler Infrastrukturen von Daten profitieren, die in anderen Datenräumen ausgetauscht werden.

Mit dem Übergangspfad für den Tourismus wurde die Notwendigkeit einer „[t]echnische[n] Umsetzung des Datenraums für den Tourismus“ (Thema 14) eingeführt. Gebilligt in den Schlussfolgerungen des Rates vom 1. Dezember 2022, in denen die Mitgliedstaaten eine europäische Agenda für den Tourismus 2030 aufstellten ⁽⁵⁾, befindet sich der Übergangspfad für den Tourismus derzeit in der Phase der gemeinsamen Umsetzung, und in dieser Mitteilung wird dargelegt, wie er zu einem Datenraum für den Tourismus führen soll.

1.1. Ein Datenraum für alle Akteure des Tourismusökosystems

Indem der gemeinsame europäische Datenraum für den Tourismus organisch und in kleinen Schritten entsprechend der freiwilligen Beteiligung und den Bedürfnissen der Tourismusakteure ausgebaut wird, wird er den Austausch von Datensätzen mit einem breiteren Publikum ermöglichen und den Nutzern (wie gewerblichen Mittlerorganisationen,

⁽¹⁾ Transition pathway for tourism published today (europa.eu).

⁽²⁾ COM(2020) 66 final.

⁽³⁾ In der europäischen Datenstrategie vom Februar 2020 wurde die Schaffung von Datenräumen für die folgenden zehn strategischen Bereiche angekündigt: Gesundheit, Landwirtschaft, Fertigung, Energie, Mobilität, Finanzwesen, öffentliche Verwaltung, Kompetenzen, europäische Cloud für offene Wissenschaft und die sektorübergreifende Schlüsselpriorität der Verwirklichung der Ziele des europäischen Grünen Deals.

⁽⁴⁾ 250321-vtc-euco-statement-en.pdf (europa.eu).

⁽⁵⁾ Rat „Wettbewerbsfähigkeit“ (Binnenmarkt und Industrie) – Consilium (europa.eu).

Destinationsmanagern, Tourismusdienstleistern und kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) im Bereich innovative Datenanalyse) erlauben, auf Informationen aus vielfältigeren Quellen zuzugreifen. Die Europäische Kommission unterstützt die Mitgliedstaaten und sämtliche Akteure bei der Entwicklung eines gemeinsamen europäischen Datenraums, der allen Beteiligten dient und für den das gesamte Tourismusökosystem verantwortlich ist.

Die Behörden der Mitgliedstaaten auf nationaler und lokaler Ebene werden durch den Interoperabilitätsrahmen, der im Wege eines gemeinsamen europäischen Datenraums für den Tourismus geschaffen wird, positiv beeinflusst, wie ihre Forderung an die Europäische Kommission ⁽⁶⁾ nach einem Instrument zur Überwachung des grünen und digitalen Wandels und der Widerstandsfähigkeit des Tourismusökosystems, die in das von der Gemeinsamen Forschungsstelle der Europäischen Kommission entwickelte EU-Tourismus-Dashboard mündete, zeigt. In mehreren Fällen entwickeln die Mitgliedstaaten (Österreich, Italien, Spanien, Slowenien, Griechenland) auch eigene nationale Datenräume. Die Kommission begrüßt diese Initiativen und hofft auf Synergien zwischen ihnen, um EU-Normen und -Modelle für den Datenaustausch unter uneingeschränkter Achtung der bestehenden EU- und nationalen Rechtsvorschriften und Grundsätze der EU zu entwickeln (siehe Ziffer 2.1).

Der Datenraum für den Tourismus muss KMU unterstützen. Fast alle Unternehmen im Tourismussektor sind KMU (99,9 %); 91 % dieser KMU sind Kleinstunternehmen ⁽⁷⁾. Kleinen Akteuren, z. B. Restaurants und Familienhotels, mangelt es an Zeit, Fähigkeiten und Ressourcen für die Suche nach und den Zugang zu Daten, die für die Tourismusstrategie und das Tourismusmanagement von Nutzen sind, insbesondere wenn diese von verschiedenen Anbietern erstellt und auf unterschiedliche Weise präsentiert und verwaltet werden. Ein einziger Bezugspunkt für die Datenverfügbarkeit kann – insbesondere in Kombination mit unterstützenden Maßnahmen (siehe Ziffer 2.5) oder Dienstleistungen – Unternehmen wie Hotels und Restaurants oder Reiseveranstaltern dabei helfen, ihre Dienstleistungen auf der Grundlage aktueller, hochwertiger Informationen zu verbessern und innovativer zu gestalten. Ein Beispiel dafür, wie dies aussehen kann, findet sich im nachstehenden Kasten.

KMU und größere Unternehmen, die Datenanalysedienste für Unternehmen und andere Akteure anbieten, haben ein unmittelbares Interesse daran, sich auf einen organisierten Pool für den Datenaustausch und den Zugang zu Informationen aus verschiedenen Quellen und Sektoren zu stützen. Ebenso würden KMU, die auf Instrumente der künstlichen Intelligenz spezialisiert sind, profitieren, wenn sie neue Instrumente zur Personalisierung von Tourismusdienstleistungen auf der Grundlage des verfügbaren Angebots und anderer Arten von Informationen nutzen könnten. Durch den Datenraum für den Tourismus werden ihre datengestützten Dienstleistungen direkt unterstützt.

Dieselben Herausforderungen stellen sich auch Destinationsmanagement-Organisationen (DMO). Die Aufgaben von DMO (bei denen es sich um private Einrichtungen oder um nationale, regionale oder lokale Behörden handeln kann) bewegen sich allmählich weg von der Vermarktung und hin zur Verwaltung und Planung nachhaltiger Angebote für Reisende, mit dauerhaften wirtschaftlichen und sozialen Vorteilen auch für die ansässige Bevölkerung insgesamt. Um diesen Aufgaben nachzukommen, bedarf es einer Fülle an Informationen, z. B. Daten von Personenbeförderungsunternehmen, städtischen Diensten und Kulturabteilungen oder öffentlichen und privaten Veranstaltern, aber auch Informationen über das touristische Angebot und über die politischen Prioritäten der regionalen Behörden und der benachbarten Regionen, um nur einige Beispiele zu nennen.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben können DMO auch Daten erheben und speichern; ein gemeinsamer europäischer Datenraum für den Tourismus auf der Grundlage bestehender und künftiger EU-Rechtsvorschriften für Daten (siehe Ziffer 1.3) kann daher dazu beitragen, dass DMO nicht nur Zugang zu mehr Informationen erhalten, sondern die von ihnen erhobenen Daten auch besser und interoperabler nutzen können. Beispielsweise könnten DMO und Behörden in der gesamten EU wichtige touristische Überwachungsinformationen auf lokaler Ebene zur Verfügung stellen und so zentrale Merkmale des Reiseziels sowie ihre Fortschritte beim grünen und digitalen Wandel präsentieren.

Konkretes Beispiel für die Vorteile des Datenaustauschs für Unternehmen und DMO

Ein kleines Reisebüro oder ein Reiseveranstalter muss ein Angebot für potenzielle Kunden auf der Grundlage der Unterbringungskapazitäten in einem Gebiet erstellen, das sowohl Städte als auch entlegene ländliche Reiseziele umfassen kann. Je nach Region oder Gemeinde werden die Unterbringungskapazitäten der verschiedenen Reiseziele, selbst bei ähnlicher Größe, jedoch unterschiedlich definiert. In einer Region oder Gemeinde kann die Anzahl der Nächte, in einer anderen dagegen die Anzahl der Betten gemeint sein. In einer Region oder Gemeinde können Optionen für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften inbegriffen sein, in einer anderen dagegen werden nur Angaben zu Hotels gemacht. Oder es können je nach Wahl und Strategie der lokalen DMO unterschiedliche Definitionen von interessanten Orten oder Ereignissen gelten. Durch die Bereitstellung von Metadatenbeschreibungen, die idealerweise auf bestehenden harmonisierten Konzepten und Definitionen, Taxonomien und Klassifizierungen sowie einer bereits in der amtlichen Statistik angewandten räumlichen Disaggregation beruhen, könnte im Wege eines Datenraums sichergestellt werden, dass allen Datensätzen und -quellen dieselbe Definition zugrunde liegt, sodass das vernetzte oder auf externe Unterstützung bei der Datenanalyse angewiesene Reisebüro ein genaues Angebot machen kann.

⁽⁶⁾ <https://www.consilium.europa.eu/media/49960/st08881-en21.pdf>

⁽⁷⁾ Annual Report on European SMEs, 20. Juni 2022.

Als natürliche Partner in einem Datenraum spielen die statistischen Stellen auf nationaler Ebene und Unionsebene eine zentrale Rolle, da sie amtliche Statistiken kostenfrei zur Verfügung stellen, die Interoperabilität innerhalb von und zwischen statistischen Bereichen unterstützen und die Weiterverwendung vorhandener Daten für die Erstellung innovativer oder verbesserter amtlicher Statistiken ermöglichen, was möglicherweise zur Unterstützung der regulatorischen Berichterstattungsanforderungen beiträgt.

Ein besseres, individuelleres und nachhaltigeres touristisches Angebot, begleitet von kohärenten politischen Unterstützungsmaßnahmen auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene, ist der Schlüssel dazu, dass Europa auf innovative und nachhaltige Weise das meistbesuchte Reiseziel der Welt bleibt, und wie nachstehend näher erläutert, kann der Datenraum für den Tourismus zu diesem Ergebnis beitragen. Daten können dabei helfen, die Auswirkungen des Tourismus auf die Nachhaltigkeit zu ermitteln, zu messen und zu verbessern. Beispiele sind Daten über den Energieverbrauch von Hotels, Zertifikate für erneuerbare Energien, Wasserverbrauch und Abwasseraufbereitung. Ferner können Instrumente zur Rückverfolgbarkeit von landwirtschaftlichen Lebensmitteln lokale Lieferketten unterstützen und so die Umweltauswirkungen des Restaurationssektors verringern und gleichzeitig den ländlichen Tourismus fördern. Ein weiteres Beispiel für die Vorteile eines bereichs- und sektorübergreifenden Datenaustauschs ist die Interoperabilität zwischen dem europäischen Datenraum für den Tourismus und dem europäischen Raum für Gesundheitsdaten. Der Austausch elektronischer Gesundheitsdaten kann sowohl für Reisende als auch für das Gastland äußerst hilfreich sein, wenn es darum geht, eine angemessene medizinische Versorgung zu planen und vorzuschlagen.

Die Vorteile eines verbesserten Datenaustauschs würden sich somit auf den gesamten Markt auswirken, einschließlich großer Plattformen, die die primären Inhaber von tourismusbezogenen kommerziellen Daten sind.

1.2. Die Herausforderungen beim Austausch von tourismusbezogenen Informationen

Der Tourismussektor steht in Bezug auf den Austausch von Daten vor drei besonderen Herausforderungen, die von den wichtigsten Akteuren des gemeinsamen europäischen Datenraums für den Tourismus angegangen werden müssen (siehe Nummer 2):

1. *Interoperabilität der Daten*

Die Gestaltung, Verwaltung und Bereitstellung von touristischen Erlebnissen zu Entscheidungs- oder Innovationszwecken erfordern eine Vielzahl nicht personenbezogener Daten. Ein charakteristisches Merkmal des Tourismussektors besteht darin, dass jeder Datenbereich potenziell nützlich für die Gestaltung eines touristischen Erlebnisses sein kann (d. h. Mobilität, Energie, Umwelt, kulturelles Erbe, Städteplanung, Gesundheit usw.), wiewohl wichtige nicht personenbezogene Daten für die Betreiber von besonderem Interesse sind. In umfangreichen Konsultationen der Akteure, die die Europäische Kommission zwischen 2021 und 2023 durchgeführt hat, wurden Datensätze ermittelt, die für die Betreiber besonders relevant sind (je nach Anwendungsfall und Zweck der Datenerhebung): Unterkunftsangebot und -nachfrage, Reiseangebot und -nachfrage, ökologische und soziale Auswirkungen des Tourismus sowie Angebots- und Markttrends. Die größte Herausforderung besteht somit darin, Informationen aus verschiedenen Quellen auszutauschen und zu vergleichen und dabei Überschneidungen und Doppelarbeit so weit wie möglich zu vermeiden, und zwar innerhalb eines Interoperabilitätsrahmens, der auch andere sektorspezifische Daten umfasst. Nach Möglichkeit könnten Normen untersucht werden, die bereits angewandt werden und unter den Akteuren verbreitet sind (siehe Ziffer 2.3).

2. *Datenzugang*

Das Tourismusökosystem der EU stützt sich nicht auf eine gemeinsame Marktplattform: Angebote werden sowohl von privaten Betreibern als auch von Behörden auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene modelliert und katalogisiert, wodurch eine vielfältige, reichhaltige und mehrsprachige Landschaft entsteht, und Buchungen werden sowohl über (große und kleine) Plattformen als auch unabhängig von den Anbietern verwaltet. Der gemeinsame europäische Datenraum für den Tourismus fungiert zwar nicht als Marktbetreiber (d. h. er dient weder dazu, Buchungen vorzunehmen, noch dazu, Buchungen zu zentralisieren), aber er kann den Betreibern Instrumente für die Suche nach Informationen bieten (siehe Ziffer 2.2).

3. *Bereitstellung von Daten durch öffentliche und private Akteure*

Daten können offen sein (z. B. Fahrpläne, Verkehrs- und Wetterinformationen oder Daten aus dem Internet), sie können aber auch privat, kommerziell und sensibel sein. Soweit personenbezogene Daten ausgetauscht werden, müssen alle Akteure die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ⁽⁸⁾ einhalten. Kommerzielle Daten, die den Großteil der Informationen über Buchungen, Reisen, Internetsuchen und Zahlungen ausmachen, befinden sie sich im Besitz einiger weniger großer Akteure, die in die Diskussion über die Regeln für den Datenzugang innerhalb des Datenraums einbezogen werden müssen.

⁽⁸⁾ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

Der Grundsatz, dass Daten einen Wert haben, sollte durch ein Governance-Modell ausgeglichen werden, durch das in bestmöglichem Umfang ein sofortiger Zugang zu Daten gewährt wird. Dazu sind gemeinsame Anstrengungen sämtlicher Akteure erforderlich, wobei der Datenraum für den Tourismus nicht als Marktplatz für die Werbung für Muster privater Angebote genutzt werden darf. Das Hauptziel des Datenraums besteht darin, alle Akteure des Ökosystems auf faire und inklusive Weise zu unterstützen.

Das Potenzial eines wirksamen Raums für den Datenfluss hängt unmittelbar mit der Beteiligung möglichst vieler Akteure zusammen, und zwar nicht nur als Nutzer, sondern auch als Datenlieferanten. Daher könnten Anreize für große private Betreiber untersucht werden, ihre Informationen oder Teile davon im gemeinsamen europäischen Datenraum auszutauschen. Über den Grundsatz des Datenaltruismus⁽⁹⁾, wie er in der Verordnung über europäische Daten-Governance (Daten-Governance-Rechtsakt) definiert ist, hinaus können diese Anreize beispielsweise die Form von vereinbarten Zugangsbedingungen annehmen: verschiedene Systeme und Modelle für den Austausch, die auf bestimmte Datensätze beschränkt oder anwendbar sind und sich im Laufe der Zeit ändern können, bestimmte Wochentage, Quartale oder andere Zeiträume und/oder gebührenpflichtig oder als Kombination aus offenen und gebührenpflichtigen nicht personenbezogenen Daten verfügbar. Dabei handelt es sich um eine laufende Arbeit, die auf gemeinsamen Anstrengungen und der Einsicht beruht, dass ein Gleichgewicht zwischen der Transparenz der Vorschriften und der Wahrung der kommerziellen Interessen gefunden werden muss⁽¹⁰⁾. In Übereinstimmung mit dem Vorschlag für das Datengesetz sollte dies jedoch den Zugang zu und die Nutzung von Informationen im Datenraum für die Erstellung amtlicher Statistiken unberührt lassen.

Außerdem ist die Erstellung von Datenströmen zeit- und ressourcenintensiv. Für KMU und kleinere DMO sowie für Behörden wäre es mühsam, Interoperabilitätsnormen für bereits bestehende Datensätze zu übernehmen. Daher muss nach Lösungen gesucht werden, um den Verwaltungsaufwand für kleinere öffentliche und private Betreiber zu verringern.

1.3. Ziel des gemeinsamen europäischen Datenraums für den Tourismus

Ziel des Datenraums für den Tourismus ist es, technische Normen für die Interoperabilität mit einer Governance-Struktur zu kombinieren, die öffentliche und private Akteure dazu anregt und befähigt, gemeinsame Anstrengungen zu unternehmen, um den Austausch von Daten über Datenbereiche und sektorspezifische Datenräume hinweg sowie die Datennutzung im Tourismussektor zu verbessern. Dies wiederum kann dem Tourismusökosystem erheblich zugutekommen und spezifische Ziele unterstützen, darunter:

- Förderung der Innovation im Tourismussektor für Unternehmen und DMO bei der Schaffung, Verbesserung und Personalisierung von Dienstleistungen und Angeboten durch den Zugang zu hochwertigeren Informationen, die nicht nur ausgetauscht werden, sondern auch leichter auffindbar sind;
- Unterstützung der Behörden bei der Entscheidungsfindung in Bezug auf die Nachhaltigkeit ihres touristischen Angebots, die Vermarktung und die Verwaltung auf der Grundlage einer Vielzahl relevanter Daten;
- Unterstützung spezialisierter Unternehmen bei der Bereitstellung besserer Dienstleistungen für den Markt im Hinblick auf Datenanalysen, Indizes und Markttrends;
- Ermöglichung des Austauschs von Daten und Informationen über Dienstleistungen und Angebote für KMU oder kleine DMO innerhalb eines Rahmens für den EU-weiten Datenaustausch;
- Verbesserung der Verfügbarkeit von Datenquellen für die Erstellung statistischer Informationen für politische Entscheidungsträger, für Unternehmen oder im öffentlichen Interesse sowie Förderung der Integration und Verbesserung bestehender amtlicher Statistiken.

Nach der Annahme der europäischen Datenstrategie hat die Europäische Kommission in der Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen über gemeinsame europäische Datenräume (2022)⁽¹¹⁾ zentrale Gestaltungsgrundsätze und -merkmale für alle gemeinsamen sektorspezifischen Datenräume festgelegt: Datenkontrolle, Einhaltung der EU-Vorschriften und -Werte, technische Dateninfrastruktur, Governance, Interoperabilität und Offenheit.

⁽⁹⁾ Der Grundsatz des Datenaltruismus bezieht sich auf den freiwilligen Austausch von Daten ohne jeglichen Ausgleich für ein Ziel von allgemeinem Interesse, das dem Gemeinwohl dient.

⁽¹⁰⁾ Das Programm „Horizont Europa“ enthält die Verpflichtung für Projektbegünstigte, Daten, die den Forschungsergebnissen zugrunde liegen, offen auszutauschen. Dies ermöglicht es den Projektbegünstigten, zu veröffentlichen und vertrauliche Daten für legitime kommerzielle Interessen zu definieren; es könnten Lehren darüber gezogen werden, wie diese Begünstigten dazu bewegt wurden, Daten offen auszutauschen, und wie ihre kommerziellen Rechte geachtet werden. Insgesamt könnte der Austausch wissenschaftlicher Daten, für den es bereits internationale Interoperabilitätsvereinbarungen und -verfahren gibt, nützliche Erkenntnisse für die Entwicklung von Datenräumen für industrielle Ökosysteme liefern.

⁽¹¹⁾ Staff working document on data spaces | Shaping Europe's digital future (europa.eu).

Der Daten-Governance-Rechtsakt⁽¹²⁾ und der Vorschlag für eine Verordnung über harmonisierte Vorschriften für einen fairen Datenzugang und eine faire Datennutzung (Vorschlag für das Datengesetz)⁽¹³⁾ (von der Europäischen Kommission im Februar 2022 angenommen) unterstützen diese Gestaltungsgrundsätze durch Ausarbeitung einer Reihe gemeinsamer EU-Konzepte, um Vertrauen zu schaffen und für Fairness zwischen den Akteuren in Bezug auf die Wirksamkeit des Datenaustauschs zu sorgen.

Durch den Daten-Governance-Rechtsakt soll die Verfügbarkeit von Daten für die Nutzung gefördert werden, und zwar durch Stärkung des Vertrauens in Datenmittler sowie durch Ausbau der Mechanismen für den Datenaustausch in der gesamten EU; in dem Rechtsakt wird unter anderem auch das Ziel festgeschrieben, EU-weit gemeinsame, interoperable Datenräume in strategischen Sektoren zu schaffen, um rechtliche und technische Hindernisse für den Austausch von Daten zu überwinden.

Der Vorschlag für das Datengesetz hat zum Ziel, eine gerechte Verteilung der Wertschöpfung in der Datenwirtschaft zu gewährleisten und die Nutzung von und den Zugang zu Daten, die von vernetzten Objekten erzeugt werden, zu erleichtern, insbesondere wenn ein Beitrag zur Datenerzeugung geleistet wird. Im Datengesetz sind spezielle Instrumente zur Erleichterung der Interoperabilität vorgesehen, auch innerhalb und zwischen Datenräumen. Es enthält wesentliche Anforderungen für verschiedene Elemente, die für die Datenräume relevant sind, einschließlich der Beauftragung von Normungsorganisationen, harmonisierte Normen auszuarbeiten.

Die DSGVO enthält Vorschriften zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Verkehr solcher Daten. Sie enthält ferner allgemeine Bedingungen, die es bei der Erhebung, dem Austausch und der Weiterverwendung personenbezogener Daten einzuhalten gilt.

Des Weiteren hat die Europäische Kommission nach der Richtlinie über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors⁽¹⁴⁾ eine Liste bestimmter hochwertiger Datensätze und Modalitäten der Veröffentlichung und Weiterverwendung⁽¹⁵⁾ festgelegt. Einige dieser Daten (Georaum, Erdbeobachtung und Umwelt, Meteorologie, Mobilität) können für die Entwicklung oder Überwachung von touristischen Dienstleistungen und Strategien von Bedeutung sein.

Durch die Initiative für ein interoperables Europa wird ein Beitrag zur Interoperabilität von Daten innerhalb von und zwischen Datenräumen geleistet, indem rechtliche, betriebliche und technische/semantische Angleichungen gefördert werden, beispielsweise durch die Verwendung von Referenzarchitekturen, semantischen Werkzeugen, Datenmodellen und Anwendungsprogrammierschnittstellen. Mehrere dieser Lösungen werden auch in den Werkzeugkasten des Unterstützungszentrums für Datenräume aufgenommen und zudem im Europäischen Dateninnovationsrat (siehe unten) erörtert werden. Mit dem Vorschlag für das Gesetz für ein interoperables Europa⁽¹⁶⁾ wird das Ziel verfolgt, die Interoperabilität zu stärken, indem die Nutzung dieser Interoperabilitätslösungen weiter gefördert wird, was dazu beitragen dürfte, dass der Datenraum für den Tourismus von Daten aus verschiedenen Quellen profitiert.

Diese Architektur, in deren Rahmen der Datenaustausch gestaltet wird, stellt eine wesentliche Unterstützung für den Tourismussektor dar, da in ihr klare Regeln sowohl für EU- als auch für Nicht-EU-Datenlieferanten und -betreiber festgelegt sind. Der Datenaustausch ist auch Gegenstand einer Reihe wichtiger sektorspezifischer Gesetzgebungsinitiativen mit deutlicher und starker Wirkung für den Tourismussektor.

Gemäß dem Vorschlag für eine Verordnung über die Erhebung und den Austausch von Daten im Zusammenhang mit Dienstleistungen im Bereich der kurzfristigen Vermietung von Unterkünften⁽¹⁷⁾ dürfen die zuständigen Behörden Tätigkeitsdaten im Zusammenhang mit der kurzfristigen Vermietung von Unterkünften mit „Einrichtungen oder Personen, die wissenschaftliche Forschung, Analysetätigkeiten oder die Entwicklung neuer Geschäftsmodelle durchführen“, austauschen.

Nach der Delegierten Verordnung über die Bereitstellung EU-weiter multimodaler Reiseinformationsdienste⁽¹⁸⁾ sind Informationsdaten über nationale Zugangspunkte bereitzustellen. Diese Verpflichtung gilt sowohl für den Linienverkehr sämtlicher Verkehrsträger (öffentlicher Nahverkehr, Schienenverkehr, Flugverkehr, Fährverkehr) als auch für alternative Verkehrsträger (z. B. Fahr- oder Mietgemeinschaften) und individuelle Verkehrsmittel wie das Fahrrad. Daten sollten nur dann zugänglich gemacht werden, wenn sie in digitaler Form vorliegen. Folgende Daten fallen unter die Verpflichtung: Informationsdaten zu Fahrplänen, Standardpreisen und die Lage von Bahnhöfen (Zugangsknoten) sowie bestimmte Infrastrukturdaten (auch für den Radverkehr).

⁽¹²⁾ Verordnung (EU) 2022/868 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2022 über europäische Daten-Governance und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1724 (Daten-Governance-Rechtsakt) (ABl. L 152 vom 3.6.2022, S. 1).

⁽¹³⁾ https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_22_1113

⁽¹⁴⁾ Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (ABl. L 172 vom 26.6.2019, S. 56).

⁽¹⁵⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2023/138 der Kommission vom 21. Dezember 2022 zur Festlegung bestimmter hochwertiger Datensätze und der Modalitäten ihrer Veröffentlichung und Weiterverwendung (ABl. L 19 vom 20.1.2023, S. 43).

⁽¹⁶⁾ COM(2022) 720 final, EUR-Lex – 52022PC0720 – DE – EUR-Lex (europa.eu).

⁽¹⁷⁾ EUR-Lex – 52022PC0571 – DE – EUR-Lex (europa.eu).

⁽¹⁸⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2017/1926 der Kommission vom 31. Mai 2017 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Bereitstellung EU-weiter multimodaler Reiseinformationsdienste (ABl. L 272 vom 21.10.2017, S. 1). Die Delegierte Verordnung wird derzeit überarbeitet, um diese Verpflichtung auf Echtzeitinformationen (für alle Verkehrsträger) auszuweiten, z. B. Echtzeitinformationen über Zugausfälle.

Was Daten zur Entwicklung von Diensten zur Erleichterung von Buchungen und Zahlungen betrifft, so werden durch die neue Initiative zu multimodalen digitalen Mobilitätsdiensten⁽¹⁹⁾ Verpflichtungen zum Austausch geschaffen, die, wie im Falle multimodaler Reiseinformationsdienste, in den Datenraum für den Tourismus einfließen werden. In dem Vorschlag ist für bestimmte Betreiber die Verpflichtung vorgesehen, Vereinbarungen mit Dritten zu schließen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass Online-Ticketdienste die Multimodalität erleichtern, indem sie Fahrgästen den Vergleich von und den Zugang zu Angeboten auf einfache und transparente Weise ermöglichen.

Die Platform-to-Business-Verordnung (P2B-Verordnung) der EU⁽²⁰⁾ zielt darauf ab, eine faire, transparente und vorhersehbare Behandlung von gewerblichen Nutzern durch Online-Vermittlungsdienste zu gewährleisten.

Diese Anforderungen und Grundsätze sollen in den gemeinsamen europäischen Datenraum für den Tourismus integriert werden, um eine uneinheitliche Umsetzung durch die Akteure zu vermeiden. Der Mehrwert eines gemeinsamen europäischen Datenraums für den Tourismus liegt auch in der Unterstützung der Europäischen Kommission und anderen Einrichtungen. Zwar kann ein Pauschalansatz nicht den spezifischen Bedürfnissen jedes vertikalen Sektors oder Bereichs gerecht werden, doch wird es von entscheidender Bedeutung sein, sektorübergreifende Gemeinsamkeiten zu ermitteln und nach Möglichkeit gemeinsame Konzepte, Modelle und Bausteine zu entwickeln, die in verschiedenen Sektoren oder Bereichen eingesetzt werden können. Wie bereits erwähnt, sind Gemeinsamkeiten und Synergien für den Tourismussektor besonders relevant. Der Europäische Dateninnovationsrat, der durch den Daten-Governance-Rechtsakt eingerichtet wurde, wird Leitlinien herausgeben, in denen die einschlägigen Normen und Interoperabilitätsanforderungen für den sektorübergreifenden Datenaustausch festgelegt sind. Das Unterstützungszentrum für Datenräume, ein durch das Programm „Digitales Europa“ finanziertes Projekt, wird in Bezug auf die gemeinsamen europäischen Datenräume mit dem Europäischen Dateninnovationsrat zusammenarbeiten und mit der Koordinierung aller diesbezüglichen Maßnahmen beauftragt werden.

2. Grundvoraussetzungen für den gemeinsamen europäischen Datenraum für den Tourismus

In einem komplexen Ökosystem wie dem Tourismus, in dem nützliche Informationen aus verschiedenen Bereichen und Sektoren stammen und die Wirtschaftsakteure fast ausschließlich KMU sind, mit riesigen Datenbereichen, die sich im Besitz weniger großer Plattformen befinden, bedarf es für den Austausch von Daten der Kombination und des Gleichgewichts einer Reihe von Faktoren.

Diese Herausforderung wird durch zwei Koordinierungs- und Unterstützungsmaßnahmen angegangen, die 2022 im Rahmen des Programms „Digitales Europa“ finanziert wurden⁽²¹⁾. Im Rahmen der Koordinierungs- und Unterstützungsmaßnahmen arbeiten zwei öffentlich-private Konsortien mit dem Ziel zusammen, der Europäischen Kommission eine aktualisierte Karte einschlägiger öffentlicher und privater Initiativen, eine eingehende Analyse der Grundvoraussetzungen für einen Datenraum für den Tourismus und vor allem ein Konzept für dessen Umsetzung vorzulegen. Die beiden Koordinierungs- und Unterstützungsmaßnahmen, zwischen denen Synergien bestehen, laufen von November 2022 bis November 2023 und werden den Grundstein für die Arbeit am Datenraum für den Tourismus legen, der auf dem bestehenden Rahmen für die europäische Tourismusstatistik aufbaut. Sie werden wesentliche Informationen zu allen Aspekten im Zusammenhang mit dem Kontext und der Governance des gemeinsamen europäischen Datenraums für den Tourismus und den folgenden Schritten für seine Entwicklung liefern.

Durch die Unterstützung dieser Arbeit und die Bereitstellung zusätzlicher 8 Mio. EUR im Arbeitsprogramm 2023–2024 des Programms „Digitales Europa“ hat sich die Europäische Kommission verpflichtet, partnerschaftlich mit öffentlichen und privaten Akteuren des Tourismusökosystems zusammenzuarbeiten, um von ihnen die Bedürfnisse des Marktes und des Sektors zu erfahren, und zwar sowohl in Bezug auf den Rahmen für den Datenaustausch als auch auf das Tempo, mit dem dieser eingeführt werden soll.

2.1. Governance

Durch die Governance des Datenraums für den Tourismus wird bestimmt, wie die Grundvoraussetzungen für die Interoperabilität umgesetzt werden und in welcher Wechselwirkung sie miteinander stehen, um sicherzustellen, dass der Zugang zu Daten, der Datenaustausch und die Nutzung von Daten auf rechtmäßige, faire, transparente, verhältnismäßige und diskriminierungsfreie Weise erfolgen. Um dies zu modellieren, werden bei den beiden durch das Programm „Digitales Europa“ finanzierten Koordinierungs- und Unterstützungsmaßnahmen die auf EU- und nationaler Ebene bestehenden Leitlinien von öffentlichen und privaten Akteuren berücksichtigt. Dies erfolgt sowohl im Rahmen der europäischen Datenstrategie als auch im Rahmen des Übergangspfads für den Tourismus.

⁽¹⁹⁾ https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/13133-Multimodale-digitale-Mobilitatsdienste_de

⁽²⁰⁾ Verordnung (EU) 2019/1150 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten (ABL L 186 vom 11.7.2019, S. 57). Dies gilt beispielsweise für Änderungen an den allgemeinen Geschäftsbedingungen, den Datenzugang, die Festlegung des Rankings, die Gründe für die Aussetzung oder Beendigung der Nutzung einer Plattform und die Gründe für die Verwendung von Preisparitätsklauseln.

⁽²¹⁾ DATES – European Tourism Data Space (tourismdataspace-csa.eu) und Startseite – Data Space for Tourism (DSFT) (modul.ac.at).

Im Jahr 2022 legte die Europäische Kommission zentrale Gestaltungsgrundsätze und -merkmale für alle gemeinsamen sektorspezifischen Datenräume fest: ⁽²²⁾ Datenkontrolle, Einhaltung der EU-Vorschriften und -Werte, technische Dateninfrastruktur, Governance, Interoperabilität, Offenheit und Cybersicherheit ⁽²³⁾. Darüber hinaus enthält der Verhaltenskodex für den Datenaustausch im Tourismus (2023), der von privaten Akteuren mit Unterstützung der Europäischen Kommission ausgearbeitet wurde (siehe Ziffer 2.4), eine Liste spezifischer Grundsätze, die es bei Vereinbarungen über den Datenaustausch zu berücksichtigen gilt: Datennutzungsrechte, Wert der Daten und Vergütung, geistiges Eigentum, Transparenzgrundsätze mit Sicherheit, Haftung, Privatsphäre und Datenschutz ⁽²⁴⁾ sowie Ethik.

Im Rahmen des Übergangspfads für den Tourismus sind Maßnahmen auf EU-, nationaler und regionaler Ebene vorgesehen, um den Datenaustausch im Tourismussektor zu unterstützen:

- Schaffung von Vertrauen zwischen den relevanten Tourismusakteuren und Bereitstellung strategischer Unterstützung bei der wirksamen Nutzung von Partnerschaften für den Datenaustausch im Tourismussektor zum beiderseitigen Nutzen [Themen 9, 14, 15]
- Unterstützung von Tourismusunternehmen bei der innovativen Gestaltung, Verbesserung und Ausweitung ihrer Dienstleistungen und der Behörden/Reiseziele bei der besseren Steuerung der Tourismusströme auf der Grundlage von leichter verfügbaren tourismusrelevanten Daten aus verschiedenen Quellen [Themen 10, 14, 15, 16]
- Erleichterung von Forschung und Innovation im Tourismusökosystem im Hinblick auf umweltfreundlichere Dienstleistungen durch Bereitstellung von Daten für verschiedene Arten von Akteuren, einschließlich Verbraucher [Themen 13, 15, 26]

Die informelle Expertengruppe der Kommission „Together for EU Tourism“ (Zusammen für den Tourismus in der EU, T4T) ⁽²⁵⁾, die sich aus Experten des öffentlichen und privaten Sektors zusammensetzt, unterstützt die Kommission bei der Umsetzung dieser Maßnahmen, d. h. bei der Vorbereitung politischer Initiativen, bei der Unterstützung der Zusammenarbeit sämtlicher Akteure des Ökosystems bei der Umsetzung von Rechtsvorschriften, Maßnahmen, Programmen und Strategien sowie beim Austausch bewährter Verfahren. Insbesondere wird die Untergruppe, die sich mit dem digitalen Wandel des Tourismussektors befasst, die Umsetzung sämtlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Austausch von Daten und der Digitalisierung des Sektors überwachen und unterstützen und einen Beitrag zur jährlichen Bestandsaufnahme leisten.

Da die Zuständigkeit für die Tourismuspolitik und das Tourismusmanagement auf nationaler und in einigen Mitgliedstaaten auf regionaler Ebene oder auf beiden Ebenen liegt, müssen die Europäische Kommission, die nationalen und regionalen Regierungen sowie private Akteure zugleich gemeinsam daran arbeiten, die Entwicklung zu unterstützen. Das neue Durchführungsinstrument „Konsortien für europäische Digitalinfrastrukturen“ (European Digital Infrastructure Consortia, EDIC) könnte die Lösung für die Einrichtung und den Betrieb des gemeinsamen europäischen Datenraums für den Tourismus bieten. Auf der Grundlage der neuen Möglichkeiten, die das Politikprogramm 2030 für die digitale Dekade ⁽²⁶⁾ bietet, könnten die Mitgliedstaaten auch das Potenzial der Einrichtung eines EDIC für die Schaffung und Verwaltung des gemeinsamen europäischen Datenraums für den Tourismus prüfen.

2.2. Semantik für die Interoperabilität

Um ein Mindestmaß an Interoperabilität zu erreichen, sind gemeinsame Datenmodelle und Vokabulare erforderlich. Verwaltungen und Agenturen auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene, die Tourismusdaten aggregieren und auf deren Grundlage Dienstleistungen entwickeln, stehen alle vor denselben Herausforderungen und sehen gleichzeitig dieselben Möglichkeiten in Bezug auf die Semantik. Die nationalen statistischen Ämter und Eurostat haben sich auf gemeinsame Definitionen für amtliche Statistiken geeinigt. Die Übernahme dieser Definitionen durch andere Tourismusakteure erfolgt jedoch nicht automatisch.

Ein Beispiel ist die Angabe der „Kapazität“ von Beherbergungsbetrieben: Ein Anbieter versteht darunter die Anzahl der Personen, die ein Hotel aufnehmen kann, ein anderer Anbieter dagegen die Anzahl der angebotenen Betten. Dieses Beispiel verdeutlicht die Notwendigkeit, die Definitionen und Grenzen von im Tourismussektor gängigen Schlüsselbegriffen zu klären, um Initiativen zum Austausch von Daten durch private und öffentliche Akteure zu unterstützen. Nicht nur sollten

⁽²²⁾ Staff working document on data spaces | Shaping Europe's digital future (europa.eu).

⁽²³⁾ Gemäß der Declaration on European Digital Rights and Principles | Shaping Europe's digital future (europa.eu).

⁽²⁴⁾ Um die Anwendung der DSGVO auf den Tourismussektor zu präzisieren, müssen künftige Verhaltensregeln zu Privatsphäre und Datenschutz im Einklang mit Artikel 40 der DSGVO ausgearbeitet werden.

⁽²⁵⁾ Register der Expertengruppen der Kommission und anderer ähnlicher Einrichtungen (europa.eu).

⁽²⁶⁾ Beschluss (EU) 2022/2481 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die Aufstellung des Politikprogramms 2030 für die digitale Dekade (ABl. L 323 vom 19.12.2022, S. 4).

Modelle und Definitionen aufeinander abgestimmt werden, auch müssen im Tourismus aufgrund seiner Nutzerorientierung Definitionen verwendet werden, die den Erfordernissen in Bezug auf die Mehrsprachigkeit in der EU gerecht werden: Während die Inhalte in der Sprache des Nutzers bereitgestellt werden, müssen die Metadaten und die Klassifizierung, die bei der Suche nach Inhalten hilfreich sind, an die Sprache des Nutzers angepasst werden, um eine bessere Nutzererfahrung zu bieten und Diskriminierung zu vermeiden.

Daher wären gemeinsame Datenmodelle auf europäischer Ebene, wie etwa bestehende Datenmodelle für den Austausch von Informationen über den Personenverkehr, äußerst wertvoll. Der genaue Anwendungsbereich der Modelle ist im Rahmen der Vorbereitungsarbeiten im Jahr 2023 festzulegen (siehe Ziffer 3), aber der Ansatz sollte pragmatisch sein und auf bestehenden Spezifikationen aufbauen⁽²⁷⁾. Von entscheidender Bedeutung sind auch die Erstellung von Leitlinien und die Unterstützung bei der Umsetzung dieser Modelle, um die Einhaltung der Vorschriften durch die verschiedenen Akteure auf den verschiedenen Ebenen zu gewährleisten. Dabei wird die Rolle des Unterstützungszentrums für Datenräume besonders wichtig sein.

2.3. Technische Normen für die Interoperabilität

Das Unterstützungszentrum für Datenräume arbeitet derzeit an der Festlegung gemeinsamer technischer Normen unter Berücksichtigung bestehender Initiativen und des geltenden Rechtsrahmens sowie der Arbeit von Normungsorganisationen. Alle Datenräume werden auch von der gerade lancierten Middleware Simpl profitieren, die Cloud-to-edge-Zusammenschlüsse ermöglicht und alle großen, von der Europäischen Kommission finanzierten Dateninitiativen unterstützt⁽²⁸⁾.

Es sei darauf hingewiesen, dass die Kommission durch das Datengesetz ermächtigt wird, im Falle fehlender Normen einzugreifen. In der Mitteilung der Kommission „Eine EU-Strategie für Normung: Globale Normen zur Unterstützung eines resilienten, grünen und digitalen EU-Binnenmarkts festlegen“⁽²⁹⁾ wird der direkte Zusammenhang zwischen dem Erfolg der europäischen Akteure bei der Normung auf internationaler Ebene und der Wettbewerbsfähigkeit und technologischen Souveränität Europas sowie dem Schutz der Werte der EU hervorgehoben. Zu den ermittelten vorrangigen Bereichen gehört unter anderem der Bereich „Datennormen für den Ausbau der Interoperabilität sowie des Austauschs und der Wiederverwendung von Daten zur Unterstützung der gemeinsamen europäischen Datenräume“.

Innerhalb des Europäischen Statistischen Systems, der Partnerschaft zwischen Eurostat und den nationalen statistischen Stellen, wurde ein systematischer Rahmen für die Entwicklung, Erstellung und Verbreitung europäischer Tourismusstatistiken gemäß der Verordnung (EU) Nr. 692/2011⁽³⁰⁾ entwickelt, der durch das Europäische Statistische System auch aufrechterhalten wird. Durch die Verwendung gemeinsamer Klassifikationen und Taxonomien in verschiedenen statistischen Bereichen, durch die die semantische Interoperabilität gewährleistet wird, können Daten über die Kapazität und Belegung von Beherbergungsbetrieben oder Daten über die Merkmale von Urlaubsreisen mit anderen Bereichen der Statistik kombiniert werden, wodurch aussagekräftige Indikatoren entstehen. Darüber hinaus hat Eurostat bereits eine Reihe von technischen Normen für den Austausch von Unterkunftsdaten mit dem privaten Sektor, insbesondere mit internationalen Online-Plattformen, festgelegt⁽³¹⁾.

2.4. Rolle des Privatsektors

Der gemeinsame europäische Datenraum für den Tourismus wird in einem florierenden Dienstleistungsmarkt entstehen. Unternehmen und Datenmittler erbringen eine wichtige Dienstleistung für das Tourismusökosystem der EU und zeigen großes Interesse an einem gemeinsamen europäischen Datenraum. Einige Plattformen tauschen bereits freiwillig und regelmäßig Unterkunftsdaten mit Eurostat zum Zwecke der Erstellung europäischer Statistiken aus.

Der Privatsektor arbeitet an Vereinbarungen über den Austausch nicht personenbezogener Daten, wodurch im Tourismussektor Datenräume in Privatbesitz geschaffen werden können. Die Europäische Kommission begrüßt diese Initiativen und verpflichtet sich, sie zu unterstützen, um sicherzustellen, dass Synergien zwischen ihnen und dem gemeinsamen europäischen Datenraum für den Tourismus geschaffen werden. Die Online-Plattform der Europäischen Kommission zur Unterstützung der Akteure im Tourismussektor, die 2024 in Betrieb gehen soll, wird bei diesen Bemühungen eine wichtige Rolle spielen (siehe Ziffer 3).

⁽²⁷⁾ Etwa den Erkenntnissen, die bei der Aufstellung von Spezifikationen für den gemeinsamen europäischen Datenraum für den europäischen Grünen Deal durch die Gemeinsame Forschungsstelle gewonnen wurden (<https://publications.jrc.ec.europa.eu/repository/handle/JRC126319>) und die zum großen Teil auch für den Datenraum für den Tourismus gelten.

⁽²⁸⁾ Simpl: cloud-to-edge federations and data spaces made simple | Shaping Europe's digital future (europa.eu).

⁽²⁹⁾ COM/2022/31 final EUR-Lex – 52022DC0031 – DE – EUR-Lex (europa.eu).

⁽³⁰⁾ Verordnung (EU) Nr. 692/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2011 über die europäische Tourismusstatistik und zur Aufhebung der Richtlinie 95/57/EG des Rates (ABl. L 192 vom 22.7.2011, S. 17).

⁽³¹⁾ Zudem wird die Verordnung (EG) Nr. 223/2009 (in ihrer geänderten Fassung), in der die geltenden Modalitäten für das Europäische Statistische System festgelegt sind, zurzeit im Hinblick auf eine bessere Integration von Daten in Privatbesitz überarbeitet.

Durch den von einer Gruppe von Akteuren auf EU-Ebene entwickelten und im März 2023 angenommenen Verhaltenskodex für den Datenaustausch im Tourismus ⁽³²⁾ soll das Vertrauen zwischen den Akteuren (mehrheitlich KMU), die vertragliche Vereinbarungen über den Austausch von Informationen eingehen wollen, gefördert werden, und den am Datenaustausch interessierten Akteuren sollen durch den Kodex allgemeine Leitlinien, einschließlich Beispielen und einer Checkliste, für einen Austausch von Daten im Tourismus an die Hand gegeben werden, der für beide Seiten von Nutzen ist. Die Europäische Kommission fordert die europäischen Tourismusakteure auf, sich öffentlich zur Einhaltung der Leitlinien zu verpflichten.

Der Privatsektor kann auch eine Schlüsselrolle bei der Ergänzung des gemeinsamen europäischen Datenraums für den Tourismus spielen, vor allem indem benutzerfreundliche Instrumente für KMU und Reiseziele zur Verfügung gestellt werden. Diese können die Form einer Plattform, einer App oder von kostenpflichtigen Analyse- und Unterstützungsdiensten für Unternehmen annehmen, um die Lücke zwischen dem auf EU-Ebene festgelegten Interoperabilitätsrahmen und dem Bedarf an sofortiger, unkomplizierter Nutzung und Weiterverwendung von Daten zu schließen.

2.5. Unterstützung für KMU beim Übergang zu einem Datenraum

Wie in der Mitteilung „Eine KMU-Strategie für ein nachhaltiges und digitales Europa“ ⁽³³⁾ angekündigt und im Einklang mit der EU-Datenstrategie unterstützt die Europäische Kommission KMU sektorübergreifend durch die digitalen Innovationszentren und das europäische Unternehmensnetzwerk „Enterprise Europe Network“, die in Synergie arbeiten.

Europäische digitale Innovationszentren (European Digital Innovation Hubs, EDIH) ⁽³⁴⁾ sind zentrale Anlaufstellen, die Unternehmen und Organisationen des öffentlichen Sektors bei der Bewältigung digitaler Herausforderungen und der Steigerung ihrer Wettbewerbsfähigkeit unterstützen. Die EDIH bieten Zugang zu technischem Fachwissen und geben KMU die Möglichkeit, Lösungen zu testen, bevor eine Investition getätigt werden muss. Die EDIH bieten nutzerfreundliche und gezielte Finanzierungsberatung, Ausbildung und Kompetenzentwicklung. Einige EDIH sind auf den Tourismus spezialisiert, aber durch das Netz sind alle in der Lage, KMU bei der Nutzung von Infrastrukturen und Initiativen wie den gemeinsamen europäischen Datenräumen zu unterstützen.

Die Sektorgruppe „Tourismus“ (Sector Group Tourism, SGT) des Enterprise Europe Network besteht aus 61 Mitgliedern aus 23 verschiedenen Ländern, die kontinuierlich zusammenarbeiten, um die Tourismusökosysteme in ihren Gebieten zu unterstützen. Ziel der SGT ist es, die Wettbewerbsfähigkeit und Widerstandsfähigkeit von KMU durch hochwertige Beratung und die Unterstützung ihrer Internationalisierung zu fördern und zu stärken. Der Fokus liegt auf EU-Finanzierungsmöglichkeiten, Technologietransfer und Geschäftsmöglichkeiten, unterstützt durch gezielte Kommunikations- und Werbemaßnahmen. Ein Schwerpunkt der SGT ist die Digitalisierung, und innerhalb dieses breiten Spektrums unterstützt die SGT ambitionierte, wachstumsorientierte KMU beim Zugang zu Informationen und deren bestmöglicher Nutzung.

2.6. Unterstützung für Reiseziele beim Übergang zu einem Datenraum

Reiseziele (als Städte, ländliche Gemeinden oder größere Gebiete) sind komplexe Akteure, die das Tourismusmanagement in ihre urbane und lokale Planung einbeziehen müssen, um sicherzustellen, dass die Auswirkungen der Touristenströme nicht nur den Einwohnern zugutekommen, sondern auch nachhaltig für die Gemeinschaft und die Umwelt sind. Mehrere von der Kommission durchgeführte Initiativen können sich positiv auf die Verfügbarkeit nützlicher Informationen für das Tourismusmanagement und die Tourismusentwicklung auswirken, und die Kommission wird dafür sorgen, dass die Synergien zwischen den Netzen aufrechterhalten werden, damit der digitale Wandel des öffentlichen Sektors einheitlich vorantgetrieben wird. Die Plattform für die Zusammenarbeit der Akteure, die die Kommission 2024 auf den Weg bringen wird, um die gemeinsame Umsetzung des Übergangspfads für den Tourismus zu unterstützen, wird eine zentrale Anlaufstelle für sämtliche Informationen, die für die Tourismusakteure in Bezug auf die politischen Strategien und Maßnahmen auf EU- und nationaler Ebene nützlich sind, sowie für den Austausch bewährter Verfahren bieten.

Ebenso werden diese Wege der direkten Zusammenarbeit zwischen den Reisezielen sowie zwischen den Reisezielen und der Kommission gewährleistet, dass die lokalen Besonderheiten und Anforderungen bei der Entwicklung des gemeinsamen europäischen Datenraums für den Tourismus berücksichtigt werden:

- Die Mechanismen für Mindestanforderungen an die Interoperabilität (Minimal Interoperability Mechanisms), die von und für Städte und Gemeinden im Rahmen der living-in.eu-Bewegung ⁽³⁵⁾ entwickelt wurden, können eine wichtige Unterstützung für den gemeinsamen europäischen Datenraum für den Tourismus sein, da sie Interoperabilitätslösungen für diese Ökosysteme hervorbringen.

⁽³²⁾ Key European tourism stakeholders co-sign a Code of Conduct on data sharing in tourism – ETC Corporate – ETC Corporate (etc-corporate.org).

⁽³³⁾ Communication COM/2020/103: An SME Strategy for a sustainable and digital Europe | Knowledge for policy (europa.eu).

⁽³⁴⁾ Information for SMEs | European Digital Innovation Hubs Network (europa.eu).

⁽³⁵⁾ Join us in building the European way of Digital Transformation for 300 million Europeans | Living in EU (living-in.eu).

- Im Rahmen ihrer Initiative „Intelligent Cities Challenge“⁽³⁶⁾ unterstützt die Europäische Kommission europäische Städte beim grünen und digitalen Wandel ihrer lokalen Wirtschaft durch Vernetzung, Austausch bewährter Verfahren, Unterstützung durch Experten und Aktivierung des Privatsektors.
- Im Rahmen der Städteagenda für die EU⁽³⁷⁾ werden auch Mittel zur Unterstützung des Tourismus in städtischen Reisezielen bereitgestellt, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf der Nachhaltigkeit der Angebote liegt. Über die neue Partnerschaft für nachhaltigen Tourismus im Rahmen der Städteagenda für die EU⁽³⁸⁾, die im Dezember 2022 ins Leben gerufen wurde, können zudem konkrete Maßnahmen zur Verbesserung der digitalen Dienstleistungen an städtischen Reisezielen vorgeschlagen werden.
- Über das offizielle Portal für Daten zu Europa⁽³⁹⁾ werden sämtliche öffentlichen Informationen über EU-Rechtsvorschriften, Publikationen, Veröffentlichungen von Bekanntmachungen und jede andere Form von offenen Daten erfasst. Es handelt sich um eine Datenbank, die für alle sektorspezifischen Datenräume von Nutzen sein kann.
- Mit der Leitinitiative „Tourismus“⁽⁴⁰⁾ im Rahmen des Instruments für technische Unterstützung 2022⁽⁴¹⁾ werden sieben Mitgliedstaaten⁽⁴²⁾ dabei unterstützt, ihre Tourismusstatistik und ihren Datenrahmen durch folgende Maßnahmen zu stärken: Ausbau der Kapazitäten für den Austausch und die Integration von Daten, Schließung der Lücke bei der Umsetzung des statistischen Rahmens für das Tourismus-Satellitenkonto, einschließlich Leitlinien für die Nutzung alternativer Datenquellen, Integration von Nachhaltigkeitsindikatoren in die Tourismusstatistik für ein besseres Management von Reisezielen und Förderung der Digitalisierung von KMU im Tourismussektor.

Ferner befindet sich ein EU-Kompetenzzentrum zur Unterstützung des Datenmanagements an Reisezielen in Entwicklung. Das Wissenszentrum wird Reisezielen bei der Entwicklung und Umsetzung eines datengesteuerten Managements sowie von Kompetenzen und Strategien für den Datenaustausch unterstützen. Das EU-Kompetenzzentrum dürfte 2024 betriebsbereit sein.

2.7. Erprobung eines Anwendungsfalls für den Datenraum für den Tourismus

Angesichts der Notwendigkeit, ein vertrauenswürdiges Umfeld für den Austausch von Daten unter allen Beteiligten zu schaffen, und in Anbetracht der Bedeutung der Erprobung der Voraussetzungen für die Interoperabilität, um sie zu den Bausteinen des Datenraums für den Tourismus zu machen, führt die Europäische Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und privaten Akteuren eine Testaktion durch, die den Boden für den Datenraum für den Tourismus bereiten soll.

Bei der Aktion sollten die Grundvoraussetzungen (technische Normen und Governance-Modell), die im Rahmen der über das Programm „Digitales Europa“ finanzierten vorbereitenden Maßnahmen ermittelt wurden, angewandt und mit den von Eurostat entwickelten technischen Normen für Unterkunftsdaten abgeglichen werden: Durch Anwendung und Erprobung der bzw. des im Rahmen der Koordinierungs- und Unterstützungsmaßnahmen ermittelten Interoperabilitätsnormen und Geschäftsmodells für den Austausch von Daten wird mit der Aktion der Wert des Datenraums für Tourismus für den Sektor aufgezeigt. Die Testaktion erfolgt auf rein freiwilliger Basis und stellt ein praktisches Beispiel für die Vorbereitung des Datenraums für den Tourismus dar.

Öffentliche Behörden auf nationaler und regionaler Ebene, Eurostat und die zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission werden zusammen mit privaten Partnern, die auf Datenmanagement spezialisiert sind, Anstrengungen unternehmen, um sicherzustellen, dass der Ansatz der Vorbereitung des gemeinsamen europäischen Datenraums für den Tourismus sowie des Rahmens für den Austausch von Daten, wie im Vorschlag für eine Verordnung über die Erhebung und den Austausch von Daten im Zusammenhang mit Dienstleistungen im Bereich der kurzfristigen Vermietung von Unterkünften vorgesehen, dient.

Die Kommission will dafür sorgen, dass der Ansatz realistisch und inklusiv und die Testaktion für die EU-Akteure – sowohl diejenigen, die an der Aktion teilnehmen, als auch KMU und DMO – von Nutzen ist. Daher liegt der Schwerpunkt bei der Testaktion auf einem Anwendungsfall, bei dem es um die Wechselwirkung zwischen verschiedenen Datenbereichen, einschließlich kurzfristiger Vermietung von Unterkünften und Beherbergung, geht.

Bis zum voraussichtlichen Abschluss der Initiative (1. Quartal 2025) werden die Ergebnisse der Koordinierungs- und Unterstützungsmaßnahmen zur Vorbereitung des Datenraums für den Tourismus integriert sein, um einen konkreten ersten Schritt hin zu einem vollwertigen gemeinsamen europäischen Datenraum für den Tourismus zu machen.

⁽³⁶⁾ Startseite | Intelligent Cities Challenge.

⁽³⁷⁾ InfoRegio – The Urban Agenda for the EU (europa.eu).

⁽³⁸⁾ Sustainable Tourism | EUI (urban-initiative.eu).

⁽³⁹⁾ Das offizielle Portal für Daten zu Europa | data.europa.eu.

⁽⁴⁰⁾ Technical Support Instrument 2022: „Support the tourism ecosystem: towards a more sustainable, resilient and digital tourism“.

⁽⁴¹⁾ Instrument für technische Unterstützung (TSI) (europa.eu).

⁽⁴²⁾ Italien, Kroatien, Spanien, Slowenien, Portugal, Malta und Griechenland.

3. Nächste Schritte auf dem Weg zu einem gemeinsamen europäischen Datenraum für den Tourismus

Phase 1: jetzt bis 4. Quartal 2023

- Im Rahmen der beiden Koordinierungs- und Unterstützungsmaßnahmen, die 2022 über das Programm „Digitales Europa“ finanziert wurden, werden der Kommission eine aktualisierte Karte einschlägiger öffentlicher und privater Initiativen, eine eingehende Analyse der Grundvoraussetzungen für einen Datenraum für den Tourismus mit Empfehlungen für ein Governance-Modell und technische Normen sowie ein Konzept für die Umsetzung des Datenraums vorgelegt.
- Gleichzeitig wird die Europäische Kommission auf freiwilliger Basis eine Arbeitsgruppe einberufen, um als erste Umsetzung der Erkenntnisse aus den Koordinierungs- und Unterstützungsmaßnahmen einen Anwendungsfall zu erproben. In dieser ersten Phase wird die Arbeitsgruppe den Schwerpunkt der Erprobung, einschließlich des spezifischen Bedarfs an Nutzung und Weiterverwendung von Daten, sowie ihre Arbeitsmethodik festlegen.
- Aufbauend auf den Initiativen auf nationaler Ebene und in Synergie mit der Arbeit des Unterstützungszentrums für Datenräume sollten zwischen der Europäischen Kommission und den Mitgliedstaaten Gespräche über die Möglichkeit der Einrichtung eines EDIC zur Verwaltung des gemeinsamen europäischen Datenraums für den Tourismus aufgenommen werden.
- Das EU-Kompetenzzentrum zur Unterstützung des Datenmanagements an Reisezielen sollte von einem Konsortium öffentlicher und privater Akteure mit Kompetenz im Bereich Datenanalyse gegründet werden, um Reiseziele bei der Entwicklung und Umsetzung eines datengesteuerten Managements und von Strategien für den Datenaustausch im Rahmen der Entwicklung eines gemeinsamen europäischen Datenraums für den Tourismus zu unterstützen.
- Wie vorstehend dargelegt, steht den Akteuren eine Reihe von Instrumenten zur Verfügung, um sich am Aufbau eines auf die Anforderungen des Sektors zugeschnittenen Datenraums zu beteiligen. Die Branchenverbände sollten damit beginnen, bei ihren Mitgliedern für die Möglichkeiten und den Nutzen eines Datenraums für den Tourismus zu werben und die im Verhaltenskodex für den Datenaustausch im Tourismus dargelegten Grundsätze zu vermitteln.

Phase 2: 1. Quartal 2024 bis 1. Quartal 2025

- Die von der Europäischen Kommission zur Erprobung des Anwendungsfalls eingesetzte Arbeitsgruppe wird sich bemühen, die Ergebnisse der Koordinierungs- und Unterstützungsmaßnahmen auf den in Phase 1 ausgewählten Anwendungsfall anzuwenden und sie mit den technischen Spezifikationen abzugleichen, die Eurostat in seiner Vereinbarung über den Austausch von Unterkunftsdaten mit dem Privatsektor entwickelt hat.
- Die Mitgliedstaaten können einen Beitrag leisten, indem sie die Möglichkeit der Einrichtung eines EDIC für die Verwaltung des gemeinsamen europäischen Datenraums für den Tourismus prüfen. Im Rahmen des Programms „Digitales Europa“ sollte ein Follow-up der Koordinierungs- und Unterstützungsmaßnahmen vorgenommen werden, mit dem Zweck, die Infrastruktur des gemeinsamen europäischen Datenraums für den Tourismus aufzubauen (36 Monate).
- Um die gemeinsame Umsetzung des Übergangspfads für den Tourismus weiter voranzutreiben, wird die Europäische Kommission eine Plattform für die Zusammenarbeit der Akteure als nutzerfreundliche Anlaufstelle einrichten, über die die Akteure aktiv auf aktuelle Informationen und Links zu offiziellen und gemeinschaftlichen Ressourcen zugreifen können, die für die Maßnahmen im Rahmen des Übergangspfads relevant sind, über die sie fortlaufend aktualisierte Informationen zu laufenden Projekten, Tätigkeiten und Veranstaltungen erhalten, die für die Maßnahmen im Rahmen des Übergangspfads relevant sind, über die sie Mittel bereitstellen können, um mit den Mitgliedern der Gemeinschaft von Akteuren in Kontakt zu treten und mit ihnen zusammenzuarbeiten, und über die sie aktuelle Finanzierungs- und Lernmöglichkeiten ausfindig machen oder sich darüber informieren lassen können. Auf der Plattform werden die Initiativen zum Datenaustausch im Tourismus gebündelt und aktualisiert.
- Die Akteure werden aufgefordert, sich aktiv an der Plattform sowie an den Initiativen zu beteiligen, die die informelle Expertengruppe T4T der Kommission im Zusammenhang mit dem Datenaustausch und dem Datenmanagement organisiert.

Phase 3: Ab 2025

In Zukunft sollte das Tourismusökosystem in Europa auf ein tieferes Verständnis der Möglichkeiten zählen, die der Austausch von Daten bietet. Die laufenden Initiativen und die auf Kommissionsebene und im Sektor vorgesehenen kurzfristigen Maßnahmen bieten interessierten Akteuren die Möglichkeit, sich an der Entwicklung des Datenraums für den Tourismus zu beteiligen.

Außerdem könnte ein EDIC der Mitgliedstaaten eine Lösung für die Verwaltung des gemeinsamen europäischen Datenraums für den Tourismus sein. Die Arbeiten im Hinblick auf die Vorbereitung und Umsetzung im Rahmen des Programms „Digitales Europa“ dürften so weit fortgeschritten sein, dass eine Infrastruktur konzipiert werden kann, über die in Zusammenarbeit mit dem Unterstützungszentrum für Datenräume eindeutige Identifikatoren für touristische Datensätze auf aggregierter Ebene festgelegt, gemeinsame Metadaten-Schlüsselemente (semantische Regeln) vereinbart und technische Interoperabilitätsregeln in kohärenter Weise mit anderen Datenräumen auf EU-Ebene integriert werden können.

Für den Zeitraum 2025–2027 werden im Rahmen des Programms „Digitales Europa“ zusätzliche Mittel bereitgestellt. Die Höhe dieser zusätzlichen Mittel sollte den erzielten Fortschritten und dem weiteren Finanzierungsbedarf entsprechen.

4. Schlussfolgerung

Die Europäische Kommission ist fest entschlossen, einen Raum zu unterstützen, in dem tourismusbezogene Daten unter voller Beachtung der EU-Grundsätze der Fairness, Zugänglichkeit, Sicherheit und Privatsphäre weitergegeben werden. Dies geschieht allem voran in Kohärenz mit der EU-Datenstrategie. Auch erfolgt dies im Einklang mit den im Rahmen des Kompetenzpakts⁽⁴³⁾ unternommenen Anstrengungen zur Weiterbildung und Umschulung.

Der Datenraum wird nicht in einem Vakuum entstehen: Er wird eine Lücke im Datenmarkt für den Tourismus schließen, wo der Zugang verbessert, kohärenter gestaltet und insbesondere für KMU und Reiseziele unterstützt werden muss, die die treibende Kraft eines Ökosystems sind, das für die EU-Wirtschaft von zentraler Bedeutung ist, um die Weiterverwendung von Daten zu fördern und innovative Dienstleistungen und wirtschaftlichen Wert zu schaffen.

Dieser Ansatz für die Schaffung eines gemeinsamen europäischen Datenraums für den Tourismus muss sowohl fortschrittlich als auch solide sein. Er zielt darauf ab, einen Rahmen zu schaffen, der den Bedürfnissen des Ökosystems und des Marktes gerecht wird und auch im breiteren Interoperabilitätsrahmen für sektorspezifische Datenräume auf EU-Ebene verankert ist. Damit dieses Ziel verwirklicht werden kann, fordert die Europäische Kommission alle einschlägigen Akteure auf, sich am Datenaustausch innerhalb des gemeinsamen europäischen Datenraums für den Tourismus zu beteiligen, um nicht nur die Fülle an Daten zu verbessern, die dieser bieten kann, sondern auch, um ihn gemeinsam zum Nutzen aller zu gestalten.

⁽⁴³⁾ Homepage „Pact for Skills“ (europa.eu).

IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

RAT

**Notifikation der Europäischen Union nach dem Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der
Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten
Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits**

(2023/C 263/02)

Die Europäische Union notifiziert dem Vereinigten Königreich und dem Sonderausschuss für Zusammenarbeit im Bereich der Strafverfolgung und Justiz in Bezug auf das Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits (im Folgenden „Handels- und Kooperationsabkommen“) Folgendes:

I. NOTIFIKATIONEN IM RAHMEN DES HANDELS- UND KOOPERATIONSABKOMMENS**1. Teilweises Zurückziehen einer Notifikation gemäß Artikel 690 Absatz 4 des Handels- und Kooperationsabkommens**

Die Europäische Union zieht die von Polen vorgenommene Notifikation in Bezug auf Artikel 603 Absatz 2 (vormalig Artikel LAW.SURR.83 Absatz 2) des Handels- und Kooperationsabkommens, dass Polen seine Staatsangehörigen nicht übergeben würde ⁽¹⁾, in dessen Namen teilweise zurück.

Polen macht die Übergabe seiner Staatsangehörigen von folgenden Bedingungen abhängig:

Ab 3. August 2023 kann ein polnischer Staatsangehöriger auf der Grundlage eines Haftbefehls gemäß dem Handels- und Kooperationsabkommen an das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland übergeben werden, sofern die im Haftbefehl angeführte Tat außerhalb des Hoheitsgebiets der Republik Polen und außerhalb eines polnischen Schiffs oder Flugzeuges begangen wurde und diese Tat sowohl zum Zeitpunkt der Tat als auch zum Zeitpunkt der Ausstellung des Haftbefehls nach dem geltenden Recht der Republik Polen eine strafbare Handlung darstellte oder nach dem geltenden Recht der Republik Polen eine strafbare Handlung dargestellt hätte, wenn sie im Hoheitsgebiet der Republik Polen begangen worden wäre.

Die Übergabe eines polnischen Staatsangehörigen wird nicht genehmigt, wenn der Haftbefehl gegen eine Person ergangen ist, die verdächtig ist, eine Straftat aus politischen Gründen jedoch ohne Gewaltanwendung begangen zu haben, oder wenn die Vollstreckung des Haftbefehls die Rechte und Freiheiten von Personen und Bürgern verletzen würde.

⁽¹⁾ ST 6076/1/21 REV 1.

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

25. Juli 2023

(2023/C 263/03)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,1051	CAD	Kanadischer Dollar	1,4562
JPY	Japanischer Yen	156,18	HKD	Hongkong-Dollar	8,6336
DKK	Dänische Krone	7,4515	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,7785
GBP	Pfund Sterling	0,86148	SGD	Singapur-Dollar	1,4677
SEK	Schwedische Krone	11,4950	KRW	Südkoreanischer Won	1 409,63
CHF	Schweizer Franken	0,9598	ZAR	Südafrikanischer Rand	19,4256
ISK	Isländische Krone	145,70	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,8915
NOK	Norwegische Krone	11,1605	IDR	Indonesische Rupiah	16 607,03
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	MYR	Malaysischer Ringgit	5,0420
CZK	Tschechische Krone	24,047	PHP	Philippinischer Peso	60,271
HUF	Ungarischer Forint	378,33	RUB	Russischer Rubel	
PLN	Polnischer Zloty	4,4263	THB	Thailändischer Baht	38,115
RON	Rumänischer Leu	4,9223	BRL	Brasilianischer Real	5,2178
TRY	Türkische Lira	29,7848	MXN	Mexikanischer Peso	18,5746
AUD	Australischer Dollar	1,6328	INR	Indische Rupie	90,4445

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST

BESCHLUSS DES HOHEN VERTRETERS DER UNION FÜR AUßEN- UND SICHERHEITSPOLITIK

vom 19. Juni 2023

über die Sicherheitsvorschriften für den Europäischen Auswärtigen Dienst

(2023/C 263/04)

DER HOHE VERTRETER der Union für Außen- und Sicherheitspolitik —

gestützt auf den Beschluss 2010/427/EU des Rates vom 26. Juli 2010 über die Organisation und die Arbeitsweise des Europäischen Auswärtigen Dienstes ⁽¹⁾ (im Folgenden „Beschluss 2010/427/EU des Rates“), insbesondere auf Artikel 10 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Als eine funktional eigenständige Einrichtung der Europäischen Union (im Folgenden „EU“) muss der Europäische Auswärtige Dienst (im Folgenden „EAD“) nach Artikel 10 Absatz 1 des Beschlusses 2010/427/EU des Rates über Sicherheitsvorschriften verfügen.
- (2) Es obliegt dem Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (im Folgenden „Hoher Vertreter“), Sicherheitsvorschriften für den EAD zu beschließen, die für alle Aspekte der Sicherheit im Zusammenhang mit der Funktionsweise des EAD gelten, sodass er den Risiken für das ihm unterstehende Personal, seine materiellen Werte, seine Informationen und seine Besucher wirksam entgegenwirken und seiner Sorgfaltspflicht und seiner Verantwortung in dieser Hinsicht nachkommen kann.
- (3) So sollte insbesondere dem Personal, das dem EAD untersteht, den materiellen Werten des EAD, einschließlich seiner Kommunikations- und Informationssysteme, seinen Informationen und seinen Besuchern ein Schutzniveau gewährt werden, das mit den bewährten Verfahren des Rates, der Kommission, der Mitgliedstaaten und gegebenenfalls internationaler Organisationen im Einklang steht.
- (4) Die Sicherheitsvorschriften für den EAD sollten dazu beitragen, in der EU einen kohärenteren und umfassenderen allgemeinen Rahmen für den Schutz von EU-Verschlusssachen (im Folgenden „EU-VS“) zu schaffen, wobei die Sicherheitsvorschriften des Rates der Europäischen Union (im Folgenden „Rat“) und der Europäischen Kommission zugrunde gelegt werden und größtmögliche Kohärenz mit ihnen gewahrt werden soll.
- (5) Der EAD, der Rat und die Kommission sind entschlossen, gleichwertige Sicherheitsstandards für den Schutz von EU-VS anzuwenden.
- (6) Dieser Beschluss lässt die Artikel 15 und 16 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden „AEUV“) und die zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsakte unberührt.
- (7) Die Organisation der Sicherheit im EAD und die Zuweisung der Sicherheitsaufgaben innerhalb der EAD-Struktur müssen festgelegt werden.
- (8) Der Hohe Vertreter sollte gegebenenfalls auf einschlägige Fachkenntnisse in den Mitgliedstaaten, dem Generalsekretariat des Rates und der Europäischen Kommission zurückgreifen.
- (9) Der Hohe Vertreter sollte mit Unterstützung der Mitgliedstaaten, des Generalsekretariats des Rates und der Kommission alle angemessenen und zur Anwendung dieser Vorschriften erforderlichen Maßnahmen ergreifen.

⁽¹⁾ ABl. L 201 vom 3.8.2010, S. 30.

- (10) Der Generalsekretär des EAD fungiert zwar als Sicherheitsbehörde des EAD, doch eine Überarbeitung der Sicherheitsvorschriften des EAD ist angebracht, um insbesondere der Einsetzung des Krisenreaktionszentrums Rechnung zu tragen und den Beschluss ADMIN (2017)10 der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 19. September 2017 ^(?) entsprechend aufzuheben und zu ersetzen.
- (11) Der Sicherheitsausschuss des EAD ist gemäß Artikel 15 Absatz 4 Buchstabe a des Beschlusses ADMIN (2017) 10 der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 19. September 2017 über die Sicherheitsvorschriften für den Europäischen Auswärtigen Dienst zu den geplanten Änderungen an den Sicherheitsvorschriften des EAD konsultiert worden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand und Anwendungsbereich

In diesem Beschluss werden die Sicherheitsvorschriften für den Europäischen Auswärtigen Dienst (im Folgenden „EAD-Sicherheitsvorschriften“) festgelegt.

Dieser Beschluss gilt nach Artikel 10 Absatz 1 des Beschlusses 2010/427/EU des Rates für das gesamte Personal des EAD und das gesamte Personal der Delegationen der Union, unabhängig von ihrer dienstrechtlichen Stellung oder Herkunft, und durch ihn wird der allgemeine Regelungsrahmen geschaffen, um den Risiken für das dem EAD unterstehende Personal gemäß Artikel 2, für die Räumlichkeiten des EAD, seine materiellen Werte, seine Informationen und seine Besucher effektiv entgegenzuwirken.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Beschlusses bezeichnet der Ausdruck

- a) „Personal des EAD“ Beamte des EAD und sonstige Bedienstete der Europäischen Union, einschließlich zu Bediensteten auf Zeit ernannter Mitglieder des Personals der diplomatischen Dienste der Mitgliedstaaten, sowie abgeordnete nationale Sachverständige gemäß Artikel 6 Absätze 2 und 3 des Beschlusses 2010/427/EU des Rates;
- b) „dem EAD unterstehendes Personal“ das Personal des EAD in der Zentrale und den Delegationen der Union sowie das gesamte sonstige Personal in den Delegationen der Union, unabhängig von dessen dienstrechtlicher Stellung oder Herkunft, sowie im Rahmen dieses Beschlusses der Hohe Vertreter und gegebenenfalls sonstiges Personal, das in Räumlichkeiten der EAD-Zentrale tätig ist;
- c) „berechtigte Angehörige“ die beim Außenministerium des Gastlandes gemeldeten und im Haushalt lebenden Familienmitglieder des dem EAD unterstehenden Personals in Delegationen der Union, die sich zum Zeitpunkt einer Evakuierung des Landes tatsächlich bei und mit diesem Personal am Ort der dienstlichen Verwendung aufhalten;
- d) „Räumlichkeiten des EAD“ alle Einrichtungen des EAD, einschließlich aller Gebäude, Büros, Räume und sonstigen Bereiche, sowie die Bereiche, in denen Kommunikations- und Informationssysteme (auch solche zur Bearbeitung von EU-VS) untergebracht sind, die vom EAD ständig oder zeitweilig für die Ausübung seiner Tätigkeiten genutzt werden;
- e) „Sicherheitsinteressen des EAD“ das dem EAD unterstehende Personal, Räumlichkeiten des EAD, Angehörige, materielle Werte einschließlich Kommunikations- und Informationssystemen, Informationen und Besucher;
- f) „EU-VS“ alle mit einem EU-Geheimhaltungsgrad gekennzeichneten Informationen oder gekennzeichnetes Material, deren bzw. dessen unbefugte Offenlegung den Interessen der Europäischen Union oder eines oder mehrerer ihrer Mitgliedstaaten in unterschiedlichem Maße schaden könnte;
- g) „Delegation der Union“ Delegationen in Drittländern und bei internationalen Organisationen im Sinne von Artikel 1 Absatz 4 des Beschlusses 2010/427/EU des Rates sowie Einrichtungen der EU gemäß Artikel 5 des Beschlusses 2010/427/EU des Rates.

Weitere Begriffsbestimmungen für die Zwecke des vorliegenden Beschlusses sind in den jeweiligen Anhängen sowie in Anlage A festgelegt.

^(?) ABl. C 126 vom 10.4.2018, S. 1.

Artikel 3

Sorgfaltspflicht

- (1) Die EAD-Sicherheitsvorschriften gewährleisten, dass der Sorgfaltspflicht des EAD und seiner diesbezüglichen Verantwortung nachgekommen wird.
- (2) Die Sorgfaltspflicht des EAD bezeichnet die Verpflichtung, mit der gebotenen Sorgfalt alle geeigneten Maßnahmen zur Umsetzung der Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen, um jeden nach vernünftigem Ermessen vorhersehbaren Schaden von den Sicherheitsinteressen des EAD abzuwenden.

Dazu gehören sowohl Schutz- als auch Sicherheitsmaßnahmen, einschließlich Maßnahmen in Not- oder Krisensituationen, gleich welcher Art.

- (3) Um der Sorgfaltspflicht der Mitgliedstaaten, der EU-Organe und -Einrichtungen und anderer Parteien, deren Personal in Delegationen der Union und/oder Räumlichkeiten dieser Delegationen tätig ist, sowie der Sorgfaltspflicht des EAD für Delegationen der Union, die in Räumlichkeiten der vorstehend genannten anderen Parteien eingerichtet sind, Rechnung zu tragen, schließt der EAD mit jeder dieser Parteien Verwaltungsvereinbarungen, in denen die jeweiligen Funktionen und Zuständigkeiten, Aufgaben und Kooperationsmechanismen festgelegt sind.

Artikel 4

Materieller Geheimschutz und Sicherheit der Infrastruktur

- (1) Der EAD trifft alle geeigneten (dauerhaften oder vorübergehenden) Maßnahmen für den materiellen Geheimschutz, einschließlich Zugangskontrollen, in allen Räumlichkeiten des EAD, um die Sicherheitsinteressen des EAD zu schützen. Diesen Maßnahmen wird beim Entwurf und der Planung neuer Räumlichkeiten und vor der Anmietung bereits bestehender Räumlichkeiten Rechnung getragen.
- (2) Dem Personal, das dem EAD untersteht, und den Angehörigen können aus Sicherheitsgründen für einen bestimmten Zeitraum und in bestimmten Bereichen besondere Pflichten oder Beschränkungen auferlegt werden.
- (3) Die Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 müssen dem festgestellten Risiko entsprechen.

Artikel 5

Alarmstufen und Krisensituationen

- (1) Es ist Sache der Sicherheitsbehörde des EAD im Sinne von Artikel 13 Abschnitt 1 Absatz 1, im Vorgriff oder als Reaktion auf Bedrohungen und Vorfälle, die die Sicherheit des EAD beeinträchtigen, Alarmstufen festzulegen und geeignete Alarmstufen-Maßnahmen einzuführen.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Alarmstufen-Maßnahmen entsprechen der jeweiligen Stufe der Sicherheitsbedrohung. Die Alarmstufen werden von der Sicherheitsbehörde des EAD in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Dienststellen anderer Organe, Einrichtungen und Agenturen der Union und des Mitgliedstaats oder der Mitgliedstaaten, in dem bzw. denen sich die Räumlichkeiten des EAD befinden, definiert.
- (3) Die Sicherheitsbehörde des EAD ist die Kontaktstelle für Alarmstufen und für die Krisenreaktion. Die Sicherheitsbehörde des EAD kann damit verbundene Aufgaben, die die EAD-Zentrale betreffen, dem Generaldirektor für Ressourcenverwaltung im Sinne von Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe a zweiter Spiegelstrich des Beschlusses 2010/427/EU des Rates und damit verbundene Aufgaben, die die Delegationen der Union betreffen, dem Direktor des Krisenreaktionszentrums übertragen.

Artikel 6

Schutz von Verschlusssachen

- (1) Für den Schutz von EU-VS gelten die in diesem Beschluss, insbesondere in Anhang A, festgelegten Vorschriften. Der Besitzer jedweder EU-VS ist für den entsprechenden Schutz dieser EU-VS verantwortlich.

- (2) Der EAD gewährleistet, dass der Zugang zu Verschlusssachen nur Personen gewährt wird, die die Anforderungen gemäß Anhang A Artikel 5 erfüllen.
- (3) Im Einklang mit den Vorschriften über den Schutz von EU-VS in Anhang A legt der Hohe Vertreter auch die Voraussetzungen fest, unter denen örtliche Bedienstete Zugang zu EU-VS erhalten.
- (4) Der EAD *sorgt für die Verwaltung des Sicherheitsstatus* des gesamten dem EAD unterstehenden Personals sowie der Auftragnehmer des EAD.
- (5) Bringt ein Mitgliedstaat Verschlusssachen, die mit einem nationalen Geheimhaltungsgrad gekennzeichnet sind, in die Strukturen oder Netze des EAD ein, so schützt der EAD diese Verschlusssachen nach Maßgabe der Anforderungen, die für EU-VS mit gleichwertigem Geheimhaltungsgrad gemäß der Entsprechungstabelle in Anlage B gelten.
- (6) Die Bereiche im EAD, in denen als „CONFIDENTIEL UE/EU CONFIDENTIAL“ oder höher oder mit entsprechendem Geheimhaltungsgrad eingestufte Verschlusssachen aufbewahrt werden, werden im Einklang mit den Vorschriften nach Anhang A II als abgesicherte Bereiche eingerichtet und von der Sicherheitsbehörde des EAD genehmigt.
- (7) Die Verfahren, nach denen der Hohe Vertreter seine Aufgaben im Rahmen von Abkommen oder Verwaltungsvereinbarungen über den Austausch von EU-VS mit Drittstaaten oder internationalen Organisationen wahrnimmt, sind in den Anhängen A und A VI aufgeführt.
- (8) Der Generalsekretär legt die Bedingungen fest, unter denen der EAD in seinem Besitz befindliche EU-VS an andere Organe, Einrichtungen oder sonstige Stellen der Union weitergibt. Dazu wird ein geeigneter Rahmen geschaffen, unter anderem gegebenenfalls durch entsprechende *interinstitutionelle* oder sonstige Vereinbarungen.
- (9) Mit einem solchen Rahmen wird sichergestellt, dass EU-VS ihrem Geheimhaltungsgrad entsprechend sowie nach Grundsätzen und Mindeststandards geschützt werden, die den in diesem Beschluss festgelegten Grundsätzen und Mindeststandards gleichwertig sind.

Artikel 7

Sicherheitsvorfälle, Notfälle und Krisenreaktion

- (1) Um eine rasche und wirksame Reaktion auf einen Sicherheitsvorfall zu gewährleisten, legt der EAD ein Verfahren für die Meldung solcher Vorfälle und Notfälle fest, das rund um die Uhr, sieben Tage die Woche und bei jeglicher Art von Sicherheitsvorfällen oder Bedrohungen der Sicherheitsinteressen des EAD (z. B. durch Unfälle, Konflikte, böswillige Handlungen, Straftaten, Entführungen und Geiselnahmen oder medizinische Notfälle, Störungen der Kommunikations- und Informationssysteme, Cyber-Angriffe usw.) einsatzbereit ist.
- (2) Zwischen der EAD-Zentrale, den Delegationen der Union, dem Rat, der Kommission, den EU-Sonderbeauftragten und den Mitgliedstaaten werden Kanäle für die Notfallkommunikation eingerichtet, um sie bei der Reaktion auf Krisen, Sicherheitsvorfälle und Notfälle, von denen das Personal betroffen ist, und der Bewältigung von deren Folgen zu unterstützen; dies schließt auch die Notfallplanung ein.
- (3) Die Reaktion auf Sicherheitsvorfälle/ Notfälle/ Krisen umfasst unter anderem
 - Verfahren zur wirksamen Unterstützung der Beschlussfassung im Zusammenhang mit Bedrohungen, Sicherheitsvorfällen und Notfällen, von denen das Personal betroffen ist, einschließlich Beschlüssen über den Abzug oder die Aussetzung einer Mission, und
 - ein Konzept sowie Verfahren für die Rettung des eingesetzten Personals – z. B. im Falle vermisster Personen oder im Falle von Entführungen und Geiselnahmen – unter Berücksichtigung der besonderen Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten, der EU-Organe und des EAD in dieser Hinsicht. In diesem Zusammenhang sind die für das Management solcher Einsätze erforderlichen speziellen Fähigkeiten und eine mögliche Bereitstellung entsprechender Ressourcen durch die Mitgliedstaaten zu berücksichtigen.
- (4) Der EAD wird geeignete Verfahren für die Berichterstattung über Sicherheitsvorfälle in den Delegationen der Union einführen. Gegebenenfalls werden die Mitgliedstaaten, die Kommission, sonstige zuständige Behörden sowie die zuständigen Sicherheitsausschüsse unterrichtet.
- (5) Die Abläufe bei der Reaktion auf Sicherheitsvorfälle, Notfälle und Krisen sollten regelmäßig geübt und überprüft werden.

*Artikel 8***Sicherheit der Kommunikations- und Informationssysteme**

- (1) Der EAD schützt Informationen, die in Kommunikations- und Informationssystemen im Sinne des Anhangs A bearbeitet werden, vor Bedrohungen ihrer Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit, Authentizität und Beweisbarkeit.
- (2) Entsprechende Vorschriften, Sicherheitsleitlinien und ein Sicherheitsprogramm zum Schutz aller Kommunikations- und Informationssysteme, die sich im Besitz des EAD befinden oder von ihm betrieben werden, werden von der Sicherheitsbehörde des EAD genehmigt.
- (3) Vorschriften, Konzept und Programm müssen ebenso wie ihre Umsetzung eng mit denen des Rates und der Kommission und gegebenenfalls mit den Sicherheitskonzepten der Mitgliedstaaten abgestimmt werden.
- (4) Alle zur Bearbeitung von Verschlusssachen verwendeten Informations- und Kommunikationssysteme werden einem Akkreditierungsverfahren unterzogen. Der EAD wendet in Absprache mit dem Generalsekretariat des Rates und der Kommission ein System für das Management der Sicherheitsakkreditierung an.
- (5) Werden für den Schutz der vom EAD bearbeiteten EU-VS kryptografische Produkte eingesetzt, so müssen diese zuvor auf Empfehlung des Sicherheitsausschusses des Rates von der Krypto-Zulassungsstelle des EAD zugelassen werden.
- (6) Von der Sicherheitsbehörde des EAD werden im erforderlichen Umfang folgende Stellen für Informationssicherung geschaffen:
 - a) eine Stelle für Informationssicherung (Information Assurance Authority – IAA),
 - b) eine TEMPEST-Stelle (Tempest Authority – TA),
 - c) eine Krypto-Zulassungsstelle (Crypto Approval Authority – CAA),
 - d) eine Krypto-Verteilungsstelle (Crypto Distribution Authority – CDA).
- (7) Für jedes System wird die Sicherheitsbehörde des EAD folgende Stellen schaffen:
 - a) eine Sicherheits-Akkreditierungsstelle (Security Accreditation Authority – SAA),
 - b) eine für den Betrieb zuständige Stelle für Informationssicherung (Information Assurance Operational Authority – IA OA).
- (8) Die Bestimmungen zur Anwendung dieses Artikels im Hinblick auf den Schutz von EU-VS sind in den Anhängen A und A IV enthalten.

*Artikel 9***Verletzung der Sicherheit und Kenntnisnahme von Verschlusssachen durch Unbefugte**

- (1) Zu einer Verletzung der Sicherheit kommt es durch eine Handlung oder Unterlassung, die den in diesem Beschluss festgelegten Sicherheitsvorschriften und/oder den gemäß Artikel 21 Absatz 1 genehmigten Sicherheitskonzepten oder -leitlinien mit Maßnahmen zur Anwendung dieses Beschlusses zuwiderläuft.
- (2) Eine Kenntnisnahme von Verschlusssachen durch Unbefugte liegt vor, wenn eine Verschlusssache ganz oder teilweise nicht ermächtigten Personen oder Stellen gegenüber offengelegt wurde.
- (3) Eine tatsächliche oder vermutete Verletzung der Sicherheit oder eine tatsächliche oder vermutete Kenntnisnahme von Verschlusssachen durch Unbefugte wird unverzüglich dem Direktor für Sicherheit in der Zentrale und Informationssicherheit im EAD gemeldet, der geeignete Maßnahmen nach Anhang A Artikel 11 ergreift.
- (4) Nach Anhang A Artikel 11 Absatz 3 können gegen jede Person, die für eine Verletzung der Sicherheitsvorschriften dieses Beschlusses oder die Kenntnisnahme von Verschlusssachen durch Unbefugte verantwortlich ist, Disziplinarmaßnahmen und/oder rechtliche Schritte gemäß den geltenden Rechts- und sonstigen Vorschriften ergriffen werden.

*Artikel 10***Untersuchung von Sicherheitsvorfällen, Sicherheitsverletzungen und/oder der Kenntnisnahme durch Unbefugte sowie Abhilfemaßnahmen**

(1) Unbeschadet des Artikels 86 und des Anhangs IX des Statuts ⁽³⁾ kann die für Sicherheit in der Zentrale und Informationssicherheit im EAD zuständige Direktion Sicherheitsuntersuchungen einleiten und durchführen:

- a) bei möglichem Verlust oder möglicher Falschbehandlung bzw. unbefugter Kenntnisnahme von EU-VS, Euratom-Verschlusssachen oder nicht als Verschlusssache eingestuften vertraulichen Informationen;
- b) zur Abwehr von Angriffen feindlicher Nachrichtendienste gegen den EAD und sein Personal;
- c) zur Abwehr von terroristischen Anschlägen auf den EAD und sein Personal;
- d) im Falle von Cybervorfällen;
- e) bei sonstigen Vorfällen, die die allgemeine Sicherheit des EAD beeinträchtigen oder beeinträchtigen könnten, einschließlich vermuteter Straftaten.

(2) Die Sicherheitsbehörde des EAD, die in geeigneter Form von der für Sicherheit in der Zentrale und Informationssicherheit im EAD zuständigen Direktion, von der für das Krisenreaktionszentrum zuständigen Direktion sowie von Experten der Mitgliedstaaten und/oder anderer EU-Organe unterstützt wird, ergreift alle aufgrund der Untersuchungen erforderlichen Abhilfemaßnahmen, wenn und soweit dies angebracht erscheint.

Nur befugte Mitglieder des Personals, denen die Sicherheitsbehörde des EAD angesichts ihrer aktuellen Aufgaben einen entsprechenden, auf ihren Namen lautenden Auftrag erteilt hat, können ermächtigt werden, Sicherheitsuntersuchungen im EAD durchzuführen und zu koordinieren.

(3) Die Prüfer erhalten Zugang zu allen Informationen, die sie für die Durchführung der Untersuchungen benötigen und werden dabei von allen Dienststellen und dem Personal des EAD in vollem Umfang unterstützt.

Die Prüfer können geeignete Maßnahmen zur Sicherung des Nachweispfades ergreifen, die der Bedeutung der untersuchten Angelegenheit angemessen sind.

(4) Der Zugang zu personenbezogenen Daten, einschließlich solcher, die in den Kommunikations- und Informationssystemen erfasst sind, erfolgt nach Maßgabe der Verordnung (EU) 2018/1725 ⁽⁴⁾.

(5) Ist für Untersuchungszwecke die Einrichtung einer Datenbank mit personenbezogenen Daten erforderlich, so wird der Europäische Datenschutzbeauftragte gemäß der genannten Verordnung davon in Kenntnis gesetzt.

*Artikel 11***Sicherheitsrisikomanagement**

(1) Zur Bestimmung des Sicherheitsbedarfs des EAD erarbeiten die für Sicherheit in der Zentrale und Informationssicherheit im EAD zuständige Direktion und die für das Krisenreaktionszentrum zuständige Direktion eine umfassende Methodik zur Bewertung des Sicherheitsrisikos und halten diese Methodik auf dem neuesten Stand; dies erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Direktion Sicherheit der Generaldirektion Personal und Sicherheit der Kommission und gegebenenfalls mit dem Sicherheitsbüro des Generalsekretariats des Rates.

(2) Das Risikomanagement für die Sicherheitsinteressen des EAD wird als Prozess angelegt. Ziel dieses Prozesses ist es, bekannte Sicherheitsrisiken zu bestimmen, Sicherheitsmaßnahmen zur Minderung dieser Risiken auf ein tragbares Maß festzulegen und Maßnahmen entsprechend dem Konzept der mehrschichtigen Sicherheit anzuwenden. Die Wirksamkeit der betreffenden Maßnahmen und das Risikoniveau werden fortlaufend bewertet.

⁽³⁾ Statut der Beamten der Europäischen Union und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Union (im Folgenden „Statut“).

⁽⁴⁾ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union und zum freien Datenverkehr (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

(3) Die in diesem Beschluss festgelegten Funktionen, Verantwortlichkeiten und Aufgaben berühren nicht die Verantwortung eines jeden Mitglieds des dem EAD unterstehenden Personals; insbesondere EU-Personal, das an Missionen in Drittländern teilnimmt, muss mit gesundem Menschenverstand und Urteilsvermögen zur eigenen Sicherheit beitragen und alle Sicherheitsregeln, -vorschriften, -verfahren und -anweisungen einhalten.

(4) Um Sicherheitsrisiken vorzubeugen und diese zu beherrschen, kann beauftragtes Personal Zuverlässigkeitsüberprüfungen der in den Anwendungsbereich dieses Beschlusses fallenden Personen durchführen; dabei wird bestimmt, ob eine Sicherheitsbedrohung entsteht, falls diesen Personen Zugang zu Räumlichkeiten oder Informationen des EAD gewährt wird. Zu diesem Zweck und unter Einhaltung der Verordnung (EU) 2018/1725 darf das beauftragte Personal a) jede dem EAD zur Verfügung stehende Informationsquelle nutzen, wobei die Zuverlässigkeit der Informationsquelle zu berücksichtigen ist; b) auf im Besitz des EAD befindliche Personalakten oder Daten über Personen zugreifen, die der EAD beschäftigt oder zu beschäftigen beabsichtigt; dies gilt auch für Personal von Auftragnehmern, sofern dies hinreichend begründet wird.

(5) Der EAD ergreift alle angemessenen Maßnahmen, um den Schutz seiner Sicherheitsinteressen zu gewährleisten und jeden nach vernünftigem Ermessen vorhersehbaren Schaden daran abzuwenden.

(6) Die Sicherheitsmaßnahmen im EAD für den Schutz von EU-VS während der gesamten Dauer ihrer Einstufung als Verschlusssache müssen insbesondere dem Geheimhaltungsgrad, der Form und dem Umfang der Informationen oder des Materials, der Lage und der Beschaffenheit der Einrichtungen, in denen EU-VS aufbewahrt werden, und der Bedrohung, einschließlich der örtlichen Einschätzung der Bedrohung durch böswillige und/oder kriminelle Handlungen, einschließlich Spionage, Sabotage und Terrorismus, entsprechen.

Artikel 12

Sensibilisierung und Schulung in Sicherheitsfragen

(1) Die Sicherheitsbehörde des EAD stellt sicher, dass durch die für Sicherheit in der Zentrale und Informationssicherheit im EAD zuständige Direktion geeignete Programme zur Sensibilisierung und Schulung in Sicherheitsfragen ausgearbeitet werden. Dem Personal in der Zentrale werden die erforderlichen Sicherheitsbelehrungen und -schulungen angeboten, die von den Teams für Sicherheitsschulungen der für Sicherheit in der Zentrale und Informationssicherheit im EAD zuständigen Direktion durchgeführt werden. Das Personal in den Delegationen der Union und je nach Bedarf deren berechnete Angehörige erhalten die erforderliche, den Risiken an ihrem Arbeits- oder Wohnort angemessene Sicherheitsbelehrung und -schulung; diese Belehrungen und Schulungen werden in Abstimmung mit der für das Krisenreaktionszentrum zuständigen Direktion von den Sicherheitsmanagement-Teams durchgeführt.

(2) Das Personal wird über seine Verantwortlichkeiten für den Schutz von EU-VS gemäß den Vorschriften nach Artikel 6 belehrt und erkennt sie an, bevor ihm Zugang zu EU-VS gewährt wird; die entsprechende Belehrung wird in regelmäßigen Abständen wiederholt.

Artikel 13

Organisation der Sicherheit im EAD

Abschnitt 1. Allgemeine Bestimmungen

- (1) Der Generalsekretär ist die Sicherheitsbehörde des EAD. In dieser Funktion gewährleistet er, dass
- a) die Sicherheitsmaßnahmen, soweit erforderlich, mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, dem Generalsekretariat des Rates und der Kommission und gegebenenfalls mit Drittstaaten oder internationalen Organisationen in Bezug auf alle für die Tätigkeiten des EAD relevanten Sicherheitsfragen, auch hinsichtlich der Art der Risiken für die Sicherheitsinteressen des EAD und der entsprechenden Schutzmaßnahmen, koordiniert werden;
 - b) die Sicherheitsaspekte bei sämtlichen Tätigkeiten des EAD von Beginn an vollständig berücksichtigt werden;
 - c) der Zugang zu Verschlusssachen nur Personen gewährt wird, die die Anforderungen gemäß Anhang A Artikel 5 erfüllen;
 - d) geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um den Sicherheitsstatus des gesamten dem EAD unterstehenden Personals sowie der Auftragnehmer des EAD zu verwalten;

- e) ein Registratursystem eingerichtet wird, um sicherzustellen, dass Verschlusssachen, die als „CONFIDENTIEL UE/EU CONFIDENTIAL“ oder höher eingestuft sind, innerhalb des EAD im Einklang mit diesem Beschluss bearbeitet werden; dies gilt auch für sämtliche an EU-Mitgliedstaaten, Organe, Einrichtungen und Agenturen der EU oder andere befugte Empfänger weitergegebenen Verschlusssachen. Alle vom EAD an Drittstaaten oder internationale Organisationen weitergegebenen EU-VS und alle von Drittstaaten oder internationalen Organisationen erhaltenen Verschlusssachen werden in einem getrennten Verzeichnis erfasst;
- f) Sicherheitsinspektionen nach Artikel 16 durchgeführt werden;
- g) im Falle einer tatsächlichen oder vermuteten Verletzung der Sicherheit oder einer tatsächlichen oder vermuteten Kenntnisnahme von im EAD verwahrten oder herausgegebenen Verschlusssachen durch Unbefugte bzw. des Verlusts solcher Verschlusssachen Untersuchungen durchgeführt und die einschlägigen Sicherheitsbehörden um Unterstützung bei derartigen Untersuchungen ersucht werden;
- h) angemessene Pläne und Mechanismen für das Vorfal- und Folgenmanagement entwickelt werden, um rechtzeitig und wirksam auf Sicherheitsvorfälle reagieren zu können;
- i) angemessene Maßnahmen ergriffen werden, falls eine Person diesen Beschluss missachtet;
- j) für den Schutz der Sicherheitsinteressen des EAD angemessene physische und organisatorische Maßnahmen getroffen werden.

Zu diesem Zweck wird die Sicherheitsbehörde des EAD

- die Sicherheitskategorie der Delegationen der Union in Abstimmung mit der Kommission festsetzen;
- einen Krisenreaktionsmechanismus schaffen und dessen Aufgaben und Zuständigkeiten festlegen;
- gegebenenfalls nach Rücksprache mit dem Hohen Vertreter beschließen, wann aus Sicherheitsgründen eine Evakuierung des Personals einer Delegation der Union zu veranlassen ist;
- Maßnahmen beschließen, die zum Schutz von berechtigten Angehörigen und unter Berücksichtigung der Vereinbarungen mit EU-Organen nach Artikel 3 Absatz 3 erforderlichenfalls ergriffen werden;
- die Strategie für kryptografische Kommunikation, insbesondere das Programm für die Installation von kryptografischen Produkten und Mechanismen, genehmigen.

(2) Im Einklang mit Artikel 10 Absatz 3 des Beschlusses 2010/427/EU des Rates wird die Sicherheitsbehörde des EAD bei diesen Aufgaben gemeinsam von folgenden Personen unterstützt:

- (i). dem Generaldirektor für Ressourcenverwaltung, der vom Direktor für Sicherheit in der Zentrale und Informationssicherheit im EAD unterstützt wird,
- (ii). dem Direktor des Krisenreaktionszentrums

und in geeigneter Form von dem stellvertretenden Generalsekretär für Frieden, Sicherheit und Verteidigung, um die Kohärenz mit den für GSVP-Missionen und -Operationen zu ergreifenden Sicherheitsmaßnahmen zu gewährleisten.

(3) Der Generalsekretär kann als Sicherheitsbehörde des EAD bei Bedarf entsprechende Aufgaben weiterübertragen.

(4) Jeder Abteilungs-/Referatsleiter ist für die Anwendung dieser Vorschriften, der Sicherheitsleitlinien gemäß Artikel 21 sowie aller sonstigen Verfahren oder Maßnahmen für den Schutz von EU-VS in seiner Abteilung/ seinem Referat verantwortlich.

Jeder Abteilungs-/Referatsleiter benennt Mitglieder des Personals als Sicherheitskoordinatoren der Abteilung/des Referats; er trägt jedoch weiterhin die Verantwortung wie vorstehend ausgeführt. Die Zahl der Sicherheitskoordinatoren ist dem Umfang der von der Abteilung/dem Referat bearbeiteten EU-VS angemessen.

Die Sicherheitskoordinatoren der Abteilung/des Referats unterstützen ihren Abteilungs-/Referatsleiter bei Bedarf in geeigneter Form bei der Wahrnehmung sicherheitsrelevanter Aufgaben, u. a. dabei,

- a) zusätzliche Sicherheitsanforderungen auszuarbeiten, die dem spezifischen Bedarf der Abteilung/des Referats entsprechen; dies geschieht in Abstimmung mit der für Sicherheit in der Zentrale und Informationssicherheit im EAD zuständigen Direktion;

- b) die regelmäßigen Sicherheitsbelehrungen, die von der für Sicherheit in der Zentrale und Informationssicherheit im EAD zuständigen Direktion für die Mitglieder ihrer Abteilung/ihres Referats durchgeführt werden, um Informationen zu zusätzlichen Sicherheitsanforderungen gemäß Buchstabe a zu ergänzen;
- c) zu gewährleisten, dass in ihrer Abteilung/ihrem Referat nach dem Grundsatz „Kenntnis nur wenn nötig“ verfahren wird;
- d) gegebenenfalls eine aktuelle Liste sicherer Codes und Schlüssel zu führen;
- e) gegebenenfalls zu gewährleisten, dass die Sicherheitsverfahren und -maßnahmen auf dem neuesten Stand und wirksam sind;
- f) ihren Direktoren und der für Sicherheit in der Zentrale und Informationssicherheit im EAD zuständigen Direktion Bericht über Verletzungen der Sicherheit und die Kenntnisnahme von EU-VS durch Unbefugte zu erstatten;
- g) Abschlussbesprechungen mit Mitgliedern des Personals durchzuführen, deren Beschäftigungsverhältnis mit dem EAD endet;
- h) durch ihre Vorgesetzten regelmäßige Berichte über sicherheitsrelevante Angelegenheiten in ihrer Abteilung/ihrem Referat bereitzustellen;
- i) mit der für Sicherheit in der Zentrale und Informationssicherheit im EAD zuständigen Direktion in Sicherheitsfragen zusammenzuarbeiten.

Die für Sicherheit in der Zentrale und Informationssicherheit im EAD zuständige Direktion wird frühzeitig über jede Maßnahme oder Angelegenheit unterrichtet, die Auswirkungen auf die Sicherheit haben könnte.

Abschnitt 2. Die für Sicherheit in der Zentrale und Informationssicherheit im EAD zuständige Direktion

(1) Die für Sicherheit der Zentrale und Informationssicherheit im EAD zuständige Direktion ist administrativ der Generaldirektion für Ressourcenverwaltung zugeordnet. Sie hat folgende Aufgaben:

- (a) Sie nimmt die Fürsorgepflicht des EAD in der Zentrale des EAD wahr und ist für alle Sicherheitsangelegenheiten in der Zentrale des EAD zuständig, auch in Bezug auf Kommunikations- und Informationssysteme; ferner ist sie für die Informationssicherheit in den Delegationen der Union zuständig.
- (b) Sie übernimmt die Verwaltung, Koordinierung, Überwachung und/oder Umsetzung aller Sicherheitsmaßnahmen in allen Räumlichkeiten der EAD-Zentrale.
- (c) Sie gewährleistet die Kohärenz und Konsistenz mit diesem Beschluss und mit den Durchführungsbestimmungen bei allen Tätigkeiten, die sich auf den Schutz der Sicherheitsinteressen des EAD auswirken können.
- (d) Sie unterstützt die Tätigkeiten der Sicherheitsakkreditierungsstelle des EAD, indem sie den materiellen Geheimschutz in der allgemeinen Sicherheitsumgebung/lokalen Sicherheitsumgebung der Kommunikations- und Informationssysteme, mit denen EU-VS bearbeitet werden, sowie in sämtlichen Räumlichkeiten des EAD bewertet, die für die Bearbeitung und Aufbewahrung von EU-VS zugelassen werden sollen.

Die für Sicherheit in der Zentrale und Informationssicherheit im EAD zuständige Direktion wird von den zuständigen Dienststellen der Mitgliedstaaten nach Artikel 10 Absatz 3 des Beschlusses 2010/427/EU des Rates unterstützt.

(2) Der Direktor für Sicherheit in der Zentrale und Informationssicherheit im EAD hat folgende Aufgaben:

- (a) Er gewährleistet einen umfassenden Schutz der Sicherheitsinteressen des EAD in dem Zuständigkeitsbereich der für Sicherheit in der Zentrale und Informationssicherheit im EAD zuständigen Direktion.
- (b) Er entwirft, überprüft und aktualisiert die Sicherheitsvorschriften; ferner koordiniert er die Sicherheitsmaßnahmen mit dem Direktor des Krisenreaktionszentrums, den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und bei Bedarf mit den zuständigen Behörden von Drittstaaten sowie mit internationalen Organisationen, die mit der EU Sicherheitsabkommen und/oder -vereinbarungen geschlossen haben.
- (c) Er ist Hauptberater des Hohen Vertreters, der Sicherheitsbehörde des EAD und des stellvertretenden Generalsekretärs für Frieden, Sicherheit und Verteidigung in allen die Sicherheit in der Zentrale sowie in allen die Informationssicherheit im EAD betreffenden Angelegenheiten.
- (d) Er verwaltet den Sicherheitsstatus des gesamten dem EAD unterstehenden Personals sowie der Auftragnehmer des EAD.
- (e) Er führt den Vorsitz im Sicherheitsausschuss des EAD in der Formation der nationalen Sicherheitsbehörden gemäß Artikel 15 Absatz 1 nach den Weisungen der Sicherheitsbehörde des EAD und unterstützt den Ausschuss in seiner Arbeit.

- (f) Er nimmt im Zusammenhang mit sicherheitsrelevanten Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der für Sicherheit in der Zentrale und Informationssicherheit im EAD zuständigen Direktion fallen, Kontakt zu anderen Partnern oder Behörden als den unter Buchstabe b aufgeführten auf.
- (g) Er setzt Schwerpunkte und unterbreitet Vorschläge für die Verwaltung der für die Sicherheit in der Zentrale und in den Delegationen der Union bereitgestellten Mittel, Letzteres in Abstimmung mit dem Direktor des Krisenreaktionszentrums.
- (h) Er gewährleistet die Aufzeichnung von Verletzungen der Sicherheit und der Kenntnisnahme von Verschlussachen durch Unbefugte gemäß Artikel 9 sowie die Einleitung und Durchführung von Untersuchungen, sofern erforderlich.
- (i) Er organisiert regelmäßige Treffen und bei Bedarf weitere Treffen, um mit dem Sicherheitsdirektor des Generalsekretariats des Rates und dem Direktor der Direktion Sicherheit der Generaldirektion Humanressourcen und Sicherheit der Kommission Bereiche von gemeinsamem Interesse zu erörtern.
- (3) Die für Sicherheit in der Zentrale und Informationssicherheit im EAD zuständige Direktion wird in ihrem Zuständigkeitsbereich Kontakte knüpfen und eine enge Zusammenarbeit pflegen mit
- den nationalen Sicherheitsbehörden und/oder sonstigen für Sicherheit zuständigen Sicherheitsbehörden der Mitgliedstaaten, um mit deren Unterstützung die Informationen zu erhalten, die sie für die Bewertung der Risiken und Bedrohungen benötigt, denen der EAD, dessen Personal, Tätigkeiten, Werte und Ressourcen sowie Verschlussachen möglicherweise an seinem üblichen Tätigkeitsort ausgesetzt sind,
 - den zuständigen Sicherheitsbehörden von Drittstaaten, mit denen die EU ein Geheimschutzabkommen geschlossen hat oder in deren Hoheitsgebiet die EU eine GSVP-Mission oder -Operation entsendet, dem Sicherheitsbüro des Generalsekretariats des Rates und der Direktion Sicherheit der Generaldirektion Humanressourcen und Sicherheit der Kommission und gegebenenfalls mit den für Sicherheit zuständigen Abteilungen anderer Organe, Einrichtungen und Agenturen der EU,
 - den für Sicherheit zuständigen Abteilungen internationaler Organisationen, mit denen die EU ein Geheimschutzabkommen geschlossen hat, und
 - den nationalen Sicherheitsbehörden der Mitgliedstaaten bei allen Fragen, die den Schutz von EU-VS, einschließlich Erklärungen über die Sicherheitsüberprüfung von Personal, betreffen.

Abschnitt 3. Für das Krisenreaktionszentrum zuständige Direktion

- (1) Die für das Krisenreaktionszentrum zuständige Direktion nimmt folgende Aufgaben wahr:
- (a) Sie kommt der Fürsorgepflicht des EAD in den Delegationen der Union nach.
 - (b) Sie gewährleistet tagtäglich die Sicherheit des dem EAD unterstehenden Personals in den Delegationen der Union, schlägt Maßnahmen vor, die im Krisenfall zu ergreifen sind, um die Aufrechterhaltung des Betriebs in den Delegationen der Union zu gewährleisten, und führt in enger Abstimmung mit dem Referat für Koordinierung der Generaldirektion für Ressourcenverwaltung Evakuierungsverfahren durch.
 - (c) Sie übernimmt die Verwaltung, Koordinierung, Überwachung und/oder Durchführung aller Sicherheitsmaßnahmen in allen Räumlichkeiten des EAD in den Delegationen der Union.
 - (d) Sie gewährleistet die Kohärenz und Konsistenz mit diesem Beschluss und mit den Durchführungsbestimmungen bei allen Tätigkeiten des EAD, die sich im Zuständigkeitsbereich des Krisenreaktionszentrums auf den Schutz der Sicherheitsinteressen des EAD auswirken können.
 - (e) Sie unterstützt die Tätigkeiten der Sicherheitsakkreditierungsstelle des EAD, indem sie Bewertungen des materiellen Geheimschutzes in den Räumlichkeiten der Delegationen der Union, die für die Bearbeitung und Aufbewahrung von EU-VS zugelassen sind, vornimmt.
- (2) Der Direktor des Krisenreaktionszentrums nimmt folgende Aufgaben wahr:
- (a) Er gewährleistet im Zuständigkeitsbereich der für das Krisenreaktionszentrum zuständigen Direktion einen umfassenden Schutz der Sicherheitsinteressen des EAD.
 - (b) Er koordiniert die Sicherheitsmaßnahmen und -verfahren mit den zuständigen Behörden des Aufnahmestaats und bei Bedarf mit einschlägigen internationalen Organisationen.
 - (c) Er gewährleistet die Aktivierung und Verwaltung des Krisenreaktionsmechanismus des EAD.

- (d) Er konzipiert und verwaltet die Krisenreaktionsfähigkeit des EAD (das verlegefähige Unterstützungsteam einschließlich der notwendigen Ausrüstung) und gewährleistet, dass diese Fähigkeit zu jeder Zeit einsatzbereit ist.
 - (e) Er ist Hauptberater des Hohen Vertreters, der Sicherheitsbehörde des EAD und des stellvertretenden Generalsekretärs für Frieden, Sicherheit und Verteidigung in allen die Sicherheit der Delegationen der Union betreffenden Angelegenheiten und in allen Fragen, die die Reaktion auf die Delegationen der Union betreffende Krisen zum Gegenstand haben.
 - (f) Er führt den Vorsitz im Sicherheitsausschuss des EAD in der Formation der Außenministerinnen und Außenminister gemäß Artikel 15 Absatz 1 entsprechend den Weisungen der Sicherheitsbehörde des EAD und unterstützt den Ausschuss in seiner Arbeit.
 - (g) Er nimmt im Zusammenhang mit sicherheitsrelevanten Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der für das Krisenreaktionszentrum zuständigen Direktion fallen, Kontakt zu anderen Partnern oder Behörden als den unter Buchstabe b aufgeführten auf.
 - (h) Er setzt Schwerpunkte und unterbreitet Vorschläge für die Verwaltung der für die Sicherheit der Delegationen der Union bereitgestellten Mittel, wobei die diesbezügliche Koordination dem Direktor für Sicherheit in der Zentrale und Informationssicherheit im EAD obliegt.
 - (i) Er gewährleistet, dass Verletzungen der Sicherheit und die Kenntnisnahme von Verschlussachen durch Unbefugte, zu denen es im Zuständigkeitsbereich der für das Krisenreaktionszentrum zuständigen Direktion kommt, dem für Sicherheit in der Zentrale und Informationssicherheit im EAD zuständigen Direktion gemeldet werden, damit geeignete Abhilfemaßnahmen getroffen werden können.
- (3) Die für das Krisenreaktionszentrum zuständige Direktion wird in ihrem Zuständigkeitsbereich Kontakte knüpfen und eine enge Zusammenarbeit pflegen
- mit den zuständigen Abteilungen der Außenministerien in den Mitgliedstaaten,
 - soweit erforderlich mit den zuständigen Sicherheitsbehörden der Aufnahmestaaten, in deren Hoheitsgebiet die Delegationen der Union ihren Sitz haben, in Bezug auf die Sicherheitsinteressen des EAD,
 - mit dem Sicherheitsbüro des Generalsekretariats des Rates und der Direktion Sicherheit der Generaldirektion Humanressourcen und Sicherheit der Kommission und gegebenenfalls mit den für Sicherheit zuständigen Abteilungen anderer Organe, Einrichtungen und Agenturen der EU im Zusammenhang mit ihrem Zuständigkeitsbereich,
 - mit den Sicherheitsabteilungen internationaler Organisationen im Hinblick auf eine sinnvolle Abstimmung innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs.

Abschnitt 4. Delegationen der Union

(1) Jeder Delegationsleiter ist vor Ort für die Durchführung und Organisation sämtlicher Maßnahmen zum Schutz der Sicherheitsinteressen des EAD innerhalb der Räumlichkeiten und Zuständigkeiten der Delegationen der Union verantwortlich.

Er unternimmt – wenn erforderlich unter Anleitung des Krisenreaktionszentrums und in Abstimmung mit den zuständigen Behörden des Aufnahmestaates – alle nach vernünftigem Ermessen zumutbaren Anstrengungen, um zu gewährleisten, dass angemessene physische und organisatorische Maßnahmen getroffen werden, damit er seiner Fürsorgepflicht nachkommen kann.

Der Delegationsleiter legt – gegebenenfalls unter Berücksichtigung etwaiger Verwaltungsvereinbarungen nach Artikel 3 Absatz 3 – Sicherheitsverfahren für den Schutz von berechtigten Angehörigen im Sinne von Artikel 2 Buchstabe c fest.

Der Delegationsleiter erstattet dem Direktor des Krisenreaktionszentrums Bericht über alle mit seiner Fürsorgepflicht zusammenhängenden Fragen, die in seinen Zuständigkeitsbereich fallen, und dem Direktor der für Sicherheit in der Zentrale und Informationssicherheit im EAD zuständigen Direktion Bericht über alle sonstigen sicherheitsrelevanten Angelegenheiten.

Er wird bei diesen Aufgaben durch die für das Krisenreaktionszentrum zuständige Direktion, durch das Sicherheitsmanagement-Team der Delegation der Union, das aus mit Sicherheitsaufgaben und -funktionen betrautem Personal besteht, und durch Sicherheitspersonal, das erforderlichenfalls hierfür abgestellt wird, unterstützt. Die für Sicherheit in der Zentrale und Informationssicherheit im EAD zuständige Direktion wird in ihrem Zuständigkeitsbereich Unterstützung leisten.

Die Delegation der Union pflegt mit den diplomatischen Vertretungen der Mitgliedstaaten regelmäßige Kontakte und eine enge Zusammenarbeit in Sicherheitsfragen.

(2) Außerdem übernimmt der Delegationsleiter folgende Aufgaben:

- in Abstimmung mit dem Krisenreaktionszentrum Aufstellung detaillierter Sicherheits- und Notfallpläne für die Delegation der Union anhand allgemeiner Standardverfahren;
- Betrieb eines rund um die Uhr einsatzbereiten Systems für das Management von Sicherheitsvorfällen und Notfällen im Rahmen des Tätigkeitsbereichs der Delegation der Union;
- Gewährleistung eines an die örtlichen Bedingungen angepassten Versicherungsschutzes des gesamten in der Delegation der Union eingesetzten Personals;
- Gewährleistung der Einbeziehung des Sicherheitsaspekts in die Einführungsschulung, die alle in der Delegation der Union eingesetzten Mitglieder des Personals bei Dienstantritt in der Delegation der Union erhalten, und
- Gewährleistung der Umsetzung aller Empfehlungen, die aus Sicherheitsbewertungen hervorgehen, und regelmäßige schriftliche Berichterstattung über die Umsetzung dieser Empfehlungen an den Direktor des Krisenreaktionszentrums und den Direktor für Sicherheit in der Zentrale und Informationssicherheit im EAD.

(3) Der Delegationsleiter, der weiterhin für die Gewährleistung des Sicherheitsmanagements sowie der Resilienz der Dienststelle verantwortlich und rechenschaftspflichtig bleibt, kann dem Sicherheitskoordinator der Delegation als stellvertretendem Delegationsleiter oder, wenn kein Koordinator ernannt wurde, einer geeigneten anderen Person, die Wahrnehmung seiner sicherheitsrelevanten Aufgaben übertragen.

Insbesondere folgende Aufgaben können übertragen werden:

- Koordinierung der Sicherheitsfunktionen in der Delegation der Union;
- Aufnahme von Kontakten in Sicherheitsfragen zu den zuständigen Behörden des Aufnahmestaates und den entsprechenden Stellen in den Botschaften und diplomatischen Vertretungen der Mitgliedstaaten;
- Umsetzung geeigneter Verfahren für das Sicherheitsmanagement zum Schutz der Sicherheitsinteressen des EAD, einschließlich des Schutzes von EU-VS;
- Gewährleistung der Einhaltung der Sicherheitsvorschriften und -anweisungen;
- Belehrung des Personals über die für das Personal geltenden Sicherheitsvorschriften und im Aufnahmestaat bestehende spezifische Risiken;
- Einreichung von Anträgen auf Sicherheitsüberprüfung an die für Sicherheit in der Zentrale und Informationssicherheit im EAD zuständige Direktion für Dienstposten, für die eine Erklärung über die Sicherheitsüberprüfung von Personal (Personnel Security Clearance — PSC) erforderlich ist; und
- regelmäßige Unterrichtung des Delegationsleiters, des regionalen Sicherheitsbeauftragten und der für das Krisenreaktionszentrum zuständigen Direktion über sicherheitsbezogene Vorfälle oder Entwicklungen in dem Gebiet, die sich auf den Schutz der Sicherheitsinteressen des EAD auswirken können.

(4) Der Delegationsleiter kann administrative oder technische Sicherheitsaufgaben auf den Leiter der Verwaltung und andere Mitglieder des Personals der Delegation der Union übertragen.

(5) Die Delegation der Union wird von einem regionalen Sicherheitsbeauftragten unterstützt. Der regionale Sicherheitsbeauftragte erfüllt die nachstehend aufgeführten Aufgaben in einer Delegation der Union im Rahmen ihres jeweiligen geografischen Zuständigkeitsbereichs.

Wenn es die vorherrschende Sicherheitslage erfordert, kann unter bestimmten Umständen ein regionaler Sicherheitsbeauftragter auch dauerhaft auf Vollzeitbasis für eine spezifische Delegation der Union abgestellt werden.

Es kann erforderlich sein, dass ein regionaler Sicherheitsbeauftragter außerhalb seines jeweiligen Zuständigkeitsbereichs — einschließlich der Zentrale — versetzt wird oder auf Anweisung der für das Krisenreaktionszentrum zuständigen Direktion nach Maßgabe der Sicherheitslage in einem Land dort seine Funktion dauerhaft ausübt.

(6) Der regionale Sicherheitsbeauftragte untersteht der direkten operativen Kontrolle der für Sicherheit im Einsatzgebiet zuständigen Dienststelle der Zentrale des EAD, jedoch der gemeinsamen administrativen Kontrolle des Leiters der Delegation am Ort der dienstlichen Verwendung und der für Sicherheit im Einsatzgebiet zuständigen Dienststelle der Zentrale. Der regionale Sicherheitsbeauftragte berät und unterstützt den Delegationsleiter und das Personal der Delegation der Union bei der Vorbereitung und Durchführung aller physischen, organisatorischen und verfahrenstechnischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Delegation der Union.

(7) Der regionale Sicherheitsbeauftragte berät und unterstützt den Delegationsleiter und das Personal der Delegation der Union. Gegebenenfalls und insbesondere, wenn ein regionaler Sicherheitsbeauftragter dauerhaft auf Vollzeitbasis tätig ist, sollte er eine Delegation der Union bei Sicherheitsmanagement und Sicherheitsimplementierung unterstützen, was auch die Vorbereitung von sicherheitsspezifischen Verträgen sowie die Verwaltung von Akkreditierungen und Sicherheitsüberprüfungen einschließt.

Artikel 14

GSVP-Operationen und EU-Sonderbeauftragte

In Ergänzung der spezifischen Vorgaben im Rahmen der vom Rat angenommenen einschlägigen Strategien beraten der Direktor für Sicherheit in der Zentrale und Informationssicherheit im EAD und der Direktor des Krisenreaktionszentrums im Rahmen des jeweiligen Zuständigkeitsbereichs ihrer Direktionen soweit erforderlich den geschäftsführenden Direktor mit Zuständigkeit für die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik (im Folgenden „GSVP“), den Generaldirektor des Militärstabs der EU (im Folgenden „EUMS“) – auch in dessen Eigenschaft als Direktor des militärischen Planungs- und Durchführungsstabs (im Folgenden „MPCC“) – und den geschäftsführenden Direktor mit Zuständigkeit für den zivilen Planungs- und Durchführungsstab (im Folgenden „CPCC“) in Bezug auf die sicherheitsrelevanten Aspekte der Planung und Durchführung von GSVP-Missionen und -Operationen und die EU-Sonderbeauftragten in Bezug auf die sicherheitsrelevanten Aspekte ihrer Mandate.

Artikel 15

Sicherheitsausschuss des EAD

(1) Es wird ein Sicherheitsausschuss des EAD eingesetzt.

Den Vorsitz führt die Sicherheitsbehörde des EAD oder eine von ihr beauftragte Person; der Ausschuss tritt auf Anweisung des Vorsitzes oder auf Antrag eines seiner Mitglieder zusammen. Die für Sicherheit in der Zentrale und Informationssicherheit im EAD zuständige Direktion und die für das Krisenreaktionszentrum zuständige Direktion unterstützen den Vorsitz im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben und leisten, soweit erforderlich, administrative Unterstützung bei der Arbeit des Ausschusses.

(2) Der Sicherheitsausschuss des EAD setzt sich zusammen aus Vertretern

- jedes Mitgliedstaates,
- des Sicherheitsbüros des Generalsekretariats des Rates,
- der Direktion Sicherheit der Generaldirektion Humanressourcen und Sicherheit der Kommission.

Den Delegationen der Mitgliedstaaten für den Sicherheitsausschuss des EAD können als Mitglieder angehören

- Vertreter der nationalen Sicherheitsbehörden und/oder der beauftragten Sicherheitsbehörden,
- Vertreter der für Sicherheit zuständigen Abteilungen der Außenministerien.

(3) Die dem Ausschuss angehörenden Vertreter können sich von Experten begleiten und beraten lassen, wenn sie dies für notwendig erachten. Vertreter anderer Organe, Agenturen und Einrichtungen der EU können eingeladen werden, wenn Fragen erörtert werden, die ihre Sicherheit betreffen.

(4) Unbeschadet des Absatzes 5 unterstützt der Sicherheitsausschuss des EAD den EAD im Rahmen von Konsultationen bei allen für die Tätigkeit des EAD, die Zentrale und die Delegationen der Union relevanten Sicherheitsfragen.

Unbeschadet des Absatzes 5 wird der Sicherheitsausschuss des EAD insbesondere

a) zu folgenden Fragen konsultiert:

- Sicherheitsstrategien, -leitlinien, -konzepte oder andere Dokumente über sicherheitsrelevante Methoden, insbesondere für den Schutz von Verschlusssachen und die Maßnahmen, die im Falle einer Missachtung der Sicherheitsvorschriften durch das Personal des EAD zur ergreifen sind;
- technische Sicherheitsaspekte, die Einfluss auf den Beschluss des Hohen Vertreters haben könnten, eine Empfehlung zur Aufnahme von Verhandlungen über Geheimschutzabkommen nach Anhang A Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a an den Rat zu richten;
- alle Änderungen dieses Beschlusses;

- b) unbeschadet des Artikels 3 Absatz 3 zu Fragen, die die Sicherheit von Personal und Werten in der EAD-Zentrale und den Delegationen der Union betreffen, konsultiert oder darüber unterrichtet;
- c) über alle Fälle von Kenntnisaufnahme durch Unbefugte oder den Verlust von EU-VS innerhalb des EAD unterrichtet.

(5) Für alle Änderungen der den Schutz von EU-VS betreffenden Vorschriften dieses Beschlusses und seines Anhangs A muss eine einhellig befürwortende Stellungnahme der im Sicherheitsausschuss des EAD vertretenen Mitgliedstaaten eingeholt werden. Eine solche einhellig befürwortende Stellungnahme ist auch erforderlich für

- die Aufnahme von Verhandlungen über Verwaltungsvereinbarungen nach Anhang A Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b;
- die Weitergabe von Verschlussachen in den besonderen Ausnahmefällen nach Anhang A VI Nummern 9, 11 und 12;
- das Treffen der Entscheidung an der Stelle des Herausgebers der Verschlussachen unter den in Anhang A Artikel 10 Absatz 6 letzter Satz genannten Umständen.

Eine einhellig befürwortende Stellungnahme gilt als erteilt, wenn die Delegationen der Mitgliedstaaten während der Ausschussberatungen keine Einsprüche erheben.

(6) Der Sicherheitsausschuss des EAD berücksichtigt in vollem Umfang die geltenden Sicherheitskonzepte und -leitlinien des Rates und der Kommission.

(7) Der Sicherheitsausschuss des EAD erhält jährlich eine Liste der EAD-Inspektionen sowie die endgültigen Inspektionsberichte.

(8) Organisation von Sitzungen:

- Der Sicherheitsausschuss des EAD tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Auf Initiative des Vorsitzes oder auf Antrag der Ausschussmitglieder können zusätzliche Sitzungen mit allen Mitgliedern oder mit den Vertretern der nationalen Sicherheitsbehörden/ beauftragten Sicherheitsbehörden oder der für Sicherheit zuständigen Abteilungen der Außenministerien einberufen werden.
- Der Sicherheitsausschuss des EAD organisiert seine Tätigkeit so, dass er Empfehlungen zu spezifischen Sicherheitsfragen geben kann. Er kann bei Bedarf weitere Fachuntergruppen einrichten. Er legt das Mandat für diese Fachuntergruppen fest und erhält von diesen Berichte über ihre Tätigkeiten.
- Die für Sicherheit in der Zentrale und Informationssicherheit im EAD zuständige Direktion und die für das Krisenreaktionszentrum zuständige Direktion sind in Bezug auf ihr jeweiliges Zuständigkeitsgebiet für die Vorbereitung der zu erörternden Themen zuständig. Der Vorsitz stellt für jede Sitzung eine vorläufige Tagesordnung auf. Die Mitglieder des Ausschusses können weitere Diskussionspunkte vorschlagen.

Artikel 16

Sicherheitsinspektionen

(1) Die Sicherheitsbehörde des EAD gewährleistet, dass in der Zentrale des EAD und in den Delegationen der Union regelmäßig Sicherheitsinspektionen durchgeführt werden, um zu überprüfen, ob die Sicherheitsmaßnahmen auf angemessene Weise umgesetzt werden und ob sie mit diesem Beschluss im Einklang stehen. Die für Sicherheit in der Zentrale und Informationssicherheit im EAD zuständige Direktion kann in Zusammenarbeit mit der für das Krisenreaktionszentrum zuständigen Direktion gegebenenfalls Experten für die Beteiligung an Sicherheitsinspektionen in den nach Titel V Kapitel 2 EUV geschaffenen Agenturen und Einrichtungen der EU benennen.

(2) Die Sicherheitsinspektionen des EAD werden unter der Verantwortung der für Sicherheit in der Zentrale und Informationssicherheit im EAD zuständigen Direktion – gegebenenfalls mit Unterstützung des Krisenreaktionszentrums des EAD – und im Rahmen der Vereinbarungen nach Artikel 3 Absatz 3 mit der Unterstützung von Sicherheitsexperten anderer Organe der EU oder der Mitgliedstaaten durchgeführt.

(3) Der EAD kann gegebenenfalls auf einschlägige Fachkenntnisse in den Mitgliedstaaten, dem Generalsekretariat des Rates und der Kommission zurückgreifen.

Sofern erforderlich, können Sicherheitsexperten, die sich im Rahmen von Missionen der Mitgliedstaaten in einem Drittland aufhalten und/oder Vertreter der diplomatischen Sicherheitsdienste der Mitgliedstaaten zur Teilnahme an der Sicherheitsinspektion einer Delegation der Union aufgefordert werden.

(4) Die Bestimmungen zur Anwendung dieses Artikels im Hinblick auf den Schutz von EU-VS sind in Anhang A III aufgeführt.

Artikel 17

Bewertungsbesuche

Bewertungsbesuche werden durchgeführt, um die Wirksamkeit der Sicherheitsvorkehrungen zu überprüfen, die zum Schutz von im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung nach Anhang A Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b ausgetauschten EU-VS in einem Drittstaat oder einer internationalen Organisation getroffen werden.

Die für Sicherheit in der Zentrale und Informationssicherheit im EAD zuständige Direktion kann Experten für die Beteiligung an Bewertungsbesuchen in Drittstaaten oder bei internationalen Organisationen benennen, mit denen die EU ein Geheimschutzabkommen nach Anhang A Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a geschlossen hat.

Artikel 18

Notfallplanung

Die für Sicherheit in der Zentrale und Informationssicherheit im EAD zuständige Direktion und die für das Krisenreaktionszentrum zuständige Direktion unterstützen die Sicherheitsbehörde des EAD beim Management der sicherheitsbezogenen Aspekte der Prozesse im Rahmen der allgemeinen Notfallplanung des EAD.

Artikel 19

Reisehinweise für Missionen außerhalb der EU

Die für das Krisenreaktionszentrum zuständige Direktion gewährleistet, dass für Missionen, die das dem EAD unterstehende Personal außerhalb der EU auszuführen hat, Reisehinweise zur Verfügung stehen und greift dabei auf die Ressourcen aller zuständigen Dienste des EAD zurück, insbesondere des INTCEN, der Spionageabwehrzelle der Generaldirektion für Ressourcenmanagement, der geografischen Abteilungen und der Delegationen der Union.

Die für das Krisenreaktionszentrum zuständige Direktion stellt auf Antrag und unter Nutzung der genannten Ressourcen spezifische Reisehinweise für Missionen zur Verfügung, die das dem EAD unterstehende Personal in Drittstaaten mit hohem oder erhöhtem Sicherheitsrisiko auszuführen hat.

Artikel 20

Gesundheit und Sicherheit

Die EAD-Sicherheitsvorschriften ergänzen die vom Hohen Vertreter angenommenen Vorschriften des EAD für Gesundheitsschutz und Sicherheit.

Artikel 21

Umsetzung und Überprüfung

(1) In enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Sicherheitsbehörden der Mitgliedstaaten und mit Unterstützung der einschlägigen Dienststellen der EU-Organe legt die Sicherheitsbehörde des EAD, gegebenenfalls nach Konsultation des Sicherheitsausschusses des EAD, Sicherheitsleitlinien mit allen erforderlichen Maßnahmen zur Anwendung dieser Vorschriften im EAD fest und schafft in Bezug auf alle Sicherheitsaspekte die erforderlichen Kapazitäten.

- (2) Nach Artikel 4 Absatz 5 des Beschlusses 2010/427/EU des Rates kann der EAD erforderlichenfalls Dienstleistungsvereinbarungen mit den einschlägigen Dienststellen des Generalsekretariats des Rates und der Kommission schließen.
- (3) Der Hohe Vertreter stellt eine insgesamt kohärente Anwendung dieses Beschlusses sicher und überprüft regelmäßig die Sicherheitsvorschriften.
- (4) Die EAD-Sicherheitsvorschriften werden in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Sicherheitsbehörden der Mitgliedstaaten umgesetzt.
- (5) Der EAD gewährleistet, dass im Rahmen des Krisenreaktionssystems des EAD allen Aspekten des Sicherheitsprozesses Rechnung getragen wird.
- (6) Der Generalsekretär als Sicherheitsbehörde, der Direktor der für Sicherheit in der Zentrale und Informationssicherheit im EAD zuständigen Direktion und der Direktor des Krisenreaktionszentrums sorgen für die Durchführung dieses Beschlusses.

Artikel 22

Ersetzung bisheriger Beschlüsse

Der Beschluss ADMIN (2017)10 der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 19. September 2017 über die Sicherheitsvorschriften für den Europäischen Auswärtigen Dienst ^(³) wird durch den vorliegenden Beschluss aufgehoben und ersetzt.

Artikel 23

Schlussbestimmungen

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Er wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Die Sicherheitsbehörde des EAD wird das gesamte Personal, das unter den Anwendungsbereich dieses Beschlusses und seiner Anhänge fällt, rechtzeitig und ordnungsgemäß über dessen Inhalt, Inkrafttreten und nachfolgende Änderungen unterrichten.

Geschehen zu Brüssel am 19. Juni 2023.

Josep BORRELL FONTELLES
Hoher Vertreter der Union
für Außen- und Sicherheitspolitik

⁽³⁾ ABl. C 126 vom 10.4.2018, S. 1.

ANHANG A

GRUNDPRINZIPIEN UND STANDARDS FÜR DEN SCHUTZ VON EU-VS*Artikel 1***Gegenstand, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen**

- (1) In diesem Anhang sind die Grundprinzipien und Mindeststandards für die Sicherheit in Bezug auf den Schutz von EU-VS festgelegt.
- (2) Diese Grundprinzipien und Mindeststandards gelten für den EAD und das dem EAD unterstehende, in den Artikeln 1 und 2 dieses Beschlusses aufgeführte und definierte Personal.

*Artikel 2***Begriffsbestimmung für EU-VS, Geheimhaltungsgrade und Kennzeichnungen**

- (1) „EU-Verschlusssachen“ (EU-VS) sind alle mit einem EU-Geheimhaltungsgrad gekennzeichneten Informationen oder alles so gekennzeichnete Material, deren bzw. dessen unbefugte Weitergabe den Interessen der Europäischen Union oder eines oder mehrerer ihrer Mitgliedstaaten in unterschiedlichem Maße schaden könnte.
- (2) EU-VS werden in einen der folgenden Geheimhaltungsgrade eingestuft:
 - a) TRÈS SECRET UE/EU TOP SECRET: Informationen und Material, deren bzw. dessen unbefugte Weitergabe den wesentlichen Interessen der Europäischen Union oder eines oder mehrerer Mitgliedstaaten äußerst schweren Schaden zufügen könnte;
 - b) SECRET UE/EU SECRET: Informationen und Material, deren bzw. dessen unbefugte Weitergabe den wesentlichen Interessen der Europäischen Union oder eines oder mehrerer Mitgliedstaaten schweren Schaden zufügen könnte;
 - c) CONFIDENTIEL UE/EU CONFIDENTIAL: Informationen und Material, deren bzw. dessen unbefugte Weitergabe den wesentlichen Interessen der Europäischen Union oder eines oder mehrerer Mitgliedstaaten Schaden zufügen könnte;
 - d) RESTREINT UE/EU RESTRICTED: Informationen und Material, deren bzw. dessen unbefugte Weitergabe für die wesentlichen Interessen der Europäischen Union oder eines oder mehrerer Mitgliedstaaten nachteilig sein könnte.
- (3) EU-VS werden mit einem Geheimhaltungsgrad gemäß Absatz 2 gekennzeichnet. Sie können zusätzliche Kennzeichnungen tragen, die dazu dienen, den Tätigkeitsbereich, auf den sie sich beziehen, anzugeben, den Herausgeber zu benennen, die Verteilung zu begrenzen, die Verwendung einzuschränken oder anzugeben, dass sie weitergegeben werden können.

*Artikel 3***Regeln für die Einstufung als Verschlusssache**

- (1) Der EAD gewährleistet, dass EU-VS angemessen eingestuft werden, deutlich als Verschlusssache gekennzeichnet sind und ihren Geheimhaltungsgrad nur so lange wie erforderlich behalten.
- (2) Der Geheimhaltungsgrad von EU-VS darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Herausgebers weder herabgestuft noch aufgehoben werden; das Gleiche gilt für die Veränderung oder Entfernung der in Artikel 2 Absatz 3 genannten Kennzeichnungen.
- (3) Die Sicherheitsbehörde des EAD legt nach Konsultation des Sicherheitsausschusses des EAD nach Artikel 15 Absatz 5 dieses Beschlusses Sicherheitsleitlinien für die Erstellung von EU-VS, einschließlich eines Einstufungsleitfadens für Verschlusssachen, fest.

*Artikel 4***Schutz von Verschlusssachen**

- (1) EU-VS werden gemäß diesem Beschluss geschützt.

- (2) Der Besitzer jedweder EU-VS ist dafür verantwortlich, diese gemäß diesem Beschluss zu schützen.
- (3) Bringt ein Mitgliedstaat Verschlusssachen, die mit einem nationalen Geheimhaltungsgrad gekennzeichnet sind, in die Strukturen oder Netze des EAD ein, so schützt der EAD diese Verschlusssachen nach Maßgabe der Anforderungen, die für EU-VS mit gleichwertigem Geheimhaltungsgrad gemäß der Entsprechungstabelle in Anlage B gelten.

Der EAD legt geeignete Verfahren fest, um genaue Aufzeichnungen zu führen über den Herausgeber

- von Verschlusssachen, die der EAD erhält, und
- des Ausgangsmaterials, das in vom EAD stammenden Verschlusssachen enthalten ist.

Der Sicherheitsausschuss des EAD wird über diese Verfahren unterrichtet.

- (4) Große Mengen oder eine Zusammenstellung von EU-VS können ein Schutzniveau erfordern, das einem höheren Geheimhaltungsgrad als dem der einzelnen Bestandteile entspricht.

Artikel 5

Personeller Geheimschutz bei der Bearbeitung von EU-Verschlusssachen

- (1) Der personelle Geheimschutz beinhaltet die Anwendung von Maßnahmen, mit denen gewährleistet wird, dass nur Personen Zugang zu EU-VS erhalten, die
- Kenntnis von EU-VS haben müssen,
 - für den Zugang zu als „CONFIDENTIEL UE/EU CONFIDENTIAL“ oder höher eingestuftem Verschlusssachen für den entsprechenden Geheimhaltungsgrad sicherheitsüberprüft sind oder auf andere Weise aufgrund ihrer Tätigkeit nach Maßgabe der innerstaatlichen Rechtsvorschriften ordnungsgemäß ermächtigt sind und
 - über ihre Verantwortlichkeiten belehrt worden sind.
- (2) Das Verfahren zur Ausstellung von Erklärungen über die Sicherheitsüberprüfung von Personal (Personnel Security Clearance — PSC) dient der Feststellung, ob eine Person unter Berücksichtigung ihrer Loyalität, Vertrauenswürdigkeit und Zuverlässigkeit zum Zugang zu EU-VS ermächtigt werden kann.
- (3) Jede Person wird über ihre Verantwortlichkeiten für den Schutz von EU-VS nach Maßgabe dieses Beschlusses belehrt und erkennt sie schriftlich an, bevor ihr Zugang zu EU-VS gewährt wird; eine solche Belehrung bzw. Anerkennung erfolgt auch später in regelmäßigen Abständen.
- (4) Die Bestimmungen zur Anwendung dieses Artikels sind in Anhang A I enthalten.

Artikel 6

Materieller Geheimschutz für EU-Verschlusssachen

- (1) Der materielle Geheimschutz beinhaltet die Anwendung von physischen und technischen Schutzmaßnahmen zur Verhinderung des unbefugten Zugangs zu EU-VS.
- (2) Die Maßnahmen des materiellen Geheimschutzes zielen darauf ab, das heimliche oder gewaltsame Eindringen unbefugter Personen zu verhindern, von unbefugten Handlungen abzuschrecken bzw. diese zu verhindern und aufzudecken und beim Zugang von Personal zu EU-VS eine Differenzierung nach dem Grundsatz „Kenntnis nur, wenn nötig“ zu ermöglichen. Diese Maßnahmen werden auf der Grundlage eines Risikomanagementprozesses festgelegt.
- (3) Die Maßnahmen des materiellen Geheimschutzes werden für alle Räumlichkeiten, Gebäude, Büros, Räume und sonstigen Bereiche, in denen EU-VS bearbeitet bzw. aufbewahrt werden, getroffen, einschließlich Bereiche, in denen Kommunikations- und Informationssysteme gemäß Anhang A untergebracht sind.
- (4) Die Bereiche, in denen als „CONFIDENTIEL UE/EU CONFIDENTIAL“ oder höher eingestufte EU-VS aufbewahrt werden, werden als abgesicherte Bereiche nach Anhang A II eingerichtet und von der Sicherheitsbehörde des EAD genehmigt.

- (5) Zum Schutz von als „CONFIDENTIEL UE/EU CONFIDENTIAL“ oder höher eingestuftem EU-VS werden ausschließlich zugelassene Ausrüstungen oder Geräte verwendet.
- (6) Die Bestimmungen zur Anwendung dieses Artikels sind in Anhang A II enthalten.

Artikel 7

Verwaltung von Verschlusssachen

- (1) Die Verwaltung von Verschlusssachen beinhaltet die Anwendung administrativer Maßnahmen zur Kontrolle von EU-VS während der gesamten Dauer ihrer Einstufung als EU-VS mit dem Ziel, die Maßnahmen nach den Artikeln 5, 6 und 8 zu ergänzen und dadurch dazu beizutragen, die beabsichtigte oder unbeabsichtigte Kenntnisnahme von Verschlusssachen durch Unbefugte sowie den Verlust von Verschlusssachen zu verhindern oder aufzudecken und entsprechende Maßnahmen zur Wiederherstellung der Sicherheit zu treffen. Diese Maßnahmen beziehen sich insbesondere auf die Erstellung, die Registrierung, die Vervielfältigung, die Übersetzung, die Beförderung, die Bearbeitung, die Aufbewahrung und die Vernichtung von EU-VS.
- (2) Als „CONFIDENTIEL UE/EU CONFIDENTIAL“ oder höher eingestufte Verschlusssachen werden zu Sicherheitszwecken bei Erhalt und vor ihrer Weiterleitung registriert. Zu diesem Zweck richten die zuständigen Stellen im EAD ein Registratursystem ein. Als „TRÈS SECRET UE/EU TOP SECRET“ eingestufte Verschlusssachen werden in eigens dafür bestimmten Registraturen registriert.
- (3) In Dienststellen und Räumlichkeiten, in denen EU-VS bearbeitet oder aufbewahrt werden, sind regelmäßig Inspektionen durch die Sicherheitsbehörde des EAD durchzuführen.
- (4) EU-VS werden zwischen Dienststellen und Räumlichkeiten außerhalb von physisch geschützten Bereichen wie folgt befördert:
- a) In der Regel werden EU-VS auf elektronischem Wege übermittelt, wobei sie durch kryptografische Produkte geschützt werden, die nach Artikel 7 Absatz 5 dieses Beschlusses und anhand klar definierter Sicherheitsbetriebsverfahren zugelassen wurden;
- b) wenn der elektronische Weg gemäß Buchstabe a nicht verwendet wird, erfolgt die Beförderung von EU-VS entweder
- i) auf elektronischen Datenträgern (z. B. USB-Sticks, CDs, Festplattenlaufwerken), die durch kryptografische Produkte geschützt sind, die nach Artikel 8 Absatz 5 dieses Beschlusses zugelassen wurden, oder
- ii) in allen anderen Fällen gemäß den Vorschriften der Sicherheitsbehörde des EAD im Einklang mit den in Anhang A III Abschnitt V festgelegten einschlägigen Schutzmaßnahmen.
- (5) Die Bestimmungen zur Anwendung dieses Artikels sind in Anhang A III enthalten.

Artikel 8

Schutz von EU-VS, die in Kommunikations- und Informationssystemen bearbeitet werden

- (1) Die Informationssicherung im Bereich von Kommunikations- und Informationssystemen beruht auf dem Vertrauen darauf, dass die in diesen Systemen bearbeiteten Informationen geschützt sind und dass diese Systeme unter der Kontrolle rechtmäßiger Nutzer jederzeit ordnungsgemäß funktionieren. Eine effektive Informationssicherung stellt ein angemessenes Niveau der Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit, Beweisbarkeit und Authentizität sicher. Die Informationssicherung stützt sich auf einen Risikomanagementprozess.
- (2) In Kommunikations- und Informationssystemen werden EU-VS gemäß dem Konzept der Informationssicherung bearbeitet.
- (3) Alle Kommunikations- und Informationssysteme, in denen EU-VS bearbeitet werden, werden einem Akkreditierungsverfahren unterzogen. Mit der Akkreditierung wird bezweckt, Gewissheit darüber zu erlangen, dass alle angemessenen Sicherheitsmaßnahmen durchgeführt worden sind und dass ein ausreichender Schutz der EU-VS und des Kommunikations- und Informationssystems gemäß diesem Beschluss gegeben ist. In der Akkreditierungserklärung wird festgelegt, bis zu welchem Geheimhaltungsgrad und unter welchen Voraussetzungen Verschlusssachen in einem Kommunikations- und Informationssystem bearbeitet werden dürfen.
- (4) Kommunikations- und Informationssysteme, in denen als „CONFIDENTIEL UE/EU CONFIDENTIAL“ und höher eingestufte Verschlusssachen bearbeitet werden, werden so geschützt, dass von Informationen nicht über unbeabsichtigte elektromagnetische Abstrahlung unbefugt Kenntnis genommen werden kann („TEMPEST-Sicherheitsvorkehrungen“).
- (5) Wird der Schutz von EU-VS mit kryptografischen Produkten sichergestellt, so sind diese Produkte nach Artikel 8 Absatz 5 dieses Beschlusses zuzulassen.

(6) Bei der elektronischen Übermittlung von EU-VS werden zugelassene kryptografische Produkte verwendet. Ungeachtet dieser Anforderung können in Notsituationen oder im Rahmen bestimmter technischer Konfigurationen spezielle Verfahren nach Maßgabe des Anhangs A IV angewandt werden.

(7) Nach Artikel 8 Absatz 6 dieses Beschlusses werden je nach Bedarf die nachstehenden Funktionen für Informationssicherung geschaffen:

- a) eine Stelle für Informationssicherung (Information Assurance Authority – IAA),
- b) eine TEMPEST-Stelle (Tempest Authority – TA),
- c) eine Krypto-Zulassungsstelle (Crypto Approval Authority – CAA),
- d) eine Krypto-Verteilungsstelle (Crypto Distribution Authority – CDA).

(8) Nach Artikel 8 Absatz 7 dieses Beschlusses wird für jedes System Folgendes eingerichtet:

- a) eine Sicherheits-Akkreditierungsstelle (Security Accreditation Authority – SAA),
- b) eine für den Betrieb zuständige Stelle für Informationssicherung (Information Assurance Operational Authority – IA OA).

(9) Die Bestimmungen zur Anwendung dieses Artikels sind in Anhang A IV enthalten.

Artikel 9

Gewerblicher Geheimschutz

(1) Der gewerbliche Geheimschutz beinhaltet die Anwendung von Maßnahmen zum Schutz von EU-VS durch Auftragnehmer oder Unterauftragnehmer während der Verhandlungen vor der Auftragsvergabe und während der gesamten Laufzeit von als Verschlusssachen eingestuften Aufträgen. Grundsätzlich beinhalten derartige Aufträge nicht den Zugang zu als „TRÈS SECRET UE/EU TOP SECRET“ eingestuften Verschlusssachen.

(2) Der EAD kann industrielle oder andere Unternehmen, die in einem Mitgliedstaat oder in einem Drittstaat, mit dem ein Geheimschutzabkommen oder eine Verwaltungsvereinbarung nach Anhang A Artikel 10 Absatz 1 geschlossen wurde, eingetragen sind, vertraglich mit Aufträgen betrauen, die den Zugang zu oder die Bearbeitung oder Aufbewahrung von EU-VS beinhalten oder nach sich ziehen.

(3) Der EAD stellt als Vergabebehörde sicher, dass die in diesem Beschluss festgelegten und in dem Vertrag genannten Mindeststandards für den gewerblichen Geheimschutz eingehalten werden, wenn als Verschlusssache eingestufte Aufträge von ihm an industrielle oder andere Unternehmen vergeben werden. Er sorgt für die Einhaltung dieser Mindeststandards durch die jeweilige nationale Sicherheitsbehörde/beauftragte Sicherheitsbehörde.

(4) In einem Mitgliedstaat eingetragene Auftragnehmer und Unterauftragnehmer, die an als Verschlusssache eingestuften Aufträgen oder Unteraufträgen beteiligt sind und entweder bei der Ausführung dieser Aufträge oder bei den Verhandlungen vor der Auftragsvergabe als „CONFIDENTIEL UE/EU CONFIDENTIAL“ oder „SECRET UE/EU SECRET“ eingestufte Verschlusssachen in ihren Räumlichkeiten bearbeiten und aufbewahren müssen, müssen im Besitz eines von der nationalen Sicherheitsbehörde, der beauftragten Sicherheitsbehörde oder einer sonstigen zuständigen Sicherheitsbehörde des betreffenden Mitgliedstaats erteilten Sicherheitsbescheids für Unternehmen des entsprechenden Geheimhaltungsgrads sein.

(5) Das Personal des Auftragnehmers oder Unterauftragnehmers, das zur Ausführung eines als Verschlusssache eingestuften Auftrags Zugang zu Informationen des Geheimhaltungsgrads „CONFIDENTIEL UE/EU CONFIDENTIAL“ oder „SECRET UE/EU SECRET“ erhalten muss, muss im Besitz eines von der jeweiligen nationalen Sicherheitsbehörde, der beauftragten Sicherheitsbehörde oder einer sonstigen zuständigen Sicherheitsbehörde gemäß den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und den Mindeststandards in Anhang A I ausgestellten Erklärung über die Sicherheitsüberprüfung von Personal (Personnel Security Clearance - PSC) sein.

(6) Die Bestimmungen zur Anwendung dieses Artikels sind in Anhang A V enthalten.

Artikel 10

Austausch von Verschlusssachen mit Drittstaaten und internationalen Organisationen

(1) Der EAD kann EU-VS nur mit einem Drittstaat oder einer internationalen Organisation austauschen, wenn

- a) ein im Einklang mit Artikel 37 EUV und Artikel 218 AEUV geschlossenes Geheimschutzabkommen zwischen der EU und diesem Drittstaat oder dieser internationalen Organisation oder

- b) eine nach dem Verfahren des Artikels 15 Absatz 5 dieses Beschlusses geschlossene Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Hohen Vertreter und den zuständigen Sicherheitsstellen dieses Drittstaats oder dieser internationalen Organisation über den Austausch von Verschlusssachen, die grundsätzlich nicht höher als „RESTREINT UE/EU RESTRICTED“ eingestuft sind, oder
- c) ein im Kontext einer GSVP-Krisenbewältigungsoperation zwischen der EU und diesem Drittstaat nach Artikel 37 EUV und Artikel 218 AEUV geschlossenes Rahmen- oder Ad-hoc-Abkommen über eine Beteiligung
in Kraft ist und die darin festgelegten Bedingungen erfüllt sind.

Ausnahmen zu dieser allgemeinen Regel sind in Anhang A VI Abschnitt V enthalten.

- (2) Verwaltungsvereinbarungen nach Absatz 1 Buchstabe b enthalten Bestimmungen, mit denen sichergestellt wird, dass EU-VS nach ihrer Entgegennahme durch Drittstaaten oder internationale Organisationen in einer ihrem Geheimhaltungsgrad angemessenen Weise nach Mindeststandards geschützt werden, die nicht weniger streng als die in diesem Beschluss festgelegten Standards sind.

Informationen, die auf der Grundlage der in Absatz 1 Buchstabe c genannten Abkommen ausgetauscht werden, beschränken sich auf Informationen, die GSVP-Operationen betreffen, an denen sich der jeweilige Drittstaat auf der Grundlage dieser Abkommen und nach Maßgabe ihrer Bestimmungen beteiligt.

- (3) Wird zwischen der Union und einem beteiligten Drittstaat oder einer beteiligten internationalen Organisation anschließend ein Geheimschutzabkommen geschlossen, so tritt das Geheimschutzabkommen, soweit der Austausch und die Bearbeitung von EU-VS betroffen sind, an die Stelle der Bestimmungen über den Austausch von Verschlusssachen in dem Rahmen- oder Ad-hoc-Beteiligungsabkommen oder der Ad-hoc-Verwaltungsvereinbarung.

- (4) Für die Zwecke einer GSVP-Operation erstellte EU-VS können gemäß den Absätzen 1 bis 3 und Anhang A VI gegenüber dem von Drittstaaten oder internationalen Organisationen für diese Operation abgeordneten Personal offengelegt werden. Wird diesem Personal Zugang zu EU-VS in Räumlichkeiten und/oder Kommunikations- und Informationssystemen einer GSVP-Operation gewährt, so müssen Maßnahmen (einschließlich der Aufzeichnung der offengelegten EU-VS) getroffen werden, um das Risiko des Verlusts oder der Kenntnisnahme durch Unbefugte gering zu halten. Entsprechende Maßnahmen sind in den einschlägigen Planungs- oder Missionsunterlagen festzulegen.

- (5) Es werden nach Artikel 17 dieses Beschlusses Bewertungsbesuche in Drittstaaten bzw. bei internationalen Organisationen durchgeführt, um die Wirksamkeit der zum Schutz von EU-VS getroffenen Sicherheitsvorkehrungen zu überprüfen.

- (6) Der Beschluss, EU-VS des EAD an einen Drittstaat oder eine internationale Organisation weiterzugeben, wird von Fall zu Fall nach Maßgabe von Art und Inhalt dieser Verschlusssachen, des Grundsatzes „Kenntnis nur, wenn nötig“ und der Vorteile für die EU gefasst.

Der EAD holt die schriftliche Zustimmung etwaiger Stellen ein, die Verschlusssachen als Ausgangsmaterial für vom EAD stammende EU-VS bereitgestellt haben, um sicherzustellen, dass keine Einwände gegen die Weitergabe bestehen.

Stammt eine Verschlusssache, um deren Weitergabe ersucht wird, nicht vom EAD, so holt der EAD zunächst die schriftliche Zustimmung des Herausgebers zur Weitergabe der Verschlusssache ein.

Kann der EAD den Herausgeber nicht ermitteln, so trifft die Sicherheitsbehörde des EAD die Entscheidung an Stelle des Herausgebers, nachdem sie die einhellig befürwortende Stellungnahme der im Sicherheitsausschuss des EAD vertretenen Mitgliedstaaten eingeholt hat.

- (7) Die Bestimmungen zur Anwendung dieses Artikels sind in Anhang A VI enthalten.

Artikel 11

Verletzung der Sicherheit und Kenntnisnahme von Verschlusssachen durch Unbefugte

- (1) Eine tatsächliche oder vermutete Verletzung der Sicherheit oder die tatsächliche oder vermutete Kenntnisnahme von Verschlusssachen durch Unbefugte wird unverzüglich der für Sicherheit in der Zentrale und Informationssicherheit im EAD zuständigen Direktion gemeldet, die gegebenenfalls die betroffenen Mitgliedstaaten oder sonstige betroffene Stellen informiert.

(2) Wird bekannt oder besteht berechtigter Grund zu der Annahme, dass Verschlusssachen Unbefugten zur Kenntnis gelangt oder verloren gegangen sind, informiert die für Sicherheit in der Zentrale und Informationssicherheit im EAD zuständige Direktion die nationalen Sicherheitsbehörden der betroffenen Mitgliedstaaten und ergreift alle geeigneten Maßnahmen gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften, um

- a) Beweise zu sichern,
- b) sicherzustellen, dass der Fall zur Aufklärung des Sachverhalts von Personal untersucht wird, das von der Verletzung oder der Kenntnissnahme durch Unbefugte nicht unmittelbar betroffen ist,
- c) unverzüglich den Herausgeber oder sonstige betroffene Stellen zu verständigen,
- d) zu vermeiden, dass sich ein solcher Vorfall wiederholt,
- e) den potenziellen Schaden für die Interessen der EU oder der Mitgliedstaaten einzuschätzen und
- f) die zuständigen Stellen über die Auswirkungen der tatsächlichen oder vermuteten Kenntnissnahme durch Unbefugte und die getroffenen Maßnahmen zu unterrichten.

(3) Gegen jedes Mitglied des dem EAD unterstehenden Personals, das für eine Verletzung der Sicherheitsvorschriften dieses Beschlusses verantwortlich ist, können disziplinarische Maßnahmen gemäß den geltenden Vorschriften ergriffen werden.

Gegen jede Person, die für die unbefugte Kenntnissnahme oder den Verlust von Verschlusssachen verantwortlich ist, können disziplinarische Maßnahmen und/oder rechtliche Schritte gemäß den geltenden Rechts- und sonstigen Vorschriften ergriffen werden.

(4) Während der Untersuchung einer Verletzung der Sicherheit und/oder einer unbefugten Kenntnissnahme von Verschlusssachen kann der Direktor der für Sicherheit in der Zentrale und Informationssicherheit im EAD zuständigen Direktion den Zugang der betreffenden Person zu EU-VS und zu den Räumlichkeiten des EAD aussetzen. Die Direktion Sicherheit der Generaldirektion Humanressourcen und Sicherheit der Kommission, das Sicherheitsbüro des Generalsekretariats des Rates, die nationalen Sicherheitsbehörden der betroffenen Mitgliedstaaten oder sonstige betroffene Stellen werden von einem solchen Beschluss unverzüglich informiert.

ANHANG A I

PERSONELLER GEHEIMSCHUTZ

I. EINLEITUNG

1. Dieser Anhang enthält Vorschriften zur Anwendung von Anhang A Artikel 5. In diesem Anhang werden insbesondere die Kriterien festgelegt, anhand deren der EAD feststellt, ob eine Person unter Berücksichtigung ihrer Loyalität, Vertrauenswürdigkeit und Zuverlässigkeit zum Zugang zu EU-VS ermächtigt werden kann, sowie die hierzu anzuwendenden Überprüfungs- und Verwaltungsverfahren.
2. Die „Erklärung über die Sicherheitsüberprüfung von Personal“ (Personnel Security Clearance – PSC) mit Blick auf den Zugang zu EU-VS ist eine Erklärung einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats, die nach Abschluss einer Sicherheitsüberprüfung durch die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats ausgestellt wird und mit der bescheinigt wird, dass einer Person, die nachweislich Kenntnis von Verschlusssachen haben muss, bis zu einem bestimmten Datum und bis zu einem bestimmten Geheimhaltungsgrad („CONFIDENTIEL UE/EU CONFIDENTIAL“ oder höher) Zugang zu EU-VS gewährt werden kann; diese Person wird als „sicherheitsüberprüft“ bezeichnet.
3. Die „Sicherheitsüberprüfungsbescheinigung“ (Personnel Security Clearance Certificate – PSCC) ist eine von der Sicherheitsbehörde des EAD ausgestellte Bescheinigung, in der festgestellt wird, dass eine Person sicherheitsüberprüft ist, und aus der der Geheimhaltungsgrad, bis zu dem der Person Zugang zu EU-VS gewährt werden kann, die Gültigkeitsdauer der betreffenden PSC und das Ablaufdatum der Bescheinigung selbst hervorgehen.
4. Die „Ermächtigung zum Zugang zu EU-VS“ ist eine Ermächtigung durch die Sicherheitsbehörde des EAD, die gemäß diesem Beschluss nach Ausstellung einer PSC durch die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats erteilt wird und mit der bescheinigt wird, dass einer Person, die nachweislich Kenntnis von Verschlusssachen haben muss, bis zu einem bestimmten Datum und bis zu einem bestimmten Geheimhaltungsgrad („CONFIDENTIEL UE/EU CONFIDENTIAL“ oder höher) Zugang zu EU-VS gewährt werden kann; diese Person wird als „sicherheitsüberprüft“ bezeichnet.

II. ERMÄCHTIGUNG ZUM ZUGANG ZU EU-VS

5. Der Zugang zu Verschlusssachen, die als „RESTREINT UE/EU RESTRICTED“ eingestuft sind, erfordert keine Sicherheitsüberprüfung und wird gestattet, nachdem
 - a) festgestellt wurde, dass die betreffende Person in einem arbeitsrechtlichen oder vertraglichen Verhältnis zum EAD steht,
 - b) festgestellt wurde, dass sie Kenntnis von Verschlusssachen haben muss,
 - c) die Person über die Sicherheitsvorschriften und -verfahren für den Schutz von EU-VS belehrt wurde und ihre Verantwortlichkeiten hinsichtlich des Schutzes von EU-VS nach Maßgabe dieses Beschlusses schriftlich anerkannt hat.
6. Einer Person darf der Zugang zu als „CONFIDENTIEL UE/EU CONFIDENTIAL“ oder höher eingestuftem Verschlusssachen der EU erst dann gestattet werden, wenn
 - a) festgestellt wurde, dass die betreffende Person in einem arbeitsrechtlichen oder vertraglichen Verhältnis zum EAD steht,
 - b) festgestellt wurde, dass sie Kenntnis von Verschlusssachen haben muss,
 - c) ihr eine PSC für den entsprechenden Geheimhaltungsgrad ausgestellt wurde oder sie auf andere Weise aufgrund ihrer Tätigkeit nach Maßgabe der innerstaatlichen Rechtsvorschriften ordnungsgemäß ermächtigt ist und
 - d) sie über die Sicherheitsvorschriften und -verfahren für den Schutz von EU-VS belehrt wurde und ihre Verantwortlichkeiten hinsichtlich des Schutzes solcher Informationen schriftlich anerkannt hat.
7. Der EAD bestimmt innerhalb seiner Strukturen die Dienstposten, für die ein Zugang zu als „CONFIDENTIEL UE/EU CONFIDENTIAL“ oder höher eingestuftem Verschlusssachen und somit eine PSC für den entsprechenden Geheimhaltungsgrad gemäß Nummer 4 erforderlich ist.
8. Die Mitglieder des Personals des EAD geben eine Erklärung darüber ab, ob sie die Staatsangehörigkeit mehrerer Länder besitzen.

Verfahren des EAD zur Beantragung einer PSC

9. Für Mitglieder des Personals des EAD sendet die Sicherheitsbehörde des EAD den ausgefüllten Sicherheitsfragebogen an die nationale Sicherheitsbehörde des Mitgliedstaats, dessen Staatsangehörigkeit die betreffende Person besitzt, und beantragt die Durchführung einer Sicherheitsüberprüfung für den Geheimhaltungsgrad von EU-VS, zu denen die betreffende Person Zugang haben muss.
10. Besitzt eine Person die Staatsangehörigkeit mehrerer Länder, wird die Sicherheitsüberprüfung bei der nationalen Sicherheitsbehörde des Landes beantragt, unter dessen Staatsangehörigkeit die Person eingestellt wurde.
11. Werden dem EAD sicherheitserhebliche Informationen zu einer Person bekannt, die eine PSC beantragt hat, so teilt er dies der zuständigen nationalen Sicherheitsbehörde gemäß den einschlägigen Vorschriften mit.
12. Nach Abschluss der Sicherheitsüberprüfung teilt die betreffende nationale Sicherheitsbehörde der für Sicherheit in der Zentrale und Informationssicherheit im EAD zuständigen Direktion das Ergebnis der Überprüfung mit.
 - a) Führt das Ergebnis der Sicherheitsüberprüfung zu der Feststellung, dass über die betreffende Person keine nachteiligen Erkenntnisse vorliegen, die ihre Loyalität, Vertrauenswürdigkeit und Zuverlässigkeit infrage stellen, kann die Sicherheitsbehörde des EAD der betreffenden Person eine bis zu einem bestimmten Datum gültige Ermächtigung zum Zugang zu EU-VS bis zu dem entsprechenden Geheimhaltungsgrad erteilen.
 - b) Der EAD trifft sämtliche geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die von der nationalen Sicherheitsbehörde festgelegten Bedingungen oder Beschränkungen ordnungsgemäß angewendet werden. Die nationale Sicherheitsbehörde wird über das Ergebnis unterrichtet.
 - c) Führt das Ergebnis der Sicherheitsüberprüfung nicht zu einer solchen Feststellung, so setzt die Sicherheitsbehörde des EAD die betreffende Person davon in Kenntnis, die beantragen kann, von der Sicherheitsbehörde des EAD gehört zu werden. Die Sicherheitsbehörde des EAD kann die zuständige nationale Sicherheitsbehörde um weitere Auskünfte ersuchen, die diese nach ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften geben darf. Wird das Ergebnis der Sicherheitsüberprüfung bestätigt, darf keine Ermächtigung zum Zugang zu EU-VS erteilt werden. In diesem Fall trifft der EAD sämtliche geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Antragsteller keinen Zugang zu EU-VS erhält.
13. Für die Sicherheitsüberprüfung und deren Ergebnisse, auf die sich die Sicherheitsbehörde des EAD bei ihrer Entscheidung über die Erteilung einer Ermächtigung zum Zugang zu EU-VS stützt, gelten die einschlägigen Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats, einschließlich der Rechtsvorschriften für etwaige Rechtsbehelfe. Gegen die Entscheidungen der Sicherheitsbehörde des EAD können Rechtsbehelfe gemäß den in den Artikeln 90 und 91 des Statuts vorgesehenen Bedingungen eingelegt werden.
14. Die Feststellung, auf die sich eine PSC stützt, erstreckt sich — solange diese gültig ist — auf alle Aufgaben, die die betreffende Person im EAD, im Generalsekretariat des Rates oder in der Kommission übernimmt.
15. Der EAD erkennt die von anderen Organen, Einrichtungen oder Agenturen der Europäischen Union ausgestellten Ermächtigungen zum Zugang zu EU-VS an, solange diese gültig sind. Die Ermächtigungen erstrecken sich auf alle Aufgaben, die der betreffenden Person innerhalb des EAD zugewiesen werden. Das Organ, die Einrichtung oder die Agentur der Europäischen Union, bei dem bzw. bei der die betreffende Person ihre Beschäftigung aufnimmt, unterrichtet die zuständige nationale Sicherheitsbehörde über den Wechsel des Arbeitgebers.
16. Nimmt eine Person innerhalb von 12 Monaten nach Mitteilung des Ergebnisses der Sicherheitsüberprüfung an die Sicherheitsbehörde des EAD ihren Dienst nicht auf oder unterbricht sie diesen für einen Zeitraum von 12 oder mehr Monaten, in dem sie nicht beim EAD, bei einem anderen Organ, einer anderen Agentur oder Einrichtung der EU oder bei einer nationalen Verwaltung eines Mitgliedstaats auf einem Dienstposten tätig ist, der den Zugang zu Verschlussachen erfordert, so wird die zuständige nationale Sicherheitsbehörde mit diesem Ergebnis befasst, damit sie gegebenenfalls bestätigen kann, dass es weiterhin gültig und berechtigt ist.
17. Werden dem EAD Informationen bekannt, nach denen eine Person, die eine gültige PSC besitzt, ein Sicherheitsrisiko darstellt, so teilt der EAD dies der zuständigen nationalen Sicherheitsbehörde gemäß den einschlägigen Vorschriften mit; er kann den Zugang zu EU-VS aussetzen oder die Ermächtigung zum Zugang zu EU-VS zurücknehmen. Teilt eine nationale Sicherheitsbehörde dem EAD mit, dass eine gemäß Nummer 12 Buchstabe a erfolgte Feststellung in Bezug auf eine Person, die im Besitz einer gültigen Ermächtigung zum Zugang zu EU-VS ist, zurückgenommen wurde, kann die Sicherheitsbehörde des EAD die nationale Sicherheitsbehörde um alle weiteren Auskünfte ersuchen, die diese nach ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften geben darf. Bei Bestätigung der nachteiligen Erkenntnisse wird die vorgenannte Ermächtigung zurückgenommen und die betreffende Person vom Zugang zu EU-VS und von Dienstposten, auf denen sie auf EU-VS zugreifen oder ein Sicherheitsrisiko darstellen könnte, ausgeschlossen.

18. Jede Entscheidung über die Rücknahme einer Ermächtigung zum Zugang zu EU-VS für ein Mitglied des Personals des EAD und gegebenenfalls die dafür maßgeblichen Gründe werden der betreffenden Person mitgeteilt, die beantragen kann, von der Sicherheitsbehörde des EAD gehört zu werden. Für die von einer nationalen Sicherheitsbehörde zur Verfügung gestellten Informationen gelten die einschlägigen Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats, einschließlich der Rechtsvorschriften über etwaige Rechtsbehelfe. Gegen die Entscheidungen der Sicherheitsbehörde des EAD können Rechtsbehelfe gemäß den in den Artikeln 90 und 91 des Statuts vorgesehenen Bedingungen eingelegt werden.
19. Nationale Sachverständige, die zum EAD abgeordnet werden, um dort einen Dienstposten zu bekleiden, für den der Zugang zu als „CONFIDENTIEL UE/EU CONFIDENTIAL“ oder höher eingestuften Verschlussachen erforderlich ist, müssen der Sicherheitsbehörde des EAD eine gültige PSC für den Zugang zu EU-VS für den entsprechenden Geheimhaltungsgrad vorlegen, bevor sie ihren Dienst antreten. Dieser Vorgang wird von dem abordnenden Mitgliedstaat abgewickelt.

Verzeichnisse der PSC

20. Die für Sicherheit in der Zentrale und Informationssicherheit im EAD zuständige Direktion unterhält eine Datenbank, in der der Sicherheitsstatus des gesamten dem EAD unterstehenden Personals und des Personals der Auftragnehmer des EAD erfasst ist. Diese Verzeichnisse enthalten Angaben zum Geheimhaltungsgrad („CONFIDENTIEL UE/EU CONFIDENTIAL“ oder höher) der EU-VS, zu denen der betreffenden Person Zugang gewährt werden darf, das Datum, an dem die PSC ausgestellt wurde, und deren Gültigkeitsdauer.
21. Es werden geeignete Verfahren für die Koordinierung mit den Mitgliedstaaten und anderen Organen, Agenturen und Einrichtungen der EU eingeführt, um sicherzustellen, dass der EAD ein genaues und umfassendes Verzeichnis des Sicherheitsstatus des gesamten dem EAD unterstehenden Personals und des Personals der Auftragnehmer des EAD führt.
22. Die Sicherheitsbehörde des EAD kann eine Sicherheitsüberprüfungsbescheinigung (PSCC) ausstellen, die Angaben zum Geheimhaltungsgrad („CONFIDENTIEL UE/EU CONFIDENTIAL“ oder höher) der EU-VS, zu denen der Person Zugang gewährt werden darf, zur Gültigkeitsdauer der betreffenden PSC bzw. Ermächtigung und zum Ablaufdatum der Bescheinigung selbst enthält.

Ausnahmen vom Erfordernis einer Sicherheitsermächtigung

23. Personen, die aufgrund ihrer Aufgaben nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften zum Zugang zu EU-VS ordnungsgemäß ermächtigt worden sind, werden von der für Sicherheit in der Zentrale und Informationssicherheit im EAD zuständigen Direktion entsprechend über ihre Sicherheitspflichten im Hinblick auf den Schutz von EU-VS belehrt.

III. SCHULUNG UND SENSIBILISIERUNG IN SICHERHEITSFragen

24. Vor der Ermächtigung zum Zugang zu EU-VS bestätigen alle betreffenden Personen schriftlich, dass sie sich ihrer Pflichten in Bezug auf den Schutz von EU-VS und der Folgen einer Kenntnisnahme von EU-VS durch Unbefugte bewusst sind. Die für Sicherheit in der Zentrale und Informationssicherheit im EAD zuständige Direktion verwahrt die Aufzeichnungen über derartige schriftliche Bestätigungen.
25. Alle Personen, die zum Zugang zu EU-VS ermächtigt sind oder EU-VS bearbeiten müssen, werden in einer ersten Phase für Bedrohungen der Sicherheit sensibilisiert und später in regelmäßigen Abständen darüber belehrt; sie müssen alle von ihnen als verdächtig oder ungewöhnlich erachteten Anbahnungsversuche oder sonstigen Tätigkeiten unverzüglich dem zuständigen Sicherheitskoordinator des Referats/der Delegation und der für Sicherheit in der Zentrale und Informationssicherheit im EAD zuständigen Direktion melden.
26. Sämtliche Personen, denen der Zugang zu EU-VS gestattet wird, sind während des Zeitraums, in dem sie EU-VS bearbeiten, laufenden Maßnahmen des personellen Geheimschutzes zu unterziehen (d. h. laufende Betreuung). Für den laufenden personellen Geheimschutz verantwortlich sind
 - a) Personen, denen der Zugang zu EU-VS gestattet ist: Diese Personen sind persönlich für ihr eigenes Sicherheitsverhalten verantwortlich und müssen den zuständigen Sicherheitsbehörden alle von ihnen als verdächtig oder ungewöhnlich erachteten Anbahnungsversuche oder sonstigen Tätigkeiten sowie jegliche Änderung ihrer persönlichen Verhältnisse, die sich auf ihre PSC oder ihre Ermächtigung zum Zugang zu EU-VS auswirken könnte, unverzüglich melden.

- b) Führungskräfte: Sie sind dafür verantwortlich, festzustellen, dass eine Person Kenntnis von Verschlussachen haben muss, und zu gewährleisten, dass ihr Personal die Sicherheitsmaßnahmen und die Verantwortlichkeiten für den Schutz von EU-VS kennt, das Sicherheitsverhalten ihres Personals zu überwachen und problematische Sicherheitsfragen selbst zu klären und die zuständigen Sicherheitsbehörden über etwaige nachteilige Erkenntnisse zu unterrichten, die sich auf die PSC ihres Personals oder dessen Ermächtigung zum Zugang zu EU-VS auswirken könnten.
 - c) Sicherheitsakteure im Rahmen der Organisation der Sicherheit im EAD im Sinne von Artikel 12 dieses Beschlusses: Sie sind verantwortlich für die Durchführung von Sicherheitsbelehrungen, um zu gewährleisten, dass das Personal in ihrem Bereich regelmäßig entsprechend unterwiesen wird, für die Förderung einer gefestigten Sicherheitskultur in ihrem Zuständigkeitsbereich, für die Einführung von Maßnahmen zur Überwachung des Sicherheitsverhaltens des Personals und für die Unterrichtung der zuständigen Sicherheitsbehörden über etwaige nachteilige Erkenntnisse, die sich auf die PSC einer Person auswirken könnten.
 - d) EAD und Mitgliedstaaten: Sie sorgen für die Schaffung der notwendigen Kanäle für die Weiterleitung von Informationen, die sich auf die PSC einer Person oder ihre Ermächtigung zum Zugang zu EU-VS auswirken können.
27. Alle Personen, die nicht mehr mit Aufgaben betraut sind, die einen Zugang zu EU-VS erfordern, werden über ihre Pflichten in Bezug auf den fortgesetzten Schutz von EU-VS belehrt und haben diese gegebenenfalls schriftlich zu bestätigen.

IV. AUßERGEWÖHNLICHE UMSTÄNDE

28. Aus Gründen der Dringlichkeit kann die Sicherheitsbehörde des EAD in Erwartung des Abschlusses einer umfassenden Sicherheitsüberprüfung nach Konsultation der nationalen Sicherheitsbehörde des Mitgliedstaats, dessen Staatsangehörigkeit die betreffende Person besitzt, und vorbehaltlich der Ergebnisse einer ersten Prüfung, mit der festgestellt werden soll, ob keine nachteiligen Erkenntnisse vorliegen, Beamten und sonstigen Bediensteten des EAD eine vorläufige Ermächtigung zum Zugang zu EU-VS für eine bestimmte Tätigkeit erteilen, wenn dies im dienstlichen Interesse gerechtfertigt ist. Eine umfassende Sicherheitsüberprüfung sollte so bald wie möglich durchgeführt werden. Solche vorläufigen Ermächtigungen gelten für höchstens sechs Monate und berechtigen nicht zum Zugang zu Verschlussachen, die als „TRÈS SECRET UE/EU TOP SECRET“ eingestuft sind. Alle Personen, denen eine vorläufige Ermächtigung erteilt wurde, bestätigen schriftlich, dass sie sich ihrer Pflichten in Bezug auf den Schutz von EU-VS und der Folgen einer Kenntnisnahme von EU-VS durch Unbefugte bewusst sind. Die für Sicherheit in der Zentrale und Informationssicherheit im EAD zuständige Direktion verwahrt Aufzeichnungen über derartige schriftliche Bestätigungen.
29. Wird einer Person eine Tätigkeit zugewiesen, die eine PSC für Verschlussachen erfordert, die einen eine Stufe höheren Geheimhaltungsgrad als denjenigen aufweisen, für den der Person die PSC ausgestellt wurde, so kann die Zuweisung dieser Tätigkeit vorläufig erfolgen, sofern
- a) der Vorgesetzte der Person auf der Ebene Direktor/geschäftsführender Direktor/Delegationsleiter schriftlich begründet, dass der Zugang zu EU-VS eines höheren Geheimhaltungsgrads zwingend erforderlich ist,
 - b) der Zugang auf bestimmte EU-VS beschränkt ist, die für die zugewiesene Aufgabe erforderlich sind,
 - c) die betreffende Person im Besitz einer gültigen PSC ist,
 - d) Schritte eingeleitet wurden, um die Zugangsermächtigung für den für die Tätigkeit erforderlichen Geheimhaltungsgrad zu erwirken,
 - e) von der zuständigen Behörde hinreichend überprüft worden ist, ob die betreffende Person nicht in gravierender Weise oder wiederholt gegen die Sicherheitsvorschriften verstoßen hat,
 - f) die zuständige Stelle des EAD der Zuweisung zustimmt,
 - g) die zuständige nationale Sicherheitsbehörde/beauftragte Sicherheitsbehörde, die die PSC ausgestellt hat, konsultiert wurde und keine Einwände erhoben hat und
 - h) in der zuständigen Registratur oder untergeordneten Registratur eine Aufzeichnung der Ausnahmegenehmigung, einschließlich einer Beschreibung der Verschlussache, zu der der Zugang genehmigt wurde, aufbewahrt wird.
30. Das vorstehend beschriebene Verfahren gilt für den einmaligen Zugang zu EU-VS, die einen eine Stufe höheren Geheimhaltungsgrad aufweisen als derjenige, für den die betreffende Person sicherheitsüberprüft wurde. Auf dieses Verfahren darf nicht regelmäßig zurückgegriffen werden.

31. In besonderen Ausnahmefällen, wie bei Missionen in feindlicher Umgebung oder in Zeiten zunehmender internationaler Spannungen, wenn Sofortmaßnahmen ergriffen werden müssen, insbesondere zur Rettung von Menschenleben, können der Hohe Vertreter, die Sicherheitsbehörde des EAD oder der Generaldirektor für Ressourcenverwaltung Personen, die nicht über die erforderliche PSC verfügen, nach Möglichkeit schriftlich Zugang zu als „CONFIDENTIEL UE/EU CONFIDENTIAL“ oder „SECRET UE/EU SECRET“ eingestuftem Verschlusssachen gewähren, sofern eine derartige Erlaubnis absolut notwendig ist. Von dieser Erlaubnis wird von der für Sicherheit in der Zentrale und Informationssicherheit im EAD zuständigen Direktion eine Aufzeichnung aufbewahrt, in der die Verschlusssachen beschrieben werden, zu denen der Zugang genehmigt wurde.
32. Im Falle von Verschlusssachen, die als „TRÈS SECRET UE/EU TOP SECRET“ eingestuft sind, wird diese Art des Zugangs in Ausnahmefällen auf Staatsangehörige der EU-Mitgliedstaaten beschränkt, die zum Zugang entweder zu nationalen Verschlusssachen, die dem Geheimhaltungsgrad „TRÈS SECRET UE/EU TOP SECRET“ entsprechen, oder zu Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrads „SECRET UE/EU SECRET“ ermächtigt wurden.
33. Der Sicherheitsausschuss des EAD wird über die Fälle unterrichtet, in denen auf das Verfahren nach den Nummern 31 und 32 zurückgegriffen wird.
34. Der Sicherheitsausschuss des EAD erhält einen jährlichen Bericht über die Inanspruchnahme der in diesem Abschnitt beschriebenen Verfahren.

V. TEILNAHME AN SITZUNGEN IN DER ZENTRALE DES EAD UND DEN DELEGATIONEN DER UNION

35. Personen, die an Sitzungen in der Zentrale des EAD und den Delegationen der Union teilnehmen sollen, in deren Rahmen als „CONFIDENTIEL UE/EU CONFIDENTIAL“ oder höher eingestufte Verschlusssachen erörtert werden, darf die Teilnahme nur dann gestattet werden, wenn bestätigt wurde, dass sie angemessen sicherheitsüberprüft sind. Im Falle von Vertretern der Mitgliedstaaten, Beamten des Generalsekretariats des Rates und der Kommission wird eine Sicherheitsüberprüfungsbescheinigung (PSCC) oder ein anderer Nachweis einer PSC der für Sicherheit in der Zentrale und Informationssicherheit im EAD zuständigen Direktion bzw. dem Sicherheitskoordinator der Delegation der Union von den zuständigen Behörden übermittelt oder ausnahmsweise von der betreffenden Person vorgelegt. Gegebenenfalls kann eine konsolidierte Namensliste verwendet werden, die den einschlägigen Nachweis der PSC enthält.
36. Wird einer Person, deren Aufgaben die Teilnahme an Sitzungen in der Zentrale des EAD oder Delegationen der Union erfordern, in deren Rahmen als „CONFIDENTIEL UE/EU CONFIDENTIAL“ und höher eingestufte Verschlusssachen erörtert werden, die PSC für den Zugang zu EU-VS entzogen, so setzt die zuständige Behörde die für Sicherheit in der Zentrale und Informationssicherheit im EAD zuständige Direktion davon in Kenntnis.

VI. MÖGLICHER ZUGANG ZU EU-VS

37. Werden Personen unter Umständen beschäftigt, unter denen sie möglicherweise Zugang zu Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrads „CONFIDENTIEL UE/EU CONFIDENTIAL“ oder höher haben könnten, müssen sie angemessen sicherheitsüberprüft sein oder jederzeit begleitet werden.
 38. Boten, Sicherheitsbedienstete und Begleitpersonen müssen für den entsprechenden Geheimhaltungsgrad sicherheitsüberprüft oder auf andere Weise gemäß den innerstaatlichen Rechtsvorschriften angemessen überprüft sein und regelmäßig über die Sicherheitsverfahren zum Schutz von EU-VS sowie über ihre Pflichten zum Schutz der ihnen anvertrauten oder ihnen unbeabsichtigt zugänglich gewordenen Verschlusssachen belehrt werden.
-

ANHANG A II

MATERIELLER GEHEIMSCHUTZ FÜR EU-VERSCHLUSSSACHEN

I. EINLEITUNG

1. Dieser Anhang enthält die Bestimmungen zur Anwendung von Anhang A Artikel 6. In diesem Anhang werden Mindestanforderungen an den materiellen Schutz von Gebäuden, Büros, Räumen und sonstigen Bereichen festgelegt, in denen EU-VS bearbeitet und aufbewahrt werden, einschließlich Bereichen, in denen Kommunikations- und Informationssysteme untergebracht sind.
2. Die Maßnahmen des materiellen Geheimschutzes zielen darauf ab, den unbefugten Zugang zu EU-VS zu verhindern, indem
 - a) gewährleistet wird, dass EU-VS auf geeignete Weise bearbeitet und aufbewahrt werden,
 - b) die Einteilung des Personals in Bezug auf den Zugang zu EU-VS nach dem Grundsatz „Kenntnis nur, wenn nötig“ und gegebenenfalls anhand der Sicherheitsermächtigung der betreffenden Bediensteten ermöglicht wird,
 - c) von unbefugten Handlungen abgeschreckt wird bzw. diese verhindert und aufgedeckt werden und
 - d) das heimliche oder gewaltsame Eindringen unbefugter Personen von außen verhindert oder aufgehalten wird.

II. ANFORDERUNGEN UND MASSNAHMEN BEZÜGLICH DES MATERIELLEN GEHEIMSCHUTZES

3. Der EAD wendet einen Risikomanagementprozess zum Schutz von EU-VS in den betreffenden Räumlichkeiten an, um dafür zu sorgen, dass der Umfang des materiellen Schutzes dem festgestellten Risiko entspricht. Der Risikomanagementprozess trägt allen relevanten Faktoren Rechnung, insbesondere
 - a) dem Geheimhaltungsgrad der EU-VS,
 - b) der Form und dem Umfang der EU-VS, wobei zu berücksichtigen ist, dass bei großen Mengen oder einer Zusammenstellung von EU-VS unter Umständen strengere Schutzmaßnahmen zu ergreifen sind,
 - c) der Umgebung und der Struktur der Gebäude oder Bereiche, in denen EU-VS verwahrt werden,
 - d) der vom INTCEN, von der Spionageabwehrzelle der für Sicherheit in der Zentrale und Informationssicherheit im EAD zuständigen Direktion und anhand insbesondere der Berichte der Delegationen der Union erarbeiteten Einschätzung der in Drittländern vorhandenen Bedrohungen und
 - e) der Einschätzung der nachrichtendienstlichen Bedrohung, die gegen die EU oder die Mitgliedstaaten gerichtet ist, sowie der Bedrohung durch Sabotage, Terrorismus und andere subversive oder kriminelle Handlungen.
4. Die Sicherheitsbehörde des EAD legt unter Anwendung des Konzepts der mehrschichtigen Sicherheit eine angemessene Kombination erforderlicher Maßnahmen des materiellen Geheimschutzes fest. Dies kann eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen umfassen:
 - a) Absperrung: ein physisches Hindernis, das einen zu schützenden Bereich abgrenzt;
 - b) Einbruchsmeldeanlagen: Eine Einbruchsmeldeanlage kann zur Erhöhung des durch eine Absperrung gewährten Sicherheitsniveaus oder in Räumen und Gebäuden an Stelle von Sicherheitspersonal oder zu dessen Unterstützung verwendet werden;
 - c) Zugangskontrolle: Die Zugangskontrollen können einen Standort, ein oder mehrere Gebäude an einem Standort oder Räumlichkeiten innerhalb eines Gebäudes betreffen. Die Kontrollen können elektronisch oder elektromechanisch, durch Sicherheits- und/oder Empfangspersonal oder im Wege anderer physischer Maßnahmen erfolgen;
 - d) Sicherheitspersonal: Unter anderem zur Abschreckung von Personen, die ein unbemerktes Eindringen planen, kann Sicherheitspersonal beschäftigt werden, das ausgebildet und überwacht und erforderlichenfalls angemessen sicherheitsüberprüft sein muss;
 - e) Videoüberwachung: Videoüberwachungssysteme können vom Sicherheitspersonal zur Überprüfung von Vorfällen und bei Alarmierung durch die Einbruchsmeldeanlagen an größeren Standorten oder an den äußeren Abgrenzungen genutzt werden;
 - f) Sicherheitsbeleuchtung: Sicherheitsbeleuchtungen können eingesetzt werden, um potenzielle Eindringlinge abzuschrecken und für die Beleuchtung zu sorgen, die für eine wirksame Überwachung entweder unmittelbar durch das Sicherheitspersonal oder mittelbar durch ein Videoüberwachungssystem erforderlich ist; und
 - g) alle sonstigen geeigneten physischen Maßnahmen zur Abschreckung oder Aufdeckung unbefugter Zugangsversuche oder zur Verhinderung von Verlust und Beschädigung von EU-VS.

5. Die für Sicherheit in der Zentrale und Informationssicherheit im EAD zuständige Direktion kann Durchsuchungen an den Ein- und Ausgängen vornehmen, um damit vom unbefugten Verbringen von Material in Räumlichkeiten oder Gebäude oder von der unbefugten Mitnahme von EU-VS aus Räumlichkeiten oder Gebäuden abzuschrecken.
6. Besteht die Gefahr einer — auch versehentlichen — unzulässigen Einsicht in EU-VS, so werden geeignete Maßnahmen ergriffen, um dieser Gefahr entgegenzuwirken.
7. Bei neuen Anlagen müssen die Anforderungen hinsichtlich des materiellen Geheimschutzes und deren funktionale Spezifikationen bei der Planung und Konzeption der Anlagen festgelegt werden. Bei bestehenden Anlagen müssen die Anforderungen hinsichtlich des materiellen Geheimschutzes möglichst weitgehend umgesetzt werden.

III. AUSTRÜSTUNG FÜR DEN MATERIELLEN SCHUTZ VON EU-VS

8. Bei der Beschaffung von Ausrüstung (wie Sicherheitsbehältnissen, Aktenvernichtern, Türschlössern, Videoüberwachungssystemen, elektronischen Zugangskontrollsystemen, Einbruchsmeldeanlagen, Alarmsystemen) für den materiellen Schutz von EU-VS stellt die Sicherheitsbehörde des EAD sicher, dass die Ausrüstung den genehmigten technischen Standards und Mindestanforderungen entspricht.
9. Die technischen Spezifikationen der Ausrüstung, die zum materiellen Schutz von EU-VS eingesetzt werden soll, werden in Sicherheitsleitlinien festgehalten, die vom Sicherheitsausschuss des EAD gebilligt werden.
10. Die Sicherheitssysteme müssen in regelmäßigen Abständen inspiziert werden; die Ausrüstung muss regelmäßig gewartet werden. Bei den Wartungsarbeiten ist dem Ergebnis der Inspektionen Rechnung zu tragen, damit ein optimales Funktionieren der betreffenden Ausrüstung weiterhin gewährleistet ist.
11. Die Wirksamkeit der einzelnen Sicherheitsmaßnahmen und des gesamten Sicherheitssystems ist bei jeder Inspektion zu überprüfen.

IV. DURCH MASSNAHMEN DES MATERIELLEN GEHEIMSCHUTZES GESCHÜTZTE BEREICHE

12. Zum materiellen Schutz von EU-VS werden zwei Arten von durch Maßnahmen des materiellen Geheimschutzes geschützten Bereichen bzw. entsprechenden Bereiche auf nationaler Ebene eingerichtet:
 - a) Verwaltungsbereiche und
 - b) abgesicherte Bereiche (einschließlich technisch abgesicherter Bereiche).
13. Die Sicherheitsbehörde des EAD legt fest, ob ein bestimmter Bereich die Anforderungen für eine Ausweisung als Verwaltungsbereich, als abgesicherter Bereich oder als technisch abgesicherter Bereich erfüllt.
14. Für Verwaltungsbereiche gilt Folgendes:
 - a) Es wird eine sichtbare äußere Abgrenzung eingerichtet, die die Kontrolle von Personen und gegebenenfalls von Fahrzeugen ermöglicht;
 - b) nur Personen, die in der Zentrale von der für Sicherheit in der Zentrale und Informationssicherheit im EAD zuständigen Direktion und in den Delegationen der Union vom Leiter der Delegation ordnungsgemäß ermächtigt wurden, dürfen diesen Bereich unbegleitet betreten und
 - c) bei allen anderen Personen ist eine ständige Begleitung oder eine gleichwertige Kontrolle sicherzustellen.
15. Für abgesicherte Bereiche gilt Folgendes:
 - a) Es wird eine sichtbare und geschützte äußere Abgrenzung mit vollständiger Eingangs- und Ausgangskontrolle eingerichtet, die mittels eines Berechtigungsausweises oder eines Systems zur persönlichen Identifizierung erfolgt;
 - b) nur Personen, die für den entsprechenden Geheimhaltungsgrad sicherheitsüberprüft sind und aufgrund der Tatsache, dass sie Kenntnis von den Verschlussachen haben müssen, speziell zum Zutritt ermächtigt wurden, dürfen diesen Bereich unbegleitet betreten;
 - c) bei allen anderen Personen ist eine ständige Begleitung oder eine gleichwertige Kontrolle sicherzustellen.

16. Wenn das Betreten eines abgesicherten Bereichs de facto den unmittelbaren Zugang zu darin enthaltenen Verschlusssachen ermöglicht, sind außerdem folgende Anforderungen zu erfüllen:
 - a) Der höchste Geheimhaltungsgrad der Verschlusssachen, die in der Regel in dem Bereich verwahrt werden, ist eindeutig anzugeben;
 - b) alle Besucher benötigen eine spezielle Ermächtigung, um den Bereich betreten zu dürfen, müssen jederzeit begleitet werden und müssen entsprechend sicherheitsüberprüft sein, es sei denn, es werden Maßnahmen getroffen, um sicherzustellen, dass kein Zugang zu EU-VS möglich ist;
 - c) sämtliche elektronischen Geräte müssen außerhalb des Bereichs verbleiben.
17. Abgesicherte Bereiche mit Abhörschutz sind als technisch abgesicherte Bereiche auszuweisen. Es gelten die folgenden zusätzlichen Anforderungen:
 - a) Diese Bereiche werden mit Einbruchsmeldeanlagen ausgerüstet und sind dann, wenn sie nicht besetzt sind, verschlossen zu halten, und dann, wenn sie besetzt sind, zu bewachen. Die Kontrolle der Schlüssel erfolgt nach Maßgabe des Abschnitts VI dieses Anhangs;
 - b) alle Personen, die diese Bereiche betreten, und das gesamte Material, das dorthin verbracht wird, sind zu kontrollieren;
 - c) diese Bereiche sind gemäß den Vorschriften der für Sicherheit in der Zentrale und Informationssicherheit im EAD zuständigen Direktion regelmäßig zu inspizieren und/oder technisch zu überprüfen. Diese Inspektionen bzw. Überprüfungen sind auch dann vorzunehmen, wenn die Bereiche nachweislich oder vermutlich unbefugt betreten wurden; und
 - d) in diesen Bereichen sind nicht zugelassene Kommunikationsverbindungen, nicht zugelassene Telefone und andere nicht zugelassene Kommunikationsgeräte sowie nicht zugelassene elektrische oder elektronische Ausrüstung verboten.
18. Ungeachtet der Nummer 17 Buchstabe d müssen alle Kommunikationsgeräte und elektrischen oder elektronischen Geräte vor ihrer Nutzung in Bereichen, in denen Sitzungen oder Arbeiten im Zusammenhang mit Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrads „SECRET UE/EU SECRET“ und höher stattfinden, sowie in Fällen, in denen die Gefährdung von EU-VS als hoch eingeschätzt wird, vorab von dem für technische Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zuständigen Team der für Sicherheit in der Zentrale und Informationssicherheit im EAD zuständigen Direktion untersucht werden, um sicherzustellen, dass mit diesen Geräten keine verständlichen Informationen auf unbeabsichtigte oder unzulässige Weise aus dem betreffenden abgesicherten Bereich nach außen übermittelt werden können.
19. Abgesicherte Bereiche, die nicht rund um die Uhr von diensthabendem Personal besetzt sind, sind gegebenenfalls unmittelbar nach den üblichen Arbeitszeiten und in unregelmäßigen Abständen außerhalb der üblichen Arbeitszeiten zu inspizieren, es sei denn, es wird eine Einbruchsmeldeanlage verwendet.
20. Innerhalb eines Verwaltungsbereichs können zeitweilig abgesicherte Bereiche oder technisch abgesicherte Bereiche im Hinblick auf eine geheimhaltungsbedürftige Sitzung oder einen anderen ähnlichen Zweck eingerichtet werden.
21. Für jeden abgesicherten Bereich werden sicherheitsbezogene Betriebsverfahren (SecOPs) aufgestellt, die Folgendes regeln:
 - a) den Geheimhaltungsgrad der EU-VS, die in diesem Bereich bearbeitet oder aufbewahrt werden dürfen;
 - b) die einzuhaltenden Überwachungs- und Schutzmaßnahmen;
 - c) welchen Personen aufgrund der Tatsache, dass sie Kenntnis von Verschlusssachen haben müssen und sicherheitsüberprüft sind, unbegleiteter Zugang zu diesem Bereich gewährt werden kann;
 - d) wie gegebenenfalls in Bezug auf die Begleitung anderer Personen, denen Zugang zu diesem Bereich gewährt wird, beziehungsweise in Bezug auf den Schutz von EU-VS in einem solchen Fall zu verfahren ist;
 - e) sonstige einschlägige Maßnahmen und Verfahren.
22. Bei Bedarf werden in abgesicherten Bereichen Tresorräume eingebaut. Wände, Böden, Decken, Fenster und verschließbare Türen müssen von der Sicherheitsbehörde des EAD zugelassen werden und einen Schutz bieten, der dem eines Sicherheitsbehältnisses entspricht, das für die Aufbewahrung von EU-VS desselben Geheimhaltungsgrads zugelassen ist.

V. PHYSISCHE SCHUTZMAßNAHMEN FÜR DIE BEARBEITUNG UND AUFBEWAHRUNG VON EU-VS

23. EU-VS des Geheimhaltungsgrads „RESTREINT UE/EU RESTRICTED“ dürfen in folgenden Bereichen bearbeitet werden:
- in einem abgesicherten Bereich;
 - in einem Verwaltungsbereich, sofern die EU-VS vor dem Zugang unbefugter Personen geschützt werden; oder
 - außerhalb eines abgesicherten Bereichs oder eines Verwaltungsbereichs, sofern der Besitzer die EU-VS gemäß Anhang A III Nummern 30 bis 42 befördert und sich verpflichtet hat, besondere Maßnahmen einzuhalten, die in den Sicherheitsanweisungen der Sicherheitsbehörde des EAD niedergelegt sind, um sicherzustellen, dass die EU-VS vor dem Zugang durch unbefugte Personen geschützt sind.
24. EU-VS des Geheimhaltungsgrads „RESTREINT UE/EU RESTRICTED“ sind in geeigneten, verschließbaren Büromöbeln in einem Verwaltungsbereich oder einem abgesicherten Bereich aufzubewahren. Sie können zeitweilig außerhalb eines abgesicherten Bereichs oder eines Verwaltungsbereichs aufbewahrt werden, sofern der Besitzer sich verpflichtet hat, besondere Maßnahmen einzuhalten, die in den Sicherheitsanweisungen der Sicherheitsbehörde des EAD niedergelegt sind.
25. EU-VS der Geheimhaltungsgrade „CONFIDENTIEL UE/EU CONFIDENTIAL“ oder „SECRET UE/EU SECRET“ dürfen in folgenden Bereichen bearbeitet werden:
- in einem abgesicherten Bereich;
 - in einem Verwaltungsbereich, sofern die EU-VS vor dem Zugang Unbefugter geschützt werden; oder
 - außerhalb eines abgesicherten Bereichs oder eines Verwaltungsbereichs, sofern der Besitzer
 - die EU-VS gemäß Anhang A III Nummern 30 bis 42 befördert;
 - sich verpflichtet hat, besondere Maßnahmen einzuhalten, die in den Sicherheitsanweisungen der Sicherheitsbehörde des EAD niedergelegt sind, um sicherzustellen, dass die EU-VS vor dem Zugang unbefugter Personen geschützt sind;
 - die EU-VS jederzeit unter seiner persönlichen Kontrolle hält und
 - im Falle von Dokumenten in Papierform die einschlägige Registratur davon in Kenntnis gesetzt hat.
26. EU-VS der Geheimhaltungsgrade „CONFIDENTIEL UE/EU CONFIDENTIAL“ und „SECRET UE/EU SECRET“ werden in einem abgesicherten Bereich in einem Sicherheitsbehältnis oder in einem Tresorraum aufbewahrt.
27. EU-VS des Geheimhaltungsgrads „TRES SECRET UE/EU TOP SECRET“ werden in einem abgesicherten Bereich bearbeitet.
28. EU-VS des Geheimhaltungsgrads „TRES SECRET UE/EU TOP SECRET“ sind in der Zentrale des EAD in einem abgesicherten Bereich unter einer der folgenden Bedingungen aufzubewahren:
- in einem Sicherheitsbehältnis entsprechend Nummer 8 mit einer oder mehreren der folgenden zusätzlichen Kontrollen:
 - ständige Bewachung oder Kontrolle durch überprüftes Sicherheitspersonal oder diensthabendes Personal,
 - zugelassene Einbruchsmeldeanlage in Verbindung mit Bereitschaftspersonal im Sicherheitsdienst;oder
 - in einem mit einer Einbruchsmeldeanlage ausgestatteten Tresorraum in Verbindung mit Bereitschaftspersonal im Sicherheitsdienst.
29. Die Vorschriften über die Beförderung von EU-VS außerhalb von materiell geschützten Bereichen sind in Anhang A III enthalten.

VI. KONTROLLE DER SCHLÜSSEL UND KOMBINATIONEN ZUM SCHUTZ VON EU-VS

30. Die Sicherheitsbehörde des EAD legt Verfahren für die Verwaltung der Schlüssel und Kombinationen für Büros, Räume, Tresorräume und Sicherheitsbehältnisse in allen Räumlichkeiten des EAD fest. Diese Verfahren müssen Schutz vor unbefugtem Zugang gewähren.

31. Der Kreis der Personen, denen die Kombinationen zur Kenntnis gegeben werden, ist so weit wie möglich zu begrenzen. Die Kombinationen für Sicherheitsbehälter und für Tresorräume, in denen EU-VS aufbewahrt werden, werden geändert
- a) bei Entgegennahme eines neuen Behälters,
 - b) bei Wechsel des Personals, das die Kombination kennt,
 - c) bei tatsächlicher oder vermuteter Kenntnisnahme durch Unbefugte,
 - d) bei Wartung oder Reparatur eines Schlosses und
 - e) mindestens alle 12 Monate.
- _____

ANHANG A III

VERWALTUNG VON VERSCHLUSSSACHEN

I. EINLEITUNG

1. Dieser Anhang enthält die Bestimmungen zur Anwendung von Anhang A Artikel 7. In diesem Anhang sind die Verwaltungsmaßnahmen zur Überwachung von EU-VS während der gesamten Dauer ihrer Einstufung als EU-VS festgelegt; diese sollen dazu dienen, die beabsichtigte oder unbeabsichtigte Kenntnisnahme dieser Verschlusssachen durch Unbefugte bzw. den Verlust dieser Verschlusssachen zu verhindern oder aufzudecken oder Maßnahmen zur Wiederherstellung der Sicherheit zu treffen.

II. REGELN FÜR DIE EINSTUFUNG ALS VERSCHLUSSSACHE

Geheimhaltungsgrade und Kennzeichnungen

2. Informationen werden als Verschlusssache eingestuft, wenn sie hinsichtlich ihrer Vertraulichkeit zu schützen sind.
3. Der Herausgeber einer EU-VS ist gemäß den einschlägigen EAD-Leitlinien für die Erstellung und Bearbeitung von EU-VS dafür zuständig, den Geheimhaltungsgrad zu bestimmen, die entsprechende VS-Kennzeichnung zu verwenden, den Empfängerkreis der Verschlusssache festzulegen und die entsprechende Weitergabekennzeichnung anzubringen.
4. Der Geheimhaltungsgrad einer EU-VS ist nach Anhang A Artikel 2 Absatz 2 und unter Bezugnahme auf die gemäß Anhang A Artikel 3 Absatz 3 gebilligten Sicherheitsleitlinien festzulegen.
5. Für Verschlusssachen der Mitgliedstaaten, die mit dem EAD ausgetauscht werden, wird dasselbe Schutzniveau gewährt wie für EU-VS des entsprechenden Geheimhaltungsgrads. Eine Entsprechungstabelle findet sich in Anlage B dieses Beschlusses.
6. Der Geheimhaltungsgrad und gegebenenfalls das Datum oder das spezielle Ereignis, nach dem der Geheimhaltungsgrad herabgestuft oder aufgehoben werden kann, sind eindeutig und richtig anzugeben, unabhängig davon, ob die EU-VS in Papierformat oder in mündlicher, elektronischer oder anderer Form vorliegt.
7. Einzelne Teile eines bestimmten Dokuments (d. h. Seiten, Absätze, Abschnitte, Anhänge oder sonstige Anlagen) können eine unterschiedliche Einstufung erforderlich machen und sind entsprechend zu kennzeichnen, auch bei Aufbewahrung in elektronischer Form.
8. Dokumente, die Teile mit unterschiedlichen Geheimhaltungsgraden umfassen, sollten möglichst so untergliedert werden, dass Teile mit verschiedenen Geheimhaltungsgraden leicht zu erkennen sind und gegebenenfalls abgetrennt werden können.
9. Der Geheimhaltungsgrad des Gesamtdokuments oder der Datei entspricht mindestens dem Geheimhaltungsgrad seines/ihrer am höchsten eingestuften Teils. Werden Informationen aus verschiedenen Quellen zusammengestellt, so wird die endgültige Fassung durchgesehen, um den grundsätzlichen Geheimhaltungsgrad zu bestimmen, da sie einen höheren Geheimhaltungsgrad als für die einzelnen Bestandteile nötig erfordern kann.
10. Ein Begleitschreiben oder ein Übermittlungsvermerk samt Anlagen ist so hoch einzustufen wie die am höchsten eingestufte Anlage. Der Herausgeber muss anhand einer entsprechenden Kennzeichnung klar angeben, welcher Geheimhaltungsgrad für das Begleitschreiben bzw. den Übermittlungsvermerk gilt, wenn diesem die Anlagen nicht beigefügt sind, z. B.:

CONFIDENTIEL UE/EU CONFIDENTIAL Ohne Anlage(n) RESTREINT UE/EU RESTRICTED

Kennzeichnungen

11. Zusätzlich zu einer der Kennzeichnungen nach Anhang A Artikel 2 Absatz 2 können EU-VS mit zusätzlichen Kennzeichnungen versehen sein, wie z. B.:
 - a) einer Kennzeichnung, die den Herausgeber identifiziert;
 - b) Warnhinweisen, Codewörtern oder Akronymen, mit denen der Tätigkeitsbereich, auf den sich das Dokument bezieht, eine besondere Verteilung gemäß dem Grundsatz „Kenntnis nur, wenn nötig“ oder Verwendungsbeschränkungen angegeben werden;
 - c) Weitergabekennzeichnungen.

12. Im Anschluss an die Entscheidung über die Weitergabe von EU-VS an einen Drittstaat oder eine internationale Organisation übermittelt die für Sicherheit in der Zentrale und Informationssicherheit im EAD zuständige Direktion das betreffende Dokument, auf dem durch eine Weitergabekennzeichnung angegeben wird, an welchen Drittstaat oder welche internationale Organisation es weiterzugeben ist.
13. Die Sicherheitsbehörde des EAD verabschiedet die Liste der zugelassenen Kennzeichnungen.

Abgekürzte Einstufungskennzeichnungen

14. Standardmäßig abgekürzte Einstufungskennzeichnungen können verwendet werden, um den Geheimhaltungsgrad einzelner Absätze eines Textes auszuweisen. Die Abkürzungen ersetzen nicht die vollständigen Einstufungskennzeichnungen.
15. In EU-VS können folgende Standardabkürzungen verwendet werden, um den Geheimhaltungsgrad von Textabschnitten oder Textteilen von weniger als einer Seite anzugeben:

TRÈS SECRET UE/EU TOP SECRET –	TS-UE/EU-TS
SECRET UE/EU SECRET –	S-UE/EU-S
CONFIDENTIEL UE/EU CONFIDENTIAL –	C-UE/EU-C
RESTREINT UE/EU RESTRICTED –	R-UE/EU-R

Erstellung von EU-VS

16. Bei der Erstellung einer EU-Verschlusssache
 - a) wird auf jeder Seite der Geheimhaltungsgrad eindeutig vermerkt,
 - b) wird jede Seite nummeriert,
 - c) wird dem Dokument ein Aktenzeichen und ein Betreff zugeordnet, der selbst keinen Geheimhaltungsgrad führt, wenn er nicht entsprechend gekennzeichnet ist,
 - d) wird das Dokument datiert,
 - e) erhalten Dokumente des Geheimhaltungsgrads „CONFIDENTIEL UE/EU CONFIDENTIAL“ oder höher auf jeder Seite eine eigene Exemplarnummer, wenn sie in mehreren Exemplaren verteilt werden sollen.
17. Ist eine Anwendung der Nummer 16 auf EU-VS nicht möglich, so sind im Einklang mit nach diesem Beschluss festgelegten Sicherheitsleitlinien andere geeignete Maßnahmen anzuwenden.

Herabstufung und Aufhebung des Geheimhaltungsgrads von EU-VS

18. Der Herausgeber teilt, sofern möglich und insbesondere bei Verschlusssachen mit dem Geheimhaltungsgrad „RESTREINT UE/EU RESTRICTED“, zum Zeitpunkt der Erstellung einer EU-VS mit, ob deren Geheimhaltungsgrad zu einem bestimmten Datum oder im Anschluss an ein bestimmtes Ereignis herabgestuft oder aufgehoben werden kann.
19. Der EAD überprüft regelmäßig die in seinem Besitz befindlichen EU-VS daraufhin, ob ihr Geheimhaltungsgrad weiterhin zutreffend ist. Der EAD legt ein System fest, mit dem der Geheimhaltungsgrad der von ihm herausgegebenen registrierten EU-VS mindestens alle fünf Jahre überprüft wird. Eine solche Überprüfung ist nicht erforderlich, wenn der Herausgeber bereits von vorneherein einen Zeitpunkt mitgeteilt hat, zu dem der Geheimhaltungsgrad der Informationen automatisch herabgestuft oder aufgehoben wird, und die Informationen entsprechend gekennzeichnet wurden.

III. REGISTRIERUNG VON EU-VS ZU SICHERHEITZWECKEN

20. In der Zentrale des EAD wird eine Zentralregistratur eingerichtet. Für jede Stelle im EAD, in der EU-VS bearbeitet werden, wird eine der Zentralregistratur untergeordnete zuständige Registratur eingerichtet, damit bei der Bearbeitung von EU-VS die Einhaltung dieses Beschlusses gewährleistet wird. Die Registraturen werden als abgesicherte Bereiche im Sinne des Anhangs A eingerichtet.

Jede Delegation der Union richtet ihre eigene EU-VS-Registrierung ein.

Die Sicherheitsbehörde des EAD ernennt einen Chief Registry Officer für diese Registrierungen.

21. Im Sinne dieses Beschlusses bezeichnet der Ausdruck „Registrierung zu Sicherheitszwecken“ (im Folgenden „Registrierung“) die Durchführung von Verfahren, bei denen jede Phase des Lebenszyklus der Informationen, auch deren Verbreitung und Vernichtung, aufgezeichnet wird. Im Falle eines Kommunikations- und Informationssystems können die Registrierungsverfahren durch Prozesse im Kommunikations- und Informationssystem selbst vorgenommen werden.
22. Alles als „CONFIDENTIEL UE/EU CONFIDENTIAL“ und höher eingestufte Material ist zu registrieren, wenn es in einer Verwaltungseinheit (einschließlich Delegationen der Union) eingeht oder diese verlässt. Als „TRÈS SECRET UE/EU TOP SECRET“ eingestufte Verschlusssachen werden in den benannten Registrierungen registriert.
23. Die Zentralregistrar in der EAD-Zentrale ist Haupteingangs- und Ausgangsstelle für den Austausch von Verschlusssachen mit Drittstaaten und internationalen Organisationen. Sie verwahrt Aufzeichnungen über jeden Austausch.
24. Die Sicherheitsbehörde des EAD billigt im Einklang mit Artikel 14 dieses Beschlusses Sicherheitsleitlinien in Bezug auf die Registrierung von EU-VS zu Sicherheitszwecken.

„TRÈS SECRET UE/EU TOP SECRET“-Registrierungen

25. Die Zentralregistrar in der EAD-Zentrale wird als zentrale Eingangs- und Ausgangsstelle für als „TRÈS SECRET UE/EU TOP SECRET“ eingestufte Verschlusssachen benannt. Sofern erforderlich, können nachgeordnete Registrierungen zur Bearbeitung dieser Verschlusssachen zu Registrierungs Zwecken bestimmt werden.
26. Diese nachgeordneten Registrierungen dürfen als „TRÈS SECRET UE/EU TOP SECRET“ eingestufte Dokumente nicht unmittelbar an andere nachgeordnete Registrierungen derselben zentralen „TRÈS SECRET UE/EU TOP SECRET“-Registrierung oder anderweitig übermitteln, ohne dass diese ihre ausdrückliche schriftliche Zustimmung erteilt hat.

IV. KOPIEREN UND ÜBERSETZEN VON EU-VERSCHLUSSSACHEN

27. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Herausgebers dürfen als „TRÈS SECRET UE/EU TOP SECRET“ eingestufte Dokumente weder kopiert noch übersetzt werden.
28. Hat der Herausgeber von als „SECRET UE/EU SECRET“ und niedriger eingestuften Dokumenten keine Einschränkungen hinsichtlich der Anfertigung von Kopien oder Übersetzungen auferlegt, so können diese Dokumente auf Anweisung des Besitzers kopiert bzw. übersetzt werden.
29. Die für das Originaldokument geltenden Sicherheitsmaßnahmen finden auf Kopien und Übersetzungen dieses Dokuments Anwendung. Die Kopien von als „CONFIDENTIEL UE/EU CONFIDENTIAL“ eingestuften Dokumenten dürfen nur von einer zuständigen (nachgeordneten) Registrar auf einem gesicherten Kopiergerät erstellt werden. Die Kopien müssen registriert werden.

V. BEFÖRDERUNG VON EU-VS

30. Für die Beförderung von EU-VS gelten die Schutzmaßnahmen nach den Nummern 32 bis 42. Bei der Beförderung von EU-VS auf elektronischen Datenträgern können ungeachtet Anhang A Artikel 7 Absatz 4 die nachstehend beschriebenen Schutzmaßnahmen entsprechend den Weisungen der Sicherheitsbehörde des EAD durch geeignete technische Abwehrmaßnahmen ergänzt werden, damit das Risiko eines Verlusts oder der Kenntnisnahme durch Unbefugte so gering wie möglich gehalten wird.
31. Die Sicherheitsbehörde des EAD erlässt Weisungen für die Beförderung von EU-VS nach Maßgabe dieses Beschlusses.

Beförderung innerhalb eines Gebäudes oder einer geschlossenen Gebäudegruppe

32. EU-VS, die innerhalb eines Gebäudes oder einer geschlossenen Gebäudegruppe befördert werden, sind zu verpacken, damit keine Rückschlüsse auf ihren Inhalt möglich sind.

33. Innerhalb eines Gebäudes oder einer geschlossenen Gebäudegruppe werden Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrads „TRÈS SECRET UE/EU TOP SECRET“ von angemessen sicherheitsüberprüften Personen in einem gesicherten Umschlag befördert, auf dem lediglich der Name des Empfängers angegeben ist.

Beförderung innerhalb der EU

34. EU-VS, die zwischen Gebäuden oder Räumlichkeiten innerhalb der EU befördert werden, sind so zu verpacken, dass sie vor unbefugter Offenlegung geschützt sind.
35. Die Beförderung von Verschlusssachen bis zum Geheimhaltungsgrad „SECRET UE/EU SECRET“ innerhalb der EU erfolgt
- a) je nach Sachlage durch militärischen, diplomatischen oder Regierungskurier,
 - b) als Handgepäck mit der Maßgabe, dass
 - i) die EU-VS ununterbrochen im Besitz des Überbringers verbleibt, es sei denn, dass sie entsprechend den Anforderungen des Anhangs A II aufbewahrt wird,
 - ii) die EU-VS nicht während der Beförderung geöffnet oder an öffentlich zugänglichen Orten gelesen wird,
 - iii) die betreffenden Personen für den entsprechenden Geheimhaltungsgrad sicherheitsüberprüft sind und über ihre Verantwortlichkeiten für die Sicherheit belehrt wurden,
 - iv) die betreffenden Personen erforderlichenfalls einen Kurierausweis erhalten,
 - c) oder durch Postdienste oder private Kurierdienste, sofern
 - i) sie von der zuständigen nationalen Sicherheitsbehörde nach Maßgabe der innerstaatlichen Rechtsvorschriften zugelassen worden sind und
 - ii) sie geeignete Schutzmaßnahmen entsprechend den gemäß Artikel 21 Absatz 1 dieses Beschlusses in Sicherheitsleitlinien festzulegenden Mindestanforderungen anwenden.

Bei der Beförderung von einem Mitgliedstaat in einen anderen wird Buchstabe c lediglich auf Verschlusssachen bis zum Geheimhaltungsgrad „CONFIDENTIEL UE/EU CONFIDENTIAL“ angewendet.

36. Als „CONFIDENTIEL UE/EU CONFIDENTIAL“ oder „SECRET UE/EU SECRET“ eingestuftes Material (beispielsweise Geräte oder Maschinen), das nicht mit den unter Nummer 34 aufgeführten Beförderungsmitteln befördert werden kann, wird nach Maßgabe des Anhangs A V von gewerblichen Beförderungsunternehmen als Fracht befördert.
37. Die Beförderung von als „TRES SECRET UE/EU TOP SECRET“ eingestuften Verschlusssachen zwischen Gebäuden oder Räumlichkeiten innerhalb der EU erfolgt je nach Sachlage durch militärischen, diplomatischen oder Regierungskurier.

Beförderung aus der EU in das Hoheitsgebiet eines Drittstaats oder zwischen EU-Einrichtungen in Drittstaaten

38. EU-VS, die aus der EU in das Hoheitsgebiet eines Drittstaats oder zwischen EU-Einrichtungen in Drittstaaten befördert werden, sind so zu verpacken, dass sie vor unbefugter Offenlegung geschützt sind.
39. Die Beförderung von Verschlusssachen der Geheimhaltungsgrade „CONFIDENTIEL UE/EU CONFIDENTIAL“ oder „SECRET UE/EU SECRET“ aus der EU in das Hoheitsgebiet eines Drittstaats und die Beförderung von EU-VS bis zum Geheimhaltungsgrad „SECRET UE/EU SECRET“ zwischen EU-Einrichtungen in Drittstaaten erfolgt
- a) durch militärischen oder diplomatischen Kurier
 - b) oder als Handgepäck mit der Maßgabe, dass
 - i) das Paket ein amtliches Siegel trägt oder so gestaltet ist, dass deutlich wird, dass es sich um eine amtliche Sendung handelt, die keiner Überprüfung durch Zoll- und Sicherheitsbehörden unterzogen werden darf,
 - ii) die betreffenden Personen einen Kurierausweis mit sich führen, in dem das Paket verzeichnet ist und die betreffenden Personen zur Beförderung des Pakets ermächtigt werden,

- iii) die EU-VS ununterbrochen im Besitz des Überbringers verbleibt, es sei denn, dass sie entsprechend den Anforderungen des Anhangs A II aufbewahrt wird,
- iv) die EU-VS nicht während der Beförderung geöffnet oder an öffentlich zugänglichen Orten gelesen wird und
- v) die betreffenden Personen für den entsprechenden Geheimhaltungsgrad sicherheitsüberprüft sind und über ihre Verantwortlichkeiten für die Sicherheit belehrt wurden.

40. Die Beförderung von Verschlusssachen der Geheimhaltungsgrade „CONFIDENTIEL UE/EU CONFIDENTIAL“ oder „SECRET UE/EU SECRET“ aus der EU in einen Drittstaat oder zu einer internationalen Organisation erfolgt nach den einschlägigen Bestimmungen eines Geheimschutzabkommens oder einer Verwaltungsvereinbarung nach Anhang A Artikel 10 Absatz 2.
41. Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrads „RESTREINT UE/EU RESTRICTED“ dürfen auch aus der EU in das Hoheitsgebiet eines Drittstaats durch Postdienste oder private Kurierdienste befördert werden.
42. Die Beförderung von Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrads „TRÈS SECRET UE/EU TOP SECRET“ aus der EU in das Hoheitsgebiet eines Drittstaats oder zwischen EU-Einrichtungen in Drittstaaten erfolgt durch militärischen oder diplomatischen Kurier.

VI. VERNICHTUNG VON EU-VS

43. Nicht mehr benötigte EU-Verschlusssachen können unbeschadet der einschlägigen Vorschriften über die Archivierung vernichtet werden.
44. Registrierungspflichtige Dokumente nach Anhang A Artikel 7 Absatz 2 werden von der zuständigen Registratur auf Anweisung des Besitzers oder einer zuständigen Behörde vernichtet. Die Dienstbücher und sonstigen Registrierungsinformationen werden entsprechend aktualisiert.
45. Bei Dokumenten des Geheimhaltungsgrads „SECRET UE/EU SECRET“ oder „TRÈS SECRET UE/EU TOP SECRET“ erfolgt die Vernichtung im Beisein eines Zeugen, der mindestens für den Geheimhaltungsgrad des zu vernichtenden Dokuments sicherheitsüberprüft ist.
46. Der Registerführer und der Zeuge — falls dessen Anwesenheit erforderlich ist — unterschreiben eine Vernichtungsbescheinigung, die in der Registratur abgelegt wird. Die Registratur bewahrt die Vernichtungsbescheinigungen von Dokumenten des Geheimhaltungsgrads „TRÈS SECRET UE/EU TOP SECRET“ mindestens zehn Jahre lang und von Dokumenten der Geheimhaltungsgrade „CONFIDENTIEL UE/EU CONFIDENTIAL“ und „SECRET UE/EU SECRET“ mindestens fünf Jahre lang auf.
47. Verschlusssachen, auch Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrads „RESTREINT UE/EU RESTRICTED“, werden nach Verfahren vernichtet, die die einschlägigen EU-Standards oder gleichwertige Standards erfüllen oder die gemäß nationalen technischen Normen von den Mitgliedstaaten zugelassen worden sind, damit so einer vollständigen oder teilweisen Wiederherstellung vorgebeugt wird.
48. Die Vernichtung elektronischer Datenträger, die für EU-VS verwendet wurden, erfolgt gemäß den von der Sicherheitsbehörde des EAD gebilligten Verfahren.

VII. SICHERHEITSINSPEKTIONEN

Sicherheitsinspektionen des EAD

49. Im Einklang mit Artikel 16 dieses Beschlusses umfassen Sicherheitsinspektionen des EAD
- a) allgemeine Sicherheitsinspektionen mit dem Ziel einer Beurteilung der allgemeinen Sicherheit in der EAD-Zentrale, den Delegationen der Union und sämtlichen zugehörigen Räumlichkeiten, um vor allem die Wirksamkeit der zum Schutz der Sicherheitsinteressen des EAD getroffenen Sicherheitsmaßnahmen zu bewerten, und
 - b) EU-VS-Sicherheitsinspektionen mit dem Ziel, die Wirksamkeit der zum Schutz von EU-VS getroffenen Maßnahmen in der EAD-Zentrale und den Delegationen der Union zu bewerten, in der Regel mit Blick auf eine Akkreditierung.

Derartige Inspektionen werden unter anderem durchgeführt, um

- i) sicherzustellen, dass die für den Schutz von EU-VS erforderlichen Mindeststandards, die in diesem Beschluss festgelegt sind, eingehalten werden,
- ii) der Bedeutung der Sicherheitsaspekte und eines wirksamen Risikomanagements in den inspizierten Einrichtungen Nachdruck zu verleihen,
- iii) Abwehrmaßnahmen zu empfehlen, um die spezifischen Auswirkungen des Verlusts der Vertraulichkeit, der Integrität oder der Verfügbarkeit von Verschlusssachen begrenzen zu können, und
- iv) die laufenden Programme der Sicherheitsbehörden zur Schulung und Sensibilisierung in Sicherheitsfragen zu unterstützen.

Durchführung von Sicherheitsinspektionen des EAD und anschließende Berichterstattung

50. Sicherheitsinspektionen des EAD werden von einem Inspektionsteam der für Sicherheit in der Zentrale und Informationssicherheit im EAD zuständigen Direktion durchgeführt, das gegebenenfalls von Sicherheitsexperten anderer EU-Organe oder der Mitgliedstaaten unterstützt wird.

Das Inspektionsteam hat Zugang zu jedem Ort, an dem EU-VS bearbeitet werden, insbesondere Registraturen und Zugangspunkten der Kommunikations- und Informationssysteme.

51. Sicherheitsinspektionen des EAD in Delegationen der Union können in Abstimmung mit der für das Krisenreaktionszentrum zuständigen Direktion und erforderlichenfalls mit Unterstützung der Sicherheitsbeauftragten der Botschaften der Mitgliedstaaten in den betreffenden Drittstaaten durchgeführt werden.
52. Die Sicherheitsbehörde des EAD nimmt vor Ablauf eines jeden Kalenderjahrs das Sicherheitsinspektionsprogramm des EAD für das Folgejahr an.
53. Erforderlichenfalls kann die Sicherheitsbehörde des EAD Sicherheitsinspektionen veranlassen, die nicht in diesem Programm vorgesehen sind.
54. Am Ende der Sicherheitsinspektion werden der inspizierten Einrichtung die wichtigsten Schlussfolgerungen und Empfehlungen vorgelegt. Anschließend erstellt das Inspektionsteam einen Inspektionsbericht. Wurden Abhilfemaßnahmen und Empfehlungen vorgeschlagen, so muss der Bericht hinreichende Einzelheiten zur Untermauerung der betreffenden Schlussfolgerungen enthalten. Der Bericht wird der Sicherheitsbehörde des EAD, bei Sicherheitsinspektionen in Delegationen der Union dem Direktor des Krisenreaktionszentrums und dem Leiter der inspizierten Einrichtung übermittelt.

Unter der Verantwortung der für Sicherheit in der Zentrale und Informationssicherheit im EAD zuständigen Direktion wird regelmäßig ein Bericht erstellt, in dem die Erfahrungswerte, die sich aus den während eines bestimmten Zeitraums durchgeführten Inspektionen ergeben, dargelegt werden; dieser Bericht wird vom Sicherheitsausschuss des EAD geprüft.

Durchführung von Sicherheitsinspektionen in den nach Titel V Kapitel 2 EUV geschaffenen Agenturen und Einrichtungen der EU sowie anschließende Berichterstattung

55. Die für Sicherheit in der Zentrale und Informationssicherheit im EAD zuständige Direktion kann gegebenenfalls Experten für die Beteiligung an gemeinsamen EU-Inspektionsteams benennen, die Sicherheitsinspektionen in den nach Titel V Kapitel 2 EUV geschaffenen Agenturen und Einrichtungen der EU durchführen.

Prüfliste für Sicherheitsinspektionen des EAD

56. Die für Sicherheit in der Zentrale und Informationssicherheit im EAD zuständige Direktion erstellt eine Prüfliste für die Sicherheitsinspektionen des EAD und aktualisiert diese Liste. Diese Prüfliste wird dem Sicherheitsausschuss des EAD übermittelt.

57. Die Informationen zum Ausfüllen der Prüfliste werden insbesondere während der Inspektion vom Sicherheitsmanagement der inspizierten Einrichtung eingeholt. Nachdem sie mit den ausführlichen Antworten ausgefüllt wurde, wird die Prüfliste im Benehmen mit der inspizierten Einrichtung als Verschlussache eingestuft. Sie ist nicht Teil des Inspektionsberichts.
-

ANHANG A IV

**SCHUTZ VON EU-VS, DIE IN KOMMUNIKATIONS- UND INFORMATIONSSYSTEMEN
BEARBEITET WERDEN**

I. EINLEITUNG

1. Dieser Anhang enthält die Bestimmungen zur Anwendung von Anhang A Artikel 8.
2. Die folgenden Eigenschaften und Konzepte der Informationssicherung sind für die Sicherheit und die ordnungsgemäße Durchführung von Operationen in Kommunikations- und Informationssystemen unerlässlich:

Authentizität:	die Gewährleistung, dass die Informationen echt sind und aus Bona-fide-Quellen stammen;
Verfügbarkeit:	der Umstand, dass die Informationen auf Anfrage einer befugten Stelle verfügbar und nutzbar sind;
Vertraulichkeit:	der Umstand, dass die Informationen nicht gegenüber unbefugten Personen, Stellen oder Verarbeitungsprozessen offengelegt werden;
Integrität:	der Umstand, dass die Genauigkeit und die Vollständigkeit der Informationen und Werte gewährleistet sind;
Beweisbarkeit:	die Möglichkeit des Nachweises, dass ein Vorgang oder ein Ereignis stattgefunden hat, sodass dieser Vorgang oder dieses Ereignis nicht nachträglich abgestritten werden kann.

II. GRUNDSÄTZE DER INFORMATIONSSICHERUNG

3. Die nachstehenden Bestimmungen sind Ausgangsbasis für die Sicherheit eines jeden Kommunikations- und Informationssystems, in dem EU-VS bearbeitet werden. Detaillierte Anforderungen zur Durchführung dieser Bestimmungen werden in Sicherheitsleitlinien für die Informationssicherung festgelegt.

Sicherheitsrisikomanagement

4. Sicherheitsrisikomanagement ist ein fester Bestandteil der Konzeption, der Entwicklung, des Betriebs und der Wartung von Kommunikations- und Informationssystemen. Das Risikomanagement (Bewertung, Behandlung, Akzeptanz und Kommunikation) wird als fortlaufender Prozess gemeinsam von Vertretern der Systemeigner, den für ein Projekt zuständigen Stellen, den für den Betrieb zuständigen Stellen und den Sicherheits-Zulassungsstellen durchgeführt; dabei wird ein bewährtes, transparentes und vollkommen verständliches Risikobewertungsverfahren durchgeführt. Der Umfang des Kommunikations- und Informationssystems und seine Werte müssen gleich zu Beginn des Risikomanagementprozesses klar umrissen sein.
5. Die zuständigen Stellen des EAD müssen die potenziellen Bedrohungen für Kommunikations- und Informationssysteme überprüfen und über stets aktuelle und genaue Risikobewertungen entsprechend dem jeweiligen betrieblichen Umfeld verfügen. Sie halten ihre Kenntnisse über potenzielle Schwachstellen stets auf dem neuesten Stand und überprüfen regelmäßig die Bewertung der Schwachstellen, um den sich ändernden IT-Gegebenheiten Rechnung zu tragen.
6. Das Ziel des Sicherheitsrisikomanagements muss darin bestehen, ein Paket von Sicherheitsmaßnahmen anzuwenden, die zu einer zufriedenstellenden Ausgewogenheit zwischen den Anforderungen der Nutzer und dem Sicherheitsrestrisiko führen.
7. Die spezifischen Anforderungen, der Detaillierungsmaßstab und die Detailstufe, die von der einschlägigen Sicherheitsakkreditierungsstelle (Security Accreditation Authority — SAA) zur Akkreditierung eines Kommunikations- und Informationssystems festgelegt werden, müssen dem festgestellten Risiko entsprechen; dabei ist allen relevanten Faktoren Rechnung zu tragen, darunter dem Geheimhaltungsgrad der EU-VS, die in dem Kommunikations- und Informationssystem bearbeitet werden. Zur Akkreditierung gehören eine förmliche Erklärung zum Restrisiko und die Akzeptanz des Restrisikos durch eine zuständige Stelle.

Sicherheit während des gesamten Lebenszyklus eines Kommunikations- und Informationssystems

8. Die Gewährleistung der Sicherheit ist während des gesamten Lebenszyklus eines Kommunikations- und Informationssystems ab der Einführung bis zur Außerbetriebstellung erforderlich.

9. Die Rolle aller an einem Kommunikations- und Informationssystem Beteiligten und deren Interaktion hinsichtlich der Sicherheit des Systems werden für jede Phase des Lebenszyklus definiert.
10. Jegliches Kommunikations- und Informationssystem einschließlich seiner technischen und nicht technischen Sicherheitsmaßnahmen wird während des Akkreditierungsprozesses Sicherheitsprüfungen unterzogen, damit gewährleistet ist, dass bei den implementierten Sicherheitsmaßnahmen das entsprechende Sicherheitsniveau erreicht wird, und überprüft wird, ob sie korrekt implementiert, integriert und konfiguriert werden.
11. Sicherheitsbewertungen, -inspektionen und -prüfungen werden während des Betriebs eines Kommunikations- und Informationssystems und während Wartungsarbeiten in regelmäßigen Abständen sowie im Falle außergewöhnlicher Umstände durchgeführt.
12. Die Sicherheitsdokumentation für ein Kommunikations- und Informationssystem wird während dessen Lebenszyklus als fester Bestandteil des Prozesses eines Änderungs- und Konfigurationsmanagements weiterentwickelt.

Optimale Vorgehensweisen

13. Der EAD arbeitet mit dem Generalsekretariat des Rates, der Kommission und den Mitgliedstaaten zusammen, um optimale Vorgehensweisen für den Schutz von EU-VS, die in Kommunikations- und Informationssystemen bearbeitet werden, zu entwickeln. Leitlinien zu optimalen Vorgehensweisen enthalten Sicherheitsmaßnahmen in den Bereichen Technik, materieller Schutz, Organisation und Verfahren für Kommunikations- und Informationssysteme, deren Effizienz bei der Abwehr von Bedrohungen und der Behebung von Schwachstellen belegt ist.
14. Für den Schutz von EU-VS, die in Kommunikations- und Informationssystemen bearbeitet werden, sind die Erfahrungen derjenigen Stellen innerhalb und außerhalb der EU, die im Bereich Informationssicherung tätig sind, heranzuziehen.
15. Die Verbreitung und anschließende Anwendung optimaler Vorgehensweisen soll dazu beitragen, dass ein gleichwertiges Sicherheitsniveau für die verschiedenen, vom EAD betriebenen Kommunikations- und Informationssysteme erreicht wird, in denen EU-VS bearbeitet werden.

Mehrschichtige Sicherheit

16. Um das Risiko bei Kommunikations- und Informationssystemen zu verringern, wird eine Reihe technischer und nicht technischer Sicherheitsmaßnahmen durchgeführt, die in Form eines mehrschichtigen Abwehrsystems aufgebaut sind. Dazu gehören
 - a) *Abschreckung*: Sicherheitsmaßnahmen, mit denen darauf abgezielt wird, Gegner von der Planung von Angriffen auf das Kommunikations- und Informationssystem abzuhalten;
 - b) *Prävention*: Sicherheitsmaßnahmen, mit denen darauf abgezielt wird, einen Angriff auf das Kommunikations- und Informationssystem zu verhindern oder abzublocken;
 - c) *Erkennung*: Sicherheitsmaßnahmen, mit denen darauf abgezielt wird, einen Angriff auf das Kommunikations- und Informationssystem zu erkennen;
 - d) *Widerstandsfähigkeit*: Sicherheitsmaßnahmen, mit denen darauf abgezielt wird, die Auswirkungen eines Angriffs auf möglichst wenige Informationen oder Komponenten des Kommunikations- und Informationssystemen zu begrenzen und weiteren Schaden zu verhindern, und
 - e) *Wiederherstellung*: Sicherheitsmaßnahmen, mit denen darauf abgezielt wird, für das Kommunikations- und Informationssystem eine Situation der Sicherheit wiederherzustellen.

Wie streng diese Sicherheitsmaßnahmen zu sein haben und in welchen Fällen sie zur Anwendung kommen, wird durch eine Risikobewertung bestimmt.

17. Die zuständigen Stellen des EAD tragen dafür Sorge, dass sie in der Lage sind, auf Zwischenfälle, die die Grenzen einer Organisation oder eines Staates überschreiten können, zu reagieren, damit die Reaktionen koordiniert und Informationen über diese Zwischenfälle und damit zusammenhängende Risiken ausgetauscht werden (Computer-Notfall-Reaktionsfähigkeit).

Minimalitätsprinzip und Prinzip der minimalen Zugriffsrechte

18. Nur die für die operativen Anforderungen unbedingt notwendigen Funktionen, Geräte und Dienste werden implementiert, damit unnötige Risiken vermieden werden.
19. Nutzer von Kommunikations- und Informationssystemen und automatisierten Verfahrensabläufen erhalten nur den Zugang, die Berechtigung oder die Ermächtigungen, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind, damit der Schaden, der durch Zwischenfälle, Fehler oder die unbefugte Nutzung von Ressourcen des Kommunikations- und Informationssystems entstehen kann, begrenzt wird.
20. Die von einem Kommunikations- und Informationssystem durchgeführten Registrierungsverfahren werden, soweit erforderlich, als Teil des Akkreditierungsverfahrens überprüft.

Sensibilisierung in Bezug auf Informationssicherung

21. Die Sensibilisierung für die Risiken und die zur Verfügung stehenden Sicherheitsmaßnahmen ist die erste Verteidigungslinie in Bezug auf die Sicherheit von Kommunikations- und Informationssystemen. Insbesondere sollte sich das gesamte Personal, das mit einem Kommunikations- und Informationssystem während dessen Lebenszyklus befasst ist, einschließlich der Nutzer, über Folgendes bewusst sein:
 - a) Sicherheitslücken können den Kommunikations- und Informationssystemen und der gesamten Organisation erheblich schaden;
 - b) aus einer Vernetzung und Verflechtung kann sich potenzieller Schaden für andere ergeben, und
 - c) die Nutzer sind persönlich für die Sicherheit eines Kommunikations- und Informationssystems entsprechend ihrer konkreten Aufgabe innerhalb des Systems und bei den Prozessen verantwortlich und dafür rechenschaftspflichtig.
22. Damit sichergestellt ist, dass die Verantwortlichkeiten für die Sicherheit bekannt sind, sind die Schulung und Sensibilisierung in Bezug auf Informationssicherung für das gesamte beteiligte Personal, einschließlich des Führungspersonals und der Nutzer von Kommunikations- und Informationssystemen, obligatorisch.

Evaluierung und Zulassung von IT-Sicherheitsprodukten

23. Das erforderliche Maß an Vertrauen in die Sicherheitsmaßnahmen, das als Niveau der Vertrauenswürdigkeit definiert wird, wird aufgrund der Ergebnisse des Risikomanagementprozesses und entsprechend den einschlägigen Sicherheitskonzepten und Sicherheitsleitlinien bestimmt.
24. Das Vertrauenswürdigkeitsniveau wird geprüft, indem international anerkannte oder national genehmigte Verfahren und Methoden angewandt werden. Dazu gehören in erster Linie Evaluierung, Kontrollen und Betriebsanalysen.
25. Kryptografische Produkte zum Schutz von EU-VS werden von einer nationalen Krypto-Zulassungsstelle (Crypto Approval Authority – CAA) eines Mitgliedstaats bewertet und zugelassen.
26. Bevor kryptografische Produkte der Krypto-Zulassungsstelle des EAD gemäß Artikel 8 Absatz 5 dieses Beschlusses zur Zulassung empfohlen werden, müssen sie eine Bewertung durch eine zweite Stelle, und zwar eine entsprechend qualifizierte Behörde (Appropriately Qualified Authority – AQUA) eines Mitgliedstaats, die nicht an der Konzeption oder Herstellung der Ausrüstung beteiligt ist, erfolgreich durchlaufen. Wie detailliert bei einer Zweitevaluierung zu prüfen ist, hängt von dem angestrebten höchsten Geheimhaltungsgrad der EU-VS ab, die mit diesen Produkten geschützt werden sollen.
27. Wenn dies aus spezifischen operativen Gründen gerechtfertigt ist, kann die Krypto-Zulassungsstelle des EAD auf Empfehlung des Sicherheitsausschusses des Rates auf die Anforderungen nach den Nummern 25 oder 26 verzichten und eine vorläufige Zulassung für einen bestimmten Zeitraum gemäß dem Verfahren nach Artikel 8 Absatz 5 dieses Beschlusses erteilen.
28. Eine entsprechend qualifizierte Behörde ist eine Krypto-Zulassungsstelle eines Mitgliedstaats, die auf der Grundlage vom Rat festgelegter Kriterien dafür akkreditiert wurde, die Zweitevaluierung von kryptografischen Produkten zum Schutz von EU-VS vorzunehmen.
29. Der Hohe Vertreter billigt ein Sicherheitskonzept in Bezug auf die Eignung und Zulassung von nicht-kryptografischen IT-Sicherheitsprodukten.

Übermittlung innerhalb abgesicherter Bereiche

30. Ungeachtet der Bestimmungen dieses Beschlusses kann, wenn EU-VS innerhalb abgesicherter Bereiche oder Verwaltungsbereiche übermittelt werden, eine nicht verschlüsselte Übermittlung oder eine Verschlüsselung auf einer niedrigeren Stufe unter Zugrundelegung der Ergebnisse eines Risikomanagementprozesses und vorbehaltlich der Zustimmung der Sicherheits-Akkreditierungsstelle (SAA) erfolgen.

Sichere Zusammenschaltung von Kommunikations- und Informationssystemen

31. Im Sinne dieses Beschlusses ist eine Systemzusammenschaltung die direkte Verbindung von zwei oder mehr IT-Systemen für die gemeinsame Nutzung von Daten und anderen Informationsressourcen (beispielsweise Kommunikation); die Verbindung kann unidirektional oder multidirektional sein.

32. Ein Kommunikations- und Informationssystem muss jedes angeschlossene IT-System zunächst als nicht vertrauenswürdig behandeln und Schutzmaßnahmen durchführen, um den Austausch von Verschlusssachen zu kontrollieren.
33. Bei der Zusammenschaltung eines Kommunikations- und Informationssystems mit einem anderen IT-System müssen stets die folgenden grundlegenden Anforderungen erfüllt sein:
 - a) Die betrieblichen und operativen Anforderungen für solche Zusammenschaltungen müssen von den zuständigen Stellen bekannt gegeben und genehmigt werden;
 - b) die Zusammenschaltung ist einem Risikomanagement- und Akkreditierungsverfahren zu unterziehen und bedarf der Genehmigung der zuständigen Sicherheits-Akkreditierungsstelle (SAA), und
 - c) Dienste für den Schutz von Systemübergängen (Boundary Protection Services, BPS) werden an der Peripherie aller Kommunikations- und Informationssysteme implementiert.
34. Es darf keine Zusammenschaltung zwischen einem akkreditierten Kommunikations- und Informationssystem und einem ungeschützten oder öffentlichen Netz geben, es sei denn, das Kommunikations- und Informationssystem verfügt über zugelassene Dienste für den Schutz von Systemübergängen (BPS), die zu diesem Zweck zwischen dem Kommunikations- und Informationssystem und dem ungeschützten oder öffentlichen Netz installiert wurden. Die Sicherheitsmaßnahmen für eine derartige Zusammenschaltung werden von der zuständigen Stelle für Informationssicherung (Information Assurance Authority — IAA) überprüft und von der zuständigen Sicherheits-Akkreditierungsstelle (SAA) genehmigt.

Wenn das ungeschützte oder öffentliche Netz lediglich als Träger verwendet wird und die Daten durch ein gemäß Artikel 8 Absatz 5 dieses Beschlusses zugelassenes kryptografisches Produkt verschlüsselt werden, gilt eine derartige Verbindung nicht als Zusammenschaltung.
35. Die direkte oder kaskadierte Zusammenschaltung eines Kommunikations- und Informationssystems, das für die Bearbeitung von Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrads „TRÈS SECRET UE/EU TOP SECRET“ akkreditiert ist, mit einem ungeschützten oder öffentlichen Netz ist untersagt.

Elektronische Datenträger

36. Die Vernichtung elektronischer Datenträger erfolgt nach Verfahren, die von der Sicherheitsbehörde des EAD genehmigt wurden.
37. Für die Wiederverwendung elektronischer Datenträger und für die Herabstufung oder Aufhebung ihres Geheimhaltungsgrads gelten die nach Artikel 8 Absatz 2 dieses Beschlusses festgelegten Sicherheitsleitlinien für die Herabstufung oder Aufhebung des Geheimhaltungsgrads von EU-VS.

Notsituationen

38. Unbeschadet der Bestimmungen dieses Beschlusses können die nachstehend beschriebenen besonderen Verfahren in Notsituationen, beispielsweise bei drohenden oder bereits eingetretenen Krisen, Konflikten, Kriegssituationen, oder im Fall besonderer operativer Umstände für einen befristeten Zeitraum angewandt werden.
39. EU-VS können mithilfe kryptografischer Produkte, die für einen niedrigeren Geheimhaltungsgrad zugelassen sind, oder mit Zustimmung der zuständigen Behörde unverschlüsselt übermittelt werden, wenn eine Verzögerung einen Schaden verursachen würde, der deutlich größer wäre als der Schaden, der durch eine Offenlegung des als Verschlusssache eingestuftem Materials entstehen würde, und wenn
 - a) Absender und Empfänger nicht die erforderliche Verschlüsselungseinrichtung oder gar keine Verschlüsselungseinrichtung haben und
 - b) das als Verschlusssache eingestufte Material nicht rechtzeitig auf anderem Wege übermittelt werden kann.
40. Verschlusssachen, die unter den in Nummer 39 erläuterten Umständen übermittelt werden, sind nicht mit Kennzeichnungen oder Angaben zu versehen, die sie von Informationen unterscheiden, die nicht als Verschlusssache eingestuft sind oder mit einem zur Verfügung stehenden kryptografischen Produkt geschützt werden können. Die Empfänger werden auf anderem Weg unverzüglich über den Geheimhaltungsgrad unterrichtet.
41. Wird gemäß Nummer 39 vorgegangen, ist der für Sicherheit in der Zentrale und Informationssicherheit im EAD zuständigen Direktion anschließend Bericht zu erstatten, die wiederum den Sicherheitsausschuss des EAD unterrichtet. In diesem Bericht werden mindestens der Absender, der Empfänger und der Herausgeber jeder EU-VS angegeben.

III. FUNKTIONEN UND STELLEN FÜR INFORMATIONSSICHERUNG

42. Folgende Funktionen im Bereich der Informationssicherung werden im EAD eingerichtet. Hierfür sind keine zentralen organisatorischen Einheiten erforderlich. Für die einzelnen Funktionen werden gesonderte Mandate erteilt. Diese Funktionen und die damit einhergehenden Verantwortlichkeiten können jedoch zusammengefasst oder der gleichen organisatorischen Einheit zugewiesen oder auf verschiedene organisatorische Einheiten aufgeteilt werden, sofern interne Interessen- oder Aufgabenkonflikte vermieden werden.

Stelle für Informationssicherung

43. Die Stelle für Informationssicherung (Information Assurance Authority – IAA) ist für Folgendes zuständig:
- Ausarbeitung von Sicherheitsleitlinien für Informationssicherung sowie Überwachung ihrer Wirksamkeit und Relevanz;
 - Schutz und Verwaltung der technischen Informationen über kryptografische Produkte;
 - Gewährleistung, dass die für den Schutz von EU-VS gewählten Informationssicherungsmaßnahmen den einschlägigen Leitlinien für ihre Eignung und Auswahl entsprechen;
 - Gewährleistung, dass die kryptografischen Produkte unter Einhaltung der Leitlinien für ihre Eignung und Auswahl gewählt werden;
 - Koordinierung von Schulungen und der Sensibilisierung für Informationssicherung;
 - Konsultation des Systembetreibers, der Sicherheitsakteure und der Vertreter der Nutzer in Bezug auf die Sicherheitsleitlinien für Informationssicherung und
 - Gewährleistung, dass in der für Fragen der Informationssicherung zuständigen Fachuntergruppe des Sicherheitsausschusses des EAD das geeignete Fachwissen vorhanden ist.

TEMPEST-Stelle

44. Die TEMPEST-Stelle (TEMPEST Authority – TA) hat sicherzustellen, dass die Kommunikations- und Informationssysteme den TEMPEST-Konzepten und -Leitlinien entsprechen. Sie genehmigt TEMPEST-Schutzmaßnahmen für Installationen und Produkte, damit EU-VS bis zu einem bestimmten Geheimhaltungsgrad in dem betreffenden Betriebsumfeld geschützt sind.

Krypto-Zulassungsstelle

45. Die Krypto-Zulassungsstelle (Crypto Approval Authority – CAA) hat sicherzustellen, dass kryptografische Produkte den jeweiligen Kryptografieleitlinien entsprechen. Sie erteilt für ein kryptografisches Produkt die Zulassung, EU-VS bis zu einem bestimmten Geheimhaltungsgrad in dem betreffenden Betriebsumfeld zu schützen.

Krypto-Verteilungsstelle

46. Die Krypto-Verteilungsstelle (Crypto Distribution Authority – CDA) ist für Folgendes zuständig:
- Verwaltung und Rechenschaftslegung in Bezug auf EU-Kryptomaterial;
 - Gewährleistung, dass für die Rechenschaftslegung im Zusammenhang mit dem gesamten EU-Kryptomaterial sowie für dessen sichere Handhabung, Speicherung und Verteilung geeignete Verfahren durchgesetzt und Kanäle eingerichtet werden, und
 - Sicherstellung des Transfers von EU-Kryptomaterial zu den oder von den Einzelpersonen oder Dienststellen, die es verwenden.

Sicherheits-Akkreditierungsstelle

47. Die Sicherheits-Akkreditierungsstelle (Security Accreditation Authority – SAA) für das jeweilige System ist für Folgendes zuständig:
- Gewährleistung, dass die Kommunikations- und Informationssysteme den einschlägigen Sicherheitsleitlinien entsprechen, Ausstellung einer Zulassungserklärung für Kommunikations- und Informationssysteme zur Bearbeitung von EU-VS bis zu einem bestimmten Geheimhaltungsgrad in dem betreffenden Betriebsumfeld, wobei die Akkreditierungsvoraussetzungen sowie die Kriterien angegeben werden, aufgrund deren eine erneute Zulassung erforderlich wird;
 - Festlegung eines Verfahrens für die Sicherheitsakkreditierung im Einklang mit den einschlägigen Leitlinien unter genauer Angabe der Voraussetzungen für die Zulassung von Kommunikations- und Informationssystemen unter der Leitung der Sicherheits-Akkreditierungsstelle;
 - Festlegung einer Strategie für die Sicherheitsakkreditierung, in der dargelegt wird, wie detailliert das Akkreditierungsverfahren entsprechend der geforderten Vertraulichkeit angelegt sein muss;

- d) Prüfung und Zulassung der sicherheitsbezogenen Dokumentation – einschließlich der Erklärung zum Risikomanagement und der Erklärung zum Restrisiko, der Aufstellung der systemspezifischen Sicherheitsanforderungen (System-specific Security Requirement Statements – im Folgenden „SSRS“), der Dokumentation über die Überprüfung der Sicherheitsimplementierung und der sicherheitsbezogenen Betriebsverfahren (Security Operating Procedures – im Folgenden „SecOPs“) – und Gewährleistung, dass sie mit den Sicherheitsvorschriften und -konzepten des Rates übereinstimmt;
 - e) Kontrolle der Implementierung der Sicherheitsmaßnahmen in Bezug auf das Kommunikations- und Informationssystem im Wege der Durchführung oder Förderung von Sicherheitsbewertungen, -inspektionen oder -prüfungen;
 - f) Festlegung von Sicherheitsanforderungen (z. B. Sicherheitsstufen für die Sicherheitsüberprüfung des Personals) für die Besetzung der für das Kommunikations- und Informationssystem sicherheitskritischen Stellen;
 - g) Bestätigung der Auswahl von zugelassenen kryptografischen und TEMPEST-Produkten, die zur Gewährleistung der Sicherheit eines Kommunikations- und Informationssystems verwendet werden;
 - h) Genehmigung — oder gegebenenfalls Mitwirkung an der gemeinsamen Genehmigung — der Zusammenschaltung eines Kommunikations- und Informationssystems mit anderen Kommunikations- und Informationssystemen und
 - i) Konsultation des Systembetreibers, der Sicherheitsakteure und der Vertreter der Nutzer in Bezug auf das Sicherheitsrisikomanagement – insbesondere hinsichtlich des Restrisikos – und auf die Voraussetzungen für die Erklärung über die Zulassung.
48. Die Sicherheits-Akkreditierungsstelle des EAD ist für die Akkreditierung aller Kommunikations- und Informationssysteme zuständig, die im Zuständigkeitsbereich des EAD betrieben werden.

Sicherheits-Akkreditierungsgremium

49. Wenn Kommunikations- und Informationssysteme in die Zuständigkeit sowohl der Sicherheits-Akkreditierungsstelle (SAA) des EAD als auch der Sicherheits-Akkreditierungsstellen (SAA) der Mitgliedstaaten fallen, so nimmt ein gemeinsames Akkreditierungsgremium (Security Accreditation Board — SAB) die Akkreditierung des betreffenden Systems vor. Dieses Gremium setzt sich aus je einem SAA-Vertreter pro Mitgliedstaat zusammen, und an seinen Sitzungen nehmen je ein SAA-Vertreter des Generalsekretariats des Rates und der Kommission teil. Andere Stellen, die an ein Kommunikations- und Informationssystem angeschlossen sind, werden zu Beratungen über das betreffende System eingeladen.

Den Vorsitz des SAB führt ein Vertreter der SAA des EAD. Im SAB beschließen die SAA-Vertreter der Organe, Mitgliedstaaten und sonstigen Stellen, die an das Kommunikations- und Informationssystem angeschlossen sind, einvernehmlich. Das SAB erstellt für den Sicherheitsausschuss des EAD regelmäßig Berichte über seine Tätigkeit und übermittelt ihm alle Akkreditierungserklärungen.

Für den Betrieb zuständige Stelle für Informationssicherung

50. Die für den Betrieb des jeweiligen Systems zuständige Stelle für Informationssicherung ist für Folgendes zuständig:
- a) Ausarbeitung der Sicherheitsdokumentation im Einklang mit den Sicherheitsleitlinien; dies betrifft insbesondere die Aufstellung der systemspezifischen Sicherheitsanforderungen (SSRS) einschließlich der Erklärung zum Restrisiko, die sicherheitsbezogenen Betriebsverfahren (SecOPs) und das Kryptokonzept im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens für Kommunikations- und Informationssysteme;
 - b) Mitwirkung bei Auswahl und Prüfung der systemspezifischen technischen Sicherheitsmaßnahmen, -vorrichtungen und -software mit dem Ziel, deren Implementierung zu überwachen und zu gewährleisten, dass sie im Einklang mit der einschlägigen Sicherheitsdokumentation sicher installiert, konfiguriert und gewartet werden;
 - c) Mitwirkung bei der Auswahl der TEMPEST-Sicherheitsmaßnahmen und -vorrichtungen, sofern dies in den SSRS verlangt wird, und Gewährleistung, dass sie in Zusammenarbeit mit der TEMPEST-Stelle sicher installiert und gewartet werden;
 - d) Überwachung der Implementierung und Anwendung der SecOPs und gegebenenfalls Übertragung der Verantwortung für die Betriebssicherheit an den Systemeigner;
 - e) Management und Handhabung von kryptografischen Produkten, Gewährleistung der Aufbewahrung von verschlüsseltem und der Kontrolle unterliegendem Material sowie erforderlichenfalls Gewährleistung der Generierung kryptografischer Variablen;
 - f) Durchführung von Sicherheitsanalysen, -überprüfungen und -tests, insbesondere im Hinblick auf die Erstellung der von der Sicherheits-Akkreditierungsstelle (SAA) verlangten einschlägigen Risikoberichte;
 - g) Durchführung von für das Kommunikations- und Informationssystem spezifischen Schulungen in Bezug auf Informationssicherung;
 - h) Implementierung und Durchführung von für das Kommunikations- und Informationssystem spezifischen Sicherheitsmaßnahmen.

ANHANG A V

GEWERBLICHER GEHEIMSCHUTZ

I. EINLEITUNG

1. Dieser Anhang enthält die Bestimmungen zur Anwendung von Anhang A Artikel 9. In diesem Anhang werden allgemeine Sicherheitsvorschriften für industrielle oder andere Unternehmen festgelegt, die während der Verhandlungen vor der Auftragsvergabe und während der Laufzeit der als Verschlussache eingestuftten Aufträge, die vom EAD vergeben werden, gelten.
2. Die Sicherheitsbehörde des EAD billigt Leitlinien für den gewerblichen Geheimschutz, in denen insbesondere ausführliche Anforderungen in Bezug auf Sicherheitsbescheide für Unternehmen (Facility Security Clearances – FSC), Geheimschutzklauseln (Security Aspects Letters – SAL), Besuche sowie die Übermittlung und Beförderung von EU-VS festgelegt sind.

II. SICHERHEITSBESTIMMUNGEN BEI ALS VERSCHLUSSACHE EINGESTUFTEN AUFTRÄGEN

VS-Einstufungsliste

3. Vor der Ausschreibung oder der Vergabe eines als Verschlussache eingestuftten Auftrags bestimmt der EAD als Vergabebehörde den Geheimhaltungsgrad der Informationen, die Bietern oder Auftragnehmern zur Verfügung gestellt werden, sowie den Geheimhaltungsgrad der Informationen, die vom Auftragnehmer herauszugeben sind. Zu diesem Zweck erstellt der EAD die bei der Ausführung des Auftrags zu verwendende VS-Einstufungsliste (Security Classification Guide – SCG).
4. Für die Bestimmung des Geheimhaltungsgrads der verschiedenen Bestandteile eines als Verschlussache eingestuftten Auftrags gelten die folgenden Grundsätze:
 - a) Bei der Erstellung einer VS-Einstufungsliste (SCG) berücksichtigt der EAD alle relevanten Sicherheitsaspekte, unter anderem den Geheimhaltungsgrad, der der Information von dem Herausgeber zugewiesen wurde, der die Information bereitgestellt und deren Nutzung für den Auftrag gebilligt hat.
 - b) Der Geheimhaltungsgrad des Gesamtauftrags darf nicht niedriger sein als der höchste Geheimhaltungsgrad der einzelnen Auftragskomponenten.
 - c) Bei Änderungen am Geheimhaltungsgrad von Informationen, die im Zuge der Ausführung eines Auftrags von Auftragnehmern erstellt oder diesen zur Verfügung gestellt werden, und bei anschließenden Änderungen in der VS-Einstufungsliste setzt sich der EAD gegebenenfalls mit den nationalen Sicherheitsbehörden/beauftragten Sicherheitsbehörden der Mitgliedstaaten oder mit der betreffenden sonstigen zuständigen Sicherheitsbehörde in Verbindung.

Geheimschutzklausel

5. Die auftragsspezifischen Sicherheitsanforderungen werden in einer Geheimschutzklausel (Security Aspects Letter — SAL) beschrieben. Die Geheimschutzklausel (SAL) enthält gegebenenfalls die VS-Einstufungsliste (SCG) und ist fester Bestandteil eines als Verschlussache eingestuftten Auftrags oder Unterauftrags.
6. Die Geheimschutzklausel (SAL) enthält die Bestimmungen, mit denen der Auftragnehmer und/oder Unterauftragnehmer verpflichtet wird, die Mindeststandards dieses Beschlusses einzuhalten. Die Nichteinhaltung dieser Mindeststandards kann einen ausreichenden Grund dafür darstellen, dass der Auftrag gekündigt wird.

Sicherheitsanweisung für ein Programm/Projekt

7. Abhängig vom Umfang von Programmen oder Projekten, die mit dem Zugang zu oder der Bearbeitung oder Aufbewahrung von EU-VS verbunden sind, kann eine spezifische Sicherheitsanweisung für ein Programm/Projekt (Programme/Project Security Instructions — PSI) von der mit der Verwaltung des Programms oder Projekts beauftragten Vergabebehörde ausgearbeitet werden. Die Sicherheitsanweisung bedarf der Genehmigung durch die nationalen Sicherheitsbehörden/beauftragten Sicherheitsbehörden der Mitgliedstaaten oder durch eine andere zuständige Sicherheitsbehörde, die an dem Programm/Projekt beteiligt ist, und kann zusätzliche Sicherheitsanforderungen beinhalten.

III. SICHERHEITSBESCHIED FÜR UNTERNEHMEN (FSC)

8. Die für Sicherheit in der Zentrale und Informationssicherheit im EAD zuständige Direktion ersucht die nationale Sicherheitsbehörde/beauftragte Sicherheitsbehörde oder eine andere zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats um Ausstellung eines Sicherheitsbescheids für Unternehmen (Facility Security Clearance — FSC), der gemäß den innerstaatlichen Rechtsvorschriften Auskunft darüber gibt, dass ein industrielles oder anderes Unternehmen in der Lage ist, EU-VS bis zu dem entsprechenden Geheimhaltungsgrad („CONFIDENTIEL UE/EU CONFIDENTIAL“ oder „SECRET UE/EU SECRET“) in seinen Anlagen zu schützen. Ein Nachweis über die Ausstellung des FSC ist dem EAD vorzulegen, bevor einem Auftragnehmer oder Unterauftragnehmer bzw. einem möglichen Auftragnehmer oder Unterauftragnehmer EU-VS zur Verfügung gestellt werden können oder ihm Zugang zu diesen gewährt werden kann.

9. Der EAD als Vergabebehörde teilt der zuständigen nationalen Sicherheitsbehörde/beauftragten Sicherheitsbehörde oder einer anderen zuständigen Sicherheitsbehörde gegebenenfalls mit, dass ein FSC in der Phase vor der Auftragsvergabe oder für die Ausführung des Auftrags erforderlich ist. Ein FSC oder eine Erklärung über die Sicherheitsüberprüfung von Personal (PSC) ist in der Phase vor der Auftragsvergabe erforderlich, wenn EU-VS mit dem Geheimhaltungsgrad „CONFIDENTIEL UE/EU CONFIDENTIAL“ oder „SECRET UE/EU SECRET“ während des Bietverfahrens zur Verfügung gestellt werden müssen.
 10. Der EAD als Vergabebehörde vergibt keinen als Verschlussache eingestuften Auftrag an einen bevorzugten Bieter, bevor er von der nationalen Sicherheitsbehörde/beauftragten Sicherheitsbehörde oder einer anderen zuständigen Sicherheitsbehörde des Mitgliedstaats, in dem der betreffende Auftragnehmer oder Unterauftragnehmer eingetragen ist, die Bestätigung erhalten hat, dass erforderlichenfalls ein entsprechender FSC erteilt wurde.
 11. Der EAD als Vergabebehörde ersucht die nationale Sicherheitsbehörde/beauftragte Sicherheitsbehörde oder die sonstige zuständige Sicherheitsbehörde, die einen FSC erteilt hat, ihn über etwaige nachteilige Erkenntnisse zu unterrichten, die diesen FSC betreffen. Bei Unteraufträgen ist die nationale Sicherheitsbehörde/beauftragte Sicherheitsbehörde oder eine sonstige zuständige Sicherheitsbehörde entsprechend zu informieren.
 12. Die Aufhebung eines FSC durch die jeweilige nationale Sicherheitsbehörde/beauftragte Sicherheitsbehörde oder eine sonstige zuständige Sicherheitsbehörde stellt für den EAD als Vergabebehörde einen ausreichenden Grund dar, den als Verschlussache eingestuften Auftrag zu kündigen oder einen Bieter vom Vergabeverfahren auszuschließen.
- IV. Erklärungen über die Sicherheitsüberprüfung von Personal (PSC) bei Auftragnehmern
13. Das gesamte Personal eines Auftragnehmers, das Zugang zu als „CONFIDENTIEL UE/EU CONFIDENTIAL“ oder höher eingestuften EU-VS haben muss, wird ordnungsgemäß sicherheitsüberprüft und erhält Zugang zu Informationen nach dem Grundsatz „Kenntnis nur, wenn nötig“. Obwohl für den Zugang zu als „RESTREINT UE/EU RESTRICTED“ eingestuften EU-VS keine PSC erforderlich ist, wird dieser Zugang nur nach dem Prinzip „Kenntnis nur, wenn nötig“ gewährt.
 14. Die PSC für das Personal von Auftragnehmern sind bei der für das betreffende Unternehmen zuständigen nationalen Sicherheitsbehörde/beauftragten Sicherheitsbehörde zu beantragen.
 15. Der EAD macht Auftraggeber, die einen Drittstaatsangehörigen für eine Tätigkeit beschäftigen wollen, für die der Zugang zu EU-VS erforderlich ist, darauf aufmerksam, dass die nationale Sicherheitsbehörde/beauftragte Sicherheitsbehörde in dem Mitgliedstaat, in dem das einstellende Unternehmen seinen Sitz hat und eingetragen ist, dafür zuständig ist, zu entscheiden, ob der betreffenden Person der Zugang zu solchen Informationen nach Maßgabe dieses Beschlusses gewährt werden kann, und zu bestätigen, dass der Herausgeber vor Gewährung des Zugangs zu Informationen seine Zustimmung erteilt hat.
- V. ALS VERSCHLUSSACHE EINGESTUFTE AUFTRÄGE UND UNTERAUFTRÄGE
16. Werden EU-VS einem Bieter in der Phase vor der Auftragsvergabe zur Verfügung gestellt, so enthält die Ausschreibung eine Geheimschutzklausel, wonach ein Bieter, der kein Angebot abgibt oder der nicht ausgewählt wird, verpflichtet ist, alle Verschlussachen innerhalb einer vorgegebenen Frist zurückzugeben.
 17. Sobald der Zuschlag für einen als Verschlussache eingestuften Auftrag oder Unterauftrag erteilt wurde, teilt der EAD als Vergabebehörde der für den Auftragnehmer oder Unterauftragnehmer zuständigen nationalen Sicherheitsbehörde/beauftragten Sicherheitsbehörde oder einer sonstigen zuständigen Sicherheitsbehörde die Sicherheitsvorschriften für den als Verschlussache eingestuften Auftrag mit.
 18. Bei Kündigung oder Ablauf eines solchen Auftrags informiert der EAD als Vergabebehörde (und/oder gegebenenfalls die nationale Sicherheitsbehörde/beauftragte Sicherheitsbehörde oder eine sonstige zuständige Sicherheitsbehörde bei Unteraufträgen) unverzüglich die nationale Sicherheitsbehörde/beauftragte Sicherheitsbehörde oder eine sonstige zuständige Sicherheitsbehörde des Mitgliedstaats, in dem der Auftragnehmer oder Unterauftragnehmer eingetragen ist.
 19. Generell ist der Auftragnehmer oder Unterauftragnehmer verpflichtet, bei Kündigung oder Ablauf eines als Verschlussache eingestuften Auftrags oder Unterauftrags in seinem Besitz befindliche EU-VS an die Vergabebehörde zurückzugeben.
 20. Die besonderen Bestimmungen für die Vernichtung von EU-VS während der Ausführung des Auftrags oder bei dessen Kündigung oder Ablauf werden in der Geheimschutzklausel festgelegt.

21. Wird dem Auftragnehmer oder Unterauftragnehmer gestattet, EU-VS nach Kündigung oder Ablauf eines Auftrags zu behalten, so müssen die in diesem Beschluss niedergelegten Mindeststandards weiterhin eingehalten und die Geheimhaltung von EU-VS von dem Auftragnehmer oder Unterauftragnehmer gewährleistet werden.
22. Die Bedingungen, zu denen der Auftragnehmer Unteraufträge vergeben darf, sind in der Ausschreibung und im Auftrag festgelegt.
23. Der Auftragnehmer holt die Erlaubnis des EAD als Vergabebehörde ein, bevor er für Teile eines als Verschlussache eingestuften Auftrags Unteraufträge vergibt. Unteraufträge dürfen nicht an industrielle oder andere Unternehmen vergeben werden, die in einem Nicht-EU-Mitgliedstaat eingetragen sind, der mit der EU kein Geheimschutzabkommen geschlossen hat.
24. Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass alle Tätigkeiten im Rahmen von Unteraufträgen im Einklang mit den Mindeststandards dieses Beschlusses erfolgen; er stellt einem Unterauftragnehmer EU-VS nicht ohne die vorherige schriftliche Einwilligung der Vergabebehörde zur Verfügung.
25. Für EU-VS, die von einem Auftragnehmer oder Unterauftragnehmer herausgegeben oder bearbeitet werden, werden die dem Herausgeber obliegenden Rechte von der Vergabebehörde ausgeübt.

VI. BESUCHE IM ZUSAMMENHANG MIT ALS VERSCHLUSSACHE EINGESTUFTEN AUFTRÄGEN

26. Benötigen der EAD, die Auftragnehmer oder die Unterauftragnehmer zur Ausführung eines als Verschlussache eingestuften Auftrags Zugang zu Informationen des Geheimhaltungsgrads „CONFIDENTIEL UE/EU CONFIDENTIAL“ oder „SECRET UE/EU SECRET“ in den Räumlichkeiten des jeweils anderen, so werden im Benehmen mit der jeweiligen nationalen Sicherheitsbehörde/beauftragten Sicherheitsbehörde oder einer sonstigen zuständigen Sicherheitsbehörde Besuche vereinbart. Dies lässt die Befugnis der nationalen Sicherheitsbehörden/beauftragten Sicherheitsbehörden unberührt, im Zusammenhang mit spezifischen Projekten ein Verfahren zu vereinbaren, nach dem Besuche unmittelbar verabredet werden können.
27. Alle Besucher müssen über eine entsprechende PSC verfügen und im Hinblick auf den Zugang zu EU-VS in Verbindung mit dem Auftrag des EAD dem Erfordernis „Kenntnis nur, wenn nötig“ genügen.
28. Die Besucher erhalten nur Zugang zu EU-VS, die mit dem Zweck des Besuchs in Beziehung stehen.

VII. ÜBERMITTLUNG UND BEFÖRDERUNG VON EU-VS

29. Für die Übermittlung von EU-VS auf elektronischem Wege gelten die einschlägigen Bestimmungen von Anhang A Artikel 8 sowie von Anhang A IV.
30. Für die Beförderung von EU-VS gelten die einschlägigen Bestimmungen von Anhang A III im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften.
31. Für die Beförderung von Verschlussachen als Fracht gelten folgende Grundsätze bei der Festlegung der Sicherheitsvorkehrungen:
 - a) Die Sicherheit muss vom Ausgangsort bis zum endgültigen Bestimmungsort in allen Phasen der Beförderung gewährleistet sein;
 - b) das Schutzniveau für eine Sendung richtet sich nach dem höchsten Geheimhaltungsgrad des in der Sendung enthaltenen Materials;
 - c) Transportunternehmen benötigen einen FSC des entsprechenden Geheimhaltungsgrads, wenn sie in ihren Anlagen Verschlussachen aufbewahren sollen. In solchen Fällen muss das Personal, das einen VS-Transport durchführt, gemäß Anhang A I entsprechend sicherheitsüberprüft sein;
 - d) vor jeder grenzüberschreitenden Verbringung von als „CONFIDENTIEL UE/EU CONFIDENTIAL“ oder „SECRET UE/EU SECRET“ eingestuftem Material stellt der Absender einen Transportplan auf, der vom EAD – ggf. im Benehmen mit den nationalen Sicherheitsbehörde/beauftragten Sicherheitsbehörden in den Mitgliedstaaten, in denen der Absender und der Empfänger ihren Sitz haben, oder einer sonstigen zuständigen Sicherheitsbehörde – genehmigt wird;

- e) die Beförderung erfolgt nach Möglichkeit ohne Umwege und wird so rasch abgeschlossen, wie es die Umstände erlauben;
- f) nach Möglichkeit werden nur Transportrouten gewählt, die durch Mitgliedstaaten führen. Transportrouten, die durch andere Staaten als Mitgliedstaaten führen, werden nur gewählt, wenn dies vom EAD oder von einer sonstigen zuständigen Sicherheitsbehörde sowohl des Staates des Absenders als auch des Staates des Empfängers genehmigt worden ist.

VIII. WEITERLEITUNG VON EU-VS AN AUFTRAGNEHMER IN DRITTSTAATEN

- 32. EU-VS werden an Auftragnehmer und Unterauftragnehmer in Drittstaaten, die über ein gültiges Gemeinschaftsabkommen mit der EU verfügen, nach Maßgabe der Geheimschutzmaßnahmen weitergeleitet, die zwischen dem EAD als Vergabebehörde und der nationalen Sicherheitsbehörde/beauftragten Sicherheitsbehörde des betreffenden Drittstaats, in dem der Auftragnehmer eingetragen ist, vereinbart wurden.

IX. BEARBEITUNG UND AUFBEWAHRUNG VON ALS „RESTREINT UE/EU RESTRICTED“ EINGESTUFTEN VERSCHLUSSSACHEN

- 33. Der EAD als Vergabebehörde ist – gegebenenfalls im Benehmen mit der nationalen Sicherheitsbehörde/beauftragten Sicherheitsbehörde des Mitgliedstaats – berechtigt, auf der Grundlage vertraglicher Bestimmungen Besuche in den Anlagen von Auftragnehmern/Unterauftragnehmern durchzuführen, um zu überprüfen, ob die zum Schutz von EU-VS des Geheimhaltungsgrads „RESTREINT UE/EU RESTRICTED“ vertraglich vorgeschriebenen einschlägigen Geheimschutzmaßnahmen getroffen wurden.
 - 34. Soweit dies nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften erforderlich ist, werden die nationalen Sicherheitsbehörden/beauftragten Sicherheitsbehörden oder eine andere zuständige Sicherheitsbehörde vom EAD als Vergabebehörde über Aufträge oder Unteraufträge, die als „RESTREINT UE/EU RESTRICTED“ eingestufte Informationen enthalten, unterrichtet.
 - 35. Bei Aufträgen des EAD mit Informationen des Geheimhaltungsgrads „RESTREINT UE/EU RESTRICTED“ ist ein FSC oder eine PSC für Auftragnehmer und Unterauftragnehmer und deren Personal nicht erforderlich.
 - 36. Der EAD als Vergabebehörde prüft die Antworten auf Ausschreibungen bei Aufträgen, die Zugang zu Informationen des Geheimhaltungsgrads „RESTREINT UE/EU RESTRICTED“ erfordern, ungeachtet etwaiger Anforderungen in Bezug auf einen FSC oder eine PSC, die nach Maßgabe der innerstaatlichen Rechtsvorschriften gegebenenfalls bestehen.
 - 37. Die Bedingungen für die Vergabe von Unteraufträgen durch den Auftragnehmer stehen im Einklang mit den Nummern 22-24.
 - 38. Ist mit einem Auftrag die Bearbeitung von Verschlussachen des Geheimhaltungsgrads „RESTREINT UE/EU RESTRICTED“ in einem Kommunikations- und Informationssystem verbunden, das von einem Auftragnehmer betrieben wird, so stellt der EAD als Vergabebehörde sicher, dass in dem Auftrag und etwaigen Unteraufträgen die notwendigen technischen und administrativen Anforderungen in Bezug auf die Akkreditierung des Kommunikations- und Informationssystems angegeben werden, die dem festgestellten Risiko entsprechen, wobei allen relevanten Faktoren Rechnung zu tragen ist. Der Umfang der Akkreditierung eines solchen Kommunikations- und Informationssystems ist von der Vergabebehörde mit der betreffenden nationalen Sicherheitsbehörde/beauftragten Sicherheitsbehörde zu vereinbaren.
-

ANHANG A VI

AUSTAUSCH VON VERSCHLUSSSACHEN MIT DRITTSTAATEN UND INTERNATIONALEN ORGANISATIONEN

I. EINLEITUNG

1. Dieser Anhang enthält die Bestimmungen zur Anwendung von Anhang A Artikel 10.

II. VEREINBARUNGEN FÜR DEN AUSTAUSCH VON VERSCHLUSSSACHEN

2. Der EAD kann gemäß Anhang A Artikel 10 Absatz 1 EU-VS mit Drittstaaten oder internationalen Organisationen austauschen.

Bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach Artikel 218 AEUV wird der Hohe Vertreter wie folgt unterstützt:

- a) Die zuständige geografische oder thematische Abteilung des EAD ermittelt in Rücksprache mit der für Sicherheit in der Zentrale und Informationssicherheit im EAD zuständigen Direktion den Bedarf an einem langfristigen Austausch von EU-VS mit dem betreffenden Drittstaat bzw. der betreffenden internationalen Organisation;
 - b) die für Sicherheit in der Zentrale und Informationssicherheit im EAD zuständige Direktion legt — in Rücksprache mit der zuständigen geografischen Abteilung des EAD — dem Hohen Vertreter die Textentwürfe vor, die dem Rat im Einklang mit Artikel 218 Absätze 3, 5 und 6 AEUV vorgelegt werden sollen;
 - c) die für Sicherheit in der Zentrale und Informationssicherheit im EAD zuständige Direktion unterstützt den Hohen Vertreter bei der Führung von Verhandlungen;
 - d) in Bezug auf Abkommen oder Vereinbarungen mit Drittstaaten über deren Beteiligung an GSVP-Krisenbewältigungsoperationen nach Anhang A Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe c unterstützt der EAD den Hohen Vertreter bei der Ausarbeitung der Vorschläge, die dem Rat nach Artikel 218 Absätze 3, 5 und 6 AEUV vorgelegt werden sollen, und unterstützt den Hohen Vertreter bei der Führung von Verhandlungen.
3. Sehen Geheimschutzabkommen die Vereinbarung von technischen Durchführungsbestimmungen zwischen der für Sicherheit in der Zentrale und Informationssicherheit im EAD zuständigen Direktion und der zuständigen Sicherheitsbehörde des betreffenden Drittstaates oder der betreffenden internationalen Organisation vor, so tragen diese Durchführungsbestimmungen dem durch die Sicherheitsbestimmungen, -strukturen und -verfahren des Drittstaates bzw. der internationalen Organisation gewährleisteten Schutzniveau Rechnung. Die für Sicherheit in der Zentrale und Informationssicherheit im EAD zuständige Direktion stimmt sich in Bezug auf diese Vereinbarungen mit der Direktion Sicherheit der Generaldirektion Humanressourcen und Sicherheit der Kommission und dem Sicherheitsbüro des Generalsekretariats des Rates ab.
 4. Wenn langfristig die Notwendigkeit besteht, dass der EAD mit einem Drittstaat oder einer internationalen Organisation Verschlussachen, die grundsätzlich höchstens in den Geheimhaltungsgrad „RESTREINT UE/EU RESTRICTED“ eingestuft sind, austauscht, und wenn festgestellt wird, dass die betreffende Vertragspartei nicht über ein ausreichend entwickeltes Sicherheitssystem verfügt, um ein Geheimschutzabkommen abschließen zu können, kann der Hohe Vertreter nach einstimmiger befürwortender Stellungnahme des Sicherheitsausschusses des EAD nach Artikel 15 Absatz 5 dieses Beschlusses eine Verwaltungsvereinbarung mit den zuständigen Sicherheitsbehörden des betreffenden Drittstaats oder der betreffenden internationalen Organisation schließen.
 5. EU-VS werden nicht auf elektronischem Wege mit einem Drittstaat oder einer internationalen Organisation ausgetauscht, es sei denn, dies ist in dem Geheimschutzabkommen oder der Verwaltungsvereinbarung ausdrücklich vorgesehen.
 6. Nach Maßgabe einer Verwaltungsvereinbarung über den Austausch von Verschlussachen benennen der EAD und der betreffende Drittstaat bzw. die betreffende internationale Organisation ein Register, das als zentrale Stelle für den Ein- und Ausgang der ausgetauschten Verschlussachen dient. Für den EAD ist dies das EAD-Zentralregister.
 7. Verwaltungsvereinbarungen werden in der Regel in Form eines Briefwechsels geschlossen.

III. BEWERTUNGSBESUCHE

8. Bewertungsbesuche gemäß Artikel 17 dieses Beschlusses werden im gegenseitigen Einvernehmen mit dem betreffenden Drittstaat bzw. der betreffenden internationalen Organisation durchgeführt und dienen zur Bewertung
- des für den Schutz von Verschlusssachen geltenden Rechtsrahmens;
 - etwaiger besonderer Merkmale der Sicherheitsgesetze, -vorschriften, -strategien oder -verfahren des Drittstaates bzw. der internationalen Organisationen, die sich auf den höchsten Geheimhaltungsgrad der Verschlusssachen, die ausgetauscht werden dürfen, auswirken könnten,
 - der derzeit zum Schutz von Verschlusssachen geltenden Sicherheitsmaßnahmen und -verfahren und
 - der Verfahren für die Sicherheitsüberprüfung von Personal für den Geheimhaltungsgrad der EU-VS, die weitergegeben werden sollen.
9. EU-Verschlusssachen dürfen nicht ausgetauscht werden, bevor ein Bewertungsbesuch durchgeführt und auf der Grundlage der Gleichwertigkeit des gewährten Schutzniveaus die Ebene bestimmt wurde, auf der Verschlusssachen zwischen den Vertragsparteien ausgetauscht werden dürfen.

Wenn dem Hohen Vertreter noch vor einem solchen Bewertungsbesuch außergewöhnliche oder dringende Gründe für den Austausch von Verschlusssachen zur Kenntnis gebracht werden,

- holt die Sicherheitsbehörde des EAD die schriftliche Zustimmung des Herausgebers ein, um auszuschließen, dass es Gründe für die Nichtweitergabe der Verschlusssachen gibt,
- kann die Sicherheitsbehörde des EAD die Weitergabe der Verschlusssachen beschließen, sofern die im Sicherheitsausschuss des EAD vertretenen Mitgliedstaaten diesbezüglich einstimmig eine befürwortende Stellungnahme abgegeben haben.

Wenn der EAD den Herausgeber nicht ermitteln kann, übernimmt die Sicherheitsbehörde des EAD die Verantwortung des Herausgebers, nachdem sie die einstimmige befürwortende Stellungnahme des Sicherheitsausschusses des EAD eingeholt hat.

IV. BEFUGNIS ZUR WEITERGABE VON EU-VS AN DRITTSTAATEN ODER INTERNATIONALE ORGANISATIONEN

10. Besteht bereits ein Rahmen für den Austausch von Verschlusssachen mit einem Drittstaat oder einer internationalen Organisation gemäß Anhang A Artikel 10 Absatz 1, so wird die Entscheidung zur Weitergabe von EU-VS an einen Drittstaat oder eine internationale Organisation durch den EAD von der Sicherheitsbehörde des EAD getroffen.
11. Handelt es sich beim Herausgeber der weiterzugebenden Verschlusssachen, einschließlich der Herausgeber des möglicherweise darin enthaltenen Quellenmaterials, nicht um den EAD, so holt die Sicherheitsbehörde des EAD zunächst die schriftliche Zustimmung des Herausgebers ein, um auszuschließen, dass Gründe für die Nichtweitergabe der Verschlusssachen bestehen. Kann der EAD den Herausgeber nicht ermitteln, so übernimmt die Sicherheitsbehörde des EAD die Verantwortung des Herausgebers, nachdem sie die einstimmige befürwortende Stellungnahme der im Sicherheitsausschuss des EAD vertretenen Mitgliedstaaten eingeholt hat.

V. AD-HOC-WEITERGABE VON EU-VERSCHLUSSSACHEN IN AUSNAHMEFÄLLEN

12. Wenn kein Rahmen gemäß Anhang A Artikel 10 Absatz 1 vorgegeben ist und die Weitergabe von EU-VS aus politischen, operativen oder dringenden Gründen im Interesse der EU oder eines oder mehrerer ihrer Mitgliedstaaten ist, können EU-VS ausnahmsweise an einen Drittstaat oder eine internationale Organisation weitergegeben werden, sobald die nachfolgend beschriebenen Schritte erfolgt sind.

Nachdem die Sicherheitsbehörde des EAD sichergestellt hat, dass die Bedingungen nach Nummer 11 erfüllt sind, geht sie folgendermaßen vor:

- Sie vergewissert sich, soweit möglich, zusammen mit den Sicherheitsbehörden des betreffenden Drittstaats oder der betreffenden internationalen Organisation, dass dessen bzw. deren Sicherheitsvorschriften, -strukturen und -verfahren so beschaffen sind, dass sie die Gewähr dafür bieten, dass die an ihn bzw. sie weitergegebenen EU-VS nach Maßgabe von Standards geschützt sind, die nicht weniger streng als die in diesem Beschluss festgelegten Standards sind.

- b) Sie ersucht den Sicherheitsausschuss des EAD, anhand der verfügbaren Informationen eine Stellungnahme dazu abzugeben, wie vertrauenswürdig die Sicherheitsvorschriften, -strukturen und -verfahren des Drittstaats bzw. der internationalen Organisation sind, an den/die die EU-VS weitergegeben werden sollen.
 - c) Sie kann die Weitergabe der Verschlusssachen beschließen, sofern die im Sicherheitsausschuss des EAD vertretenen Mitgliedstaaten einstimmig eine befürwortende Stellungnahme dazu abgegeben haben.
13. Wenn kein Rahmen gemäß Anhang A Artikel 10 Absatz 1 vorgegeben ist, verpflichtet sich der betreffende Dritte schriftlich zum angemessenen Schutz von EU-VS.
-

Anlage A

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Für die Zwecke dieses Beschlusses bezeichnet der Ausdruck

- (a) „Akkreditierung“ das Verfahren, das zu einer förmlichen Erklärung der Sicherheits-Akkreditierungsstelle (Security Accreditation Authority – SAA) führt, wonach ein System für den Betrieb mit einem definierten Geheimhaltungsgrad, in einem bestimmten Sicherheitsmodus in seiner Betriebsumgebung und bei einem akzeptablen Risikoniveau unter der Voraussetzung zugelassen wird, dass ein zugelassenes Bündel von Sicherheitsmaßnahmen in den Bereichen Technik, materieller Schutz, Organisation und Verfahren durchgeführt wird;
- (b) „Wert“ alles, was für eine Organisation, ihre Tätigkeiten und deren Kontinuität von Nutzen ist, einschließlich der Informationsressourcen, auf die sich die Organisation bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben stützt;
- (c) „Ermächtigung zum Zugang zu EU-VS“ eine Ermächtigung durch die Sicherheitsbehörde des EAD, die gemäß diesem Beschluss nach Ausstellung einer PSC durch die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats erteilt wird und mit der bescheinigt wird, dass einer Person, die nachweislich Kenntnis von Verschlussachen haben muss, im Einklang mit Anhang A I Artikel 2 bis zu einem bestimmten Datum Zugang zu EU-VS bis zu einem bestimmten Geheimhaltungsgrad („CONFIDENTIEL UE/EU CONFIDENTIAL“ oder höher) gewährt werden kann;
- (d) „Verletzung“ eine Handlung oder Unterlassung seitens einer Person, die den in diesem Beschluss festgelegten Sicherheitsvorschriften und/oder den zu seiner Umsetzung notwendigen Sicherheitskonzepten oder -leitlinien zuwiderläuft;
- (e) „Lebenszyklus eines Kommunikations- und Informationssystems“ die gesamte Lebensdauer eines Kommunikations- und Informationssystems, die Initiierung, Konzeption, Planung, Anforderungsanalyse, Entwurf, Entwicklung, Erprobung, Implementierung, Betrieb, Wartung und Außerbetriebnahme umfasst;
- (f) „als Verschlussache eingestufteter Auftrag“ einen Vertrag zwischen dem EAD und einem Auftragnehmer über die Lieferung von Waren, die Durchführung von Arbeiten oder die Erbringung von Dienstleistungen, dessen Ausführung den Zugang zu oder die Erstellung von EU-VS erfordert oder mit sich bringt;
- (g) „als Verschlussache eingestufteter Unterauftrag“ einen Vertrag zwischen einem Auftragnehmer des EAD und einem anderen Auftragnehmer (d. h. dem Unterauftragnehmer) über die Lieferung von Waren, die Durchführung von Arbeiten oder die Erbringung von Dienstleistungen, dessen Ausführung den Zugang zu oder die Erstellung von EU-VS erfordert oder mit sich bringt;
- (h) „Kommunikations- und Informationssystem“ ein System, das die Bearbeitung von Informationen in elektronischer Form ermöglicht. Zu einem Kommunikations- und Informationssystem gehören sämtliche für seinen Betrieb benötigten Werte, einschließlich der Infrastruktur, der Organisation, des Personals und der Informationsressourcen;
- (i) „Kenntnisnahme von EU-VS durch Unbefugte“ die vollständige oder teilweise Offenlegung von EU-VS gegenüber nicht ermächtigten Personen oder Stellen — siehe Artikel 9 Absatz 2;
- (j) „Auftragnehmer“ eine Einzelperson oder Rechtsperson, die geschäftsfähig ist;
- (k) „kryptografische Produkte“ kryptografische Algorithmen, kryptografische Hardware- und Softwaremodule und Produkte, die Implementierungsdetails enthalten, sowie die dazugehörige Dokumentation und das Verschlüsselungsmaterial;
- (l) „GSVP-Operation“ eine militärische oder zivile Krisenbewältigungsoperation nach Titel V Kapitel 2 EUV;
- (m) „Aufhebung der Geheimhaltungsgrads“ die Löschung jeder Geheimhaltungskennzeichnung;
- (n) „mehrschichtige Sicherheit“ die Anwendung einer Reihe von Sicherheitsmaßnahmen in Form eines mehrschichtigen Abwehrsystems;
- (o) „beauftragte Sicherheitsbehörde“ eine Behörde, die gegenüber der nationalen Sicherheitsbehörde eines Mitgliedstaats für die Unterrichtung industrieller oder anderer Unternehmen über die nationale Politik in allen Fragen des gewerblichen Geheimschutzes und für Weisungen und Unterstützung bei dessen Umsetzung verantwortlich ist. Die Funktion der beauftragten Sicherheitsbehörde kann von der nationalen Sicherheitsbehörde oder einer anderen zuständigen Behörde wahrgenommen werden;
- (p) „Dokument“ jede aufgezeichnete Information, unabhängig von ihrer materiellen Form oder ihren Merkmalen;

- (q) „Herabstufung“ die Einstufung in einen niedrigeren Geheimhaltungsgrad;
- (r) „EU-Verschlussachen“ (EU-VS) alle mit einem EU-Geheimhaltungsgrad gekennzeichneten Informationen oder alles mit einem EU-Geheimhaltungsgrad gekennzeichnetes Material, deren bzw. dessen unbefugte Offenlegung den Interessen der Europäischen Union oder eines oder mehrerer ihrer Mitgliedstaaten in unterschiedlichem Maße schaden könnte – siehe Artikel 2 Buchstabe f;
- (s) „Sicherheitsbescheid für Unternehmen“ (Facility Security Clearance – FSC) die verwaltungsrechtliche Feststellung durch eine nationale Sicherheitsbehörde oder beauftragte Sicherheitsbehörde, dass ein Unternehmen unter dem Gesichtspunkt der Sicherheit ausreichenden Schutz für EU-VS eines bestimmten Geheimhaltungsgrads bietet und dass sein Personal, das Zugang zu EU-VS haben muss, ordnungsgemäß sicherheitsüberprüft ist und über die für den Zugang zu und den Schutz von EU-VS erforderlichen einschlägigen Sicherheitsanforderungen belehrt wurde;
- (t) „Bearbeitung“ von EU-VS alle möglichen Handlungen, denen EU-VS während der gesamten Dauer ihrer Einstufung als EU-VS unterliegen können. Sie umfasst die Erstellung, Verarbeitung, Beförderung, Herabstufung, Aufhebung des Geheimhaltungsgrads und Zerstörung. In Bezug auf Kommunikations- und Informationssysteme umfasst sie ferner die Sammlung, Darstellung, Übermittlung und Speicherung;
- (u) „Besitzer“ eine ordnungsgemäß ermächtigte Person, die nachweislich Kenntnis von Verschlussachen haben muss und die im Besitz einer EU-VS ist und dementsprechend für deren Schutz verantwortlich zeichnet;
- (v) „industrielles oder anderes Unternehmen“ ein Unternehmen, das an der Lieferung von Waren, der Durchführung von Arbeiten oder der Erbringung von Dienstleistungen beteiligt ist; dabei kann es sich um Industrie-, Handels-, Dienstleistungs-, Wissenschafts-, Forschungs-, Bildungs- oder Entwicklungsunternehmen oder um Personen, die eine selbstständige Tätigkeit ausüben, handeln;
- (w) „gewerblicher Geheimschutz“ die Anwendung von Maßnahmen, die darauf abzielen, den Schutz von EU-VS durch Auftragnehmer oder Unterauftragnehmer während der Verhandlungen vor der Auftragsvergabe und während der Laufzeit des als Verschlussache eingestuftes Auftrags zu gewährleisten – siehe Anhang A Artikel 9 Absatz 1;
- (x) „Informationssicherung“ im Bereich von Kommunikations- und Informationssystemen das Vertrauen darauf, dass die in diesen Systemen bearbeiteten Informationen geschützt sind und dass diese Systeme jederzeit ordnungsgemäß funktionieren und von rechtmäßigen Nutzern kontrolliert werden. Eine effektive Informationssicherung stellt ein angemessenes Niveau der Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit, Beweisbarkeit und Authentizität sicher. Die Informationssicherung stützt sich auf einen Prozess des Risikomanagements – siehe Anhang A Artikel 8 Absatz 1;
- (y) „Zusammenschaltung“ für die Zwecke dieses Beschlusses die direkte Verbindung von zwei oder mehr IT-Systemen zum Zweck der gemeinsamen Nutzung von Daten und anderen Informationsressourcen (beispielsweise Kommunikation); die Verbindung kann unidirektional oder multidirektional sein – siehe Anhang A IV Nummer 31;
- (z) „Verwaltung von Verschlussachen“ die Anwendung administrativer Maßnahmen zur Kontrolle von EU-VS während der gesamten Dauer ihrer Einstufung als EU-VS mit dem Ziel, die Maßnahmen nach den Artikeln 5, 6 und 8 zu ergänzen und dadurch dazu beizutragen, die beabsichtigte oder unbeabsichtigte Kenntnisnahme von Verschlussachen durch Unbefugte sowie den Verlust von Verschlussachen zu verhindern oder aufzudecken und entsprechende Maßnahmen zur Wiederherstellung der Sicherheit zu treffen. Diese Maßnahmen beziehen sich insbesondere auf die Erstellung, die Registrierung, die Vervielfältigung, die Übersetzung, die Beförderung, die Bearbeitung, die Aufbewahrung und die Vernichtung von EU-VS – siehe Anhang A Artikel 7 Absatz 1;
- (aa) „Material“ Dokumente, Geräte oder Ausrüstungsgegenstände jeder Art, die bereits hergestellt oder noch in der Herstellung befindlich sind;
- (bb) „Herausgeber“ das Organ, die Agentur oder die Einrichtung der EU, der Mitgliedstaat, der Drittstaat oder die internationale Organisation, unter dessen/deren Aufsicht Verschlussachen erstellt und/oder in die Strukturen der EU eingebracht wurden;
- (cc) „personeller Geheimschutz“ die Anwendung von Maßnahmen, mit denen gewährleistet wird, dass nur Personen Zugang zu EU-VS erhalten, die
- Kenntnis von EU-VS haben müssen,
 - für den Zugang zu als „CONFIDENTIEL UE/EU CONFIDENTIAL“ oder höher eingestuften Verschlussachen sicherheitsüberprüft oder auf andere Weise aufgrund ihrer Tätigkeit nach Maßgabe der innerstaatlichen Rechtsvorschriften ordnungsgemäß ermächtigt sind und
 - über ihre Verantwortlichkeiten belehrt worden sind –
- siehe Anhang A Artikel 5 Absatz 1;
- (dd) „Erklärung über die Sicherheitsüberprüfung von Personal“ (Personnel Security Clearance – PSC) mit Blick auf den Zugang zu EU-VS eine Erklärung einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats, die nach Abschluss einer Sicherheitsüberprüfung durch die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats abgegeben wird und mit der bescheinigt wird, dass einer Person, die nachweislich Kenntnis von Verschlussachen haben muss, bis zu einem bestimmten Datum und bis zu einem bestimmten Geheimhaltungsgrad („CONFIDENTIEL UE/EU CONFIDENTIAL“ oder höher) Zugang zu EU-VS gewährt werden kann; diese Person wird als „sicherheitsüberprüft“ bezeichnet;

- (ee) „Sicherheitsüberprüfungsbescheinigung“ (Personnel Security Clearance Certificate – PSCC) eine von einer zuständigen Behörde ausgestellte Bescheinigung, in der festgestellt wird, dass eine Person sicherheitsüberprüft ist und eine gültige PSC oder gültige Ermächtigung des Direktors für Sicherheit in der Zentrale und Informationssicherheit im EAD für den Zugang zu EU-VS besitzt, und aus der der Geheimhaltungsgrad („CONFIDENTIEL UE/EU CONFIDENTIAL“ oder höher), bis zu dem der Person Zugang zu EU-VS gewährt werden kann, die Gültigkeitsdauer der betreffenden PSC und das Ablaufdatum der Bescheinigung selbst hervorgehen;
- (ff) „materieller Geheimschutz“ die Anwendung von physischen und technischen Schutzmaßnahmen zur Verhinderung des unbefugten Zugangs zu EU-VS – siehe Anhang A Artikel 6;
- (gg) „Sicherheitsanweisung für das Programm/Projekt“ eine Liste von Sicherheitsverfahren, die für ein spezifisches Programm/Projekt verwendet werden, um die Sicherheitsverfahren zu vereinheitlichen. Sie kann im Verlauf des Programms/Projekts überarbeitet werden;
- (hh) „Registrierung“ die Durchführung von Verfahren, bei denen jede Phase des Lebenszyklus der Informationen, auch deren Verbreitung und Vernichtung, aufgezeichnet wird – siehe Anhang A III Nummer 21;
- (ii) „Restrisiko“ das nach dem Ergreifen von Sicherheitsmaßnahmen verbleibende Risiko, falls nicht alle Bedrohungen erfasst werden und nicht alle Schwachstellen beseitigt werden können;
- (jj) „Risiko“ die Möglichkeit, dass bei einer bestimmten Bedrohung die internen und externen Schwachstellen einer Organisation oder eines der von ihr verwendeten Systeme ausgenutzt und dadurch die Organisation und ihre materiellen und immateriellen Werte geschädigt werden. Gemessen wird das Risiko als die Kombination der Wahrscheinlichkeit des Eintretens von Bedrohungen und ihrer Auswirkungen;
- (kk) „Risikoakzeptanz“ die Hinnahme der Möglichkeit, dass nach der Risikobehandlung ein Restrisiko bleibt;
- (ll) „Risikobewertung“ die Ermittlung von Bedrohungen und Schwachstellen und die Durchführung diesbezüglicher Risikoanalysen, d. h. die Analyse der Eintrittswahrscheinlichkeit und der Auswirkungen;
- (mm) „Risikokommunikation“ die Sensibilisierung der Nutzer eines Kommunikations- und Informationssystems für Risiken, die Unterrichtung von Zulassungsstellen über Risiken und die entsprechende Berichterstattung an die für den Betrieb zuständigen Stellen;
- (nn) „Risikomanagementprozess“ den gesamten Prozess der Ermittlung, Kontrolle und Minimierung möglicher Zwischenfälle, die die Sicherheit einer Organisation oder eines der von ihr benutzten Systeme beeinträchtigen könnten. Darunter fallen sämtliche risikobezogenen Tätigkeiten, einschließlich der Risikobewertung, -behandlung, -akzeptanz und -kommunikation;
- (oo) „Risikobehandlung“ die Minderung, Beseitigung, Verringerung (durch eine geeignete Kombination von technischen, physischen, organisatorischen oder verfahrenstechnischen Maßnahmen), Übertragung oder Überwachung des Risikos;
- (pp) „Geheimschutzklausel“ (Security Aspects Letter – SAL) besondere Auftragsbedingungen der Vergabebehörde, die fester Bestandteil eines als Verschlussache eingestuft und mit dem Zugang zu oder der Erstellung von EU-VS verbundenen Auftrags sind und in denen die Sicherheitsanforderungen oder die sicherheitsschutzbedürftigen Teile des Auftrags festgelegt sind – siehe Anhang A V Abschnitt II;
- (qq) „VS-Einstufungsliste“ (Security Classification Guide – SCG) ein Dokument, das die als Verschlussache eingestuft Teile eines Programms oder Auftrags beschreibt und in dem die anzuwendenden Geheimhaltungsgrade angegeben sind. Die VS-Einstufungsliste kann während der Laufzeit des Programms oder Auftrags erweitert werden, und Teile der Informationen können neu eingestuft oder herabgestuft werden; sofern eine VS-Einstufungsliste besteht, bildet sie Teil der Geheimschutzklausel – siehe Anhang A V Abschnitt II;
- (rr) „Sicherheitsüberprüfung“ ein Untersuchungsverfahren, das von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften durchgeführt wird, um Gewissheit darüber zu erlangen, dass über die betreffende Person keine nachteiligen Erkenntnisse vorliegen, die der Ausstellung einer nationalen oder einer EU-PSC für den Zugang zu EU-VS bis zu einem bestimmten Geheimhaltungsgrad („CONFIDENTIEL UE/EU CONFIDENTIAL“ oder höher) entgegenstehen würden;
- (ss) „sicherheitsbezogene Betriebsverfahren“ (Security Operating Procedures – SecOPs) eine Beschreibung des geplanten Sicherheitskonzepts, der Betriebsverfahren und der Zuständigkeit des Personals;

- (tt) „nicht als VS eingestufte vertrauliche Informationen“ Informationen oder Material, die bzw. das der EAD aufgrund rechtlicher Verpflichtungen aus den Verträgen oder aus zu deren Durchführung erlassenen Rechtsakten und/oder wegen ihrer Vertraulichkeit schützen muss. Zu nicht als VS eingestuften vertraulichen Informationen gehören unter anderem Material oder Informationen, die unter das Berufsgeheimnis gemäß Artikel 339 AEUV fallen, die zu den nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 ⁽¹⁾ in Verbindung mit der einschlägigen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union geschützten Interessen zu rechnen sind oder die zu den personenbezogenen Daten zählen, die unter die Verordnung (EU) 2018/1725 fallen;
- (uu) „Aufstellung der systemspezifischen Sicherheitsanforderungen“ (Specific Security Requirement Statement – SSRS) verbindliche Sicherheitsgrundsätze und detaillierte Sicherheitsanforderungen, die als Grundlage für die Zertifizierung und Akkreditierung von Kommunikations- und Informationssystemen dienen;
- (vv) „TEMPEST“ die Ermittlung, Analyse und Kontrolle kompromittierender elektromagnetischer Abstrahlung und die Vorkehrungen, um diese zu unterdrücken;
- (ww) „Bedrohung“ eine potenzielle Ursache für einen unerwünschten Vorfall, der bei einer Organisation oder einem der von ihr benutzten Systeme zu Schaden führen kann; solche Bedrohungen können unbeabsichtigt oder beabsichtigt (böswillig) sein und unterscheiden sich nach den Bedrohungselementen, potenziellen Zielen und Angriffsmethoden;
- (xx) „Schwachstelle“ das Vorliegen einer beliebigen Schwäche, die bei einer oder mehreren Bedrohungen ausgenutzt werden kann. Eine Schwachstelle kann durch ein Versäumnis entstehen oder sie kann sich auf eine Schwäche durch nachlässige, unvollständige oder inkohärente Kontrollen beziehen und kann die Technik, die Verfahren, die materiellen Eigenschaften, die Organisation oder den Betrieb betreffen.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43).

Anlage B

Entsprechungstabelle der Geheimhaltungsgrade

EU	TRÈS SECRET UE/EU TOP SECRET	SECRET UE/EU SECRET	CONFIDENTIEL UE/EU CONFIDENTIAL	RESTREINT UE/EU RESTRICTED
EURATOM	EURATOM TOP SECRET	EURATOM SECRET	EURATOM CONFIDENTIAL	EURATOM RESTRICTED
Belgien	Très Secret (Gesetz vom 11.12.1998) Zeet Geheim (Gesetz vom 11.12.1998)	Secret (Gesetz vom 11.12.1998) Geheim (Gesetz vom 11.12.1998)	Confidentiel (Gesetz vom 11.12.1998) Vertrouwelijk (Gesetz vom 11.12.1998)	Fußnote (1) unten
Bulgarien	Строго секретно	Секретно	Поверително	За служебно ползване
Tschechische Republik	Prísne tajné	Tajné	Důvěrné	Vyhrazené
Dänemark	YDERST HEMMELIGT	HEMMELIGT	FORTROLIGT	TIL TJENESTEBRUG
Deutschland	STRENG GEHEIM	GEHEIM	VS (?) — VERTRAULICH	VS — NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH
Estland	Täiesti salajane	Salajane	Konfidentsiaalne	Piiratud
Irland	Top Secret	Secret	Confidential	Restricted
Griechenland	Άκρως Απόρρητο Abk: ΑΑΠ	Απόρρητο Abk: (ΑΠ)	Εμπιστευτικό Abk: (ΕΜ)	Περιορισμένης Χρήσης Abk: (ΠΧ)
Spanien	SECRETO	RESERVADO	CONFIDENCIAL	DIFUSIÓN LIMITADA
Frankreich	TRÈS SECRET TRÈS SECRET DÉFENSE (2)	SECRET SECRET DÉFENSE (3)	CONFIDENTIEL DÉFENSE (3) (4)	Fußnote (2) unten
Kroatien	VRLO TAJNO	TAJNO	POVJERLJIVO	OGRANIČENO
Italien	Segretissimo	Segreto	Riservatissimo	Riservato
Zypern	Άκρως Απόρρητο Abk: (ΑΑΠ)	Απόρρητο Abk: (ΑΠ)	Εμπιστευτικό Abk: (ΕΜ)	Περιορισμένης Χρήσης Abk: (ΠΧ)
Lettland	Sevišķi slepeni	Slepeni	Konfidenciāli	Dienesta vajadzībām
Litauen	Visiškai slaptai	Slaptai	Konfidencialiai	Riboto naudojimo
Luxemburg	Très Secret Lux	Secret Lux	Confidentiel Lux	Restreint Lux
Ungarn	„Szigorúan titkos!“	„Titkos!“	„Bizalmas!“	„Korlátozott terjesztésű!“

Malta	L-Ogħla Segretezza Top Secret	Sigriet Secret	Kunfidenzjali Confidential	Ristrett Restricted ⁽⁶⁾
Niederlande	Stg. ZEER GEHEIM	Stg. GEHEIM	Stg. CONFIDENTIEEL	Dep. VERTROUWELIJK
Österreich	Streng Geheim	Geheim	Vertraulich	Eingeschränkt
Polen	Ścisłe Tajne	Tajne	Poufne	Zastrzeżone
Portugal	Muito Secreto	Secreto	Confidencial	Reservado
Rumänien	Strict secret de importantă deosebită	Strict secret	Secret	Secret de serviciu
Slowenien	STROGO TAJNO	TAJNO	ZAUPNO	INTERNO
Slowakei	Prísne tajné	Tajné	Dôverné	Vyhradené
Finnland	ERITTÄIN SALAINEN YTTERST HEMLIG	SALAINEN HEMLIG	LUOTTAMUKSELLI- NEN KONFIDENTIELL	KÄYTTÖ RAJOITETTU BEGRÄNSAD TILLGÅNG
Schweden	Kvalificerat hemlig	Hemlig	Konfidentiell	Begränsat hemlig

(1) „Diffusion Restreinte/Beperkte Verspreiding“ ist kein in Belgien verwendeter Geheimhaltungsgrad. Belgien bearbeitet und schützt die als „RESTREINT UE/EU RESTRICTED“ eingestuft Informationen in einer Weise, bei der die in den Sicherheitsvorschriften des Rates der Europäischen Union beschriebenen Standards und Verfahren nicht unterschritten werden.

(2) Deutschland: VS = Verschlusssache.

(3) Informationen, die Frankreich vor dem 1. Juli 2021 erstellt hat und die als „TRÈS SECRET DÉFENSE“, „SECRET DÉFENSE“ oder „CONFIDENTIEL DÉFENSE“ eingestuft sind, werden weiterhin auf dem gleichwertigen Schutzniveau von „TRÈS SECRET UE/EU TOP SECRET“, „SECRET UE/EU SECRET“ bzw. „CONFIDENTIEL UE/EU CONFIDENTIAL“ bearbeitet und geschützt.

(4) Frankreich bearbeitet und schützt die als „CONFIDENTIEL UE/EU CONFIDENTIAL“ eingestuft Informationen gemäß den französischen Sicherheitsmaßnahmen für den Schutz von als „SECRET“ eingestuft Informationen.

(5) Frankreich verwendet in seinem nationalen System nicht den Geheimhaltungsgrad „RESTREINT“. Frankreich bearbeitet und schützt die als „RESTREINT UE/EU RESTRICTED“ eingestuft Informationen in einer Weise, bei der die in den Sicherheitsvorschriften des Rates der Europäischen Union beschriebenen Standards und Verfahren nicht unterschritten werden.

(6) Für Malta sind die maltesischen und englischen Kennzeichnungen austauschbar.

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

Liste der von den Mitgliedstaaten, dem Vereinigten Königreich (Nordirland) und den EWR-Ländern anerkannten natürlichen Mineralwässer

(2023/C 263/05)

Gemäß Artikel 1 der Richtlinie 2009/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über die Gewinnung von und den Handel mit natürlichen Mineralwässern⁽¹⁾ veröffentlicht die Europäische Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Union* die Liste der von den Mitgliedstaaten als solche anerkannten natürlichen Mineralwässer.

Die folgende Liste ersetzt alle zuvor veröffentlichten Listen der anerkannten natürlichen Mineralwässer.

1. MITGLIEDSTAATEN

Liste der von Belgien anerkannten natürlichen Mineralwässer

Handelsname	Name der Quelle	Gewinnungsort
Bru	Bru	Chevron
Chaudfontaine	Thermale	Chaudfontaine
Chevron	Monastère	Chevron
Christianabronnen	Christiana	Gavere
Clémentine	Clémentine	Spixhe
Ginstberg	Ginstbergbron	Scheldewindeke
Harre	Harre	Werbomont-Ferrières
Koningsbronnen	Koning	Brakel
Leberg	Leberg	Roosdal
Love my planet®	L'OR	Chevron
Ordal	Ordal	Ranst
Spa	Marie-Henriette	Spa
Spa	Barisart	Spa
Spa	Reine	Spa
Sty	Sty	Céroux-Mousty
Sunco	Sunco	Ninove
Toep	Toep	Brakel
Top	Top	Brakel
1	Volette	Etalle
Val	Val	Boortmeerbeek
Valvert	Valvert	Etalle
Villers Monopole	Villers	Villers-le-Gambon

⁽¹⁾ ABl. L 164 vom 26.6.2009, S. 45.

Liste der von Bulgarien anerkannten natürlichen Mineralwässer

Handelsname	Name der Quelle	Gewinnungsort
Банкя (Bankya)	Банкя сондаж ТК 1 Иваняне (Bankya sondazh TK 1 Ivanyane)	Банкя (Bankya)
Вега (Vega)	Шивачево извор Хаджи Димитър (Shivachevo izvor Hadzhi Dimitar)	Шивачево (Shivachevo)
Велинград (Velingrad)	Велинград сондаж 5 Горски пункт (Velingrad sondazh 5 Gorski punkt)	Велинград (Velingrad)
Водица (Voditza)	Водица сондаж P-2 (Voditsa sondazh R-2)	Водица (Voditsa)
Горна баня (Gorna bania)	Горна баня сондаж 3 (Gorna banya sondazh 3)	Горна баня (Gorna banya)
Горна баня (Gorna bania)	Горна баня сондаж 4 и извор Домус дере (Gorna banya sondazh 4 i izvor Domus dere)	Горна баня (Gorna banya)
Девин (Devin)	Девин сондаж 3 (Devin sondazh 3)	Девин (Devin)
Девин (Devin)	Девин сондаж 5 (Devin sondazh 5)	Девин (Devin)
Долна баня (Dolna bania)	Долна баня сондаж 141 (Dolna banya sondazh 141)	Долна баня (Dolna banya)
Долче Вита (Dolce Vita)	Шивачево извор Хаджи Димитър (Shivachevo izvor Hadzhi Dimitar)	Шивачево (Shivachevo)
Драгойново (Dragoynovo)	Драгойново сондаж 9 (Dragoynovo sondazh 9)	Драгойново (Dragoynovo)
77Княжево (Kniajevo)	Княжево сондаж 1 хг (Knyazhevo sondazh 1 hg)	Княжево (Knyazhevo)
Княжевска (Knyazhevaska)	Княжево сондаж Книжна фабрика (Knyazhevo sondazh Knizhna fabrika)	Княжево (Knyazhevo)
Ком (Kom)	Бързия сондаж 1 (Barzia sondazh 1)	Бързия (Barzia)
Леново (Lenovo)	Леново сондаж 12 (Lenovo sondazh 12)	Леново (Lenovo)

Handelsname	Name der Quelle	Gewinnungsort
Михалково (Mihalkovo)	Михалково сондажи 1aВП и 1 ВКП (Mihalkovo sondazhi 1aVP i 1 VKP)	Михалково (Mihalkovo)
Пирин Спринг (Pirin Spring)	Баничан сондаж 273 (Banichan sondazh 273)	Баничан (Banichan)
Старо Железаре (Staro Jelezare)	Старо Железаре сондажи 2 и 4 (Staro Zhelezare sondazhi 2 i 4)	Старо Железаре (Staro Zhelezare)
Хисар (Hisar)	Хисаря сондажи 1 и 7 (Hisarya sondazhi 1 i 7)	Хисаря (Hisarya)
Хисар (Hissar)	Хисаря извор Чобан чешма (Hisarya izvor Choban cheshma)	Хисаря (Hisarya)
Хисаря (Hissaria)	Хисаря сондаж 7 (Hisarya sondazh 7)	Хисаря (Hisarya)

Liste der von Bulgarien anerkannten natürlichen Mineralwässer aus Drittländern

Handelsname	Name der Quelle	Gewinnungsort
Пелистерка (Pelisterka)	Меджитлија извор D-1 (Medzitlija izvor D-1)	Меджитлија Македонија (Medzitlija, Republic of North Macedonia)
Мая (Maya)	Експлоатационен кладенец ЕБ-2 (eksploatatsionen kladenets EB-2)	Гари, Република Северна Македонија (Gari, Republic of North Macedonia)

Liste der von der Tschechischen Republik anerkannten natürlichen Mineralwässer

Handelsname	Name der Quelle	Gewinnungsort
Aqua Maria	Aqua Maria	Mariánské Lázně
BOHEMIA quelle	BQ-2	Rohatec
Dobrá voda	Dobrá voda	Буџов
Hanácká kyselka	Hanácká kyselka	Horní Moštěnice
IL SANO	IL SANO	Chodová Planá
Korunní	Korunní	Stráž nad Ohří
Krondorf	BJ-142	Stráž nad Ohří
Magnesia	Magnesia	Mnichov u Mariánských Lázní
Mattoni	Mattoni	Kyselka u Karlových Varů

Handelsname	Name der Quelle	Gewinnungsort
Ondrášovka	Ondrášovka	Ondrášov
Poděbradka	Poděbradka	Poděbrady - Velké Zboží
Vratislavická kyselka	Vratislavická kyselka	Vratislavice nad Nisou

Liste der von Dänemark anerkannten natürlichen Mineralwässer

Handelsname	Name der Quelle	Gewinnungsort
Aqua d'or	Aqua d'or-kilden	Fasterholt 7330 Brande
Denice	Denicekilden	Fasterholt 7330 Brande
Carlsberg Kurvand	Arnakke Kilde	Silkeborg Bad 8600 Silkeborg
Kærspringeren	Vinten-Kilden	Brønsholmvej 11 Vinten 8700 Horsens
Iskilde	Iskilden	Skårdal Langkær 29 Hem 8660 Skanderborg
Egekilde	Egekilde	Faxe Bryggeri A/S Allé 1 4640 Fakse
Kildevæld	Kildevæld	Sdr. Saltumvej 4 9493 Saltum
Nornir	Nornir	Skerrisvej 4 7330 Brande
Krusmølle Kilde	Krusmølle Kilde	Krusmølle Kilden v/Krusmølle i Sdr. Jylland
Holk	Holk	Amtsvejen 133 Mellerup 8900 Randers/Århus
Fruenskilde	Fruenskilde	Højgårdvej 23 7100 Vejle
Boring 7	Boring 7	Bornholms Kildevand ApS Piledamsstræde 6 3730 Nexø
Balders Kilde	Balders Kilde	Risbølvej 7250 Hejnsvig
Valdemars Slot Mineralvand	Valdemars Slot	Valdemars Slot A/S 5700 Svendborg
Brokilde	Brokilde	Ringstedvej 13 4520 Svinninge

Liste der von Dänemark anerkannten natürlichen Mineralwässer aus Drittländern

Handelsname	Name der Quelle	Gewinnungsort
Hildon Natural Mineral Water	Hildon Borehole	The Hildon Estate
Deeside Natural Mineral Water	Lower Spring	Pannanich Wells
Royal Deeside Natural Mineral Water	Upper East Spring	Pannanich Wells
Ty Nant	Ty Nant Water	Bethania, Llanon, Wales, VK
ASDA Natural Mineral Water	Elmhurst Spring	Elmhurst, Lichfield, Staffordshire, VK
Kingshill Natural Mineral Water	Kingshill	Newmains, Lanarkshire, Vereinigtes Königreich

Liste der von Deutschland anerkannten natürlichen Mineralwässer

Handelsname	Name der Quelle	Gewinnungsort
1-Aqua-Quelle	1-Aqua-Quelle	Thür
— (?)	Adelheidquelle	Bad Überkingen
— (?)	Adelindis-Quelle	Bad Buchau
— (?)	Aquana	Löningen
— (?)	AQUANT	Gemarkung Fallingbostel
— (?)	Arnoldi Quelle	Warburg-Germete
— (?)	Bad Nieratz-Quelle	Wangen im Allgäu
— (?)	Brunnen 13	Gemeinde Eichenzell, Gemarkung Lütter, Flur 4, Flurstück Nr. 37/3
— (?)	Brunnen 14	Gemeinde Eichenzell, Gemarkung Rönshausen, Flur 13, Flurstück Nr. 12/10
— (?)	Brunnen 2	Grüneberg
— (?)	Brunnen S11	Schwollen
— (?)	Brunnen S9	Schwollen
— (?)	Brunnen Schlackental	Bad Harzburg
— (?)	Consia	Dorsten
— (?)	Dionysius	Paderborn
— (?)	Eifelparkquelle	Brohl-Lützing
— (?)	Enzo-Quelle	Bad Überkingen
— (?)	Falkenberg-Quelle	Löhne
— (?)	Feldquell	Gütersloh

Handelsname	Name der Quelle	Gewinnungsort
— (2)	FONSANA	Baruth/Mark
— (2)	Freisinger Mineralquelle	Freising
— (2)	Frischlandquelle	Haigerloch
— (2)	Harzer Viktoriabrunnen	Langelsheim
— (2)	Harzer Weinbrunnen	Langelsheim
— (2)	Hebequelle	Mühringen
— (2)	Heinberg-Quelle	Warburg-Germete
— (2)	Ho-Ga	Sittensen
— (2)	Jungbrunnen	Uelzen
— (1)	Lilian Mineralbrunnen	Belm
— (2)	Marcus-Quelle	Bad Driburg
— (2)	Margarethen-Quelle	Goslar-Grauhof
— (1)	Move	Höhbeck-Pevesdorf
— (2)	Mühlenbergquelle	Bad Pyrmont
— (2)	Natur	Dorsten
— (2)	Naturparkquelle Rottenburg	Rottenburg am Neckar-Bad Niedernau
— (2)	Oberharzer Brunnen	Altenau/Oberharz
— (2)	Paulinenquelle	Rottenburg Bieringen
— (2)	Power Mineralwasserbrunnen 92/94	Belm
— (2)	Quelle 33	Reutlingen
— (2)	Riechenberger Klosterquelle	Goslar
— (2)	Rilchinger	Rilchinger-Hanweiler
— (1)	S1	Schwollen
— (2)	Sankt Ansgari Quelle	Haselünne
— (2)	Stefans Quelle	Tauberbischofsheim-Distelhausen
— (2)	Steinquelle	Goslar
— (2)	Talquelle	Goslar-Oker
— (1)	Tausendwasser	Schwollen
— (2)	Urstromquelle	Baruth/Mark
— (2)	Venus-Quelle	Kißlegg
7 Mountains (Naturell, Classic und Medium)	Artus-Quelle (Mineralquelle 6)	Bornheim-Roisdorf
Abenstaler Quelle Eichentaler Elsenbach	Abenstaler Quelle	Elsendorf-Horneck

Handelsname	Name der Quelle	Gewinnungsort
Achalm	Quelle 29	Reutlingen
Adelholzener Alpenquellen	Adelholzener AlpenQuell Bergen	Bad Adelholzen
Adelholzener Alpenquellen	Adelholzener PrimusQuelle	Bad Adelholzen
Adello	Adello-Quelle	Bad Liebenwerda
Adello	Adello Quelle	Ebersburg
Aegidius (Classic, Medium und Naturell)	Rheinlandquelle (Mineralquelle 8)	Bornheim-Roisdorf
Aera	Genussquelle 3	Emsdetten
Ahrtal Quelle	Ahrtalquelle	Sinzig
Akpinar	Westfalenborn	Steinheim-Vinsebeck
Aktisa	Aktisa-Brunnen	Bad Vilbel
Alasia	Alasia Mineralquelle	Ebersburg
Alasia	Alasia Mineralquelle	Bad Liebenwerda (Quellort: Maasdorf)
Albertus-Quelle	Albertus-Quelle (II)	Dasing
Alb-Perle	Alb-Quelle	Aspach-Rietenau
Alete Mineralquelle	Alete Mineralquelle	Polling-Weiding/Kreis Mühldorf am Inn
Allgäuer Alpenwasser	Allgäuer Alpenwasser	Oberstaufen
Aloisius Quelle	Aloisius Quelle	Gundelfingen an der Donau
Alosa	Tiefenquelle	Wagenfeld
Alstertaler	St. Georg Quelle	Norderstedt
Alter Brunnen	Alter Brunnen	Bad Camberg-Oberselters
Alter Theresienbrunnen	Alter Theresienbrunnen	Bad Kissingen
Alvara	Alvara	Bochum
Alvara-Quelle	Alvara-Quelle	Mendig
alwa	alwa-Quelle	Sersheim
Alwa	bonalwa	Bad Peterstal-Griesbach
Amadeus-Quelle	Amadeus-Quelle (Brunnen 2)	Mönchengladbach
Amalienbrunnen	Amalienbrunnen	Bad Doberan
Ambassador	Ambassador-Quelle	Bad Liebenwerda
Andreasquelle	Andreasquelle	Sulzbach am Main-Soden
Anhaltiner Bergquelle	Anhaltiner Bergquelle	Hecklingen-Gänsefurth
Antonius-Quelle	Antonius-Quelle	Warburg-Germete

Handelsname	Name der Quelle	Gewinnungsort
Apodis	Genussquelle 1	Emsdetten
Apollinaris	Classic	Bad Neuenahr-Ahrweiler
Apollinaris Silence	Silence	Bad Neuenahr-Ahrweiler
Aqua +	Abt	Dorsten
Aqua Box Naturell	Naturell Quelle	Fachingen
Aqua Culinaris, Naturalis, Surf	Altmühltaler Quelle Brunnen 1+2	Treuchtlingen
Aqua Exquisite	Urstromtaler	Baruth/Mark
Aqua Fun	Elfen-Quelle	Haigerloch-Bad Imnau
Aqua Mia	Geotaler	Löhne
Aqua Nordic	Aqua Nordic	Husum-Rosendahl
AQUA RÖMER SANFT & STILL	Sanft & Still Quelle	Großerlach
Aqua SELECT	Melanchthon	Karlsdorf-Neuthard
Aqua Vitale	Vitale Quelle Sersheim	Sersheim
Aqua-frisch	Heinberg-Quelle	Warburg-Germete
Aquarissima (Aquarissima Classic, Aquarissima Medium)	Auenquelle	Rhens
Aquarissima Naturelle	Gebirgsquelle	Rhens
AquaRömer	Aqua Römer Quelle	Mainhardt
Aquastar	Adello Quelle	Ebersburg
AquaStar	AquaStar	Friedberg-Dorheim
AQUATA	Aquata	Karlsdorf-Neuthard
AquaVita	Laurentius Quelle	Mainhardt
Aquintéll	Aquintéll	Duisburg
Aquintéll Quelle	Aquintéll Quelle	Bad Brückenau
Aquintus Mineralwasser	Aquintus Quelle	Dortmund
Aquintus Quelle	Aquintus Quelle	Duisburg-Walsum
Aqva Azzurra	Aqva Quelle	Bad Überkingen
Ardey Quelle	Ardey Quelle	Duisburg-Walsum
Ardey Quelle Exquisit	Ardey Quelle	Dortmund
Arienheller	Arienheller	Rheinbrohl-Arienheller
Arienheller-Brunnen	Arienheller-Quelle	Rheinbrohl-Arienheller
Ariston-Sprudel	Ariston-Sprudel	Mendig
Ariwa	David-Quelle	Bad Peterstal
Arkia Mineralwasser	Ried-Quelle	Bad Vilbel
Arkona Quelle	Arkona Quelle	Güstrow

Handelsname	Name der Quelle	Gewinnungsort
Arolser „Schloßbrunnen“	Arolser „Schloßbrunnen“	Arolsen
ARRET	Arret-Quelle	Bad Hönningen
Artesia-Quelle	Artesia-Quelle	Reuth bei Erbendorf
Artus	Rheintalquelle	Brohl-Lützing
Artus (Naturell, Classic und Medium)	Artus-Quelle (Mineralquelle 6)	Bornheim-Roisdorf
ASS	Scharmühlquelle	Bad Vilbel-Gronau
ASS	ASS	Horn-Bad Meinberg
ASSINDIA	Assindia-Quelle	Haan
Astra	Astra	Bad Vilbel
Auburg	Auburg-Quelle	Wagenfeld
Auenwald	Auenquelle	Wöpse
Augusta-Victoria-Quelle	Augusta-Victoria-Quelle	Löhnberg-Selters
Autenrieder Schloßgartenbrunnen	Autenrieder Schloßgartenbrunnen	Ichenhausen-Autenried
Autenrieder Schloßgartenquelle	Autenrieder Schloßgartenquelle	Ichenhausen-Autenried
Avanus-Mineralbrunnen	Avanus-Mineralbrunnen	Belm
Avara Mineralwasser	Q2-Quelle	Bad Liebenzell
Azur	Azur Quelle Ortelsdorf	Lichtenau
Azur	Azur-Quelle	Bad Vilbel
Bad Brambacher Mineralquelle	Bad Brambacher Mineralquelle	Bad Brambach
Bad Camberger Taunusquelle	Taunusquelle	Bad Camberg-Oberselters
Bad Driburger	Bad Driburger Mineralquelle I	Bad Driburg
Bad Dürrheimer	Johannisquelle	Bad Dürrheim
Bad Dürrheimer	Weissenberger Quelle	Bad Dürrheim
Bad Kissinger	Bad Kissinger	Bad Kissingen
Bad Kissinger Theresien Quelle	Theresien Quelle	Bad Kissingen
Bad Liebenwerda	Bad Liebenwerda Mineralquelle	Bad Liebenwerda
Bad Liebenzeller	Q1 Quelle	Bad Liebenzell
Bad Liebenzeller Mineralwasser Paracelsus	Q1-Quelle	Bad Liebenzell
Bad Nauheimer	Bad Nauheimer	Friedberg-Dorheim
Bad Nauheimer Ur-Quelle	Bad Nauheimer Urquelle	Friedberg-Dorheim
Bad Pyrmonter	Bad Pyrmonter	Bad Pyrmont
Bad Reichenhaller Mineralwasser	Karlsteiner Mineralwasser	Bad Reichenhall

Handelsname	Name der Quelle	Gewinnungsort
Bad Salzschlirfer Mineralwasser	Retzmann-Brunnen	Bad Salzschlirf
Bad Suderoder Mineralbrunnen	Bad Suderoder Mineralbrunnen	Bad Suderode
Bad Vilbeler Hermanns Quelle	Bad Vilbeler Hermanns Quelle	Bad Vilbel
Bad Vilbeler UrQuelle	Bad Vilbeler UrQuelle	Bad Vilbel
Bad Windsheimer Urquelle	Bad Windsheimer Urquelle	Bad Windsheim
BadnerLand	Johannisquelle	Bad Dürrheim
BadnerLand	Kniebis-Quelle	Bad Griesbach
BadnerLand	Weissenberger Quelle	Bad Dürrheim
Badquelle	Badquelle	Neuenburg-Steinenstadt
Balduin Quelle	Balduin Quelle	Dreis
Baldus Quelle	Baldus-Quelle	Löhnberg
Barbarossa-Brunnen	Barbarossa-Brunnen	Sinzig
Baron von Westfalen	Baron von Westfalen	Horn-Bad Meinberg
Baron-von-Westfalen	Westfalenborn	Steinheim-Vinsebeck
Basinus	Bonaris Quelle	Neustadt an der Aisch
Basinus	Krönungsquelle	Bad Windsheim
Basinus	Sinus-Quelle	Eilenburg
Bella Fontanis	Fontanis-Quelle	Sachsenheim-Spielberg
BellAir	Q1-Quelle	Bad Liebenzell
Bellaqua	Franziskusquelle	Bad Peterstal
Bellaris	Bellaris-Quelle	Bellheim/Pfalz
Berg	B2	Schwollen
Berg Quellen	B3	Schwollen
Berg Quellen	B1	Schwollen (Quellort: Rinzenberg)
Bergische Waldquelle	Bergische Waldquelle	Haan
Bergquelle	Bergquelle	Goslar-Oker
BERG-QUELLE	Bergquelle	Thalfang
Bernadett-Brunnen	Bernadett-Brunnen	Ingolstadt
Bernsteiner, Heimatwasser, Kondrauer	Diepold-Quelle	Waldsassen-Kondrau
Beta	Baron-von-Westfalen-Quelle	Steinheim-Vinsebeck
Biberacher Mineralwasser	Biberacher Mineralbrunnen	Heilbronn am Neckar

Handelsname	Name der Quelle	Gewinnungsort
Bietzener Wiesen	Bietzener Wiesen	Merzig
Billetalquelle	Billetalquelle	Reinbek
Bio Kristall	BioKristall-Quelle	Neumarkt i.d.OPf.
Bios	Bios Quelle	Stralsund
Bischofsquelle	Bischofsquelle	Dodow
Biskirchener Karlssprudel	Biskirchener Karlssprudel	Leun-Biskirchen
Bissinger Auerquelle	Aquabella Quelle Auerquelle	Bissingen/Schwaben
Black Forest	Hansjakob-Quelle	Bad Rippoldsau
Blankenburger Wiesenquell	Blankenburger Wiesenquell	Blankenburg/Harz
Bonatur	Tiefenquelle	Bielefeld
Brandenburger Quell	Brandenburger Quell	Diedersdorf
Breisgauer Mineralwasser	Breisgauer Mineralquelle	Neuenburg-Steinenstadt
Brillant Quelle	Brillant-Quelle	Thalfang
Brohler	Karlsquelle	Brohl-Lützing
Brunnen 2	Brunnen 2	Duisburg
Brunnen 2a	Brunnen 2a	Duisburg
Brunnen 2b	Brunnen 2b	Duisburg
Brunnen 3a	Brunnen 3a	Duisburg-Walsum
Brunnen HB 3.1	Brunnen HB 3.1	Bad Camberg-Oberselters
Brunnen HB4.2	Brunnen HB4.2	Bad Camberg-Oberselters
Brunnen J6	Brunnen J6	Duisburg-Walsum
Brunnthaler	Brunnthaler	Burgheim
Buchhorn Quelle	Buchhorn Quelle	Eberstadt-Buchhorn
Burgenperle	Burgenperle-Quelle	Reutlingen-Rommelsbach
BurgQuelle	Lahnstein I	Lahnstein
Burg-Quelle	Sauerborn	Plaidt
Burgwallbronn	Burgwallbronn	Duisburg-Walsum
Caldener Mineralbrunnen	Caldener Mineralbrunnen	Calden-Westuffeln
Callisto	Westfalenborn	Steinheim-Vinsebeck
Carat	Felsenquelle	Bielefeld (Quelle in Gütersloh)
Carolinen	Ursprungsquelle (Brunnen 9)	Bielefeld
Carolinen Naturelle Carolinen Medium Carolinen Classic	Bio-Quelle	Bielefeld

Handelsname	Name der Quelle	Gewinnungsort
Carolinen®	Bio-Urquelle	Bielefeld
Carolinen®	Urgesteinsquelle	Bielefeld
Carolinen®	Urquelle	Bielefeld
Carolinen®	Ursprungsquelle	Bielefeld
Cascada	Cascada	Bad Windsheim
Caspar Heinrich	Caspar-Heinrich-Quelle II	Bad Driburg
Catharinen Quelle	Catharinen Quelle	Bad Camberg-Oberselters
Cherusker	Westfalenborn	Steinheim-Vinsebeck
Christinen	Teutoburger Bergquelle	Bielefeld
Christinen Babywasser	Teuto-Quelle	Bielefeld
Clarissa	Heinberg-Quelle	Warburg-Germete
Claudius	Claudius	Trappenkamp
Comburg	Comburg Quelle	Schwäbisch Hall
Cora-Quelle	Cora-Quelle	Erkrath
Coronet	LIBU-Quelle	Bochum
Dalphin	Dalphin Quelle	Erkrath
Dauner Mineralquelle	Dauner Mineralquelle	Daun
Dauner Urquelle	Dauner Quelle IV	Daun
Del Bon	Del Bon Quelle	Thalfang
Delta	Delta-Quelle	Steinheim-Vinsebeck
Diamantquelle	Diamantquelle	Langelsheim
Diana Mineralwasser	Berg-Quelle 1	Neubulach-Liebelsberg
Dietenbronner	Lazarus-Quelle	Schwendi-Dietenbronn
Dreibogen-Quelle	Dreibogen-Quelle	Eichendorf-Adldorf
Dreikönigsquelle	Dreikönigsquelle	Rheinbrohl
Dreiser	Dreiser	Dreis
Drusus	Naturquelle	Rhens
Düssel Aqua Quelle	Düssel Aqua Quelle	Haan
Ebbe und Flut	Tieflandquelle	Stralsund
Eberstädter	Steinberg-Quelle	Eberstadt-Buchhorn
Edelsteinwasser	Antoniusquelle	Bad Peterstal-Griesbach
Eichensteiner Mineralwasser	Eichensteiner Mineralwasser	Naila
Eichenzeller	Eichenzeller Naturbrunnen	Eichenzell-Lütter
Eico-Quelle	Eico-Brunnen	Wallhausen/Württemberg

Handelsname	Name der Quelle	Gewinnungsort
Eico-Sprudel, Eico Ur-Quelle, Eico-Sport-Quelle	Eico Premium-Quelle	Wallhausen
EIFEL-Quelle	EIFEL-Quelle	Andernach
Eifeltaler und Eifeltaler Medium	Eifeltaler Quelle	Daun
Eisvogel	Alb Cristall-Quelle	Reutlingen
EISZEIT Quell	EISZEIT Quell	Reutlingen
Elements Mineralbrunnen	Elements Mineralbrunnen	Oberscheinfeld
Elisabethen Quelle	Elisabethen Quelle	Rosbach vor der Höhe
Elisabethenquelle	E1-Quelle	Waiblingen-Beinstein
Elisabethen-Quelle	Elisabethen-Quelle	Bad Vilbel
Elitess	Baruth Quelle	Baruth/Mark
ELITESS	Quintusquelle	Bruchsal
Elsbethen-Quelle	Elsbethen-Quelle	Pfeffenhausen
Eltina Sprudel	Eltina-Quelle	Eberstadt-Buchhorn
Emsland-Quelle	Emsland-Quelle	Haselünne
Emstaler Brunnen	Emstaler Brunnen	Bad Camberg-Oberselters
Engelbert	LIBU-Quelle	Bochum
Ensinger Gourmet-Quelle	Ensinger Gourmet-Quelle	Vaihingen an der Enz-Ensingen
Ensinger Naturelle	Ensinger Naturelle	Vaihingen-Ensingen
Ensinger Sport	Ensinger Sport Mineralquelle	Vaihingen-Ensingen
Ensinger Vitalquelle	Ensinger Vitalquelle	Vaihingen-Ensingen
Etoile	Etoile	Rilchingen-Hanweiler
Europperl	Emil-Huber-Quelle	Bad Griesbach
Europperl	Laurentius Quelle	Mainhardt
Europperl	Reuthin-Quelle	Wildberg
EURO-QUELL	Euro-Quelle	Schwollen
Extaler-Mineralquell	Extaler	Rinteln
Externstein Quelle	Externstein Quelle	Horn-Bad-Meinberg
Fauna	Quelle 29	Reutlingen
Felicitas	Felicitas	Trappenkamp
Felsensteiner Quelle	Felsensteiner Quelle	Duisburg-Walsum
Felsquelle	Felsquelle	Goslar
Filippo	Filippo Mineralsprudel	Haigerloch-Bad Imnau
Filstaler	Filstalquelle	Bad Überkingen

Handelsname	Name der Quelle	Gewinnungsort
Finkenbach-Quelle	Finkenbach-Quelle	Rothenberg/Odenwald-Finkenbach
Fiorelino	TB 3, Fiorelino	Erfstadt
fit Diamant	Diamant-Quelle	Thalfang
Flensburger Gletscherquelle	Flensburger Gletscherquelle	Flensburg
Forstetal	Forstetal	Horn-Bad Meinberg
Förstina Sprudel	Förstina Sprudel	Eichenzell-Lütter
Fortuna-Quelle	Fortuna-Quelle	Eichenzell-Lütter
Fortuna-Quelle	Fortuna-Quelle	Friedberg-Dorheim
Franken Brunnen	Hochstein-Quelle	Neustadt an der Aisch
Franken Brunnen	Silvana-Quelle	Neustadt an der Aisch
Freyersbacher Mineralwasser	Freyersbacher Mineralquelle	Bad Peterstal-Griesbach
Friedrich Christian Heilquelle	Friedrich Christian Heilquelle	Löhnberg-Selters
FrISChe Brise	Graf Bernhard Quelle	Löhnberg
FrISChe Brise aus der Georgs-Quelle Heide-Perle aus der Georgs-Quelle	Georgs-Quelle	Goslar-Grauhof
Fürst-Bismarck-Quelle	Fürst-Bismarck-Quelle	Aumühle
Fürstenfelder Prinzenquelle	Fürstenfelder Prinzenquelle, Brunnen II	Fürstenfeldbruck
Gänsefurther	Schloss Quelle	Hecklingen-Gänsefurth
Gebirgsquell	Gebirgsquelle	Rhens
Gemminger Mineralquelle	Gemminger Mineralquelle	Gemmingen
Genoveva Quelle	Genoveva Quelle	Mendig
GENUSS PLUS	Euro Eau	Schwollen
Georg Hipp Mineralquelle	Georg Hipp Mineralquelle	Pfaffenhofen an der Ilm
Germaniabrunnen	Germaniabrunnen	Friedberg-Dorheim
Germeta Quelle	Germeta Quelle	Warburg-Germete
Gerolsteiner	Gerolsteiner	Gerolstein
Gerolsteiner Naturell	Naturell	Gerolstein
Gesaris-Brunnen	Gesaris-Brunnen	Oelde
Glashäger	Glashäger	Bad Doberan
Globus	Adello Quelle	Ebersburg
Godehard-Urquelle	Godehard-Urquelle	Husum-Rosendahl
Goldrausch-Brunnen	Goldrausch-Brunnen	Groß-Karben
Göppinger Charlottenquelle	Göppinger Charlottenquelle	Göppingen

Handelsname	Name der Quelle	Gewinnungsort
Göppinger Gourmet	Albquelle	Göppingen-Jebenhausen
Göppinger Mineralwasser	Göppinger Quelle	Göppingen
Gourmet	Wildbadquelle	Schwäbisch Hall Heimbach
Graf Metternich	Graf-Metternich-Quelle	Steinheim-Vinsebeck
Graf Metternich-Varus-Quelle	Graf Metternich-Varus-Quelle	Steinheim-Vinsebeck
Graf Rudolf	Graf Rudolf-Quelle	Wagenfeld
Graf-Belrein-Quelle	Graf-Belrein-Quelle	Vaihingen-Ensing
Grafenburg	Wiesenquell	Hecklingen-Gänsefurth
Grafenquelle	Grafenquelle	Osterode am Harz-Förste
Gräfin Annabelle Quelle	Gräfin Annabelle Quelle	Bad Driburg
Graf-Meinhard-Quelle	Graf-Meinhard-Quelle	Gießen-Wieseck
Graf-Simeon-Quelle	Graf-Simeon-Quelle	Steinheim-Vinsebeck
Gralsquelle	Gralsquelle	Saalfeld an der Saale
Granus	Lahnstein I	Lahnstein
Griesbacher Mineralquelle	Griesbacher Mineralquelle	Bad Peterstal-Griesbach
Grüneberg Quelle	Grüneberg Quelle	Grüneberg
Güstrower Schlossquell	Güstrower Schlossquell	Güstrow
Gut & Günstig	Albquelle	Göppingen-Jebenhausen
Gut & Günstig medium, classic	VITAQUA Quelle	Breuna
GUT & GÜNSTIG natürliches Mineralwasser	Quintusquelle	Bruchsal
Gut & Günstig natürliches Mineralwasser	Reuthin-Quelle	Wildberg
Gut & Günstig still	Urstromquelle	Breuna
Gut&Günstig	Naturparkquelle	Mainhardt
H2ola	Diemeltaler Quelle	Warburg-Germete
Haaner Felsenquelle	Haaner Felsenquelle	Haan
Haardtwald Quelle	Haardtwald-Quelle	Thalfang
Hardenstein	Hardenstein-Brunnen	Bielefeld
Harzer Grauhof-Brunnen	Harzer Grauhof-Brunnen	Goslar
Harzer Kristallbrunnen	Harzer Kristallbrunnen	Bad Harzburg
Harzer Waldquell	Harzer Waldquell	Langelsheim
Harzquell	Harzquell	Bad Harzburg-Bündheim
Hassia-Sprudel	Hassia-Sprudel	Bad Vilbel
Havelquell	Brandenburger Quell	Diedersdorf

Handelsname	Name der Quelle	Gewinnungsort
Heiligenstädter Mineralquelle	Heiligenstädter Mineralquelle	Heilbad Heiligenstadt
Heiligenthaler	Rheintalquelle	Brohl-Lützing
Heinrich-Franz-Brunnen	Heinrich-Franz-Brunnen	Pilsting-Großköllnbach
Heinrich-Franz-Quelle	Heinrich-Franz-Quelle	Pilsting-Großköllnbach
Helenen Quelle	Helenen Quelle	Rinteln
Helfensteiner	Quelle 29	Reutlingen
hella	hella	Trappenkamp
Hellenaris	Hellenaris – Brunnen	Erkrath
Herrather Jungbrunnen	Herrather Jungbrunnen	Mönchengladbach
Herzog	Ruhrtal Brunnen V und IX E	Bochum
Hessental Mineralwasser	Ried-Quelle	Bad Vilbel
Hirschquelle vital	Hirschquelle	Bad Teinach-Zavelstein
Hochblauenquelle Mineralwasser	Hochblauenquelle	Schliengen-Liel
Hochfrankenquelle	Hochfrankenquelle	Naila-Hölle
Hochwald	Hochwald	Schwollen
Hofgut	Fürstenperle	Trappenkamp
Hofgut	Marinus	Trappenkamp
Hohenloher Sprudel	Hohenloher Quelle	Wallhausen
Hohenstein Mineralquelle	Hohenstein Mineralquelle	Hessisch Oldendorf-Zersen
Höllensprudel	Höllensprudel	Naila-Hölle
Hornberger Lebensquell	Lebensquell	Hornberg
Hubertus Sprudel	Hubertus-Quelle	Bad Hönningen
Hunsrück Quelle	Hunsrück-Quelle	Thalfang
Hunsrück-Quelle	Hunsrück-Quelle	Schwollen
Ileburger Sachsen Quelle	Sachsen Quelle	Eilenburg
Imnauer Apollo	Apollo-Quelle	Haigerloch-Bad Imnau
Imnauer Fürstenquellen Sprudel	Imnauer Fürstenquellen	Haigerloch-Bad Imnau
Inselquelle	Inselquelle	Rantum/Sylt
Irenen-Quelle	Irenen-Quelle	Aspach-Rietenau
Isselhofer	Isselhofer	Bielefeld
Ivorell	Belleau	Schwollen
Ja	Arnoldi Quelle	Warburg-Germete
ja!	Adello Quelle	Ebersburg

Handelsname	Name der Quelle	Gewinnungsort
Ja!	Fontane	Kloster Lehnin
Ja!	Gebirgsquelle	Rhens
ja!	Quintus	Bruchsal
Jamina-Mineralwasser	Ried-Quelle	Bad Vilbel
Jeden Tag	Alasia Mineralquelle	Ebersburg
Jesuiten-Quelle	Jesuiten-Quelle	Ingolstadt
Johannisquelle	Q IX (Brunnen IX)	Bad Dürrrheim
Johanniter Quelle	Johanniter Quelle	Calden-Westuffeln
Jorda	Westfalenborn	Steinheim-Vinsebeck
Josef-Brunnen	Josef-Brunnen	Oelde
Juliusshaller	Juliusshaller	Bad Harzburg
Justus	Justus-Brunnen	Eichenzell-Lütter
K3 Mineralwasser	Mönchsbrunnen	Bad Vilbel
Kaiser-Friedrich-Quelle	Kaiser-Friedrich-Quelle	Groß-Karben
Karlsquelle	Karlsquelle	Bad Griesbach im Rottal
Karlsquelle	Karlsquelle	Bad Peterstal-Griesbach
Kastell	Kastell	Essen
K-Classic	Arnoldi Quelle	Warburg-Germete
K-Classic	Quelle Wörth am Rhein	Wörth am Rhein
K-Classic still	Urstromquelle	Breuna
KELTEN	Keltenquelle	Schwollen
Kiara Quelle	Kiara Quelle	Güstrow
Kimi Mineralwasser	Kimi-Quelle	Heilbronn am Neckar
Kißlegger Allgäuquelle	Allgäuquelle	Kißlegg
Klar	Gebirgsquelle	Rhens
Klar	Abt	Dorsten
Klick	LIBU-Quelle	Bochum
Klosterquelle	Klosterquelle	Aspach-Rietenau
Klosterquelle (Klosterquelle Classic, Klosterquelle Medium)	Auenquelle	Rhens
Klosterquelle Naturelle	Gebirgsquelle	Rhens
Kneipp	Kneipp-Quelle	Eilenburg
Köllertaler Sprudel	Alexander-Quelle	Eppelborn
Kondrauer	Antonien-Quelle	Waldsassen-Kondrau
Kondrauer	Bayern-Quelle	Waldsassen-Kondrau

Handelsname	Name der Quelle	Gewinnungsort
Kondrauer	Gerwig-Quelle	Waldsassen-Kondrau
Kondrauer	Kondrauer	Naila-Hölle
König-Georg-Quelle	König-Georg-Quelle	Selters-Niederselters
König-Otto-Sprudel	König-Otto-Sprudel	Wiesau-König Otto-Bad
Korrekt	Gebirgsquelle	Rhens
Kreuzberg Mineralquelle	Kreuzberg Mineralquelle	Hallerndorf
Kreuzquelle	Kreuzquelle	Wölfersheim-Berstadt
Kreuzwaldquelle	Kreuzwaldquelle	Haan
Kringeller Dachsberg-Quelle	Kringeller Dachsberg-Quelle	Hutthurm-Kringell
Kristall	Kristall-Quelle	Andernach
Kristallperle	Kristallquelle	Heilbronn am Neckar
Kronia-Quelle	Kronia-Quelle	Bad Vilbel
Kronsteiner Felsenquelle	Kronsteiner Brunnen	Erkrath
Kronthal-Quelle	Kronthal-Quelle	Kronberg-Kronthal
Krumbach	Krumbach-Quelle	Kißlegg
Krumbach Naturell	Krumbach Naturell	Kißlegg
Kurfels	Kurfels	Duisburg-Walsum
Kurpark	Renchtalquelle	Bad Peterstal
Küstengold-Quelle	Küstengold-Quelle	Haselünne
L'Eau Sans Souci	L'Eau Sans Souci Quelle	Wagenfeld
Labertaler Sebastiani-Brunnen	Labertaler Sebastiani-Brunnen	Schierling
Labertaler Stephanie-Brunnen	Labertaler Stephanie-Brunnen	Schierling
Lago	LIBU-Quelle	Bochum
Lahnfelsquelle	Lahnfelsquelle	Leun-Biskirchen
Lahnperle	Lahnstein II	Lahnstein
Lahnsteiner	Lahnstein I	Lahnstein
Landliebe	Landliebequelle	Bad Peterstal Griesbach
Landpark Bio-Quelle	Landpark Bio Quelle	Dorsten
Lauchaer Mineralbrunnen	Lauchaer Mineralbrunnen	Laucha
Laurentius	Albquelle	Göppingen-Jebenhausen
LAURENTIUS	Laurentius Quelle	Großerlach
Laurentius	Laurentius Quelle	Mainhardt
Laurentius Quirli	Quirli	Bad Peterstal Griesbach
Lausitzer	Lausitzer Quelle	Bad Liebenwerda

Handelsname	Name der Quelle	Gewinnungsort
LESMONA	Kilians-Quelle	Bad Pyrmont (Quellort: Lügde)
Lichtenauer Mineralquelle	Lichtenauer Mineralquelle	Lichtenau
Lidwinen-Brunnen	Lidwinen-Brunnen	Pilsting-Großköllnbach
Liederbacher Quelle	Brunnen 1	Liederbach
Lieler Quelle	Lieler Quelle	Schliengen-Liel
Lieler Schloßbrunnen	Lieler Schloßbrunnen	Schliengen-Liel
Lioba Mineralwasser	Q2-Quelle	Bad Liebenzell
Lohberg	Ruhrtal Brunnen V und IX E	Bochum
Löwenquelle	Löwenquelle	Bad Nauheim-Schwalheim
Löwensprudel	Löwensprudel	Rottenburg am Neckar-Obernau
Löwensteiner	Löwensteiner Mineralquelle	Löwenstein
Luisen-Brunnen	Luisen-Brunnen	Frankfurt am Main-Nieder-Erlenbach
Magnus	Genussquelle 1	Emsdetten
Magnus	Gute-Laune-Quelle	Norderstedt
Marco Heilquelle	Marco Quelle	Aspach-Rietenau
Margonwasser	Margonwasser	Lichtenau
Maria-Theresia-Brunnen	Maria-Theresia-Brunnen	Moos/Niederbayern
Marienquelle	Marienquelle	Göppingen-Jebenhausen
Marill	Ruhrtal Brunnen V und IX E	Bochum
Mariusquelle	Marius Quelle	Aspach-Rietenau
Marius-Quelle	Marius-Quelle	Sachsenheim-Spielberg
Markgrafen	Prinzen-Quelle	Bad Griesbach
Markgrafen-Quelle	Markgrafen-Quelle	Sachsenheim-Spielberg
Markgräfler Mineralwasser	Markgräfler Mineralquelle	Neuenburg-Steinenstadt
Märkisch Kristall	Märkisch Kristall	Grüneberg
Markt-Quelle	Markt-Quelle	Oberscheinfeld
Markus	Rheintalquelle	Brohl-Lützing
Markus-Brunnen (Quellfrisch, Medium und Naturell)	Markus-Brunnen	Bornheim-Roisdorf
Mathilden Quelle	Mathilden Quelle	Rosbach vor der Höhe
Matthias-Brunnen	Matthias-Brunnen	Pilsting-Großköllnbach

Handelsname	Name der Quelle	Gewinnungsort
Maximilian-Brunnen	Maximilian-Brunnen	Buttenheim
Mayen-Quelle	Mayen-Quelle	Bad Vilbel
Mecklenburger Quelle	Mecklenburger Quelle	Dargun
Mephisto	Adele	Lahnstein
Merkur	Laurentius-Quelle	Hecklingen-Gänsefurth
Merkur	Sparrenquelle	Bielefeld
Merkur	Teutoburger Steinquelle	Bielefeld
Merkur	Vitus Quelle	Bielefeld
Merkur	Wiesenquelle	Bielefeld
Merkur aus der Tiefenquelle	Tiefenquelle	Güstrow
mineau	Gräfin-Katharina-Quelle	Wöpse
mineau®	Huddaeus-Quelle	Bad Pyrmont (Quellort: Lügde)
Minell	Teutoburger Waldquelle	Bielefeld
Minerva (Classic, Medium)	Adele	Lahnstein
Minetta	Alasia Mineralquelle	Bad Liebenwerda (Quellort: Maasdorf)
MINUS181	Brunnen MINUS181	Parchim
Mona	Abt	Dorsten
Mönchsbrunnen	Mönchsbrunnen	Bad Vilbel
Monolith	Thalquelle	Thalfang
Mozart-Quelle	Mozart-Quelle	Augsburg
Mühlenbach	Mühlenbach	Sinzig
Mühlkamp	Westfalenborn	Steinheim-Vinsebeck
Mühringer Schlossquelle	Schlossquelle	Starzach Felldorf
Münchner Löwen-Quelle	Münchner Löwen-Quelle	München
Napoleon Mineralbrunnen Apart	Napoleon Mineralbrunnen Apart	Schierling
Napoleon Mineralbrunnen Esprit	Napoleon Mineralbrunnen Esprit	Schierling
Naturalis	Albquelle	Göppingen-Jebenhausen
Naturalis	Naturparkquelle	Mainhardt
Naturalis	Quintus	Bruchsal
Naturalis	Vitalbrunnen	Baruth/Mark
Naturalis medium, classic	VITAQUA Quelle	Breuna
Naturalis still	Urstromquelle	Breuna

Handelsname	Name der Quelle	Gewinnungsort
Natürliches Mineralwasser	Quintus-Quelle	Bruchsal
Naturpark Quelle	Naturpark Quelle	Schwollen
Naturparkquelle	Naturparkquelle	Mainhardt
Naturquelle	Naturquelle	Dodow
Naturquelle	Naturquelle (Brunnen 1010)	Gemeinde Löhnberg-Selters
naturSelzer	Brunnen V	Groß-Karben
Naturwald Quelle	Naturwald Quelle	Schwollen (Quellort: Hattgenstein)
Nestlé Pure Life	Eschen-Quelle	Löhnberg
Nestlé Pure Life	Zedern-Quelle	Aumühle
Nette Quelle	Brandenburger Quell	Diedersdorf
Nettetal-Sprudel	Nettetal-Sprudel	Plaidt
Neue-Otto-Quelle	Neue-Otto-Quelle	Wiesau-König Otto-Bad
Neufnachtaler Quelle	Neufnachtaler Quelle	Fischach
Neumarkter Mineralbrunnen	Neumarkter Mineralbrunnen	Neumarkt in der Oberpfalz
Neumarkter Wildbad	Neumarkter Wildbad	Neumarkt in der Oberpfalz
Neuselters	Hundsbach 1 (1007)	Gemeinde Löhnberg/Lahn
Neuselters	Hundsbach 2 (1008)	Gemeinde Löhnberg/Lahn
Neuselters	Neuselters (Brunnen 1009)	Gemeinde Löhnberg-Selters
Neuselters Mineralquelle	Neuselters 1	Löhnberg
Niederrieder	Niederrieder Quelle	Niederrieden
Noé-Quelle	TB 4, Noé-Quelle	Erfstadt
NordQuell	NordQuell	Trappenkamp
Notaris	Rheintalquelle	Brohl-Lützing
Notaris, Notaris Medium und Notaris Naturell	Rheinlandquelle (Mineralquelle 8)	Bornheim-Roisdorf
Nur hier-Quelle	Nur hier-Quelle	Hamburg
Nürburg Quelle	Nürburg Quelle	Dreis
Oberlausitzer Mineralwasser	Oberlausitzer Mineralwasser	Oppach
Oberselters Mineralbrunnen	Oberselters Mineralbrunnen	Bad Camberg-Oberselters
Oberselters Prinzenquelle	Oberselters Prinzenquelle	Bad Camberg-Oberselters
Odenwald Quelle Gourmet	Odenwald Quelle Gourmet	Rothenberg/Odenwald-Finkenbach

Handelsname	Name der Quelle	Gewinnungsort
Odenwald-Quelle Naturel	Oldenwald Quelle	Heppenheim
Odenwald-Quelle traditionell	Tradius Quelle	Heppenheim an der Bergstraße
Opalis-Quelle	Owalis-Quelle	Oberscheinfeld
Oppacher Mineralquelle	Oppacher Mineralquelle	Oppach
Oranien-Quelle	Oranien-Quelle	Brohl-Lützing
Oranka-Quelle	Oranka-Quelle	Reinbek
Original Selters (Classic, Medium)	Selters Mineralquelle	Selters an der Lahn
Original Selters (Naturell, Sanft)	Selters Naturellquelle	Selters an der Lahn
Orion Quelle	Orion Quelle	Rosbach vor der Höhe
Osta-Mineral	Osta-Mineralbrunnen	Dingsleben
Pen Aqua	Abt	Dorsten
Penny	Fontane	Kloster Lehnin
Penny	Arnoldi Quelle	Warburg-Germete
Penny medium, classic	VITAQUA Quelle	Breuna
Penny Ready	Geotaler	Löhne
Penny still	Urstromquelle	Breuna
Perlquell	Heinberg-Quelle	Warburg-Germete
Petersquelle	Petersquelle	Bad Peterstal-Griesbach
Peterstaler	Peterstaler Mineralquelle	Bad Peterstal-Griesbach
Petrusquelle	Petrusquelle	Siegsdorf
Pommernquelle	Pommernquelle	Bad Doberan
Premium	Wildbadquelle	Schwäbisch Hall Heimbach
Primaqua, Ayinger St. Andreas-Quelle	Primaqua, Ayinger St. Andreas-Quelle	Aying
Prinzenperle	Prinzen-Quelle	Bad Griesbach
PurBorn	PurBorn	Dreis
Pyrazer Waldquelle	Pyrazer Waldquelle	Thalmässing
Q 4	Top Quell	Heppenheim an der Bergstraße
q2	q2	Husum-Rosendahl
Quartus Quelle	Quartus Quelle	Groß Wittensee
Quellbrunn	Erbeskopf-Quelle	Thalfang
Quellbrunn	Aquata	Karlsdorf-Neuthard
Quellbrunn	Ines-Quelle	Löhne

Handelsname	Name der Quelle	Gewinnungsort
Quellbrunn	Brandenburger Urstromquelle	Baruth/Mark
Quellbrunn	St. Jakobus	Kloster Lehnin
Quellbrunn	Werretaler	Löhne
Quellbrunn medium, classic	VITAQUA Quelle	Breuna
Quellbrunn still	Urstromquelle	Breuna
Quelle 6	Quelle 6	Bad Peterstal/ Schwarzwald
Quelle Acht (Mineralwasser und wenig Kohlensäure)	Quelle Acht	Brohl-Lützing
Quelle Acht (Naturell, Mineralwasser und wenig Kohlensäure)	Rheinlandquelle	Bornheim-Roisdorf
QuellQ-Pur	Löwensprudel	Rottenburg am Neckar-Obernau
Raffelberger	Raffelberger	Mülheim an der Ruhr
Randegger Ottilien-Quelle	Randegger Ottilien-Quelle	Gottmadingen-Randegg
Rangau Quelle	Rangau Quelle	Bad Windsheim
Rappen-Quelle	Rappen-Quelle	Kutzenhausen
Real Quality	Felsenquelle	Hecklingen-Gänsefurth
Regensteiner Mineralbrunnen	Regensteiner Mineralbrunnen	Blankenburg/Harz
Reinbeker Klosterquelle	Reinbeker Klosterquelle	Reinbek
Reinland	LIBU Brunnen VI a, VII, IX, XVI, XVII, XX	Bochum
Reinoldus Quelle	Reinoldus Quelle	Duisburg
Reinoldus-Brunnen	Reinoldus-Brunnen	Dortmund
Reinsteiner Quelle	Reinsteiner Quelle	Duisburg-Walsum
Remstaler	Remstalquelle	Waiblingen-Beinstein
Remus-Quelle	Remus-Quelle	Niederrieden
Renchtalquelle	Renchtalquelle	Bad Peterstal
Rennsteigsprudel	Rennsteigsprudel	Schmalkalden-Haindorf
Residenz-Quelle	Residenz-Quelle	Bad Windsheim
Rewe Beste Wahl Aqua Mia	Diemeltaler Quelle	Warburg Germete
Rheinblick	Rheinblick	Wörth am Rhein
Rheinfels Quelle	Rheinfels Quelle	Duisburg-Walsum
Rheinfels Urquell	Rheinfels Urquell	Duisburg-Walsum

Handelsname	Name der Quelle	Gewinnungsort
Rheinfürst-Quelle	Rheinfürst-Quelle	Erkrath
Rheinsberger Preussenquelle	Rheinsberger Preussenquelle	Rheinsberg
Rheintalquelle	Rheintalquelle	Brohl-Lützing
Rhenser	Rhenser	Rhens
Rhodius	Rhodius	Burgbrohl
RhönSprudel	RhönSprudel Quelle	Ebersburg
Rick	Rickertsen-Quelle	Reinbek
Rickertsen-Quelle 2	Rickertsen-Quelle 2	Reinbek
Ried-Quelle	Ried-Quelle	Bad Vilbel
Rieser Urwasser	Marienquelle	Bissingen
Rietenauer Dilleniusquelle	Dilleniusquelle	Aspach-Rietenau
Rietenauer Heiligenthalquelle	Heiligenthalquelle	Aspach-Rietenau
Rohrauer Friedrichsquelle	Rohrauer Friedrichsquelle	Gärtringen-Rohrau
Roisdorfer (Sprudel, Medium und Fein)	Roisdorfer Quelle (Mineralquelle 9)	Bornheim-Roisdorf
Roisdorfer Original	Roisdorfer Classicquelle (Mineralquelle 5)	Bornheim-Roisdorf
Romanis	Romanis-Quelle	Bad Vilbel
Romanis	Romanis-Quelle	Frankfurt am Main-Berkersheim
Romanis Quelle	Romanis Quelle	Rosbach vor der Höhe
Romberg Classic Quelle	Romberg Quelle	Dortmund
Römerwall Quelle	Römerwall Quelle	Duisburg-Walsum
Rosbacher Naturell	Rosbacher Naturell	Rosbach vor der Höhe
Rosbacher Quelle	Rosbacher Quelle	Rosbach vor der Höhe
Rosbacher Urquelle	Rosbacher Urquelle	Rosbach vor der Höhe
Rudolf-Quelle	Rudolf-Quelle	Eichenzell-Lütter
Ruffini-Quelle	Ruffini-Quelle	Landshut-Achdorf
Ruhrtal	Ruhrtal Brunnen V und IX E	Bochum
Salfter	Rheintalquelle	Brohl-Lützing
Salfter (Mineralwasser, Naturell und Medium)	Rheinlandquelle (Mineralquelle 8)	Bornheim-Roisdorf
Salinger	Abt	Dorsten
Salustra	Salustra-Quelle	Bad Vilbel
Salutaris	Salutaris	Bad Vilbel

Handelsname	Name der Quelle	Gewinnungsort
Salvus	Salvus	Emsdetten
Salvus Töftes!	Salvus	Emsdetten
Sanssouci	Sanssouci	Diedersdorf
Santa Mineralis	Brandenburger Urstromquelle	Baruth/Mark
Saskia	Quelle Wörth am Rhein	Wörth am Rhein
Saskia & K-Classic	Quelle Jessen	Jessen (Elster)
Saskia & K-Classic	Quelle Leissling	Leißling
Saskia Quelle	Saskia Quelle Kirkel	Kirkel
Saskia, K-Classic	Quelle Löningen	Löningen
Saturn-Quelle	Saturn-Quelle	Bad Vilbel
Sawell	Genussquelle 3	Emsdetten
Saxonia Quelle	Saxonia Quelle	Eilenburg
Schatzquelle	Schatzquelle	Bad Brückenau
Schildtaler Mineralquell	Schildtaler Mineralquell	Dodow
Schloss Diedersdorf	Brandenburger Quell	Diedersdorf
Schloßberg-Quelle	Schloßberg-Quelle	Eichendorf-Adldorf
Schloßblick	Schloßblick	Leißling
Schloßquelle	Schloßquelle	Essen-Borbeck
Schloss-Urquelle	Schloss-Urquelle	Löwenstein
Schönbuchquelle	Friedrichsquelle 1	Gärtringen-Rohrau
Schönrain	Quelle 29	Reutlingen
Schwabenquelle, Gut & Günstig	Schwabenquelle	Göppingen
Schwalbacher Mineralbrunnen	Schwalbacher Mineralbrunnen	Schöffengrund-Schwalbach
Schwalheimer Säuerling	Schwalheimer Säuerling	Bad Nauheim-Schwalheim
Schwarzachtaler	Schwarzachtaler	Gessertshausen
Schwarzenberg Quelle	Schwarzenberg Quelle	Oberscheinfeld
Schwarzwald Quirli-Quelle 2	Schwarzwald Quirli-Quelle 2	Bad Peterstal-Griesbach
Schwarzwaldperle	Renchtalquelle	Bad Peterstal
Schwarzwaldperle Quelle	Schwarzwaldperle Quelle	Bad Peterstal
Schwarzwald-Sprudel	Kniebis-Quelle	Bad Griesbach
Schwollener	Schwollener	Schwollen
Schwollener NationalparkQuelle	Schwollener Nationalparkquelle	Schwollen (Quellort: Hattgenstein)
Sebastianquelle	Hermersberg IV	Bad Peterstal

Handelsname	Name der Quelle	Gewinnungsort
Sebastian-Quelle	Sebastian-Quelle	Buttenheim
Select	Königbrunnen	Breuna
Selection	Fürstenbrunn	Kloster Lehnin
Selection	Königbrunnen	Breuna
Seltina-Mineralbrunnen	Seltina-Mineralbrunnen	Dortmund
Seltrisa	Seltrisa	Selters-Niederselters
Serino	Karlsquelle	Bad Griesbach
Severin Quelle	Severin Quelle	Osterhofen / Langenamming
share	Allgäu-Quelle	Oberstaufen
Siebers-Quelle	Siebers-Quelle	Markt Weiler-Simmerberg
Siegfried-Quelle	Siegfried-Quelle	Erkrath
Silberbrunnen	Silberbrunnen	Reutlingen
Silenca-Quelle Aqua Monaco	Silenca-Quelle	Markt Schwaben
Silvana Quelle	Silvana-Quelle	Eilenburg
Sinalco Aquintéll	Aquintéll Quelle	Wagenfeld
Sinziger	Sinziger Quelle	Sinzig
Sodenthaler Magdalenen-Brunnen	Sodenthaler Magdalenen-Brunnen	Sulzbach am Main-Soden
Sodenthaler Mineral-Quelle	Sodenthaler Mineral-Quelle	Sulzbach am Main-Soden
Sodenthaler-Echter-Quelle	Sodenthaler-Echter-Quelle	Sulzbach am Main-Soden
Sohlander Blauborn	Sohlander Blauborn-Quelle	Oppach
Sollinger Brunnen	Sollinger Brunnen	Bodenfelde/Weser
Sonnenstein Quelle	Sonnenstein Quelle	Pirna
Sophie Charlotte	Sophie Charlotte	Diedersdorf
Sophie Charlotte	Genussquelle 3	Emsdetten
Sophie Charlotte	St. Georg Quelle	Noderstedt
Sophien-Quelle	Sophien-Quelle	Bad Peterstal
Spessart-Quelle	Spessart-Quelle	Biebergemünd-Rosbach
Spessartwald Mineralbrunnen	Spessartwald Mineralbrunnen	Waldaschaff
Sport	Haller Sportquelle	Schwäbisch Hall-Heimbach
Spreequell	Spreequell	Bad Liebenwerda (Quellort: Dobra)
St. Anna Quelle	St. Anna Quelle	Bad Windsheim

Handelsname	Name der Quelle	Gewinnungsort
St. Burghardt	Lahnstein II	Lahnstein
St. Burghardt	St. Burghardt	Plaidt
St. Christophorus	Göppinger Christophsquelle	Göppingen
St. Georgsquelle	St. Georgsquelle	Ruhpolding
St. Leonhardsquelle	St. Leonhardsquelle	Stephanskirchen
St. Nikolaus-Quelle	St. Nikolaus-Quelle	Malborn
St. Verenen-Quelle	St. Verenen-Quelle	Lindau-Reutin/Bodensee
St. Wolfgang Mandelberg-Brunnen	Mandelberg-Brunnen	Riedenburg
St. Wolfgang	Ambassador-Quelle	Bad Liebenwerda
St.-Bernhard-Quelle	Brunnen 5, Fl. Nr. 371, Gemarkung Aldersbach	Aldersbach
Staatl. Fachingen (Medium, Gourmet Medium, Gourmet Still)	Staatl. Fachingen	Fachingen
Staatl. Fachingen Gourmet Naturell	Quelle Staatl. Fachingen Naturell	Fachingen
Staatlich Bad Brückenaue Mineralwasser	König-Ludwig-I-Quelle	Staatsbad Bad Brückenaue
Staatlich Bad Meinberger	Bad Meinberger	Horn-Bad Meinberg
Stauferquelle	Stauferquelle	Göppingen
Stegbach Quelle	Stegbach Quelle	Wallhausen/ Württemberg
Steigerwald-Mineralbrunnen	Steigerwald	Oberscheinfeld
Steinau Quelle	Steinau-Quelle	Schwollen
Steinfelsquelle	Steinfelsquelle	Güstrow
Steinfelsquelle	Steinfelsquelle	Bielefeld
Steinquelle	Steinquelle	Friedberg-Dorheim
Steinsieker	Steinsieker	Steinsiek/Löhne
Steinsieker Sanft Heilwasser	St. Margaretenquelle	Steinsiek/Löhne
Stemweder Berg Quell	Stemwederbergquelle	Stemwede-Oppendorf
Stiftsquelle	Stiftsquelle	Dorsten
Stralsunder	Stralsunder	Stralsund
Straubinger Johannesbrunnen	Straubinger Johannesbrunnen	Straubing
Sturmium Mineralwasser	Martinybrunnen 3	Bad Salzschlirf
Sun d'or	Abt	Dorsten

Handelsname	Name der Quelle	Gewinnungsort
Surf	Quintus	Bruchsal
Surf medium, classic	VITAQUA Quelle	Breuna
Surf still	Urstromquelle	Breuna
Surf, Gut & Günstig	Baruther Johannesbrunnen	Baruth/Mark
Syburg Quelle	Syburg Quelle	Dortmund
Sylt-Quelle	Sylt-Quelle	Rantum/Sylt
Täfert-Quelle	Täfert-Quelle	Bad Windsheim
Tannquelle	Tannquelle	Löhnberg-Selters
TAUfrisch	TAUfrisch-Kirkel	Kirkel
Taunus-Brunnen	Brunnen 3	Liederbach
TAUSENDWASSER NationalparkQuelle	Tausendwasser Nationalparkquelle	Schwollen (Quellort: Hattgenstein)
tegut	Adello Quelle	Ebersburg
Teinacher Mineralwasser	Teinacher Mineralquelle	Bad Teinach
Terra Quelle	Terra Quelle	Bad Doberan
Terraquelle	Terraquelle	Lichtenau
Terra-Quelle	Terra-Quelle	Mendig
Teusser	Teusser Mineralbrunnen	Löwenstein
Teusser-Brunnen II	Teusser-Brunnen II	Löwenstein
Thannhäuser Mineralquelle	Thannhäuser Mineralquelle	Thannhausen/Schwaben
Thermes	Lahnstein I	Lahnstein
Thüringer Heidequell	Thüringer Heidequelle	Hütten über Pößneck
Thüringer Saal Queen	Thüringer Heidequelle	Hütten über Pößneck
Thüringer Waldquell	Thüringer Waldquell	Schmalkalden-Aue
Tiefenherster Bergwaldquell	Tiefenherster Bergwaldquell	Bad Driburg
TIP	Tiefenfelsquelle	Bielefeld
TIP	Waldquelle	Hecklingen-Gänsefurth
Tofi	Tofi-Quelle	Bad Vilbel
tofiquelle	Brunnen Westuffeln IV	Calden-Westuffeln
TÖNISSTEINER	TÖNISSTEINER	Andernach
TÖNISSTEINER NATURELLE	EIFEL-Quelle	Andernach
Top frisch	top-frisch-Quelle	Eichenzell-Lütter
Top Quell Classic und Top Quell Medium	Q 4 Aktivquelle	Heppenheim
Treenetaler	Treenetaler	Tarp

Handelsname	Name der Quelle	Gewinnungsort
trendic	St. Jakobus	Kloster Lehnin
Trinkaktivquelle	Trinkaktivquelle	Haan
U 21	Quelle U 21	Altenburg
Überkinger und Aqva Azzura	Überkinger Albquelle	Bad Überkingen
Ulmtaler Klosterquell	Ulmtaler Klosterquelle	Löhnberg
Ulmtaler Klosterquelle	Ulmtaler Klosterquelle (Brunnen 1006)	Gemeinde Löhnberg-Selters
Ulmtal-Quelle	Ulmtal-Quelle	Löhnberg-Selters
Ulrich-Quelle	Ulrich-Quelle	Schwäbisch Hall-Heimbach
Unser gutes Husumer	Unser gutes Husumer	Mildstedt
Urbanus-Mineralwasser	Urbanus-Mineralwasser	Mendig
Urquell	Urquell	Bad Harzburg
Ursteiner	Ursteiner	Mühlheim an der Ruhr
Ustersbacher Wita-Quelle	Ustersbacher Wita-Quelle	Gemarkung/Gemeinde Ustersbach, Fl. Nr. 39
Van Spar	Arnoldi Quelle	Warburg-Germete
Venus Mineralwasser	Ried-Quelle	Bad Vilbel
Vest Quell	Abt	Dorsten
Victoria (Classic, Medium)	Louise	Lahnstein
Victoria Naturell	Lahnstein I	Lahnstein
Vilsa-Brunnen	Vilsa-Brunnen	Bruchhausen-Vilsen
Vinsebecker	Vinsebecker Säuerling	Steinheim-Vinsebeck
ViO	Lüner Quelle	Lüneburg
Vitina Sailauer Mineralbrunnen	Sailauer Mineralbrunnen	Sailauf/Spessart
Vitrex	Seewald-Quelle	Wildberg
Viva con Agua	Viva con Agua	Mildstedt
Vivre	Vivre	Naila
Vogelsbergbrunnen	Brunnen III	Alsfeld
Volkmarser Mineralbrunnen aus der Kugelsburg-Quelle	Kugelsburg-Quelle	Calden-Westuffeln
Volkmarser Mineralwasser	Brunnen III	Volkmarsen
Vorgebirgsquelle (Classic und Medium)	Rheinlandquelle (Mineralquelle 8)	Bornheim-Roisdorf
Vulkanius	Balduin Quelle	Dreis
Vulkanpark-Quelle Eifel	Vulkanpark-Quelle Eifel	Burgbrohl
Waldecker = Classic, Medium, Naturell	Brunnen 5	Volkmarsen

Handelsname	Name der Quelle	Gewinnungsort
Waldquelle	Waldquelle	Kirkel
Waldquelle	Waldquelle	Goslar
Waldsteinquelle	Waldsteinquelle	Bad Brambach
Walita	Brunnen II	Volkmarsen
Wallhausener Quelle	Wallhausener Quelle	Wallhausen
Warburger Waldquell	Warburger Waldquell	Warburg-Germete
Wasserhelden	Ritonaquelle (Brunnen 16)	Sulzbach am Main-Soden
Wasserhelden	Iubusquelle	Homfeld
Wasserhelden	Vibesquelle	Brohl-Lützing
Weid-Quelle	Weid-Quelle	Bad Windsheim
Weisensteiner	Weisensteiner	Schwollen
Weismainer Mineralbrunnen (spritzig und still)	Weismainer Mineralbrunnen	Weismain (Landkreis Lichtenfels)
Weissenberger Quelle	Weissenberger Quelle	Bad Dürrhein
Wenden Quelle	Wenden Quelle	Dodow
Werbener Bachtal	Werbener Bachtal	Völklingen
Wernarzer Heilquelle	Wernarzer Heilquelle	Bad Brückenau
Westerwaldquelle	Westerwaldquelle	Leun-Biskirchen
Westfalenborn	Westfalenborn	Steinheim-Vinsebeck
Wiesenbach-Brunnen	Wiesenbach-Brunnen	Unterbaar
Wiesenquelle (für Glasabfüllung) Unser Norden (für PET-Füllung)	Wiesenquelle	Güstrow
Wiesentaler Mineralbrunnen	Wiesentaler Mineralquelle	Waghäusel-Wiesental
Wildbadquelle	Wildbadquelle	Schwäbisch Hall Heimbach
Wilhelms-Quelle	Wilhelms-Quelle	Kronberg-Kronthal
Wilhelmsthaler Mineralbrunnen	Wilhelmsthaler Mineralbrunnen	Calden-Westuffeln
Wimbachtaler	Wimbachquelle	Ramsau bei Berchtesgaden
Winella Quellwasser	Ebrachtal Quelle	Mühlhausen
Winfried	Renchtalquelle	Bad Peterstal
Wittenseer Quelle	Wittenseer Quelle	Groß Wittensee
Wittmannsthal-Quelle	Wittmannsthal-Quelle	Bad Dürrhein
Wolkenstein	Brilliant-Quelle	Wagenfeld
Wörsinger Mineralquelle	Wörsinger Mineralquelle	Bietigheim-Bissingen
Wörsinger Urquelle	Aqua vita Quelle	Tamm
Wüteria Heiligenquelle	Wüteria Heiligenquelle	Gemmingen

Handelsname	Name der Quelle	Gewinnungsort
Wüteria Schloßbrunnen	Wüteria Schloßbrunnen	Gemmingen
Zack	Bad Vilbeler Hermannsquelle	Bad Vilbel
Zahnaer Mineralbrunnen	Zahnaer Mineralbrunnen	Zahna
Zott Aqua	Zott Aqua	Mertingen

(¹) Das Mineralwasser wird nur als Zutat zur Getränkeherstellung verwendet und ist daher nicht als eigene Marke in Verkehr.

(²) Für das Mineralwasser gibt es zurzeit keine Handelsmarke bzw. es wurde bisher keine festgelegt.

(³) Die Quelle wird zurzeit nicht genutzt, daher gibt es keine Handelsmarke.

Liste der von Deutschland anerkannten natürlichen Mineralwässer aus Drittländern

Handelsname	Name der Quelle	Gewinnungsort
— (²)	Castellsquelle	Mels (St. Gallen) / Schweiz
— (²)	Montis	Aproz / Schweiz
— (²)	Nendaz 3	Aproz / Schweiz
Akmina (³)	Akmina	Bolu / Türkei
Alkaqua	Hongfeng	Hongfeng Village, Erdaobaihe, Antu, Jilin Province, China
Alpenrose	Adelbodner Quelle	Adelboden (Bern) / Schweiz
Alvares	Gorgor Quelle	Im nordwestlichen Iran, in der Nähe der Stadt Ardabil, an der Flanke des Berges Sabalan / Iran
Antipodes	Antipodes spring bore 937	Whakatane, Otakiri / Neuseeland
Aproz	Aproz	Sion-Nendaz (Wallis) / Schweiz
Aqua Bella	B2	Kula / Serbien
Aqua Viva	Park Quelle	Arandjelovac, Serbien
Aqui	Aqui-Brunnen	Zürich (Zürich) / Schweiz
Arkina	Arkina	Yverdon-les-Bains (Waadt) / Schweiz
BB	BB	Auf dem Gelände der Fa. Aqua Heba in Bujanovac / Serbien
Blue Kristall	Wolschski Utes 2	Sysran (Wolga) / Russland
Canada Geese	Spa Springs	Spa Springs, Middleton / Kanada
Cristallo	Lostorf A	Lostorf (Solothurn) / Schweiz
Elbrus Caucasian Mineral Water	Elbrus	Naltschik, Karbadin- und Balkarian Republik / Russland
Eptinger	Eptinger	Sissach / Schweiz

Handelsname	Name der Quelle	Gewinnungsort
Gorska	Trnskot	Konopishte / Mazedonien
Grasevacka Reka-Brus	Grasevacka Reka-Brus	In der Gemarkung der Gemeinde Brus / Serbien
HAYAT	HAYAT	Hendek, Sakarya / Türkei
HEBA	HEBA	Betriebsgelände der Mineralbrunnenfabrik Heba in Bujanovac / Serbien
Heba	Heba A-4	Bujanovac / Serbien
Henniez	Henniez	Henniez (Waadt) / Schweiz
Himalayan	Well 1 (drilling 1)	Dhaura Kuan, Distrikt Sirmour, Bundesstaat Himachal Pradesh / Indien
Himalayan	Well 2 (drilling 2)	Dhaura Kuan, Distrikt Sirmour, Bundesstaat Himachal Pradesh / Indien
Jana	Sveta Jana	Gorica Svetojanska/Kroatien
Knjaz Milos	IB 18-2 Mladost	Arandelovac, Serbien
La Fantana	IEBLF 01/05	Bzenice Mitrovopolje / Serbien
La Fantana	La Fantana 02/08	Bzenice Mitrovopolje / Serbien
MG 115 – Still Natural Mineral Water	IEBTP 2	Bogdanica / Serbien
Mivela-Mg	Mivela - 1	Veluce bei Trstenik / Serbien
Nendaz	Avalanche	Aproz (Wallis) / Schweiz
Novoterskaya Tselebnaya	Smeikinsker Mineralwasservorkommen	Mineralnije Wodi, Stravropol / Russland
Olimpija	Olimpija	In der Gemarkung Mostarsko Raskrsce / Bosnien-Herzegowina
Otakiri Springs	Otakiri Springs	Manukau / Neuseeland
Pinar Madran	Pinar Madran	Südöstlich der Stadt Aydin bei Bozdogan / Türkei
RARE – Natural Mineral Water	RARE	Anapak Mountain, Off Road No H28, Kotayk Region, Armenien
Resan	Sonda Nr. 1	Kishinev / Moldawien
Royal-Classic	Ankawan Quelle Nr. 5	Ankawan / Armenien
Royal-Tezh Sar	Ankawan Quelle Nr. 39	Ankawan / Armenien
Saka	SAKA	Camlica, bei Hendek (Sakarya) / Türkei
San Clemente	San Clemente	Caslaccio-Sigirino (Tessin) / Schweiz
Sara	Sara	Kresevo / Bosnien

Handelsname	Name der Quelle	Gewinnungsort
SNO natural mineral water	Well No. 1	Misaktsieli / Georgien
Spirit of Drini	Drini i Bardhe	Radac, Kosovo
St. John`s	Saint Johns (IEBKos-2)	Kosjeric, Serbien
St. Paulsquelle Valser Still	Valser Mineralquellen St. Paulsquelle	Vals / Schweiz
Termen	Pearlwater Mineralquellen AG	Termen (Wallis) / Schweiz
TILEA	TILEA	Gromiljak bei Kiseljak / Bosnien
Valais	Quelle Montis	Les Portions d'Aven in Vertroz / Schweiz
Valser St. Petersquelle	Obere Fassung (St. Peter) Neubohrung (St. Peter) Boda-Quelle St. Petersquelle	Vals (Graubünden) / Schweiz
Valser Still	Hüschi Quelle	Vals / Schweiz
VATA	Gorgor Quelle	Im nordwestlichen Iran, in der Nähe der Stadt Ardabil, an der Flanke des Berges Sabalan / Iran
Voda Voda	VV1 B-2	Gornja Toplica, Kreis Mionica / Serbien
Zurzacher Mineralwasser	Bohrung Zurzach 2	Zurzach / Schweiz

(¹) Das Mineralwasser wird nur als Zutat zur Getränkeherstellung verwendet und ist daher nicht als eigene Marke in Verkehr.

(²) Für das Mineralwasser gibt es zurzeit keine Handelsmarke bzw. es wurde bisher keine festgelegt.

(³) Die Quelle wird zurzeit nicht genutzt, daher gibt es keine Handelsmarke.

Liste der von Estland anerkannten natürlichen Mineralwässer

Handelsname	Name der Quelle	Gewinnungsort
HAAGE	Puurkaev B'EST	Tartumaa, Tähtvere vald, Haage küla, Veemeistri tee 7
Haanja	Puurkaev Haanja	Võrumaa, Võru linn
HÄÄDEMEESTE GOODMENS	Puurkaevu katastri number 8021	Pärnumaa, Häädemeeste vald, Häädemeeste alevik Asuja 9 Mineraalvee maaüksus
VICHY	Veehaare „Vichy“	Harjumaa, Saku
VÄRSKA	Puurkaev nr. 5	Põlvamaa, Väraska vald, Väike- Rõsna küla
VÄRSKA ORIGINAAL	Puurkaev nr. 7	Põlvamaa, Väraska vald, Väraska alevik
VÄRSKA NATURAL	Kaev nr. 8	Põlvamaa, Väraska vald, Väraska alevik

Handelsname	Name der Quelle	Gewinnungsort
Värska Mineralaal	Puurkaev nr. 9	Võrumaa, Setomaa vald, Väike-Rõsna küla
Värska looduslik mineraalvesi nr. 10	Puurkaev nr. 10	Võrumaa, Setomaa vald, Väike-Rõsna küla

Liste der von Irland anerkannten natürlichen Mineralwässer

Trade Description	Name der Quelle	Gewinnungsort
Glenpatrick	Glenpatrick Spring	Powerstown, Clonmel, Co. Tipperary
Ballygowan	Ballygowan	Newcastle west, Co. Limerick

Liste der von Griechenland anerkannten natürlichen Mineralwässer

Trade Description	Name der Quelle	Gewinnungsort
Alfa	Source Alfa	Arnissas, DE Vegoritidas Dimou Edessas N. Pellas
Anthemis (formely Ira)	Ira	Kinotita Stavrinidon N. Samou
Apollonio	Apollonio	Agia Varvara Rodos N. Dodekanisou
Avaton-Simonopetras	Avaton-Simonopetras	Agio Oros PE Chalkidikis
Avra	Geotrisi Avra Geotrisi Avra 4	Dimos Aigiou N. Ahaias
Corfu	Corfu	Kinotita Chloromation N. Kerkiras
diamanti	Source Diamanti	Petroussa DE Prosoutsanis Dimou Prosoutsanis PE Dramas
Dios	— Source Dios — Efedriki Pigi Dios	Xirokambi DD Karitsas Dimou Diou n. Pierias
Doumbia	Doumbia	Kinotita Doumbion N. Chalkidikis
Evdoro	Evdoro	Dimotiko Diamertisma Meliaton Ipatis N. Fthiotidas
Florina	Afoi Efremidi ABEE	BI. PE. Florinas
Ias	Source Ias	Ditiko Diamertisma Kallianon Stimphalias N. Korinthias
Ioli	Ioli source	Kinotita Moshohoriou N. Fthiotidas
Kalliroi	Silli	Kinotita Sillis, N. Dramas

Trade Description	Name der Quelle	Gewinnungsort
Karies	Karies	Kinotita Leontiou (Veteika) N. Ahaias
Kimi	Source Kimi	Evia, N. Evias
Kionia	Trani Gortsa	Kallianoi DE Stymfaliaw Dimou Sikionion
Klinos	Palavi	Kinotita Klinou N. Trikalon
Korpi	Geotrisi Korpi (former Papagianni) Source Korpi	Kinotita Monastirakiou Vonitsas N. Etoloakarnanias
Krini	Krini	Kinotita „Polla Nera“ N. Imathias
Krinos	Krinos	Rododafni Egiou N. Ahaias
Lefka Ori	Dihalorimata	DD Stilou Dimos Apokoronou N. Chanion
Lezina	Lezina	Vourkoti Apikion Androu N. Kykladon
Loutraki	Loutraki	Loutraki, N. Korinthias
Mega Perry	Kastri Mega Peristeri	Metsovo N. Ioanninon
Merkada	L. Thanella	Merkada, N. Fthiotidas
Meteora	Stagon	Kalabaka, N. Trikalon
Nigrita	Therma Nigritas	Therma Nigritas, N. Serron
Niki	Niki	Kinotita Ano Karyotes Samotharkis, N. Evrou
Olympos	Source Olympos	Leprokarya Dimos A. Olympou, N. Pierias
Paiko	Valeratsi II	Valeratsi DE Axioupolis, Dimos Paionias, PE Kilkis
Piges Kostilatas stin Hpeiro	Pigi Mourtzia II Vrizonkalamou Kostilatas	Siamantas, Kinotita Theodorianon, N. Artas
Pigi Olympou	Pigi Olympou B' Source A1	Vouliki Katerinis, N. Pierias
Samarina	Goura Samarinas	Samarina, N. Grevenon
Seli	Assos	Spilia, N. Kozanis
Souli	Geotrisi C1	Koutso DD Rematias Dimou Lourou N. Prevezas
Souroti	Souroti Souroti Source C ₁	Kinotita Sourotis N. Thessalonikis
Stamna	Stamna (former Hamoprina)	Mallia, N. Irakleiou Kritis
Talanta	Sarmpania	Sarmpania, DE Monamvasias Dimos Monevasias PE Lakonias
Theoni	Goura	Karditsa N. Karditsas

Trade Description	Name der Quelle	Gewinnungsort
Theriso	YGM7 BOBOLI MOURAKI THERISO	Miloniana K. Varipetrou DE Therisou Dimou Chanion P.E. Chanion
Thetis	Honaïou	Kinotita Vasilikon (Galarinou) N. Xalkidikis
Veniza	Vakontios	Kinotita Villion, N. Attikis
Vikos	Vikos	Kinotita Perivleptou N. Ioanninon
Xino Nero	Source Pouro	Dimos Amynteou N. Florinas
Ydor Paggaiou	Akrovouni	Akrovouni Dimou Paggaiou PE Kavalas
Zagori	Karakori Perivleptou	Kinotita Perivleptou N. Ioanninon
Zagori	Galderimi Kranoulas	Koinotita Kranoulas N. Ioanninon
Mitsikeli	Zagorohoria	Mesovouni Negrades N. Ioanninon
Zaros	Amati	Dimos Zarou N. Irakleïou
ZIREIA	YT1 ZIREIA	Achouri, DE Kyllinis Dimos Stymfalias N. Korinthias

Liste der von Griechenland anerkannten natürlichen Mineralwässer aus Drittländern

Trade Description	Name der Quelle	Gewinnungsort
Tepelene	Kryoneri - Tepeleni	Tepeleni Albania

Liste der von Spanien anerkannten natürlichen Mineralwässer

Handelsname	Name der Quelle	Gewinnungsort
Abelleira	Abelleira	Cospeito (Lugo)
Agua de Albarcin	Albarcin	Guadix (Granada)
Agua de Bejís	Los Cloticos	Bejís (Castellón)
Agua de Benassal	Fuente en Segures	Benasal (Castellón)
Agua de Bronchales	Bronchales-3	Bronchales (Teruel)
Agua de Bronchales	Bronchales-5	Bronchales (Teruel)
Agua de Chovar	Manantial Chóvar	Chovar (Castellón)
Agua de Cuevas	Fuente de Cuevas	Aller (Asturias)
Agua de Somiedo	FUENTE DEL OSO	VEIGAS - SOMIEDO (ASTURIAS)
Agua de Teror	Fuente Agria de Teror	Teror (Las Palmas)

Handelsname	Name der Quelle	Gewinnungsort
Agua del Rosal	Agua del Rosal	Calera y Chozas (Toledo)
Agua Encaja Mejor	Castillo de Gormaz	Gormaz (Soria)
Aguadoy	Aguadoy	Calera y Chozas (Toledo)
Aguas de la Palma	Barbuzano	Santa Cruz de la Palma (Santa Cruz de Tenerife)
Aguas de Manzanera	El Salvador	Manzanera (Teruel)
Aguas de Ribagorza	Ribagorza	Graus (Huesca)
Aguas do Paraño	Captación Paraño 87.1	Boborás (Ourense)
Aguas El Barcial	El Barcial Nº 12	Peleagonzalo (Zamora)
Aguasana	A Granxa/La Granja	Belesar-Baiona (Pontevedra)
Aigua de Ribes	Fontaga	Ribes de Freser (Girona)
Aigua de Salenys	Salenys	Llagostera (Girona)
Aigua de Vilajuïga	Aigua de Vilajuïga	Vilajuïga (Girona)
Alzola	Alzola	Alzola-Elgoibar (Guipúzcoa)
Aqua Nevada	Aqua Nevada	El Tesorillo, Albuñán (Granada)
Aquabona Fontoira	Fontoira	Cospeito (Lugo)
Aquabona Fuen-Mayor	Fuen-Mayor	Cañizar del Olivar (Teruel)
Aquabona Peña Umbría	Peña Umbría	Requena (Valencia)
Aquabona Santolín	Santolín	Quintanaurria (Burgos)
Aquadeus	Fuente Arquillo	El Robledo (Albacete)
Aquadeus	Sierra Nevada	Dúrcal (Granada)
Aquadomus	Aquadomus	Saldaña (Palencia)
Aquarel	Las Jaras	Herrera del Duque (Badajoz)
Aquarel	Aquarel-Avets	Arbúcies (Girona)
Aquaservice	Camporrobles	Camporrobles (Valencia)
Aquaservice	Aquaservice Cogollos de Guadix	Cogollos de Guadix (Granada)
Babilafuente	Antigua Fuente del Caño	Babilafuente (Salamanca)
Betelu	Ama-Iturri	Betelu (Navarra)
Bezoya	Bezoya	Ortigosa del Monte (Segovia)
Bezoya Trescasas	Bezoya Trescasas	Trescasas (Segovia)
Binifaldó	Font Des Pedregaret y Binifaldó	Escorca (Baleares)
Borines	Manantial La Victoria	Borines-Piloña (Asturias)
Cabreiroá	Cabreiroá 3	Verín (Ourense)

Handelsname	Name der Quelle	Gewinnungsort
Cabreiroá	Cabreiroá	Verín (Ourense)
Calabor	Calabor	Pedralba de la Pradería (Zamora)
Caldes de Bohi	Font del Bou	Barruera (Lleida)
Cantalar	Cantalar	Moratalla (Murcia)
Carrizal	Carrizal	San Andrés del Rabanedo (León)
Carrizal II	Carrizal II	Cuadros (León)
Cautiva	Cautiva	Sarriá (Lugo)
Corconte	Balneario de Corconte	Valle de Valdebezana (Burgos)
Cortes	Penyagolosa	Cortes de Arenoso (Castellón)
El Cañar	El Cañar	Jaraba (Zaragoza)
Eliqua	Font d'Elca	Salem (Valencia)
Eliqua 2	Eliqua 2	Salem (Valencia)
Estrella I	Estrella I	Arbúcies (Girona)
Estrella M	Estrella M	Almazán (Soria)
Estrella V	Estrella V	Arbúcies (Girona)
Fondetal	Fondetal	Talarrubias (Badajoz)
Font Agudes	Font Agudes	Arbúcies (Girona)
Font de Sa Senyora	Font de Sa Senyora	Deià (Balears)
Font del Regàs	Font del Regàs	Arbúcies (Girona)
Font del Subirà	El Subirà	Osor (Girona)
Font des Teix	Font des Teix	Bunyola (Balears)
Font Major	Font Major	Escorca (Balears)
Font Natura	Font Natura	Loja (Granada)
Font Nova del Pla	Font Nova del Pla	Santes Creus-Aiguamúrcia (Tarragona)
Font S'Aritja	Font S'Aritja	Bunyola (Balears)
Font Sol	Aguas de Sierra	La Font de la Figuera (Valencia)
Font Sorda Son Cocó	Font Sorda-Son Cocó	Alaró (Balears)
Font Vella	Font Vella Sacalm	Sant Hilari Sacalm (Girona)
Font Vella	Font Vella Sigüenza	Moratilla de Henares Sigüenza (Guadalajara)
Fontarel	El Pilar	Loja (Granada)
Fontboix	Font del Boix	Barruera (Lleida)

Handelsname	Name der Quelle	Gewinnungsort
Fontcristall	Fontcristall	Ribes de Freser (Girona)
Fontdalt	Fontdalt	Tivissa (Tarragona)
Fontdor	Fontdor	Sant Hilari Sacalm (Girona)
Fontecabras	Fontecabras	Jaraba (Zaragoza)
Fontecelta	Fontecelta	Sarriá (Lugo)
Fonteide	Fonteide	La Orotava (Santa Cruz de Tenerife)
Fontemilla	Fontemilla	Moratilla de Henares (Sigüenza) (Guadalajara)
Fontenova	Fontenova	Verín (Ourense)
Fonter	Palatín	Amer (Girona)
Fuencisla	Fuencisla	Requena (Valencia)
Fuensanta	Fuensanta de Buyer	Nava (Asturias)
Fuente del Val	Fuente del Val 2	Mondariz (Pontevedra)
Fuente Madre	Fuente Madre	Los Navalmorales (Toledo)
Fuente Pinar	Guadalvida	Villanueva del Arzobispo (Jaén)
Fuente Primavera	Fuente Primavera	Requena (Valencia)
Fuentebruma	Fuentebruma	Gáldar (Las Palmas)
Fuente dueñas	Fuente de la Higuera	Mula (Murcia)
Fuente lajara	Fuente lajara	Belvis de la Jara (Toledo)
Fuente Liviana	Fuente Liviana	Huerta del Marquesado (Cuenca)
Fuenteror	Fuenteror	Teror (Las Palmas)
Fuentes de Lebanza	Fuentes de Lebanza	Lebanza (Palencia)
Fuente vera	Fuente vera	Calera y Chozas (Toledo)
Galea	Galea	Meres-Siero (Asturias)
Imperial	Imperial	Caldes de Malavella (Girona)
Insalus	Insalus	Lizartza (Guipúzcoa)
La Ideal I	La Ideal I	Firgas (Las Palmas)
La Ideal II	La Ideal II (El Rapador)	Firgas (Las Palmas)
La Paz	La Paz	Marmolejo (Jaén)
La Serreta	La Serreta	PARTIDA JUNCAREJOS. LA FONT DE LA FIGUERA (VALENCIA)
Lahoz	La Hoz	Huerta del Marquesado (Cuenca)
Landín	Landín	Ponteareas (Pontevedra)
Lanjarón con gas	Fonte Forte	Lanjarón (Granada)

Handelsname	Name der Quelle	Gewinnungsort
Lanjarón Salud	Salud	Lanjarón (Granada)
Las Higueras	Las Higueras	Valsequillo (Las Palmas)
L'Avellà	Nuestra Señora de Avellà	Catí (Castellón)
Les Creus	Les Creus	Maçanet de Cabrenys (Girona)
Liviana	Eliqua	Salem (Valencia)
Los Riscos	Los Riscos de la Higüela	Alburquerque (Badajoz)
Lunares	Lunares	Jaraba (Zaragoza)
Magma de Cabreiroá	Cabreiroá 2	Verín (Ourense)
Malavella	Malavella	Caldes de Malavella (Girona)
Manantial de Almedijar	Fuente del Cañar	Partida del Cañar. Almedijar (Castellón)
Manantial San Millán	San Millán	Torrecilla en Cameros (La Rioja)
Mondariz	Mondariz IV	Mondariz-Balneario (Pontevedra)
Monssalus	Monssalus	Albuñan (Granada)
Montepinos	Montepinos	Almazán (Soria)
Natura	Natura	Los Villares (Jaén)
Nature Montes de León	Nature Montes de León	La Ribera de Folgoso (León)
Neval	Neval	Moratalla (Murcia)
Numen Premium Water	Numen	Villarubia de los Ojos (Ciudad Real)
Orotana	Orotana	Artana (Castellón)
Panticosa	San Agustín	Balneario de Panticosa (Huesca)
Peñaclara	Peñaclara	Torrecilla en Cameros (La Rioja)
Pineo	Pineo	Estamariu (Lleida)
Pirinea	Pirinea	Bisaurri (Huesca)
Rocallaura	Agua de Rocallaura	Vallbona de les Monges (Lleida)
San Andrés	San Andrés	San Andrés de Rabanedo (León)
San Andrés II	San Andrés II	Cuadros (León)
San Antón II	San Antón II	Firgas (Las Palmas)
San Joaquín	San Joaquín	Valdunciel (Salamanca)
San Narciso	San Narciso	Caldes de Malavella (Girona)

Handelsname	Name der Quelle	Gewinnungsort
San Vicente	San Vicente	Lanjarón (Granada)
Sant Aniol	Origen	Sant Aniol de Finestres (Girona)
Sant Hilari	Sant Hilari	Arbúcies (Girona)
Sanxínés	Sanxínés	Bamio-Villagarcía de Arousa (Pontevedra)
Sierra Bonela	Casarabonela	Casarabonela (Málaga)
Sierra de Cazorla	Sierra Cazorla	Villanueva del Arzobispo (Jaén)
Sierra de Mijas	La Ermitica	Mijas (Málaga)
Sierra de Segura	Fuente Blanca	Villanueva del Arzobispo (Jaén)
Sierra del Águila	La Majuela	Cariñena (Zaragoza)
Sierra del Búho	Sierra del Búho	Moratalla (Murcia)
Sierra Fría	El Chumacero	Valencia de Alcántara (Cáceres)
Sierra Natura	Fuente del Arca	Beteta (Cuenca)
Sierras de Jaén	Sierras de Jaén	Los Villares (Jaén)
Soceo	Soceo	La Ribera de Folgoso (León)
Soceo II	Soceo II	LA RIBERA DE FOLGOSO (León)
Solán de Cabras	Solán de Cabras	Beteta (Cuenca)
Solares	Fuencaliente de Solares	Solares (Cantabria)
Sousas	Sousas II	Verín (Ourense)
Teleno	Teleno	Palacios de la Valduerna (León)
Ursu9	URSU9	El Oso (Ávila)
Valtorre	Valtorre	Belvis de la Jara (Toledo)
Veri	Veri 5	El Run-Castejón de Sos (Huesca)
Veri	Veri 1	Bisaurri (Huesca)
Vichy Catalán	Vichy Catalán	Caldes de Malavella (Girona)
Viladrau	Fontalegre	Viladrau (Girona)
Vilas del Turbón	Vilas	Torrelaribera (Huesca)

Liste der von Spanien anerkannten natürlichen Mineralwässer aus Drittländern

Handelsname	Name der Quelle	Gewinnungsort
Decantae	Decantae	Wales, Trofarth Farm, Abergele (Reino Unido)

Liste der von Frankreich anerkannten natürlichen Mineralwässer

Handelsname	Name der Quelle	Gewinnungsort
Abatilles	Saint-Anne	Arcachon (Gironde)
Abatilles gazéifiée	Sainte-Anne	Arcachon (Gironde)
Aix-les-Bains	Raphy-Saint-Simon	Grésy-sur-Aix (Savoie)
Alizée	Alizée	Chambon-la-Forêt (Loiret)
Alizée gazéifiée	Alizée	Chambon-la-Forêt (Loiret)
Alvina	Source d'Hébé	Alvignac-les-Eaux (Lot)
Amanda	Amanda 2	Saint-Amand-les-Eaux (Nord)
Badoit	Badoit	Saint-Galmier (Loire)
Biovive	Biovive	Dax (Landes)
Bonneval, eau minérale naturelle	Edelweiss	Séze (Savoie)
Brocéliande	Veneur	Paimpont (Ille-et-Vilaine)
Celtic (nature)	La Liese	Niederbronn-les-Bains (Bas-Rhin)
Celtic (légère)	La Liese	Niederbronn-les-Bains (Bas-Rhin)
Celtic (forte)	La Liese	Niederbronn-les-Bains (Bas-Rhin)
Chambon	Montfras	Chambon-la-Forêt (Loiret)
Chambon gazéifiée	Montfras	Chambon-la-Forêt (Loiret)
Châteauneuf-les-Bains	Castel Rocher	Châteauneuf-les-Bains (Puy-de-Dôme)
Châteldon	Sergentale	Châteldon (Puy-de-Dôme)
Cilaos	Véronique	Cilaos (Réunion)
Contrex	Source Contrex	Contrexéville (Vosges)
Didier	Fontaine Didier	Fort-de-France (Martinique)
Didier 113	Fontaine Didier	Fort-de-France (Martinique)
Eau de la reine	Source 2	Fontrieu (Tarn)
Eau minérale naturelle – Source Saint-François	Saint-François	Thonon les Bains (Haute-Savoie)

Handelsname	Name der Quelle	Gewinnungsort
Eau minérale naturelle - source Sarah (Cristaline)	Sarah	Guenrouet (Loire-Atlantique)
Lutécia	Source des Hêtres	Saint-Lambert des Bois (Yvelines)
Eau minérale naturelle Chevreuse avec adjonction de gaz carbonique	Source des Hêtres	Saint-Lambert des Bois (Yvelines)
Eau minérale naturelle de la source Léa	Léa	Mérignies (Nord)
Eau minérale naturelle de la source Léa avec adjonction de gaz carbonique	Léa	Mérignies (Nord)
Eau minérale naturelle de la source Saint-Léger	Saint-Léger	Pérenchies (Nord)
Eau Minérale Naturelle Metzeral	Metzeral	Metzeral (Haut-Rhin)
Eau minérale naturelle Oiselle	Oiselle 2	Saint-Amand-les-Eaux (Nord)
Arcens, eau minérale naturelle avec adjonction de gaz carbonique	Source Ida	Arcens (Ardèche)
Eau minérale naturelle Source Montclar	Montclar	Montclar (Alpes de Haute-Provence)
Eau minérale naturelle source Paola	Source Paola	Cairanne (Vaucluse)
Eaux d'Orezza	Sorgente Sottana	Rappagio Orezza (Haute-Corse)
Eaux d'Orezza (gazeuse)	Sorgente Sottana	Rappagio Orezza (Haute-Corse)
Eaux de Zilia	Forage Z2	Zilia (Haute-Corse)
Eaux de Zilia (gazéifiée)	Forage Z2	Zilia (Haute-Corse)
Evian	Cachat	Evian (Haute-Savoie)
Faustine	Faustine	Saint-Alban-les-Eaux (Loire)
Hépar	Source Hépar	Vittel (Vosges)
Hydroxydase	Marie-Christine-Nord	Le Breuil-sur-Couze (Puy-de-Dôme)
L'Incomparable	La Ferrugineuse Incomparable	Asperjoc (Ardèche)
La Cairolle	La Cairolle	Les Aires (Hérault)
La Française	La Française	Propiac (Drôme)
La Grande Source du Volcan	La Grande Source du Volcan	Aizac (Ardèche)

Handelsname	Name der Quelle	Gewinnungsort
La Salvetat	Rieumajou	La Salvetat-sur-Agout (Hérault)
La Vernière	La Vernière	Les Aires (Hérault)
Le Vernet	Vernet Ouest	Prades (Ardèche)
Montcalm	Montcalm	Auzat (Ariège)
Mont-Roucoux	Mont-Roucoux	Lacaune (Tarn)
Nessel	Nessel	Soultzmatt (Haut-Rhin)
Ogeu – source du Roy	Roy	Ogeu-les-Bains (Pyrénées-Atlantiques)
Ogeu – source gazeuse n°1	Gazeuse n°1	Ogeu-les-Bain (Pyrénées-Atlantiques)
Orée du Bois	Orée du Bois	Saint-Amand-les-Eaux (Nord)
Ô9 - Eau neuve	Source Pédourès	Mérens-les-Vals (Ariège)
Parot	Parot	Saint-Romain-le-Puy (Loire)
Perle	Perle	Vals-Les-Bains (Ardèche)
Perrier	Perrier	Vergèze (Gard)
Perrier Fines Bulles	Perrier	Vergèze (Gard)
Plancoët	Sassoy	Plancoët (Côtes-d'Armor)
Plancoët fines bulles	Sassoy	Plancoët (Côtes-d'Armor)
Plancoët Intense	Sassoy	Plancoët (Côtes-d'Armor)
Prince Noir	Prince Noir	Saint-Antonin-Noble-Val (Tarn-et-Garonne)
Puits-Saint-Georges	Puits-Saint-Georges	Saint-Romain-le-Puy (Loire)
Quézac	Diva	Quézac (Lozère)
Reine des Basaltes	La Reine des Basaltes	Asperjoc (Ardèche)
Rozana	Des Romains	Beauregard Vendon (Puy-de-Dôme)
Saint-Amand	Clos de l'Abbaye	Saint-Amand-les-Eaux (Nord)
Saint-Antonin	Source de l'Ange	Saint-Antonin-Noble-Val (Tarn-et-Garonne)
Saint-Diéry	Renlaigue	Saint-Diéry (Puy-de-Dôme)
Sainte-Marguerite	La Chapelle	Saint-Maurice-ès-Allier (Puy-de-Dôme)
Saint-Géron	Gallo-romaine	Saint-Géron (Haute-Loire)
Saint-Martin d'Abbat	Native	Saint-Martin d'Abbat (Loiret)

Handelsname	Name der Quelle	Gewinnungsort
Saint-Martin d'Abbat (gazéifiée)	Native	Saint-Martin d'Abbat (Loiret)
Saint-Michel de Mourcairol	Saint-Michel de Mourcairol	Les Aires (Hérault)
Saint-Yorre - Bassin de Vichy	Royale	Saint-Yorre (Allier)
Source Arielle	Source Arielle	Jandun (Ardennes)
Source des Pins	Source des Pins	Arcachon (Gironde)
Source Sainte-Baume	Sainte-Baume	Signes (Var)
Source Sainte-Baume (gazéifiée)	Sainte-Baume	Signes (Var)
Thonon	La Versoie	Thonon-les-Bains (Haute-Savoie)
Treignac	Maurange 2	Treignac (Corrèze)
Vals	Favorite	Vals-Les-Bains (Ardèche)
Vauban	Vauban 97	Saint-Amand-les-Eaux (Nord)
Velleminfroy	Source Tom	Velleminfroy (Haute-Saône)
Velleminfroy finement pétillante	Source Tom	Velleminfroy (Haute-Saône)
Ventadour	Ventadour	Meyras (Ardèche)
Verseau	Source Céleste	Sore (Landes)
Vichy-Célestins	Célestins	Saint-Yorre (Allier)
Vittel	Bonne Source	Vittel (Vosges)
Vittel	Grande Source	Vittel (Vosges)
Volvic	Clairvic	Volvic (Puy-de-Dôme)
Wattwiller (nature)	Artésia	Wattwiller (Haut-Rhin)
Wattwiller (légère)	Artésia	Wattwiller (Haut-Rhin)
Wattwiller (pétillante)	Artésia	Wattwiller (Haut-Rhin)

Liste der von Frankreich anerkannten natürlichen Mineralwässer aus Drittländern

Handelsname	Name der Quelle	Gewinnungsort
Eden Dorénaç	Goa	Dorénaç- Valais (Suisse)

Liste der von Kroatien anerkannten natürlichen Mineralwässer

Handelsname	Name der Quelle	Gewinnungsort
DIVONA	Kos-2	Kosore, Hrvatska
JAMNICA	Janino vrelo	Pisarovina, Hrvatska

Handelsname	Name der Quelle	Gewinnungsort
JANA	Sveta Jana	Gorica Svetojanska, Hrvatska
KALA	Kala	Apatovec, Hrvatska
KALNIČKA	Kalnička	Apatovec, Hrvatska
LIPIČKI STUDENAC GROFOVA VRELA	Grofova vrela	Lipik, Hrvatska

Liste der von Kroatien anerkannten natürlichen Mineralwässer aus Drittländern

Handelsname	Name der Quelle	Gewinnungsort
Mivela-Mg	Mivela-1	Veluće, Republika Srbija
Prolom voda	Prolom Banja	Kuršumljia, Republika Srbija
Sarajevski kiseljak	Vrelo Park (B4)	Kiseljak, Republika Bosna i Hercegovina

Liste der von Italien anerkannten natürlichen Mineralwässer

Handelsname	Name der Quelle	Gewinnungsort
ACETOSELLA	ACETOSELLA	CASTELLAMARE DI STABIA (Napoli)
ACQUA BELLA VITA	MAX P1	PESCAGLIA (Lucca)
ACQUA DEL TERMINIO	BAIARDO	MONTEMARANO (Avellino)
ACQUA DEL VULCANO	FONTE SAN SILVESTRO	ROCCAMONFINA (Caserta)
ACQUA DELL'IMPERATORE	FONTI SAN CANDIDO	SAN CANDIDO (Bolzano)
ACQUA DELLA MADONNA	ACQUA DELLA MADONNA	CASTELLAMMARE DI STABIA (Napoli)
ACQUA DI FONTE	ACQUA DI FONTE	FONTE (Treviso)
ACQUA MADONNA DELLE GRAZIE-SORGENTE ACQUARUOLO	ACQUARUOLO	CASTEL SAN VINCENZO (Isernia)
ACQUA PANNA	PANNA	SCARPERIA (Firenze)
ACQUA ROSSA	ACQUAROSSA	BELPASSO (Catania)
ACQUA SACRA	ACQUA SACRA	ROMA
ACQUA SAN CARLO FONTE TIBERIA (ex CRISTALLO)	TIBERIA	MASSA (Massa-Carrara)
ALBA	ALBA	VALLI DEL PASUBIO (Vicenza)
ALBAVIVA	ALBAVIVA	VALLI DEL PASUBIO (Vicenza)
ALEXANDER	ALEXANDER	BOLOGNA

Handelsname	Name der Quelle	Gewinnungsort
ALPIA	ALPIA	MALESCO (Verbania)
ALTAVALLE	ALTAVALLE	ROVEGNO (Genova)
ALTEA	ALTEA	SCHEGGIA E PASCELUPO (Perugia)
ALTURA	LIMPAS	TEMPIO PAUSANIA (Sassari)
AMATA	CASTELLO	ADELFA (Bari)
AMERINO SORGENTI DI SAN FRANCESCO	SORGENTI DI SAN FRANCESCO	ACQUASPARTA (Terni)
AMOROSA	AMOROSA	MASSA (Massa Carrara)
ANGELICA	ANGELICA	NOCERA UMBRA (Perugia)
ANTICA FONTE	ANTICA FONTE	DARFO (Brescia)
ANTICA FONTE DELLA SALUTE	ANTICA FONTE DELLA SALUTE	SCORZE' (Venezia)
ANTICHE SORGENTI UMBRE – FABIA	FABIA	ACQUASPARTA (Terni)
APPENNINA (ex Armonia)	APPENNINA	BEDONIA (Parma)
APPIA	APPIA	ROMA
AQUAVIS	AQUAVIS	BORGOFRANCO D'IVREA (Torino)
ARCOBALENO	SORGENTE ARCOBALENO	ORMEA (Cuneo)
AUREA	AUREA	BONORVA (Sassari)
AZZURRA SORGENTE CAMONDA	CAMONDA	TORREBELVICINO (Vicenza)
BALDA	BALDA	BAGOLINO (Brescia)
BEBER – SORGENTE DOPPIO	SORGENTE DOPPIO	POSINA (Vicenza)
ENEDICTA	BENEDICTA	SCORZE' (Venezia)
BERNINA	AUROSINA	VILLA DI CHIAVENNA (SO)
BOARIO	BOARIO	DARFO (Brescia)
BRACCA ANTICA FONTE	BRACCA	BRACCA (Bergamo)
CASTELLINA	CASTELLINA	CASTELPIZZUTO (Isernia)
CASTELLO	CASTELLO	VALLIO TERME (Brescia)
CAVAGRANDE	CAVAGRANDE	S. ALFIO (Catania)
CEDEA	CEDEA	CANAZEI (Trento)
CERELIA	CERELIA	CERELIO DI VERGATO (Bologna)
CERTALTO	CERTALTO	MACERATA FELTRIA (Pesaro Urbino)

Handelsname	Name der Quelle	Gewinnungsort
CHIARELLA	CHIARELLA	PLESIO (Como)
CIME BIANCHE	CIME BIANCHE	VINADIO (Cuneo)
CLASSICA	CLASSICA	CHIUSI DELLA VERNA (Arezzo)
CLAUDIA	CLAUDIA	ANGUILLARA SABAZIA (Roma)
COLLE CESARANO	COLLE CESARANO	TIVOLI (RM)
CONTESSA	SAN DONATO 2	GUBBIO (Perugia)
CORALBA	CORALBA	SAN DAMIANO MACRA (Cuneo)
CORIOLO	CORIOLO	PAESANA (Cuneo)
COTTORELLA	COTTORELLA	RIETI
COURMAYEUR FONTE YOULA	FONTE YOULA	COURMAYEUR (Aosta)
CUTOLO RIONERO-FONTE ATELLA	CUTOLO RIONERO-FONTE ATELLA	RIONERO IN VULTURE (Potenza)
DAGGIO	DAGGIO	PRIMALUNA (Lecco)
DIAMANTE	DIAMANTE	CONDRONGIANOS (Sassari)
DOLOMIA	VALCIMOLIANA	CIMOLAIS (Pordenone)
DOLOMITI	DOLOMITI	VALLI DEL PASUBIO (Vicenza)
DON CARLO	DON CARLO	CONTURSI TERME (Salerno)
DUCALE	SENATO	TARSOGNO DI TORNOLO (Parma)
ECO	FONTE DEL MONTE	RIARDO (Caserta)
EGA	SORGENTE SCOTONI	LA VILLA (BZ)
EGERIA	EGERIA	ROMA
EVA	FONTANONE	PAESANA (Cuneo)
EVA ROCCE AZZURRE	ROCCE AZZURRE	PAESANA (Cuneo)
FABRIZIA	PASSO ABATE – SERRICELLA	FABRIZIA (Vibo Valentia)
FAUSTA	FAUSTA	DARFO (Brescia)
FEDERICA DELLA FONTE S.GIACOMO	FEDERICA DELLA FONTE S. GIACOMO	VILLASOR (Cagliari)
FELICIA	FELICIA	RIONERO IN VULTURE (Potenza)
FERRARELLE	FERRARELLE	RIARDO (Caserta)
FILETTE	FILETTE	GUARCINO (Frosinone)

Handelsname	Name der Quelle	Gewinnungsort
FIUGGI	FIUGGI	FIUGGI (Frosinone)
FIUGGINO ex (Santa Croce)	FIUGGINO	SULMONA (AQ)
FLAMINIA	FLAMINIA	NOCERA UMBRA (Perugia)
FLAVIA	FLAVIA	ZOGNO (Bergamo)
FONTALBA	FONTALBA	MONTALBANO ELICONA (Messina)
FONTE ABRAU	FONTE ABRAU	CHIUSA PESIO (Cuneo)
FONTE ALLEGRA	ALLEGRA	SALO' (Brescia)
FONTE ANNIA	FONTE ANNIA	POCENIA (Udine)
FONTE ARGENTIERA	FONTE ARGENTIERA	SASSELLO (Savona)
FONTE AURA	FONTE AURA	ACQUASPARTA (Terni)
FONTE AZZURRINA	BETULLA	CAREGGINE (Lucca)
FONTE CAUDANA	FONTE CAUDANA	DONATO (Biella)
FONTE CORTE PARADISO	CORTE PARADISO	POCENIA (Udine)
FONTE DE' MEDICI	VESCINA	MONTE SAN SAVINO (Arezzo)
FONTE DEI MARCHESI (ex VARANINA)	FONTE DEI MARCHESI (ex VARANINA)	MEDESANO (Parma)
FONTE DEI PINI	FONTE DEI PINI	ROCCAFORTE MONDOVI' (Cuneo)
FONTE DEL DIN	FONTE DEL DIN	CALIZZANO (Savona)
FONTE DEL LUPO	FONTE DEL LUPO	ALTARE (Savona)
FONTE DEL POLLINO	FONTE DEL POLLINO	VIGGIANELLO (Potenza)
FONTE DEL PRINCIPE	FONTE DEL PRINCIPE	MONGIANA (Vibo Valentia)
FONTE DELLA MADONNINA DELLA CALABRIA	FONTE DELLA MADONNINA	GIRIFALCO (Catanzaro)
FONTE DELLE ALPI	SECCAREZZE	BAGNOLO PIEMONTE (Torino)
FONTE DEL ROC	FONTE DEL ROC	BALME (Torino)
FONTE DI PALME	FONTE DI PALME	FERMO (Ascoli Piceno)
FONTE ELISA	FONTE ELISA	GENGA (Ancona)
FONTE GAIA	GAIA	GENGA (Ancona)
FONTE GAUDIANELLO MONTICCHIO	GAUDIANELLO	RIONERO IN VULTURE (Potenza)
FONTE GABINIA	FONTE GABINIA	GAVIGNANO (Roma)
FONTE GAVERINA	GAVERINA 3	GAVERINA TERME (Bergamo)

Handelsname	Name der Quelle	Gewinnungsort
FONTE GIUSY	FONTE SAN PIETRO	SAN LORENZO BELLIZZI (Cosenza)
FONTE GRAL	FONTANA FREDDA	GRAGLIA (Biella)
FONTE GUIZZA	FONTE GUIZZA	SCORZE' (Venezia)
FONTE ILARIA	FONTE ILARIA	LUCCA
FONTE ITALA	FONTE ITALA	ATELLA (Potenza)
FONTE LAURA	FONTELAURA	PLESIO (Como)
FONTE LEO	FONTE LEO	CARLOPOLI (Catanzaro)
FONTE LIETA	FONTE LIETA	BUSANA (Reggio Emilia)
FONTE LINDA	FONTE LINDA	SALO' (Brescia)
FONTE MADDALENA	FONTE MADDALENA	ARDEA (Roma)
FONTE MEO	FONTE MEO	GAVIGNANO (Roma)
FONTE NAPOLEONE	FONTE NAPOLEONE	MARCIANA (Livorno)
FONTE NUOVA SAN CARLO SPINONE	FONTE NUOVA	SPINONE AL LAGO (Bergamo)
FONTE OFELIA	FONTE OFELIA	CONTURSI TERME (Salerno)
FONTE POCENIA	FONTE POCENIA	POCENIA (Udine)
FONTE PRIMAVERA	FONTE PRIMAVERA	POPOLI (Pescara)
FONTE REGINA STARO	SORGENTE FONTE REGINA STARO	VALLI DEL PASUBIO (PD)
FONTE SAVERIA	FONTE SAVERIA	SAN VINCENZO ROVETO (AQ)
FONTE TULLIA	FONTE TULLIA	SELLANO (Perugia)
FONTE VENTASSO	FONTE VENTASSO	BUSANA (Reggio Emilia)
FONTE ZAFFIRO	FONTE ZAFFIRO	VIGGIANELLO (Potenza)
FONTE NOCE	NOCE	PARENTI (Cosenza)
FONTE SANA	FONTE SANA	RIMINI
FONTE VIVA	FONTE VIVA	MASSA (Massa Carrara)
FONTE BAUDA DI CALIZZANO	BAUDA	CALIZZANO (Savona)
FONTE DI CRODO-SORG. CESA	CESA	CRODO (Verbania)
FONTE DI CRODO-VALLE D'ORO	VALLE D'ORO	CRODO (Verbania)
FRASASSI	FRASASSI	GENGA (Ancona)
FRISIA	SORGENTE DEI ROVANI	PIURO (SO)
GALVANINA	GALVANINA	RIMINI
GERACI	GERACI	GERACI SICULO (Palermo)

Handelsname	Name der Quelle	Gewinnungsort
GIARA	GIARA	VILLASOR (Cagliari)
GIOIOSA DELLA VALSESIA	GIOIOSA DELLA VALSESIA	QUARONA SESIA (Vercelli)
GIOVANE	GIOVANE	RIONERO IN VULTURE (Potenza)
GIULIA	GIULIA	ANGUILLARA SABAZIA (Roma)
GOCCIA DI BOSCO DI CLUSONE	GOCCIA DI BOSCO DI CLUSONE	CLUSONE (BG)
GOCCIA DI CARNIA SORGENTE DI FLEONS	GOCCIA DI CARNIA SORGENTE DI FLEONS	FORNI AVOLTRI (Udine)
GRAN FONTANE	GRAN FONTANE	SAN GIOVANNI DI FASSA-SÈN JAN (Trento)
GRAZIA –SORGENTI DI ACQUASPARTA	FABIAVIVA	ACQUASPARTA (Terni)
GRIGNA	GRIGNA	PASTURO (Como)
GROTTO	GROTTO	TACENO (Lecco)
HIDRIA	PETRARO	BELPASSO (Catania)
IELO	IELO	PRATELLA (Caserta)
IGEA	IGEA	DARFO (Brescia)
IMPERIALE	IMPERIALE	TORNOLO (Parma)
IN BOSCO	IN BOSCO	SAN GIORGIO IN BOSCO (Padova)
LAURETANA	LAURETANA	GRAGLIA (Biella)
LAVAREDO	FONTI SAN CANDIDO	SAN CANDIDO (Bolzano)
LEONARDO	LEONARDO	PRIMALUNA (Lecco)
LETE	LETE	PRATELLA (Caserta)
LEVIA	LEVIA	SILQUA (Cagliari)
LEVICO	LEVICO CASARA	LEVICO TERME (Trento)
LEVISSIMA	LEVISSIMA	CEPINA VALDISOTTO (Sondrio)
LIMPIDA	ARANCETO	FEROLETO ANTICO (Catanzaro)
LISIEL	LISIEL	CRODO (Verbania)
LORA	LORA	RECOARO TERME (Vicenza)
LUNA	LUNA	PRIMALUNA (Como)
LYNX	FONTI DI SAN FERMO	BEDONIA (Parma)
MAJA	FONTE MAJA	SULMONA (L'Aquila)
MAMA	Mama	VINADIO (Cuneo)

Handelsname	Name der Quelle	Gewinnungsort
MANDREDONNE	FONTE BIBBIA	PALAZZOLO ACREIDE (Siracusa)
MANGIATORELLA	MANGIATORELLA	STILO (Reggio Calabria)
MANIVA	MANIVA	BAGOLINO (Brescia)
MARZIA	MARZIA	CHIANCIANO TERME (Siena)
MAXIM'S	MAXIM'S	PRATOVECCHIO – STIA (Arezzo)
MILICIA	FONTE PASTUCHERA	ALTAVILLA MILICIA (Palermo)
MINIERI	SANTO STEFANO LANTERRIA	TELESE (Benevento)
MISIA	MISIA	CERRETO DI SPOLETO (Perugia)
MOLISIA	MOLISIA	SANT'ELENA SANNITA (Isernia)
MONTE BIANCO – FONTE MONT BLANC	MONT BLANC	COURMAYEUR (Aosta)
MONTE CIMONE	MONTE CIMONE	FANANO (Modena)
MONTE ROSA	MONTE ROSA	GRAGLIA (Biella)
MONTECHIARO	MONTECHIARO	CONVERSANO (Bari)
MONTEFORTE	MONTEFORTE	MONTESE (Modena)
MONTEVERDE	POZZO P6	PRACCHIA (Pistoia)
MONTOSO	MARTINA	BAGNOLO PIEMONTE (Cuneo)
MONVISO	FUCINE	LUSERNA SAN GIOVANNI (Torino)
MOTETTE	MOTETTE	SHEGGIA (Perugia)
MUGNIVA	MUGNIVA	LUSERNA SAN GIOVANNI (Torino)
MUSA	REALE	TORNOLO (Parma)
NABLUS	NABLUS	BORGOFRANCO D'IVREA (Torino)
NATIA	NATIA	RIARDO (Caserta)
NATURAE	NATURAE	CASTROCIELO (Frosinone)
NEPI	NEPI	VITERBO
NEREA	FONTE DEGLI UCCELLI	CASTEL SANT'ANGELO (Macerata)
NETTUNO	NETTUNO	ATELLA (Potenza)
NEVE	NEVE	CADORAGO (Como)
NINFA	NINFA	RIONERO IN VULTURE (Potenza)

Handelsname	Name der Quelle	Gewinnungsort
NIVA	NIVA	BALME (Torino)
NOVELLA	NOVELLA	SALO' (Brescia)
NUOVA ACQUACHIARA	CORTIANE	VALLI DEL PASUBIO (Vicenza)
NUOVA FONTE	NUOVA FONTE	ZOGNO (Bergamo)
NUOVA SANTA VITTORIA	FONTANA FREDDA	MONTEGROSSO PIAN LATTE (Imperia)
NUVOLA	NUVOLA	VALLI DEL PASUBIO (Vicenza)
OROBICA	OROBICA	VILLA D'ALME' (Bergamo)
ORSINELLA	ORSINELLA	POGGIORSINI (Bari)
OTTAVIO ROVERE	SAN BERNARDO	GARESSIO (Cuneo)
PALMENSE DEL PICENO	PALMENSE DEL PICENO	FERMO (Ascoli Piceno)
PARAVISO ora ALPS	PARAVISO	LANZO D'INTELVI (Como)
PASUBIO	PASUBIO	VALLI DEL PASUBIO (Vicenza)
PEJO FONTE ALPINA	PEJO FONTE ALPINA	PEJO (Trento)
PERLA	PERLA	MONTE SAN SAVINO (Arezzo)
PIAN DELLA MUSSA	FONTE SAUZE'	BALME (Torino)
PINETA SORGENTE SALES	SALES	CLUSONE (Bergamo)
PIODA	PIODA	MOIO DE' CALVI (Bergamo)
PLOSE	PLOSE	BRESSANONE (Bolzano)
POGGIO D'API	POGGIO D'API	ACCUMOLI (Rieti)
PRADIS	PRADIS	CLAUZETTO (Pordenone)
PRATA	PRATA	PRATELLA (Caserta)
PREALPI	PREALPI	VILLA D'ALME' (Bergamo)
PRESOLANA	PRESOLANA	CLUSONE (Bergamo)
PRIMALUNA	PRIMALUNA	PRIMALUNA (Lecco)
PRIMAVERA DELLE ALPI	PRIMAVERA	DONATO (Biella)
PRIMULA	PRIMULA	SPINONE AL LAGO (Bergamo)
PURA	PURA	SILQUA (Cagliari)
PURA DI ROCCIA	PURA DI ROCCIA	DONATO (Biella)
QUERCETTA	QUERCETTA	SILQUA (Cagliari)
REALE DI TORNOLO	TORLETTO	TORNOLO (Parma)
RECOARO	RECOARO	RECOARO (Vicenza)

Handelsname	Name der Quelle	Gewinnungsort
REGILLA	REGILLA	ROCCA PRIORA (Roma)
RESSIA	RESSIA	BAGNOLO PIEMONTE (Cuneo)
ROANA	PANICO	USSITA (Macerata)
ROCCA BIANCA	ROCCA BIANCA	NOVARA DI SICILIA (Messina)
ROCCHETTA	ROCCHETTA	GUALDO TADINO (Perugia)
ROCCIAVIVA (ex S. BERNARDO-SORGENTE ROCCIAVIVA)	ROCCIAVIVA	GARESSIO (Cuneo)
RONDINELLA	RONDINELLA	RIONERO IN VULTURE (Potenza)
RUGIADA	RUGIADA	GUBBIO (Perugia)
RUSCELLA	RUSCELLA	MODICA (Ragusa)
S. ANTONIO	SANT'ANTONIO	CADORAGO (Como)
S. APOLLONIA	S. APOLLONIA	PONTEDILEGNO (Brescia)
SABRINELLA	POZZO ACI	ALTAVILLA MILICIA (Palermo)
SACRAMORA	SACRAMORA	RIMINI
SAN CARLO FONTE AURELIA	FONTE AURELIA	MASSA (Massa Carrara)
SAN CASSIANO	SAN CASSIANO	FABRIANO (Ancona)
SAN FELICE	SAN FELICE	PISTOIA
SAN FRANCESCO DI CASLINO AL PIANO	SAN FRANCESCO	CADORAGO (Como)
SAN GIACOMO	SAN GIACOMO	SARNANO (Macerata)
SAN GIACOMO DI ROBURENT	SAN GIACOMO DI ROBURENT	ROBURENT (Cuneo)
SAN GIORGIO	MITZA MIGHELI	SILQUA (Cagliari)
SAN GIULIANO	SAN GIULIANO	RIMINI
SAN GIUSEPPE	SAN GIUSEPPE	APRILIA (Latina)
SAN LUCA	SAN LUCA	GUARCINO (Frosinone)
SAN MARCO	SAN MARCO	MINTURNO (Latina)
SAN MARTINO	SAN MARTINO	CODRONGIANOS (Sassari)
SAN VIGILIO	SAN VIGILIO	MERANO (Bolzano)
SAN VINCENZO	SAN VINCENZO	APRILIA (Latina)
SAN VITO AL TAGLIAMENTO	SAN VITO AL TAGLIAMENTO	SAN VITO AL TAGLIAMENTO (Pordenone)
SAN ZACCARIA TERME BRENNERO	SAN ZACCARIA	BRENNERO (Bolzano)

Handelsname	Name der Quelle	Gewinnungsort
SANDALIA	S'ACQUA COTTA	VILLASOR (Cagliari)
SANGEMINI	SANGEMINI	SANGEMINI (Terni)
SANPELLEGRINO	S. PELLEGRINO	SAN PELLEGRINO TERME (Bergamo)
SANTA	SANTA	CHIANCIANO (Siena)
SANTA BARBARA DI LURISIA	SANTA BARBARA	ROCCAFORTE MONDOVI' (Cuneo)
SANTA CHIARA	SANTA CHIARA	SCHEGGIA (Perugia)
SANTA FIORA	SANTA FIORA	MONTE SAN SAVINO (Arezzo)
SANTA LUCIA	SANTA LUCIA	BONORVA (Sassari)
SANTA MARIA	SANTA MARIA	MODICA (Ragusa)
SANTA MARIA CAPANNELLE	SANTA MARIA CAPANNELLE	ROMA
SANTA RITA	SANTA RITA	NE (Genova)
SANTA ROSALIA	SANTA ROSALIA	S.STEFANO DI QUISQUINA (Agrigento)
SANTAGATA	SANTAGATA	ROCCHETTA E CROCE (Caserta)
SANT'ANGELO	SANT'ANGELO	SILIQUA (Cagliari)
SANT'ANNA DI VINADIO	SANT'ANNA DI VINADIO	VINADIO (Cuneo)
SANT'ANNA-SORGENTE REBRUANT	REBRUANT	VINADIO (Cuneo)
SANT'ANTONIO SPONGA	SANT'ANTONIO SPONGA	CANISTRO (L'Aquila)
SANT'ELENA	SANT'ELENA	CHIANCIANO TERME (Siena)
SANTO STEFANO	SANTO STEFANO	MONTESANO MARCELLANA (Salerno)
SANTO STEFANO IN CAMPO	SANTO STEFANO IN CAMPO	APRILIA (Latina)
SASSOVIVO	SASSOVIVO	FOLIGNO (Perugia)
SEPINIA	SEPINIA	SEPINO (Campobasso)
SERRASANTA	SERRASANTA	GUALDO TADINO (Perugia)
SIETE FUENTES	SIETE FUENTES	SANTU LUSSURGIU (Oristano)
SILVA	ORTICAIA	PISTOIA
SMERALDINA	SMERALDINA	TEMPIO PAUSANIA (Olbia - Tempio)
SOLARIA	SOLARIA	RIONERO IN VULTURE (Potenza)

Handelsname	Name der Quelle	Gewinnungsort
SOLE	SOLE	NUVOLENTO (Brescia)
SORBELLO	FONTI SORBELLO	DECOLLATURA (Catanzaro)
ORGENTE DELL'AMORE	FORTE DI GRIMALDI	GRIMALDI (Cosenza)
SORGENTE LISSA	LISSA	POSINA (Vicenza)
SORGENTE LONERA	SORGENTE LONERA	VALLI DEL PASUBIO (PD)
SORGENTE MOSCHETTA	MOSCHETTA	GIRIFALCO (Catanzaro)
SORGENTE ORO-ALPI COZIE	ORO	LUSERNA SAN GIOVANNI (Torino)
SORGENTE PALINA	PALINA	SCARPERIA (Firenze)
SORGENTE UMBRA CELESTE	AMICA	CERRETO DI SPOLETO (Perugia)
SPAREA	SPAREA	LUSERNA SAN GIOVANNI (Torino)
STELLA ALPINA	STELLA ALPINA	MOIO DE' CALVI (Bergamo)
SUIO	SUIO	CASTELFORTE (Latina)
SURGIVA	SURGIVA	CARISOLO (Trento)
SVEVA	SVEVA	RIONERO IN VULTURE (Potenza)
TAVINA	FORTE TAVINA	SALO' (Brescia)
TELESE	BUVETTE	TELESE (Benevento)
TESORINO	TESORINO	MONTOPOLI VALDARNO (Pisa)
TESORO	TESORO	ACQUAPENDENTE (Viterbo)
TOKA	TOKA	RIONERO IN VULTURE (Potenza)
TOLENTINO SANTA LUCIA	TOLENTINO SANTA LUCIA	TOLENTINO (Macerata)
TORSA	TORSA	POCENIA (Udine)
TRE SANTI	TRE SANTI	SARNANO (Macerata)
ULIVETO	ULIVETO	VICOPIANO (Pisa)
ULMETA	ULMETA	ORMEA (Cuneo)
VAIA	MIGNANO	BAGOLINO (Brescia)
VAL DI METI	VAL DI METI	APECCHIO (Pesaro)
VAL MADRE	VAL MADRE	FUSINE (Sondrio)
VALCOCCA	VALCOCCA	ROCCAFORTE MONDOVI' (Cuneo)
VALLE REALE	VALLE REALE	POPOLI (Pescara)

Handelsname	Name der Quelle	Gewinnungsort
VALLECHIARA	VALLECHIARA	ALTARE (Savona)
VALMORA	ABURU	RORA' (Torino)
VALPESIO	FONTANA CARLE	CHIUSA PESIO (Cuneo)
VALPURA	VALPURA	CADORAGO (Como)
VALVERDE	VALVERDE	QUARONA (Vercelli)
VELA	VELA	BEDONIA (Parma)
VERNA	VERNA	CHIUSI DELLA VERNA (Arezzo)
VIGEZZO	VIGEZZO	MALESCO (Verbania)
VITAS	VITAS	DARFO BOARIO TERME (Brescia)
VITASANA	SANTA CHIARA ora FLERI'	FEROLETO ANTICO (Catanzaro)
VIVA	MISIA BIS	CERRETO DI SPOLETO (Perugia)
VIVIA	VIVIA	NEPI (Viterbo)
VIVIEN	VIVIEN	RIONERO IN VULTURE (Potenza)

Liste der von Zypern anerkannten natürlichen Mineralwässer

Handelsname	Name der Quelle	Gewinnungsort
Agros	Agros BH W52/77 Agros W131/93	Agros Cyprus
Ayios Nicolaos	Ayios Nicolaos	Ayios Nicolaos
Kykkos	BH KYK 2/01 BH KYK 1/07	Tsakkistra

Liste der von Lettland anerkannten natürlichen Mineralwässer

Handelsname	Name der Quelle	Gewinnungsort
Mangaļi	Mangaļi - 2, DB 21379	Rīga
Mangaļi - 1	Mangaļi - 1, DB 21545	Rīga
Stelpes	Stelpe, Nr.16786	Stelpes pagasts
VENDEN	Cīrulīši, DB 7642	Cīrulīši, Cēsis
Zaķumuiža	Zaķumuiža avots, Nr.14801	Garkalne
885	885, Nr.26107	Alojas pagasts

Liste der von Lettland anerkannten natürlichen Mineralwässer aus Drittländern

Handelsname	Name der Quelle	Gewinnungsort
Aqua Geo	Mukhrani Valley, Nr. 2	Mudhrani Valley, Georgia
BJNI	BJNI, bore 2ƏK	Village BJNI Republic of Armenia
Borjomi	Nr. 25	Borjomi, Georgia
Borjomi	Nr. 38	Borjomi, Georgia
Borjomi	Nr. 41	Borjomi, Georgia
Borjomi	Nr. 125	Borjomi, Georgia
Geonatura Classic	Nabeghlavi, Nr.17a	Nabeghlavi, Georgia
Karachinskaya	Karachinskoye, bore Nr. БА-93 (4-P)	Ozero-Karachi Resort Village, Novosibirsk Region, Russian Federation
Kobi	Kobi Mineral Water source, Nr.1 Kobi	Village Kobi, Kazbegi region, Georgia
Luzhanska 4	Golubinske, bore No 4-E	Solochyn village, Transcarpathian region, Ukraine
Morshinska	Morshin	Morshyn, Ukraine
Narzan	Narzan Kislovodsk, nr. 107-D	Kislovodsk, Russia
Nabeghlavi	Nr. 66a	Nabeghlavi, Georgia
SLAVYANOCHKA	Well No. 79	Beshtaugorsky field, Stavropol krai, Russia
SLAVYANOVSKAYA	Zheleznovodskoye, bore No. 69-bis	Stavropol region, Russia
Truskavetska	Pomiretsk	Truskavets, Ukraine
WATER+GUDAURI	NATAKHTARI, No. 2	Natakhtari, Georgia

Liste der von Litauen anerkannten natürlichen Mineralwässer

Handelsname	Name der Quelle	Gewinnungsort
Akvilė	Akvilė	Viečiūnų k., Druskininkų sav.
AQUA VOS	AQUA VOS	Trakai
BIRŠTONAS AKVILĖ	Nr. 517/3887	Birštonas
Birutė	Birutė	Birštonas
D1	D1	Druskininkai
Elite	Elite	Lapių mst., Kauno r. sav.
H. Hebė	H	Gerdašių k., Druskininkų sav.

Handelsname	Name der Quelle	Gewinnungsort
Hermis	Hermis	Druskininkai
Neptūnas	Neptūnas	Palkabalio k., Varėnos r. sav.
Neptūnas Unique	Neptūnas 1	Palkabalio k., Varėnos r. sav.
Norvil	140	Gerdašių k., Druskininkų sav.
Perkūnas	Perkūnas	Druskininkai
Rasa	Rasa	Druskininkai
Rasa Light	Rasa Light	Druskininkai
Rimi	Rimi	Druskininkai
Rytas	Rytas	Kabiškių k., Vilniaus r. sav.
Saguaro	D2	Druskininkai
TRAKAI ANNO	Nr. 63867	Varnikų k., Trakų r. sav.
TICHĖ	TICHĖ	Telšiai
UNIQA	UNIQA	Gerdašių k., Druskininkų sav.
Upas	Upas	Rokiškis
VILNIAUS	VILNIAUS	Vilnius
Vytautas	Vytautas 7	Birštonas
Vytautas ANNO 1924	Vytautas 8	Birštonas
-	Danutė	Birštonas

Liste der von Litauen anerkannten natürlichen Mineralwässer aus Drittländern

Handelsname	Name der Quelle	Gewinnungsort
Darida	Darida	Ždanoviči, Minsko r., Baltarusijos Respublika
Sirab	Sirab	Azerbaidžano Respublika, Nachičevanės Autonominė Respublika, Babeko r., Sirabo k., Kalbaaghil telkinys

Liste der von Luxemburg anerkannten natürlichen Mineralwässer

Handelsname	Name der Quelle	Gewinnungsort
Aurélie	Mölleschbour	Beckerich
Beckerich	Ophélie	Beckerich
BELENUS	FCP-125-29	Junglinster
LODYSS	FCP-201-04	Bascharage
Rosport	Rosport	Rosport

Handelsname	Name der Quelle	Gewinnungsort
Viva	Viva	Rosport

Liste der von Ungarn anerkannten natürlichen Mineralwässer

Handelsname	Name der Quelle	Gewinnungsort
Aqua Dolina	Aqua Dolina	Akasztó
Viktoria	Viktoria forrás	Akasztó
Futuraqua	Futuraqua	Alap
OLUP AQUA	Olup Aqua kút	Alap
MINAQUA	Alap K-36 számú kút	Alap
AQUARIA	Aquaria	Albertirsa
VERITAS GOLD	Aqualife	Albertirsa
Kristályvíz	Kristályvíz kút	Albertirsa
AQUARIUS	Aquarius 2	Albertirsa
Veritas Gold	Veritas Gold	Albertirsa
AQUARIUS	Aquarius	Albertirsa
Attala	Aqua-Attala I.	Attala
Olivér Gyöngye	Tara 1 sz.	Bajna
AQUIRIS	Phoenix 1.	Bakonyársarkány
-	Balatongyöngye	Balatonboglár (Szőlőskislak)
KÁLI AQUA MINERÁL	Káli Aqua Mineral	Balatonyörök
Balaton Ásványvíz	Öreg-hegyi kút	Balatonőszöd
BÜKK AQUA	Vital I.	Bánhorváti
Marina	Marina	Baracska
Éleshegyi	Éleshegyi	Bárdudvarnok
Kincs természetes ásványvíz	Gyermekváros kút	Berettyóújfalu
Santa Aqua természetes ásványvíz	Santa Aqua	Bicske
Vivien természetes ásványvíz	Vivien-kút	Bicske
Sárkányvíz	Tóstrand	Bősárkány
MAX AQUA	Max Aqua	Budapest 10. kerület
Bükkábrányi	Ba-189	Bükkábrány
NATURA GOLD	Johanna	Cégénydányád
NATURA	Lili	Cégénydányád
SzeSzóAqua Természetes Ásványvíz Lúgosító hatású	SzeSzóAqua	Cegléd

Handelsname	Name der Quelle	Gewinnungsort
Super Aqua	Germán	Cegléd
VITALE	Germán kút	Cegléd
ANISÁN	Bujdosó I.	Cegléd
CeglédiAqua Természetes Ásványvíz Nátrium szegény	Ceglédi Aqua	Cegléd
Royal Diamond	Royal Diamond	Cegléd
Celli Vulkan Ásványvíz	Cell-8	Celldömölk
Aquital	Aquital-1	Csákvár
ROYAL WATER	Royal 1. számú kút	Csákvár
PANNON-AQUA	Pannon-Aqua 1.	Csány
PANNON-AQUA	Pannon-Aqua 2.	Csány
Pannon-Aqua	Pannon-Aqua 3.	Csány
PANNON-AQUA	Pannon-Aqua	Csány
Cserke Kincse	Cserke kincse	Cserkeszőlő
Trias aqua	Malinorka 1.sz.	Csikóstóttós
Kék-Brill	Brill	Dánszentmiklós
ARADI AQUA	Aradi Aqua	Debrecen
Silver Aqua	Silver Aqua	Debrecen
AVE	AVE 4.sz.	Debrecen
Csokonai	Csokonai	Debrecen
„LILLA“	Lilla	Debrecen
Kék Gyémánt	1 sz.	Debrecen
Cívis	Cívis 3.	Debrecen
Korona ásványvíz	Korona kút	Demjén
Dr. Vis magnificAqua prémium	Licencker Kft. 2.	Detek
AQUA DOMBO	1.sz.	Dombóvár
Jedlik	Jedlik	Dunaharaszti
Szent István ásványvíz	Szent István	Esztergom
Mírror	K-1 kút	Felsőlajos
Fonyódi ásványvíz	B-35 kút	Fonyód
Brill	Kutas IX.	Furta
Amadé	Amadé	Gönc
Gyömrő Gyöngye	Szent István	Gyömrő
DÁM	Kispusztai kút	Gyulaj
Főnix	Főnix	Hajdúsámson
Pávai Vajna természetes ásványvíz	Gyógyfürdő 9.sz.	Hajdúszoboszló

Handelsname	Name der Quelle	Gewinnungsort
Aqualitas	Hajós K-51	Hajós
HARTA GYÖNGYE	Schukkert 1.sz.	Harta
Hartai Természetes Ásványvíz	Hartai	Harta
Alpokaqua	Alpok Aqua I.	Horvátzsidány
BEATHUS-AQUA	1.Beathus-Aqua ásványvízkút	Kajdacs
Theodora Kékkúti	Theodora Kékkúti I.	Kékkút
Theodora Kékkúti	Theodora Kékkúti III	Kékkút
Theodora Kékkúti Ásványvíz	Theodora Kékkúti II.	Kékkút
Sanusaqua	Sanus-1	Kerecsend
Kerekegyházi ásványvíz	Gold Bambinó 1.	Kerekegyháza
Hercegegyházi ásványvíz	Hercegegyházi Ásv. k	Kerekegyháza
Hírös Kút	Hírös-Vitál Zrt. kútja	Kerekegyháza
Szent György-hegyi	Szent György-hegyi	Kisapáti
AquaSol	Aquasol	Kiskőrös
Kiskúti	Kiskúti	Kisvárd
Kék Gyöngy	Tibor	Komoró
383 the kopjary water	Kömörő 1 sz.	Kömörő
NESTLÉ AQUAREL	Cédrus forrás	Kővágóörs
aqua-line	KW-1	Kulcs
Fontana di Sardy	Fontana di Sardy	Külsősárd
Zafir	Zafir	Lajosmizse
MIZSE	Mizse 3. sz.	Lajosmizse
Primavera	Primavera	Lajosmizse
JADE	Jáde-kút	Lajosmizse
Kun-Aqua	Kun-Aqua	Lakitelek
Aqua-Rich	Mineralis-305	Lakitelek
Vértés-Aqua	Létavértesi 1.	Létavértesi (Nagyléta)
Pannónia Cseppje	Ma-55/b	Mány
Hertelendy Miklós	termálfürdő 2 sz.	Mesteri
„Szivárvány Aqua“	B-128	Mezőkovácsháza
Milotai Ásványvíz	Mabiol-Trade 1.sz.	Milota
Theodora Kereki Ásványvíz	Theodora Kereki	Mindszentkál
Lillafüredi	Vitéz	Miskolc
„Bükki Lélek“	Fonoda u.-i hévízkút	Miskolc

Handelsname	Name der Quelle	Gewinnungsort
Mohai Ágnes Forrás	Ágnes III.	Moha
Mohai Ágnes Forrás	Ágnes II.	Moha
Mohácsi Kristályvíz	Crystalis-H 1.	Mohács
Alföld Aqua	Strand hidegvíz kút	Nagykőrös
Roland	Roland 1.	Nagylók
ÖKO-AQUA	ÖKO-AQUA kút	Nemesbőd
ROYAL AQUA	Nemesgulács	Nemesgulács
HOLNAP	Nemesgulács 2. sz. ásványvíz kút	Nemesgulács
Apenta Mineral	Apenta Mineral	Nyárlőrinc
Minerál-Aqua	Nyárlőrinc	Nyárlőrinc
Nyirádi Kristály	Iza 8	Nyirád
Diamantina	Diamantina	Öttevény
Vita Pannonia	Öttevény-17 kút	Öttevény
„Tapolcafői Ásványvíz“	Vízmű 1/A	Pápa
CESARIUS	Cesarius	Pápa (Tapolcafő)
Pápai Kristályvíz-3	Vízmű 3.sz.	Pápa (Tapolcafő)
Pápai Kristályvíz-1	Vízmű 1. sz.	Pápa (Tapolcafő)
Pápai Kristályvíz-2	Vízmű 2.	Pápa (Tapolcafő)
Parádi	Csevice II.	Parádsasvár
Börzsönyi Természetes Ásványvíz	Börzsönyi kút	Perőcsény
PÁLOS ásványvíz	Pálósszentkút Ásványvíz üzem 1. sz kút	Petőfiszállás
AQUA-KING	Magdolna-völgyi kút	Piliscsaba
CLASS AQUA PILIS	Piliscsév 7.	Piliscsév
AQUATYS	ATYS 1.	Polgárdi
Pölöskei Aquafitt	Pölöskei Aquafitt	Pölöske
PERIDOT	Peridot kút	Pusztazámor
TÜSI AQUA	Tüsi Aqua 1.	Rácalmás
Vis Vitalis	Vis Vitalis	Ravaszd
Szidónia	Szidónia 2. kút	Röjtökmuzsaj
SZIDÓNIA	Szidónia kút	Röjtökmuzsaj
Zselici Gyémánt	Sántosi	Sántos
Sárvári ásványvíz	gyógyfürdő 1/a	Sárvár
Vadkerti Természetes Ásványvíz	1 sz. kút	Soltvadkert
Fonte Natura	Fonte Natura kút	Somogyvár

Handelsname	Name der Quelle	Gewinnungsort
Libra	Libra	Somogyvár
Verde	Verde kút	Somogyvár
AQUA BLU	2 sz.	Somogyvár
Balfi	Balfi 6.	Sopron (Balf)
Theresia	Theresia	Sopron (Balf)
Balfi	Balfi 5.	Sopron (Balf)
Balfi	Balfi 7.	Sopron (Balf)
Balfi	Balfi 4.	Sopron (Balf)
Battyáni víz	Klára	Szabadbattyán
Santé	Santé	Szeged
Mohácsi Kristályvíz	Vaskapu	Székelyszabar
Fehérvári Aqua Mathias	Aqua Mathias	Székesfehérvár
Szentkirályi	Szentkirályi	Szentkirály
Aquatica	Aquatica	Szentkirály
Emese	Emese	Szentkirály
Vitafitt Water	SZE-2. számú kút	Szeremle
KUMILLA ásványvíz	Kumilla	Szigetvár
Cserehát V.	Cserehát V.	Szikszo
Cserehát III.	Ipari park 4. sz.	Szikszo
Cserehát I.	Ipari park 2.sz.	Szikszo
TURUL	Ipari park 1. sz.	Szikszo
XIXO	Ipari park 5.sz.	Szikszo
Cserehát II.	Ipari park 3. sz.	Szikszo
Aqua Vitae	Aqua Vitae	Tabdi
Goldwater	Goldwater	Tapolca
GALLA AQUA	Galla Aqua	Tatabánya
JADE	Jade	Terem
JADE AQUA	Jade 2. számú kút	Terem
Tiszafüredi	2.kút	Tiszafüred
ERIKA term.ásványvíz	Kerekdomb	Tiszakécske
Szentimre kristályvíz	Szentimre	Tiszaszentimre
„NORA“	Ágnes ereszke	Tokodaltáró
NORA	IV/C ereszke	Tokodaltáró
Vitaqua	Vital-1	Újléta
„Aqua Optima“	Kerekes forrás	Üllő
UNIQUE	Várpalota-Inota	Várpalota (Inota)

Handelsname	Name der Quelle	Gewinnungsort
Visegrádi Ásványvíz	Lepence	Visegrád
Gyömörő Gyöngye	Zalagyömörő	Zalagyömörő
Bonaqua	Boa	Zalaszentgrót
Age Water	ZGT-3	Zalaszentgrót
BISTRA	Bistra	Zalaszentgrót
Fitt Water	ZGT-3P	Zalaszentgrót
NATURAQUA	Naturaqua	Zalaszentgrót
Fitt Water	ZGT-3P	Zalaszentgrót
„Zirc Gyöngye“	Zirc-1 sz.	Zirc
PRIMUS	Primus Sisi	Zsámbék
Amira	Ati kút	Zsurk

Liste der von Ungarn anerkannten natürlichen Mineralwässer aus Drittländern

Handelsname	Name der Quelle	Gewinnungsort
„KRAYNA“	Wellmut 1062 sz. kút	Alsószlatina, Ungvári járás
„Black Lake“	Gusarevci forrás	Bukovica-Savnik
„Vershyna“	1-L(SV) kút	Szolyva
„Barchanka“	Barchanka 639 kút	Barszki járás, Matejkiv

Liste der von den Niederlanden anerkannten natürlichen Mineralwässer

Handelsname	Name der Quelle	Gewinnungsort
Anl'eau	Anl'eau	Annen
Bavaria	Waater	Lieshout
Maresca	Maresca	Maarheeze
Bar-le-Duc	Bar-le-Duc	Utrecht
Euregio	Euregio	Heerlen
Kelderke	Kelderke	Wijlre
Kuiperij	Kuiperij	Wijlre
Sablon	Sablon	Sittard
Sifres	Sifres	Hoensbroek
Sourcy	Sourcy	Bunnik
Idèl	Idèl	Hoensbroek
Source de Ciseau	Source de Ciseau	Heerlen

Handelsname	Name der Quelle	Gewinnungsort
De Wildert	De Wildert	Dongen

Liste der von Österreich anerkannten natürlichen Mineralwässer

Handelsname	Name der Quelle	Gewinnungsort
Alpquell	Quelle IV (Alpquell)	6232 Münster
Astoria	Astoria Quelle	6232 Münster
Bad Tatzmannsdorfer	Jormannsdorf B7	7431 Bad Tatzmannsdorf
Bon-aqua	Bon	2413 Edelstal
Frankenmarkter	Quelle II	4890 Frankenmarkt
Gasteiner kristallklar	Kristallquelle	5640 Bad Gastein
Hofsteigquelle	Hofsteigquelle	6923 Lauterach
Hallstein Artesian Water	Hallstein Brunnen	4831 Obertraun
Juvina	Juvinaquelle II	7301 Deutschkreuz
LebensQuell	LebensQuell	4890 Frankenmarkt
Limesquelle	Limesquelle	4470 Enns
long life	Stadtquelle Bad Radkersburg	8490 Bad Radkersburg
Minaris	Minaris-Quelle	8483 Deutsch Goritz
Minaris	B1 & Minaris Neu	8483 Deutsch Goritz
Montes	Montes Quelle	6230 Brixlegg
Naturquelle	Naturquelle	7332 Koberdorf
Peterquelle	Peterquelle Brunnen B II und Peterquelle Brunnen B III	8483 Deutsch Goritz
Preblauer	Paracelsus Quelle Preblau	9461 Prebl
Preblauer	Auen Quelle Preblau	9461 Prebl
Römerquelle	Römerquellen 1, 15 und 17	2413 Edelstal und 2472 Prellenkirchen
SilberQuelle	SilberQuelle	6230 Brixlegg
Sonnenberg Quelle	Quelle Sonnenberg	6714 Nüziders
Steirerquell	Steirerquell	8483 Deutsch Goritz
Sulzegger	Styrianquelle	8422 St. Nikolai ob Drassling
Tauernquelle	Tauernquelle	5640 Hinterschneeberg
Thalheim	Thalheimer Schlossbrunnen Neu	8754 Thalheim (KG 65032 Thalheim, Gemeinde Pöls)
Tiroler Quelle	Tiroler Quelle	6232 Münster

Handelsname	Name der Quelle	Gewinnungsort
Urquelle	Urquelle	7332 Kobersdorf
Vitus-Quelle	Vitus-Quelle	2136 Laa/Thaya
Vöslauer	Vöslauer Ursprungsquelle I	2540 Bad Vöslau
Vöslauer	Vöslauer Ursprungsquelle VI	2540 Bad Vöslau
Vöslauer	Vöslauer Ursprungsquelle VII	2540 Bad Vöslau
Waldquelle	Waldquellen 3, 6 und 9	7332 Kobersdorf
Wellness	Wellnessquelle	6230 Brixlegg

Liste der von Polen anerkannten natürlichen Mineralwässer

Handelsname	Name der Quelle	Gewinnungsort
ALEKS FRUIT	Alex-Fruit 1	Aleksandrów Kujawski
ANKA	Anka (Dąbrówka, Marta, Mieszko, Młynarz)	Szczawno-Zdrój
AQUA GRYP	Nr 1-Hania	Przybiernów
AQUA NATURAL	S-4	Szałe-Trojanów
AQUA ZDRÓJ+	PL-1, Pieniawa Józefa 1	Polanica-Zdrój
ARCTIC PLUS	Arctic Plus	Grodzisk Wielkopolski
ARCTIC+	K2	Kutno
AUGUSTOWIANKA	M II	Augustów
AVIAMORE	PL-2	Polanica-Zdrój
BUSKOWIANKA ZDRÓJ	Nowy Nurek	Busko-Zdrój
BYSTRA	Nr 1	Długie k. Lublina
CECHINI MUSZYNA	Anna, Anna II, Józef, Karolina, Marcin II	Muszyna
CISOWIANKA	Cisowianka	Drzewce k. Nałęczowa
CRISTAL	S-2	Damnica
CYMES MINERALE	SW-2	Wałcz
DAR NATURY	Dar	Włoszakowice
DŁUGOPOLANKA	Studzienne	Szczawina
DOBROWIANKA	Dobrowianka	Rzeniszów
DOLINA BARYCZY	Marcin	Wierzbno
EVITA	Nr 1 Evita	Biskupiec
FAMILIJNA	Nr 5	Gorzanów k. Bystrzycy Kłodzkiej

Handelsname	Name der Quelle	Gewinnungsort
GALICJANKA	P-I	Powroźnik, gm. Muszyna
GALICJANKA MUSZYNA	Z-2, Z-3	Zubrzyk, gm. Piwniczna
GALICYA	Galicja	Narol
GRODZISKA	Grodziska Mineralna	Grodzisk Wielkopolski
HELENA	PD-4	Szczawnica
ID'EAU	2z	Borucin
INOWROCLAWIANKA KUJAWSKA	Nr 2	Inowrocław
IQI	IQI (15E-1)	Czyżów
JANOWIANKA	S-1	Janów
JAWOR MINERAL	Jaworowy Zdrój	Jawor
JAVA	Humniska	Humniska, gm. Brzozów
JODOWA	Nr 1-Jodowa	Wróblew
JURAJSKA	Jurajska	Postęp k. Myszkowa
JURA-SKAŁKA	Nr 2 Skałka	Skałka
JUROFF	Postęp Nr 1	Postęp
KANIA	Jana (Nr 1)	Bielice, gm. Biskupiec Pomorski
KAZIMIERSKA	Kazimierska (Nr 3)	Cholewianka, gm. Kazimierz Dolny
KINGA PIENIŃSKA	Kinga Pienińska (Św. Kinga, Kinga-2, SW-1, Zdrój-6, Zdrój-7, Zdrój-9, SW-9)	Krościenko
KORACJUSZ BESKIDZKI	SB-3	Sucha Beskidzka
KORONA MAZOWIECKA	Mszczonów IG-1	Mszczonów
KROPLA BESKIDU	Kropla Beskidu	Tylicz
KROPLA DÉLICE	Kropla Délice (T-III, T-IX, P-VI)	Tylicz
KRÓLEWSKA	Królewska	Cholewianka, gm. Kazimierz Dolny
KRYNICA MINERALE	P1	Krynica-Zdrój
KRYNICZANKA	Zdrój Główny, Jan 1 3a, Nr 7, Nr 9	Krynica-Zdrój
KRYSTYNKA	19a	Ciechocinek
LIFE	Nr 3 Life	Wschowa
LIFE	Nr 6 Life	Wschowa
MAGNEVITA	Marter 1	Sierpc
MAGNUSZEWIANKA	Nr 1	Magnuszew Duży 3

Handelsname	Name der Quelle	Gewinnungsort
MARTER 2	Marter 2	Sierpc
MASURIA SPRING	Masuria Spring	Iłowo-Osada
MATECZNY ZDRÓJ	M-4, Geo-2A	Kraków
MINERVITA	HS-1	Humniska, gm. Brzozów
MONTEA	O1 Piorunka	Piorunka
MORENA	Morena (Nr 1)	Iłowo-Osada
MUSZYNA MINERALE	P-III, P-IV, P-14	Powroźnik, gm. Muszyna, Krynica-Zdrój
MUSZYNA STANISŁAW	Stanisław	Muszyna
MUSZYNA TESCO	Józef-Stanisław	Muszyna
MUSZYNA ZDRÓJ	Muszyna Zdrój (IN-2 bis, Z-8)	Muszyna
MUSZYNA ZDRÓJ II	SL1	Szczawnik, gm. Muszyna
MUSZYNIANKA	Muszynianka (A-5, M-2, M-4, M-7, P-1A, P-2, P-4, P-6, P-7, WK-1)	Andrzejówka, Milik, Muszyna
MUSZYNIANKA PLUS	A-1, K-1, M-2, M-3, M-5, O-1, M-13	Andrzejówka, Milik
MUSZYNIANKA ZDRÓJ	P-III, P-IV, P-10, P-12, P-13, P-14, P-17	Powroźnik, gm. Muszyna, Krynica-Zdrój
MUSZYŃSKI ZDRÓJ	Piotr	Muszyna
MUSZYŃSKIE ZDROJE	Milusia	Muszyna
NAŁĘCZOWIANKA	Nałęczowianka	Kolonia Bochothnica k. Nałęczowa
NAŁĘCZÓW ZDRÓJ	Nałęczów Zdrój	Drzewce k. Nałęczowa
NATA AQUA	Nr 4	Borkowo
OD NOWA	Anna	Muszyna
OSHEE MINERAL WATER	Oshee Mineral Water (Nr 5)	Borkowo
OSTROMECKO	Źródło Marii	Ostromecko, gm. Dąbrowa Chełmińska
PERLAGE	Perlage	Drzewce k. Nałęczowa
PERŁA KRYNICY	K-8	Szczawiczne, gm. Krynica-Zdrój
PERŁA POŁCZYŃSKA	2A	Połczyn-Zdrój
PERŁA SUDETÓW	Perła Sudetów	Bystrzyca Kłodzka
PERŁA SWOSZOWIC	OP-1	Kraków
PERRY	Perry (Nr 2)	Morzeszczyn
PILSKA	ZP-3	Piła

Handelsname	Name der Quelle	Gewinnungsort
PIWNICZANKA	P-5, P-6, P-8, P-9, P-11, P-14, P-17, P-18 (Piwniczanka)	Piwniczna-Zdrój
PODKARPACKA	D-2A	Rymanów-Zdrój, gm. Rymanów
POLANICA ZDRÓJ	Polanica Zdrój Nr 4	Stary Wielisław
POLANICKA	Polanicka (Nr 5, Nr 7M (Sudety))	Gorzanów
POLANICKA MINERAL	Polanicka Mineral (10M)	Gorzanów
POLANICKIE MINERAŁY	PL-1, PL-2	Polanica-Zdrój
POLANICZANKA	PL-1	Polanica-Zdrój
POLARIS	Polaris	Bielsk Podlaski
POLARIS	S-8	Damnica
POLARIS MUSZYŃSKI	Z-2	Zubrzyk, gm. Piwniczna
POLARISpH	Nr 4	Borucin
POLARIS PLUS	Polaris Plus (15E2)	Czyżów, gm. Kleszczów
POLARIS 1	Polaris 1	Grodzisk Wielkopolski
POLARIS 1A	Polaris 1A	Biała
POLARIS ²	Polaris ²	Myszków
POLARIS ³	Polaris ³	Włoszakowice
POLARIS ⁴	ZR/3	Radom
POLSKIE ZDROJE PLUS	PL1 Piorunka	Piorunka
POTOK Z JURY	S1, S2	Myszków
RABKA ZDRÓJ	EC-1	Szczawa
RODOWITA Z ROZTOCZA	ŚWR-1 (Rodowita)	Grabnik, gm. Krasnobród
RODOWITA Z ROZTOCZA	ŚWR-2 (Rodowita)	Grabnik, gm. Krasnobród
RZESZOWIANKA	S2	Borek Stary
SAGUARO MUSZYŃSKIE	G-2A	Powroźnik, gm. Muszyna
SAGUARO MUSZYŃSKIE	Z-2, Z-3, Z-3a, Z-8	Zubrzyk
SAGUARO MUSZYŃSKIE ZDRÓJ	Muszyna (Józef, Karolina, Anna, Damian)	Muszyna
SELENKA WIENIEC ZDRÓJ	Nr V	Wieniec-Zdrój
SILOE	M1	Mochnaczka Wyżna, gm. Krynica-Zdrój
SKARB NATURY	Pieniawa Józefa 1 (PJ 1)	Polanica-Zdrój
SKARB NATURY MINERAL PLUS	P-300, P-300a	Polanica-Zdrój
SKARB Z GŁĘBI NATURY MUSZYNA	K-1	Muszyna

Handelsname	Name der Quelle	Gewinnungsort
SKARB ŻYCIA MUSZYNA	Skarb Życia Muszyna (K-1, K-2, K-4a, K-6, K-7, K-10, K-11, K-12, IN-1bis, IN-2bis, IN-3, IN-4, IN-5)	Muszyna, Szczawicze
SŁOWIANKA	S-3	Damnica
S-5	S-5	Turów
SMIAK MUSZYNY	Milusia, Piotr	Muszyna
STAROPOLANKA PLUS	J-150a	Jeleniów
STAROPOLANKA 800	Staropolanka (Pieniawa Józefa nr 1 i 2), PL-1	Polanica-Zdrój
STAROPOLANKA 2000	Staropolanka 2000 (P-300a)	Polanica-Zdrój
STAROPOLSKA	Nr 1	Iłża
STĘPIANIANKA CRISTAL	Alvin	Stępina
SUDECKI ZDRÓJ	Viviana	Wirki 53, gm. Marcinowice
SUDETY	Sudety	Gorzanów
SUDETY +	Sudety + (9M)	Gorzanów
TORUNIANKA	JO-1	Toruń
TYMIENICZANKA	Nr 1	Tymienice
USTRONIANKA BIAŁA	Nr 1-Basia	Biała
VERONI MINERAL	ZR/1	Radom
VERVA	J-150	Jeleniów k. Kudowy-Zdrój
VERVA+	Józef, Karolina	Muszyna
VITA	Tylicki Zdrój 2	Tylicz
VIVA MINERALE	MI	Augustów
VOLVITA	Volvita	Radom
WIELKA WIENIECKA	Nr 4	Wieniec-Zdrój
WODA K1	K1	Kozietuły
WODA K1/K2	K1/K2	Kozietuły
WODA K2	K2	Kozietuły
WYSOWIANKA	W-12, W-24	Wysowa-Zdrój
WYSOWIANKA ZDRÓJ	R1	Wysowa-Zdrój
ZAKOPIAŃSKA	Zakopiańska	Szczawa
ZDROJE PIWNICZNA	Z-3, Z-3A	Zubrzyk, gm. Piwniczna
ZŁOCKA	SL-3	Szczawnik, gm. Muszyna
ZŁOTY POTOK	S2	Złoty Potok
ŹRÓDŁA MUSZYNY	G-8	Jastrzębik, gm. Muszyna

Handelsname	Name der Quelle	Gewinnungsort
ŻRÓDŁA MUSZYNY	Z-12	Zubrzyk, gm. Piwniczna
#H2O	M1, M2	Mochnaczka Wyżna, gm. Krynica-Zdrój

Liste der von Polen anerkannten natürlichen Mineralwässer aus Drittländern

Handelsname	Name der Quelle	Gewinnungsort
AKVADIV	MŁ-4 „Akvadiv“	Malinowszczyzna, Republik Białorusi
FAIRBOURNE	FS2 (Nr 12)	Montgomery, Wielka Brytania
JERMUK	Nr IV-K (Jermuk)	Jermuk, Republik Armenii
KIZILAY	Gazligöl Belediyesi/İhsaniye ilçesi AFYONKARAHİSAR	Afyonkarahisar, Turcja
ŁUŻAŃSKA 15	Nr 15	Gołubin, Ukraina
SAIRME	3A (Sairme)	Sairme, Gruzja

Liste der von Portugal anerkannten natürlichen Mineralwässer

Handelsname	Name der Quelle	Gewinnungsort
Água do Fastio	Fastio	Chamoim-Terras de Bouro
Águas de Carvalhelhos	Carvalhelhos	Carvalhelhos- Boticas
Bem-Saúde	Bem-Saúde	Sampaio-Vila Flor
Caldas de Penacova	Caldas de Penacova	Penacova
Castello	Castello	Pisões-Moura
Chic	Chic	Caldas de Monchique-Monchique
Fonte Campilho	Fonte Campilho	Vidago – Chaves
Fonte da Lua	Fonte da Lua	Gouveia
Frize	Frize	Sampaio-Vila Flor
Healsi	Healsi	Chamusca
Luso	Luso	Luso-Mealhada
Magnificat	Magnificat	Serra do Trigo - Ilha de S. Miguel-Açores
Melgaço	Melgaço	Quinta do Peso - Melgaço
Monchique	Monchique	Caldas de Monchique-Monchique
Pedras Levíssima	Pedras Salgadas	Pedras Salgadas-Vila Pouca de Aguiar

Handelsname	Name der Quelle	Gewinnungsort
Pedras Salgadas	Pedras Salgadas	Pedras Salgadas-Vila Pouca de Aguiar
Vidago	Vidago	Vidago – Chaves
Salutis	Salutis	Ferreira-Paredes de Coura
São Silvestre	São Silvestre	Pernes-Santarém
Vimeiro	Vimeiro	Maceira-Torres Vedras
Vitalis	Vitalis	Castelo de Vide
Vitalis	Vital	Envendos-Maçã

Liste der von Rumänien anerkannten natürlichen Mineralwässer

Handelsname	Name der Quelle	Gewinnungsort
ALPINA BORȘA	Izvorul nr.1 bis, Izvorul nr. 2	Baia Borșa (județul Maramureș)
AMFITEATRU	Izvorul 3 Copou	Iași (județul Iași)
APA CRAIULUI	Izvorul nr. 5 Gâlgoaie	Dâmbovicioara (județul Argeș)
AQUATIQUE	Izvorul Bușteni	Bușteni (județul Prahova)
AQUA CARPATICĂ	Izvorul Băjenaru	Păltiniș (județul Suceava)
AQUA CARPATICĂ	Izvorul Haja	Păltiniș (județul Suceava)
AQUA CARPATICĂ	F2 Păltiniș	Păltiniș (județul Suceava)
AQUA CARPATICĂ	Izvorul Ichim nr. 1, Izvorul Ichim nr. 4	Gălăuțaș, comuna Bilbor (județul Harghita)
AQUA CARPATICĂ	Aqua 2	Gălăuțaș, comuna Bilbor (județul Harghita)
AQUA CARPATICĂ	Aqua 3	Bilbor (județul Harghita)
AQUA CARPATICĂ	Aqua 4	Bilbor (județul Harghita)
AQUA CARPATICĂ	Aqua	Broșteni (județul Suceava)
AQUA SARA	F 4750	Boholt (județul Hunedoara)
AQUA VITAL	Sacoșu Mare	Sacoșu Mare (județul Timiș)
APĂ MINERALĂ NATURALĂ CARBOGAZOASĂ STOICENI MARAMUREȘ	Sursa F1	Stoiceni Târgu Lăpuș (județul Maramureș)
ARMONIA STAREA TA DE BINE	F2 Măieruș	Măieruș (județul Brașov)
ARTESIA	FH Artezia 3	Sânsimion (județul Harghita)
BĂILE LIPOVA	F11	Lipova (județul Arad)

Handelsname	Name der Quelle	Gewinnungsort
BIBORȚENI-BĂȚANI	F1 SNAM	Biborțeni-Bățani (județul Covasna)
BIBORȚENI FORTE	F7 ISPIF	Biborțeni (județul Covasna)
BILBOR	F1 SNAM	Bilbor (județul Harghita)
BODOC	Izvorul Mathild, F1 3 RAMIN	Bodoc (județul Covasna)
BORSEC	Borsec	Borsec (județul Harghita)
BORSEC	Făget BORSEC	Borsec (județul Harghita)
BORSEC	F1C	Borsec (județul Harghita)
BUCOVINA	C7	Dorna Candrenilor (județul Suceava)
BUCOVINA	F4 SNAM ROȘU	Vatra Dornei (județul Suceava)
BUCOVINA	F2 RAMIN ROȘU	Vatra Dornei (județul Suceava)
BUCOVINA	F1	Dorna Candrenilor (județul Suceava)
BUCOVINA	F2	Dorna Candrenilor (județul Suceava)
BUCOVINA	F3	Dorna Candrenilor (județul Suceava)
BUCOVINA	F3 bis	Dorna Candrenilor (județul Suceava)
BUCOVINA	F1 bis	Dorna Candrenilor (județul Suceava)
BUCOVINA	F1 bis SNAM	Dorna Candrenilor (județul Suceava)
BUCOVINA	F2 SNAM	Dorna Candrenilor (județul Suceava)
BUZIAȘ	FII bis	Buziaș (județul Timiș)
CARPATINA	C1	Domogled-Băile Herculane (județul Caraș-Severin)
CARPATINA	F.1.ISLGC	Toșorog (județul Neamț)
CERTEZE	Certeze	Certeze (județul Satu Mare)
CEZARA	F3, F4	Băcăia (județul Hunedoara)
CHEILE BICAZULUI	Bicazul Ardelean (forajul FH1)	Bicazul Ardelean (județul Neamț)
CORA	F1 SNAM	Malnaș Băi (județul Covasna)
CRISTALINA	FH Artezia 1	Sânsimion (județul Harghita)
CRISTALUL MUNȚILOR	Izvorul Pârâul Rece	Vama Buzăului (județul Brașov)
DORNA	FH2 Floreni, FH3 Floreni	Dealul Floreni (județul Suceava)

Handelsname	Name der Quelle	Gewinnungsort
DORNA	F5	Poiana Vinului (județul Suceava)
DORNA	F2bPN, F3PN, F1cPN	Negrișoara-Poiana Negrii (județul Suceava)
DORNA	F d	Poiana Negrii (județul Suceava)
DORNA IZVORUL ALB	Captarea 1, Captarea 2, Captarea 2bis, Captarea 2a, Captarea 2b, Captarea 3, Izvor 5, Izvor 6, Izvor 7, Izvor 10, Foraj 11A, Foraj F1bisVB	Dorna Candrenilor (județul Suceava)
HERA	Izvorul Hera (Cuciului)	Budureasa (județul Bihor)
HERCULANE	C2	Domogled-Băile Herculane (județul Caraș-Severin)
IZVORUL ALPIN	Izvorul Alpin	Bicaz Chei (județul Neamț)
IZVORUL CETĂȚII CRIZBAV	Izvor	Crizbav (județul Brașov)
IZVORUL MINUNILOR	Izvorul Minunilor	Stâna de Vale (județul Bihor)
IZVORUL MUNTELUI	Izvorul Muntelui	Comuna Bicaz Chei (județul Neamț)
KEIA	Izvorul Zăganului	Ciucaș (județul Prahova)
LA FANTANA	Șeștina	Valea Sardului (județul Mureș)
LIPOVA	F8E, F9 bis, F20 bis	Lipova (județul Arad)
LITHINIA	Forajul FH 2	Parhida (județul Bihor)
NATURIS	FH1	Miercurea Ciuc (județul Harghita)
OAȘ	Certeze Negrești I	Negrești (județul Satu Mare)
PERENNA PREMIER	Calina I	Dognecea (județul Caraș-Severin)
PERLA APUSENILOR	FH2 Chimindia	Chimindia-Deva (județul Hunedoara)
PERLA COVASNEI	F1 SNAM	Târgu Secuiesc (județul Covasna)
PERLA HARGHITEI	F1 SNAM, F2 SNAM, FI ISPIF	Sâncrăieni (județul Harghita)
PERLA HARGHITEI	FH2 Sântimbru	Sântimbru (județul Harghita)
PERLA HARGHITEI	FH Artezia 2	Sânsimion (județul Harghita)
RARĂUL	Puțul Lebeș, FH1	Fundul Moldovei (județul Suceava)
SPRING HARGHITA	FH2M	Miercurea Ciuc (județul Harghita)

Handelsname	Name der Quelle	Gewinnungsort
STÂNCENI	Stânceni	Stânceni (județul Mureș)
STÂNCENI	Ciobotani	Ciobotani (județul Mureș)
TĂRÂMUL APELOR	F3 ISPIF	Târgu Secuiesc (județul Covasna)
TIVA HARGHITA	F8 ISPIF	Sâncrăieni (județul Harghita)
TUȘNAD	Tușnad	Tușnad (județul Harghita)
TUȘNAD	FH 35 bis	Tușnad (județul Harghita)
VÂLCELE	Elisabeta	Vâlcele (județul Covasna)
VREAU DIN ROMÂNIA	F6 ISPIF	Boholt (județul Hunedoara)
ZIZIN	Sursele Zizin	Zizin, comuna Târlungeni (județul Brașov)

Liste der von Slowenien anerkannten natürlichen Mineralwässer

Handelsname	Name der Quelle	Gewinnungsort
Donat Mg	Donat	Rogaška Slatina
Tiha	Tiha	Rogaška Slatina
Radenska Petanjski Vrlec	Petanjski Vrlec	Radenci
Radenska Kraljevi Vrelec	Kraljevi Vrelec	Radenci
Kaplja	Zlata Kaplja	Radomlje
Dana	Dana	Mirna
Primaqua	Primaqua	Radenci
Costella	Maks-2	Fara
Radenska Naturelle	Radenska Naturelle	Radenci
Cana Royal Water	Cana	Serdica

Liste der von Slowenien anerkannten natürlichen Mineralwässer aus Drittländern

Handelsname	Name der Quelle	Gewinnungsort
Life Spring	Heba B	Bujanovac, Srbija

Liste der von der Slowakei anerkannten natürlichen Mineralwässer

Handelsname	Name der Quelle	Gewinnungsort
Budiš	B-5	038 23 Budiš
	B-6	
Fatra	BJ-2	036 01 Martin - časť Záturčie

Handelsname	Name der Quelle	Gewinnungsort
Fatra extra	BJ-4	
Maštinská	HM-1	987 01 Maštinec
Ave	ST-1	
Lubovnianska magnéziová	LZ-6 (Veronika)	065 11 Nová Lubovňa
MISS+ magnéziovo-kremíková	HZ-1 (SiSi)	
Gemerka	HVŠ-1	982 01 Tornaľa
Maxia	ŠB-12	
Baldovská	BV-1 (Baldovce II)	053 04 Baldovce
	B-4A (Polux)	
Salvator I	S-1 (Cifrovaný)	082 36 Lipovce
Salvator	S-2 (Salvator)	
Slatina	BB-2	935 84 Slatina
Santovka	B-6	935 87 Santovka
Čerínska minerálka	ČAM-1	974 01 Čačín
Mitická	MP-1	913 22 Trenčianske Mitice
MINERA	HG-3	913 21 Mníchova Lehota
Kláštorná Kalcia	KM-1 (Kláštorný)	038 43 Kláštor pod Znievom
Matúšov prameň	CC-1 (Matúšov prameň)	916 34 Lúka
Korytnica	S-2 (Antonín)	037 73 Liptovská Osada - časť Korytnica
	S-7 (Klement)	
Cigeľská	CH-1 (Štefan)	086 02 Cigeľka
24 MAGNA	HKV-2 (Fedorka)	037 73 Liptovská Osada - časť Korytnica
Brusnianska	BC-1 (Ondrej)	976 62 Brusno
Sulinka	MS-1 (Johanus)	Sulín, 065 45 Malý Lipník
Smokovecká kyselka	SK-1 (Smokovecká kyselka I)	062 01 Starý Smokovec

Liste der von Finnland anerkannten natürlichen Mineralwässer

Handelsname	Name der Quelle	Gewinnungsort
Vellamo	Viikinäisten syvälahde	Heinola

Liste der von Finnland anerkannten natürlichen Mineralwässer aus Drittländern

Handelsname	Name der Quelle	Gewinnungsort
Brecon Carreg	Brecon Carreg	Llwyn Dewi Trapp borehole within Carmarthensire County, Wales (UK)

Liste der von Schweden anerkannten natürlichen Mineralwässer

Handelsname	Name der Quelle	Gewinnungsort
ÅIVE	Åive	Hirvasåive
Åre Water	Åre källa	Englandsviken, Åre
Coop	Hellebrunn	Jeppetorp, Hällefors
Guttsta källa	Guttsta källa	Guttsta, Kolsva
Ramlösa	Döbelius källa	Ramlösa Hälsobrunn, Helsingborg
Ramlösa	Jacobs källa	Ramlösa Hälsobrunn, Helsingborg
Sätra Brunn	Trefaldighetskällan Sätrabrunn	Sätra Brunn, Sala
Storskogen	Storskogens källa	Storskogen 12, Töllsjö
Söderåsen	Söderåsen	Mossvägen, Hofors
Tollagården	Tollagårdens källa	Tollagården, Gesunda

2. VEREINIGTES KÖNIGREICH (NORDIRLAND)

Liste der vom Vereinigten Königreich (Nordirland) anerkannten natürlichen Mineralwässer

Handelsname	Name der Quelle	Gewinnungsort
Anu Irish Natural Mineral Water	Anu Irish Water	Coolkeeran Road, Armoy, Co. Antrim, Northern Ireland
Classic	Classic	Edward Street, Lurgan, Craigavon, Co. Armagh
Rocwell Spring	Rocwell	Limehill Road, Pomeroy, Co. Tyrone

3. EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

Liste der von Norwegen anerkannten natürlichen Mineralwässer

Gemäß Artikel 1 der Richtlinie 2009/54/EG, auf die in Anhang II Kapitel XII Randnummer 26 des EWR-Abkommens Bezug genommen wird, hat Norwegen die Europäische Kommission über die nachfolgend aufgeführte konsolidierte Liste unterrichtet, die alle früheren im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlichten Listen ersetzt.

Handelsname	Name der Quelle	Gewinnungsort
Bonaqua Silver	Telemark kilden	Fyresdal
Eira	Eira kilden	Eresfjord
Farris	Kong Olavs kilde	Larvik
Isbre	Isbre kilden	Buhaugen, Osa, Ulvik
Isklar	Isklar kildene	Vikebygd i Ullensvang
Fyresdal	Fyresdal kilden	Fyresdal
Olden	Blåfjell kilden	Olderdalen
Osa	Osa kilden	Ulvik/Hardanger
Rustad Spring	Rustad kilden	Rustad/Elverum
Snåsa	Snåsakilden	Snåsa
Voss	Vosskilden	Vatnestrøm/Iveland

Liste der von Island anerkannten natürlichen Mineralwässer

Gemäß Artikel 1 der Richtlinie 2009/54/EG, auf die in Anhang II Kapitel XII Randnummer 26 des EWR-Abkommens Bezug genommen wird, hat Island die Europäische Kommission über die nachfolgend aufgeführte konsolidierte Liste unterrichtet, die alle früheren im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlichten Listen ersetzt.

Handelsname	Name der Quelle	Gewinnungsort
Icelandic Glacial	Ölfus Spring	Hlíðarendi, Ölfus, Selfoss

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.11100 — MUTARES / WALOR INTERNATIONAL)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2023/C 263/06)

1. Am 19. Juli 2023 ist aufgrund einer Verweisung nach Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Mutares SE & Co. KGaA („Mutares“, Deutschland),
- Walor International S.A.S. („Walor“, Frankreich).

Mutares wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von Walor übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Mutares ist eine Investmentgesellschaft, deren Schwerpunkt auf dem Erwerb von Teilen großer und mittlerer Unternehmen in verschiedenen Wirtschaftszweigen liegt,
- Walor produziert und liefert Teile und Zubehör für Kraftfahrzeuge, einschließlich Antriebs- und Lenkanlagen, sowie Komponenten für die Energiebranche.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

Sache M.11100 — MUTARES / WALOR INTERNATIONAL

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Veröffentlichung einer genehmigten Standardänderung einer Produktspezifikation einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder geschützten geografischen Angabe im Sektor Agrarerzeugnisse und Lebensmittel gemäß Artikel 6b Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 664/2014 der Kommission

(2023/C 263/07)

Diese Mitteilung wird gemäß Artikel 6b Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 664/2014 der Kommission ⁽¹⁾ veröffentlicht.

MITTEILUNG ÜBER DIE GENEHMIGUNG EINER STANDARDÄNDERUNG DER PRODUKTSPEZIFIKATION EINER GESCHÜTZTEN URSPRUNGSBEZEICHNUNG ODER EINER GESCHÜTZTEN GEOGRAFISCHEN ANGABE EINES MITGLIEDSTAATS

(Verordnung (EU) Nr. 1151/2012)

„Ser Koryciński Swojski“

EU-Nr.: PGI-PL-0835-AM01 - 28.4.2023

g. U. () g. g. A. (X)

1. **Name des Erzeugnisses**

„Ser Koryciński Swojski“

2. **Mitgliedstaat, zu dem das geografische Gebiet gehört**

Polen

3. **Behörde des Mitgliedstaats, die die Standardänderung mitteilt**

Ministerium für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

—

4. **Beschreibung der genehmigten Änderung(en)**

Beschreibung des Erzeugnisses

Änderung Nr. 1. Der Wortlaut von Nummer 4 der Produktspezifikation und Punkt 3.2 des Einzigsten Dokuments (3.2 Beschreibung des Erzeugnisses, für das der unter Punkt 1 aufgeführte Name gilt):

Die Sätze „Der ‚Ser Koryciński Swojski‘ (etwa: Hausmacher-Käse aus Korycin) ist ein gereifter Käse, der aus roher Kuhvollmilch unter Zusatz von Labenzym sowie Speisesalz hergestellt wird. Die Zugabe von Gewürzen und Kräutern ist ebenfalls möglich.“

⁽¹⁾ ABl. L 179 vom 19.6.2014, S. 17.

werden durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Der Käse mit der g. g. A. ‚Ser Koryciński Swojski‘ (etwa: Hausmacher-Käse aus Korycin) ist ein gereifter Käse, der aus roher Kuhvollmilch unter Zusatz von Labenzym sowie Speisesalz hergestellt wird. Die Zugabe von Gewürzen und Kräutern sowie Samen, Früchten, Nüssen, Gemüse und Pilzen ist ebenfalls möglich.“

Änderung Nr. 2.

Änderung Nr. 2. Nach dem dritten Spiegelstrich von Punkt 3.3 des Einigen Dokuments (Rohstoffe) und unter Nummer 4 Unterabschnitt III der Produktspezifikation:

Der Satz „optionale Zutaten: getrocknete Gewürze und Kräuter, nämlich: Pfeffer, Chili, Basilikum, Dill, Petersilie, Liebstöckel, Minze, Schwarzkümmel, Bärlauch, Kümmel, Paprika, Majoran, Oregano, Tschubritza und getrocknete Pilze“

wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„optionale Zutaten: Pfeffer, Chili, Basilikum, Dill, Petersilie, Liebstöckel, Minze, Schwarzkümmel, Bärlauch, Paprika, Majoran, Kümmel, Oregano, Tschubritza, Knoblauch, Schnittlauch, Oliven, Pilze, Samen, Gemüse, Nüsse, Früchte“.

Der Satz

„frische Gewürze und Kräuter: Knoblauch, Paprika und Oliven sowie Dill, Schnittlauch, Basilikum, Minze und Majoran“ wird gestrichen.

Änderung Nr. 3.

Nach dem dritten Spiegelstrich von Punkt 3.3 des Einigen Dokuments (Rohstoffe):

Folgender Satz wird gestrichen: „Mit der Herstellung des Käses muss spätestens 5 Stunden nach dem Melken begonnen werden.“

Begründung: Die Kühlung und Verarbeitung der Milch muss in Einklang mit Abschnitt IX Kapitel I Teil II Buchstabe B des Anhangs III der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs erfolgen.

Änderung Nr. 4.

Punkt 4 des Einigen Dokuments (Kurzbeschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets):

Der Satz „Der ‚Ser Koryciński Swojski‘ wird in drei Gemeinden des Kreises Suchowola der Woiwodschaft Podlachien hergestellt, und zwar in Korycin, Suchowola und Janów.“

wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Der Käse mit der g. g. A. ‚Ser Koryciński Swojski‘ wird in drei Gemeinden des Kreises Sokółka der Woiwodschaft Podlachien hergestellt, und zwar in Korycin, Suchowola und Janów.“

Begründung: Berichtigung eines offensichtlichen Druckfehlers. Die aufgeführten Gemeinden gehören zum Kreis Sokółka und nicht zum Kreis Suchowola.

Diese Änderung betrifft das Einzige Dokument.

EINZIGES DOKUMENT

„Ser Koryciński Swojski“

EU-Nr.: PGI-PL-0835-AM01 - 28.4.2023

g. U. () g. g. A. (X)

1. **Name(n) [der g. U. oder der g. g. A.]**

„Ser Koryciński Swojski“

2. **Mitgliedstaat oder Drittland**

Polen

3. Beschreibung des Agrarerzeugnisses oder Lebensmittels

3.1. Art des Erzeugnisses [gemäß Anhang XI der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 668/2014]

Klasse 1.3. Käse

3.2. Beschreibung des Erzeugnisses, für das der unter Punkt 1 aufgeführte Name gilt

Der Käse mit der g. g. A. „Ser Koryciński Swojski“ (etwa: Hausmacher-Käse aus Korycin) ist ein gereifter Käse, der aus roher Kuhvollmilch unter Zusatz von Labenzym sowie Speisesalz hergestellt wird. Die Zugabe von Gewürzen und Kräutern sowie Samen, Früchten, Nüssen, Gemüse und Pilzen ist ebenfalls möglich.

„Ser Koryciński Swojski“ hat die Form einer abgeflachten Kugel (Geoidform) mit elliptischem Querschnitt sowie einem Durchmesser von bis zu 30 cm (je nach Größe des zur Herstellung verwendeten Siebs und Menge der in das Sieb gegebenen Käsemasse) und wiegt zwischen 2,5 kg und 5 kg (je nach verwendetem Sieb und Reifezeit).

„Ser Koryciński Swojski“ hat im Käseteig viele kleine Löcher unterschiedlicher Größe und Form. Die Oberfläche des Käses weist eine Riffelung auf.

Unter dem Namen „Ser Koryciński Swojski“ wird Käse mit drei Lagerungszeiten verkauft:

„Ser Koryciński Swojski“ — frisch (*świeży*) — Reifezeit des Käses 2-4 Tage.

„Ser Koryciński Swojski“ — gelagert (*leżakowany*) — Reifezeit und Lagerung des Käses 5-14 Tage.

„Ser Koryciński Swojski“ — reif (*dojrzały*) — Reifezeit und Lagerung des Käses mehr als 14 Tage.

Die Dauer der Lagerung führt nicht zu Veränderungen der typischen Merkmale von „Ser Koryciński Swojski“.

Beschreibung von „Ser Koryciński Swojski“ in Abhängigkeit von der Dauer der Reifung:

Gruppe von Merkmalen oder Bestandteilen	Merkmal oder Bestandteil	„Ser Koryciński Swojski“ — frisch	„Ser Koryciński Swojski“ — gelagert	„Ser Koryciński Swojski“ — reif
Farbe	Farbe außen	cremefarben	strohfarben bis gelblich	gelblich bis gelb
	Farbe innen	cremefarben	creme-strohfarben bis	strohfarben bis gelblich
Konsistenz	Konsistenz außen	Der Käse hat außen die gleiche Konsistenz wie innen.	Der Käse ist außen leicht fest und innen weich.	Der Käse hat eine zarte gelbe Rinde mit weißlichem Belag auf der Außenfläche.
	Konsistenz innen	Der Käse ist nass, sehr elastisch, mit im Teig gleichmäßig verteilten winzigen Löchern (ca. 1 mm).	Das Innere ist feucht, elastisch, mit im Teig gleichmäßig verteilten gleichförmigen kleinen Löchern (ca. 2 mm).	Der Käse ist leicht feucht, elastisch, mit im Teig gleichmäßig verteilten gleichförmigen kleinen Löchern.
Organoleptische Merkmale	Geschmack	Es überwiegt ein milder, sahniger Geschmack; charakteristisch ist, dass sich der elastische Käseteig kauen lässt und an den Zähnen quietscht.	Der Käse ist leicht salzig mit einer spürbar nussigen Note.	Der Käse ist deutlich trocken und dabei salziger, insbesondere in der äußeren Schicht; mehr zur Mitte hin ist er etwas weniger salzig, bei insgesamt leicht nussigem Geschmack.
	Geruch	dominierender Geruch von frischer Butter	leichter Geruch von trockenem Käse	Geruch von trockenem Käse
Physikalisch-chemische Eigenschaften	Wasser	≤ 53 %	≤ 48 %	≤ 43 %
	Fett	≤ 20 %	≤ 22 %	≤ 30 %

3.3. Futter (nur für Erzeugnisse tierischen Ursprungs) und Rohstoffe (nur für Verarbeitungserzeugnisse)

Die zur Herstellung von „Ser Koryciński Swojski“ verwendete Milch stammt von Kühen, die mindestens 150 Tage im Jahr auf Weiden grasen. Die Rinder werden traditionell gefüttert, d. h. Futtergrundlage im Winter sind Wiesenheu, Futtergetreide (Hafer, Roggen, Weizen, Getreidemischungen) oder Heusilage.

- Grundstoffe: Kuhmilch, Lab und Speisesalz, und zwar ca. 3 g auf 10 Liter Milch sowie Salz zum Einreiben des geformten Käses;
- optionale Zutaten: Pfeffer, Chili, Basilikum, Dill, Petersilie, Liebstöckel, Minze, Schwarzkümmel, Bärlauch, Paprika, Majoran, Kümmel, Oregano, Tschubritza, Knoblauch, Schnittlauch, Oliven, Pilze, Samen, Gemüse, Nüsse, Früchte.

Zur Herstellung wird rohe Vollmilch verwendet. Unzulässig ist jedwede physikalische und chemische Behandlung, ausgenommen das Herausfiltern makroskopischer Verunreinigungen und die Kühlung bei Umgebungstemperatur zu Konservierungszwecken.

Der Einsatz von Gewürzen dient lediglich der Aromatisierung und verändert nicht die Merkmale von „Ser Koryciński Swojski“.

3.4. Besondere Erzeugungsschritte, die in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen müssen

- Erwärmung der Milch sowie Zugabe von Lab und Salz
- Dicklegen der Milch
- Abscheiden der Molke durch Käsebruchbearbeitung
- Abseihen der Molke im Sieb
- Formen des Käses
- Einreiben mit Salz
- Reifung

3.5. Besondere Vorschriften für Vorgänge wie Schneiden, Reiben, Verpacken usw. des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen

—

3.6. Besondere Vorschriften für die Kennzeichnung des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen

Alle Hersteller von „Ser Koryciński Swojski“ sind verpflichtet, auf ihren Etiketten das gemeinsame Logo für diesen Käse zu verwenden. Das Logo für „Ser Koryciński Swojski“ wird über die Herstellervereinigung (*Zrzeszenie Producentów Sera Korycińskiego*) ausgegeben.

Die Grundsätze der Logo-Ausgabe diskriminieren in keiner Weise solche Hersteller, die nicht der Vereinigung angehören.

4. Kurzbeschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets

Der Käse mit der g. g. A. „Ser Koryciński Swojski“ wird in drei Gemeinden des Kreises Sokółka der Woiwodschaft Podlachien hergestellt, und zwar in Korycin, Suchowola und Janów.

5. Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet

Geografisch liegt das Gebiet, in dem „Ser Koryciński Swojski“ hergestellt wird, in der Mesoregion des Białystoker Landrückens (*Wysoczyzna Białostocka*), die zur Makroregion der Nordpodlachischen Tiefebene (*Nizina Północnopodlaska*) gehört, eines Moränengebiets mit dem Charakter einer Seenplatte, das von sumpfigen Senken in einem ausgedehnten Hügelland geprägt ist. Die vielfältige Landschaft ist durch mehrfache eiszeitliche Einwirkungen entstanden. Innerhalb der Nordpodlachischen Tiefebene werden einige kleinere Landschaftsformen unterschieden: Täler, Mulden, Flachland und Landrücken, darunter der von Białystok. Die Landrücken gehen auf Moränen zurück und weisen überaus starke morphologische Unterschiede auf. Die hier am häufigsten anzutreffenden Reliefformen sind erodierte Moränenhügel und Kames, die bisweilen eine Höhe von mehr als 200 m ü. d. M. erreichen.

In der Nordpodlachischen Tiefebene nehmen nach Osten hin kontinentale Klimaverhältnisse deutlich zu (während im Westen Polens maritime Klimateinflüsse überwiegen). Das Erzeugungsgebiet von „Ser Koryciński Swojski“ liegt im südlichen Teil von Nordostpolen, der (abgesehen von den Bergen) als die kälteste Region des Landes gilt. Die Winter sind lang (im Mittel ca. 110 Tage) und weisen die niedrigsten Temperaturen in Polen auf. Die durchschnittliche Lufttemperatur im Januar beträgt zwischen -5 °C und -6 °C (die mittlere Januartemperatur für Warschau beläuft sich auf -3,5 °C), und die Schneedecke bleibt relativ lange liegen. Der Sommer dauert etwa 90 Tage und ist mit einer mittleren Julitemperatur von ca. 18 °C verhältnismäßig warm. Die Übergangsjahreszeiten sind kürzer als in Zentralpolen. Im Jahresmittel fallen ca. 650 mm Niederschlag, und zwar überwiegend von April bis September. Die Niederschlagsverteilung ist günstig, da auf die Vegetationsperiode 70 % aller Niederschläge entfallen, was sich auf die Qualität der Wiesen und Weiden vorteilhaft auswirkt. Auch die Niederschlagshäufigkeit in der Vegetationsperiode ist mit etwa 94 Tagen zufriedenstellend. Die Vegetationsperiode ist kurz. Sie beginnt Ende der ersten Aprildekade und reicht bis in die letzten Oktobertage, beträgt also rund 200 Tage.

In der Region, in der „Ser Koryciński Swojski“ hergestellt wird, gibt es keine Schwerindustrie. Die dort ansässigen Industriebetriebe gehören zur Agrar- und Ernährungswirtschaft und beschäftigen sich insbesondere mit der Milchverarbeitung. Überwiegend sind hier Landwirtschafts- oder Waldflächen zu finden. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen, die einen bedeutenden Teil des Gebiets einnehmen, sind fast gänzlich im Besitz landwirtschaftlicher Einzelunternehmen. Mehrheitlich handelt es sich um landwirtschaftliche Flächen mit geringem Produktionspotenzial und auch geringer Bewaldung.

Die Woiwodschaft Podlachien, in der das unter Punkt 4 bezeichnete Gebiet liegt, ist eine Region, die auf die Erzeugung von Milch und Milchprodukten ausgerichtet ist. Dies wird darin deutlich, dass die Region den größten Grünlandanteil in Polen hat, der 35,4 % der Anbauflächen ausmacht. Davon sind 13 % Weiden und 22,4 % Wiesen. Hinsichtlich des Rinderbestands belegt die Woiwodschaft landesweit den zweiten Platz. Auf dem Markt stammen jeder dritte Liter der in Polen erzeugten Milch und jedes fünfte Stück Butter aus Lieferungen dieser Region. Die Milchproduzenten aus Podlachien erzeugen durchschnittlich 33,3 Tonnen Milch (wohingegen das Landesmittel 16,2 Tonnen beträgt), und der Anteil der Region an der Landesproduktion nimmt systematisch zu.

Diese Region ist seit Jahren traditionell auf die Erzeugung von Milch und Milchprodukten ausgerichtet, was sich auf die geringe Industrialisierung in der Vergangenheit und das weiterhin schwache Investitionsniveau, auf die hohe Arbeitslosigkeit und die geringen Einkommen der Bevölkerung zurückführen lässt. In der Vergangenheit wurde hauptsächlich Rohmilch verkauft, in vielen landwirtschaftlichen Betrieben wurden aber auch Butter und „Ser Koryciński Swojski“ für den Eigenbedarf und für den Verkauf hergestellt. Die Käseherstellung war vor allem eine Möglichkeit, die im Betrieb erzeugte Milch zu nutzen und die Ernährung abwechslungsreicher zu gestalten. Das besondere Können der Erzeuger von „Ser Koryciński Swojski“ besteht insbesondere darin, dass sie zur Herstellung dieses Käses nicht pasteurisierte Milch verwenden und dass sie, basierend auf ihren traditionellen Kenntnissen und ihrer langjährigen Erfahrung, das Erzeugnis während der Reifung in bestimmten Abständen wenden.

„Ser Koryciński Swojski“ hat eine typische Gestalt, die sich aus der Form der Siebe ergibt, in denen der Käse hergestellt wird. Diese Gefäße geben der Oberfläche von „Ser Koryciński Swojski“ auch die auffällige Riffelung. Der Käse wird aus nicht pasteurisierter Vollmilch erzeugt, die ihm das charakteristische Aroma von frischer Milch verleiht. Der Käse ist feucht und elastisch und zeigt im Teig viele gleichmäßig verteilte kleine Löcher.

Der Zusammenhang von „Ser Koryciński Swojski“ mit der Region findet seinen Ausdruck in seinen charakteristischen Merkmalen und in seinem Ansehen.

Die charakteristischen Merkmale von „Ser Koryciński Swojski“ haben sich über die vielen Jahre herausgebildet, in denen dieser Käse hergestellt wird und in denen eine Generation der nächsten das Wissen um seine Erzeugung und die dafür notwendigen praktischen Fertigkeiten weitergegeben hat, da die Lehrbücher zu Technologie und Erzeugung von Milchprodukten die Herstellung dieses Erzeugnisses, das eng mit dem unter Punkt 4 abgegrenzten geografischen Gebiet verbunden ist, nicht beschreiben. Das Erzeugnis erfreut sich eines hohen Ansehens, was zahlreiche Pressebeiträge, Nennungen im Internet und verliehene Auszeichnungen belegen. „Ser Koryciński Swojski“ wird in renommierten Geschäften zu Preisen verkauft, die sogar bis zu 50 % über denen anderer Labkäse liegen. „Ser Koryciński Swojski“, der über das Internet verkauft wird, erzielt genau den gleichen Preis wie der Käse mit der geschützten Ursprungsbezeichnung „Oscypek“.

Das Erzeugnis „Ser Koryciński Swojski“ erhielt im Jahr 2004 auf der Posener Messe Polagra Farm einen 1. Preis und den Titel „Smak Roku“ (Geschmack des Jahres), ferner im Wettbewerb *Nasze Kulinarne Dziedzictwo* (Unser kulinarisches Erbe) die Perle sowie den Titel „Podlaska Marka Roku“ (Marke des Jahres von Podlachien) in der Kategorie „Geschmack“. Seit 2004 wird für diesen Käse alljährlich im Herbst das Fest *Święto Sera Korycińskiego* organisiert. 2005 wurde „Ser Koryciński Swojski“ in die polnische Liste traditioneller Erzeugnisse (*Lista Produktów Tradycyjnych*) aufgenommen, die vom Minister für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung geführt wird.

„Ser Koryciński Swojski“ wird immer bekannter und gefragter, besonders in Nord- und Zentralpolen. Jedes Jahr wird zudem in Warschau während des Festes *Podlasie w stolicy* (Podlachien in der Hauptstadt) für diesen Käse geworben.

Beiträge über die Anerkennung und Popularität von „Ser Koryciński Swojski“ erscheinen regelmäßig in der Regional- und Landespresse: *Gazeta Wyborcza* (Białystok), 4.-5. Juni 2005 — „Podlasie w stolicy“ (Podlachien in der Hauptstadt); *Kurier Poranny*, 4. Juli 2005 — „Tłoczno i smacznie“ (Rund und lecker); *Gazeta Współczesna*, 12. September 2005 — „Zrób sobie swojski ser“ (Stell' deinen eigenen Käse her); *Gazeta Współczesna*, 29. September 2005 — „Święto sera po raz drugi“ (Zum zweiten Mal Tag des Käses); *Gazeta Współczesna*, 4. Oktober 2005 — „Gospodynie z Gminy Korycin twierdzą, że nie ma to jak ... Swojskiego sera smak“ (Hausfrauen aus der Gemeinde Korycin behaupten: Nichts schmeckt mir ... so wie der Käse von hier); *Gazeta Współczesna*, 29. November 2005 — „Projekt dla sera“ (Ein Projekt für Käse); *Gazeta Współczesna*, 24. September 2007 — „Magia Smaku“ (Magie des Geschmacks); *Gazeta Współczesna*, 25. September 2007 — „Pierwsza przydomowa serownia“ (Die erste Hauskäserei); *Gazeta Współczesna*, 23. Oktober 2007 — „Sery to jest przyszłość“ (Die Zukunft heißt Käse); *Kurier Poranny*, 17. Oktober 2007 — „Niektórzy wracają“ (Einige kommen zurück); *Kurier Poranny*, 19. Januar 2008 — „Dobra marka To jest to!“ (Gute Marke. Das ist das Wahre!); *Gazeta Współczesna*, 17. März 2008 — „Pierwszy Festiwal Kuchni Podlaskiej“ (Erstes Festival der Podlachischen Küche); *GWAGRO*, 19. Mai 2008 — „Danie warte ,Perły““ (Eine Speise, die der „Perle“ würdig ist); *Gazeta Współczesna*, 11. Juni 2008 — „Podlasie w stolicy“ (Podlachien in der Hauptstadt); *Gazeta Współczesna*, 19. Juni 2008 — „Serownia po polsku“ (Käserei auf Polnisch); *Gazeta Wyborcza Duży Format* (Beilage), 16. Februar 2009 — „Bambus w szynce“ (Bambus im Schinken); *Gazeta Współczesna*, 17. März 2009 — „To były smaki“ (Das waren Gaumenfreuden); *Gazeta Wyborcza* (Białystok), 15. Mai 2009 — „Wspólna dla wszystkich jest kaczka – mowa o potrawach przygotowanych na Międzynarodowy Festiwal Kuchni“ (Ente für alle – Gerichte zum Internationalen Festival der Küche); *Gazeta Współczesna*, 9. Juni 2009 — „Dobre smaki można promować“ (Werbung für guten Geschmack); *Gazeta Współczesna*, 16. Juni 2009 — „Regionalne specjalny – próbujmy i kupujmy“ (Regionale Delikatessen – kosten und kaufen). In Internet-Suchmaschinen gibt es für das Stichwort „Ser Koryciński Swojski“ eine Trefferliste von 10 Seiten; „Ser Koryciński Swojski“ wird gleichfalls bei Wikipedia (Die freie Enzyklopädie) beschrieben.

Hinweis auf die Veröffentlichung der Produktspezifikation

<https://www.gov.pl/web/rolnictwo/produkty-zarejestrowane-jako-chronione-nazwy-pochodzenia-chronione-oznaczenia-geograficzne-oraz-gwarantowane-tradycyjne-specjalnosci>

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union
L-2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE